

Bericht und Antrag
des Regierungsrats
an den Landrat zur
Umsetzung der
NFA im Kanton Uri
(NFAUR)

vom 5. Juni 2007

Teil I
Bericht

Zusammenfassung

Ausgangslage

Der heute geltende Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Kantonen hat im Laufe der Zeit an Transparenz eingebüsst und vermag den heutigen Ansprüchen nicht mehr gerecht zu werden. Eine wirksame Steuerung ist nicht mehr möglich, der Handlungsspielraum der Kantone ist unverhältnismässig klein und die Ausgleichswirkung auf die Kantone ist zu gering.

NFA

Dem gemeinsamen Reformprojekt von Bund und Kantonen (NFA) haben Volk und Stände am 28. November 2004 zugestimmt. Der Ständerat hat in der Frühjahrssession 2007 der dritten und letzten Botschaft zur NFA zugestimmt. Sie beinhaltet insbesondere die Dotierung der neuen Ausgleichstöpfe (Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich). Der Nationalrat wird die dritte Botschaft in der Sommersession 2007 behandeln. Die vorberatende Kommission folgt im Wesentlichen dem Antrag des Bundesrats, strebt aber eine Änderung der IV-Finanzierung zu Lasten der Kantone an.

Durch die neue Aufgabenteilung und die Ablösung des heutigen komplizierten Finanzausgleichs wird ein höherer Ausgleich zwischen den wirtschaftlich stärkeren und schwächeren Kantonen geschaffen. Dadurch sowie durch die Erhöhung der zweckfreien Bundesmittel profitiert der Kanton Uri in erheblichem Ausmasse.

Mit der Umsetzung der NFA ändern sich zahlreiche und gewichtige Regelungen zwischen dem Bund und den Kantonen. Damit sind notgedrungen auch Änderungen in der kantonalen Gesetzgebung verbunden. Für den Kanton Uri ergeben sich verschiedene grössere Änderungen (beispielsweise betreffend Nationalstrasse, Bildungs- und Sozialbereich).

Mittels einer sogenannten Globalbilanz wird berechnet, wie sich die neuen Lösungen nach Einführung der NFA auf die einzelnen Kantone auswirken. Verglichen mit der Basis 2004/05 würde sich für den Kanton Uri eine Nettoentlastung von zirka Fr. 32 Mio. pro Jahr (Quelle: EFV, 1. Juni 2006) ergeben.

Durch den Rückgang der Finanzkraft in den letzten Jahren, resultieren für den Kanton Uri bereits jetzt höhere Bundesanteile aus dem bestehenden Finanzausgleich des Bundes. Dies bedeutet, dass der Kanton Uri im Jahr 2008 gegenüber den Jahren 2006/2007 voraussichtlich einen deutlich kleineren zusätzlichen Betrag als die vorerwähnten Fr. 32 Mio. erhalten wird.

NFAUR

NFAUR bedeutet die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton Uri und seinen Gemeinden.

Aufgrund der Gesetzesänderungen des Bundes sind auch auf kantonaler Ebene verschiedene Erlasse anzupassen. Der Regierungsrat hat seine Absichten und die Ziele im Planungsbericht vom 3. Februar 2006 bekannt gegeben. Der Landrat hat den Planungsbericht im April 2006 diskutiert und zur Kenntnis genommen. Im Januar 2007 hat der Regierungsrat den Vernehmlassungsbericht zur Umsetzung der NFA im Kanton Uri veröffentlicht. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 5. April 2007. Am 31. Januar 2007 wurde eine grosse Informationsveranstaltung für die Vernehmlasser, die Mitglieder des Landrats und die interessierte Öffentlichkeit durchgeführt, an welcher die Vernehmlassungsvorlage vorgestellt und erläutert wurde. Am 7. März 2007 hat eine weitere Informationsveranstaltung stattgefunden, an welcher die Projektleitung und die Direktionen zu den Fragen von Behörden und aus dem Publikum detailliert Stellung genommen haben. Die Mitglieder des Landrats wurden am 21. Mai 2007 anlässlich einer separaten Informationsveranstaltung über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens ins Bild gesetzt.

Der Regierungsrat hat die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens ausgewertet und die Konsequenzen in die Vorlage einfließen lassen. Die wichtigsten Anpassungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage präsentieren sich wie folgt:

Der Kanton wird zu Gunsten der Gemeinden einen zusätzlichen Betrag von rund Fr. 500'000.– in das Finanz- und Lastenausgleichssystem einschiessen. Davon fließen zirka Fr. 300'000.– in den Lastenausgleich. Für die Abgeltung von Transport- und Verpflegungskosten sowie als Anreiz für die aufnehmende Gemeinde ist neu ein "Kreisschulzuschlag" zur Schülerpauschale vorgesehen. Dieser Zuschlag ist mit einem Totalbetrag von zirka Fr. 200'000.– dotiert. Der Betrag für die Abgeltung der Zentrumsleistungen wurde gegenüber der Vernehmlassungsvorlage um knapp Fr. 200'000.– gekürzt. Zur Sicherung der Finanzierung der Basisinfrastruktur von kleineren Gemeinden wurde innerhalb des Bevölkerunglastenausgleichs der Abgeltungsbetrag der "Kleinheit der Gemeinden" um rund 50% erhöht

Das Modell der NFAUR beruht, wie jenes der NFA, im Wesentlichen auf vier Pfeilern, die in ihren finanziellen Auswirkungen von der Globalbilanz ergänzt werden. Es sind dies:

1. Aufgabenentflechtung
2. Zusammenarbeitsformen zwischen Kanton und Gemeinden
3. interkommunale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich
4. Finanzausgleich, bestehend aus Ressourcen- und Lastenausgleich.

Globalbilanz

Die NFA-Umsetzung basiert auf der ursprünglichen Vorgabe der Haushaltneutralität, d.h. die finanziellen Belastungen und Entlastungen, die durch den Systemwechsel entstehen, sollen sich für den Kanton und für die Gemeinden insgesamt ausgleichen. Für die einzelnen Gemeinden gibt es allerdings Veränderungen. Mit den Ergebnissen aus den obgenannten Pfeilern wurde die Globalbilanz NFAUR 2007, erstellt. Sie zeigt den Saldo der finanziellen Belastungen und Entlastungen für den Kanton und die Gemeinden.

Der Landrat hat an seiner Session vom 18./20. September 2006 beschlossen, sich mit 50 % beziehungsweise rund Fr. 1 Mio. am Steuerausfall der Gemeinden (Steuerrevision 2006) zu beteiligen. In Abweichung zur ursprünglichen Zielsetzung der Haushaltsneutralität hat der Regierungsrat weiter entschieden, den notwendigen Härteausgleich zu zwei Dritteln (rund Fr. 0,85 Mio.) mitzufinanzieren, einen Kreisschulzuschlag in der Höhe von Fr. 0,20 Mio. einzuführen sowie eine Einlage in den Finanz- und Lastenausgleich in der Höhe von Fr. 0,80 Mio. zu leisten. Gesamthaft ergibt dies eine Entlastung zu Gunsten der Gemeinden von rund Fr. 2,85 Mio, d.h. eine Entlastung der Gemeinden aus der Umsetzung der NFA (Abweichung von der Haushaltsneutralität) von Fr. 1,85 Mio.

Gemeinschaftswerk

Die Vorlage zur Umsetzung der NFA im Kanton Uri ist in enger Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden entstanden.

Ausblick

- | | |
|---------------------------------|--|
| 30. August / 7. September 2007: | Behandlung NFAUR in der landrätlichen FIKO |
| 24./26. September 2007: | Behandlung NFAUR im Landrat |
| 25. November 2007: | Volksabstimmung |

TEIL I

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Ausgangslage	16
1	Einleitung	16
2	Einbezug des Landrats.....	17
3	Einbezug der Gemeinden.....	17
4	Kommunikation	18
B.	Umfang und Aufbau des Projektes	19
1.1	Systematik	19
1.2	MUSS und SOLL-Bereiche.....	19
2.	Die vier Hauptpfeiler der NFAUR.....	19
3.	Aufgabentflechtung	20
4.	Verbleibende Verbundaufgabe und neue Subventionierungsansätze (Zusammenarbeitsformen)	20
5.	Interkommunale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich.....	21
6.	Neuer Finanz- und Lastenausgleich	21
C.	Ergebnisse der Vernehmlassung	22
1.	Vernehmlassung	22
2.	Berücksichtigte Forderungen.....	22
2.1.	Berücksichtigte Hauptforderungen	22
2.2.	Berücksichtigte übrige Forderungen.....	25
3.	Nicht berücksichtigte Forderungen	26
3.1	Nicht berücksichtigte Hauptforderungen.....	26
3.2	Nicht berücksichtigte übrige Forderungen	28

D.	Kommentar zu den Gesetzes- und Verordnungsänderungen.....	32
1.	Überblick	32
2.	Einheit der Materie	32
3.	Mantelerlass.....	34
3.1.	Methodik Mantelerlass	34
3.2.	Vorbehalt Bundesrecht.....	35
4.	MUSS-Bereich	36
4.1.	Hauptstrassen (MUSS Nr. 1).....	36
4.2.	Wegfall der werkgebundenen Beiträge (MUSS Nr. 2).....	38
4.3.	Nicht werkgebundene Beiträge (MUSS Nr. 3)	39
4.4.	Hochwasserschutz (MUSS Nr. 4).....	39
4.5.	Nationalstrassen (MUSS Nr. 5)	40
4.6.	Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung (MUSS Nr. 6).....	42
4.7.	Berufsbildung (MUSS Nr. 7)	42
4.8.	Förderung der Universitäten (MUSS Nr. 8).....	43
4.9.	Turnen und Sport (MUSS Nr. 9)	43
4.10.	Ausbildungsbeihilfen (MUSS Nr. 10)	44
4.11.	Denkmalpflege, Heimat- und Ortsbildschutz (MUSS Nr. 11).....	45
4.12.	Sonderschulung (MUSS Nr. 12)	46
4.13.	Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe (MUSS Nr. 13)..	54
4.14.	Innerkantonaler Finanz- und Lastenausgleich (MUSS Nr. 14)	54
4.15.	Globalbilanz (MUSS Nr. 15)	77
4.16.	Individuelle Leistungen AHV (MUSS Nr. 16).....	77
4.17.	Unterstützung der Betagtenhilfe inklusive Hilfe und Pflege zu Hause (MUSS Nr 17)	79
4.18.	Individuelle Leistungen IV (MUSS Nr. 18)	81

4.19.	Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten (MUSS Nr. 19)	82
4.20.	Unterstützung der Invalidenhilfe (MUSS Nr. 20)	84
4.21.	Ergänzungsleistungen (MUSS Nr. 21)	85
4.22.	Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (MUSS Nr. 22).....	93
4.23.	Fischerei (MUSS Nr. 23)	94
4.24.	Familienzulagen in der Landwirtschaft (MUSS Nr. 24)	94
4.25.	Amtliche Vermessung (MUSS Nr. 25)	95
4.26.	Straf- und Massnahmenvollzug (MUSS Nr. 26)	96
4.27.	Natur- und Landschaftsschutz (MUSS Nr. 27).....	97
4.28.	Landesverteidigung (MUSS Nr. 28).....	97
4.29.	Wald (MUSS Nr. 29).....	97
4.30.	Jagd (MUSS Nr. 30)	99
4.31.	Agglomerationsverkehr (MUSS Nr. 31)	100
4.32.	Regionalverkehr (MUSS Nr. 32).....	100
4.33.	Obligatorische Arbeitslosenversicherung (MUSS Nr. 33).....	103
4.34.	Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (MUSS Nr. 34).....	104
4.35.	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen (MUSS Nr. 35)	107
4.36.	Tierzucht (MUSS Nr. 36)	110
4.37.	Landwirtschaftliche Beratung inklusive ÖQV (MUSS Nr. 37)	111
5.	SOLL-Bereich.....	114
5.1.	Beiträge an Gemeindestrassenbau (SOLL A 1.1).....	114
5.2.	Abtretung von Dorfdurchfahrten und anderen Strassen (SOLL A 1.2)	115
5.3.	Beiträge an Löhne für Lehrkräfte in Volksschulen (SOLL A 2.1).....	117
5.4.	Beitrag an Musikschulen (SOLL A 4).....	130
5.5.	Beiträge Inkassoprovisionen (SOLL A 5).....	131
5.6.	Vollzug und Finanzierung Zuständigkeitsgesetz (SOLL A 6)	133
5.7.	Sozialhilfe, Sozialdienst und private Sozialdienste (SOLL A 7a).....	134

5.8.	Baubeiträge an Alters- und Pflegeheime (SOLL A 7b).....	136
5.9.	Sonderbeiträge gemäss Sozialhilfegesetz: (SOLL A 7c)	138
E.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	140
1.	Globalbilanz NFA (Bund/Kanton Uri)	140
2.	Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden (Globalbilanz 2007)	140
3.	Personelle Auswirkungen auf den Kanton	141
F.	Antrag	143

TEIL II: GESETZESÄNDERUNGEN (ANHANG)

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Art.	Artikel
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung, vergleiche AHVG
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG); SR 831.10
AK	Ausgleichskasse
AMV	Verordnung über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitsbeschaffung und die Arbeitslosenversicherung (Arbeitsmassnahmeverordnung, AMV; RB 20.2311)
AP	Agrarpolitik
ASG	Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage
ASTRA	Bundesamt für Strassen
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)
AV	Amtliche Vermessung
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0)
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BBG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10)
BKZ	Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz
BSR	Reglement über die Baubeiträge nach dem Sozialhilfegesetz (BSR; RB 20.3425)
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; SR 101
EFV	Eidg. Finanzverwaltung
EL	Ergänzungsleistungen, vergleiche ELG
ELG	Bundesgesetz vom 19. März 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30)

ELKV	Verordnung vom 29. Dezember 1997 über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV; SR 831.301.1)
EPUR04	Entlastungsprogramm Uri 2004
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich; RB 3.2131
FHV	Finanzhaushaltsverordnung vom 5. April 2006 (FHV; SR 611.01)
FHZ	Fachhochschule Zentralschweiz
FiLaG	Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)
FZG	Gesetz über die Familienzulagen; RB 20.2511
GIG	Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz)
GLA	Geografisch-topografischer Lastenausgleich
Gde	Gemeinde/Gemeinden
HG	Härteausgleich
HWS	Hochwasserschutz (HWS-Programm)
IBR	Institut für Betriebs- und Regionalökonomie der Hochschule für Wirtschaft HSW Luzern
IF	Integrative Förderung
IFEG	Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)
inkl.	Inklusive
ILA	Interkantonaler Lastenausgleich
IRV	Interkantonale Rahmenvereinbarung
IV	Invalidenversicherung, vergleiche IVG
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung; SR 831.20
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KLWV	Kantonale Landwirtschaftsverordnung vom 24. Mai 2000; RB 60.1111
KLWR	Kantonales Landwirtschaftsreglement vom 22. Oktober 2002, RB 60.1113
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
LwG	Bundesgesetz vom 29. April 1988 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1)
MGB	Matterhorn-Gotthard-Bahn
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

NFAUR	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri
NLS	Natur- und Landschaftsschutz
NNE	Nicht-Eintretens-Entscheide bei Asylgesuchen
NS	Nationalstrasse
öV	Öffentlicher Verkehr
ÖQV	Verordnung vom 4. April 2001 über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung; ÖQV); SR 910.14
PHZ	Pädagogische Hochschule Zentralschweiz
PL	Projektleitung
RB	Urner Rechtsbuch
SLA	Soziodemografischer Lastenausgleich
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SBG	Strassenbaugesetz des Kantons Uri, RB 50.1111
SHG	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421)
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SPD	Schulpsychologischer Dienst
STO	Steuerungsorgan
VBV	Verordnung über Beiträge des Kantons an Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung, VBV; RB 10.1222)
vgl.	Vergleiche
VMV	Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (VMV; SR 10.1462)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; SR 210
ZRK	Zentralschweizer Regierungskonferenz
ZUG	Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1)

Glossar

Ausgleichsbetrag:	Rechnerische Grösse im System des neuen Finanz- und Lastenausgleichs des Kantons Uri. Der Ausgleichsbetrag einer ressourcenschwachen Gemeinde wird aus der Differenz zwischen ihrem Ressourcenindex und der festgelegten Ausstattung ermittelt.
Ausstattung:	Rechnerische Grösse im System des neuen Finanz- und Lastenausgleichs des Kantons Uri. Ressourcenschwache Gemeinden weisen eine Differenz zwischen ihrem Ressourcenindex und dem kantonalen Mittel auf. Diese Differenz wird bis zu einer bestimmten Höhe ("Ausstattung") ausgeglichen.
Entflechtung:	Von einer Entflechtung wird dann gesprochen, wenn eine öffentliche Aufgabe, die zuvor z.B. von Bund und Kantonen gemeinsam erfüllt worden ist, neu nur noch von einer staatlichen Ebene erfüllt wird (vergleiche Verbundaufgabe).
Finanzausgleich:	Der Finanzausgleich umfasst alle finanziellen Transfers zwischen staatlichen Körperschaften, welche als Anreiz zur Erfüllung von Staatsaufgaben oder dem Ausgleich von Unterschieden in der finanziellen Leistungsfähigkeit dienen.
Finanzausgleich im engeren Sinn:	Der Finanzausgleich im engeren Sinn umfasst alle finanziellen Transfers, welche der Umverteilung zwischen den Kantonen beziehungsweise den Gemeinden sowie dem Ausgleich übermässiger struktureller Lasten dienen.
Finanzausgleich im weiteren Sinn:	Der Finanzausgleich im weiteren Sinn umfasst die finanziellen Transfers, die mit der Ausgaben- und Einnahmenverteilung zusammenhängen.

Finanzielle Leistungsfähigkeit:	Vergleiche Ressourcenpotenzial
Fiskalische Äquivalenz:	Das Gemeinwesen, in welchem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, trägt deren Kosten (wer den Nutzen hat, bezahlt beziehungsweise wer bezahlt, befiehlt; Übereinstimmung von Nutzniesser, (Mit-) Entscheidenden und Zahlenden).
Globalbilanz:	Saldo der finanziellen Be- und Entlastungen für den Kanton und die Gemeinden, welcher sich aus dem Übergang zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden NFAUR ergibt. Die Globalbilanz sollte grundsätzlich für den Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden ausgeglichen sein.
Globalbudget:	Das Globalbudget ist ein Führungsinstrument, mit dem der "Auftraggeber" dem "Auftragnehmer" nicht ein detailliertes Budget bewilligt, sondern einen globalen Betrag pro Leistung oder Leistungsgruppe gewährt und die damit zu erreichenden Ziele und/oder Wirkungen definiert. Oft sind die Globalbudgets an einen Leistungsauftrag gekoppelt. Die Auftrageserfüllung wird meist mit vordefinierten Indikatoren gemessen.
Geografisch-topografischer Lastenausgleich (GLA):	Kantone, die, bedingt durch ihre Höhenlage, die Steilheit des Geländes oder aufgrund ihrer spezifischen Besiedlungsstruktur übermässig Lasten zu tragen haben, werden durch den GLA entlastet. Der GLA wird vollständig durch den Bund finanziert.

Härteausgleich:	Die NFA wird teilweise zu erheblichen Veränderungen der Finanzflüsse sowohl zwischen Bund und Kantonen als auch zwischen den Kantonen selbst führen. Je nachdem kann es durch diesen Wechsel zu einer Konstellation kommen, dass einzelne ressourcenschwache Kantone, die durch den heute geltenden Ausgleich bevorteilt werden, neu weniger Mittel aus dem Finanzausgleich erhalten werden. Mit dem Härteausgleich will man den Übergang vom heute geltenden zum neuen System abfedern. Auch im innerkantonalen Ausgleichssystem wurde dieses Instrument eingebaut.
Horizontaler Ressourcenausgleich (HRA):	Umverteilung von Mitteln von den ressourcenstarken zu den ressourcenschwachen Kantonen beziehungsweise Gemeinden.
Interkantonaler Lastenausgleich (ILA):	Mit dem interkantonalen Lastenausgleich werden die von den Bewohnerinnen und Bewohnern eines Kantons genutzten öffentlichen Leistungen eines andern Kantons abgegolten. Es handelt sich um die finanzielle Seite der interkantonalen Zusammenarbeit.
Interkantonale Rahmenvereinbarung:	Vertragswerk zwischen den Kantonen. Es hält die Grundzüge der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich im Rahmen der NFA fest.
Landschaftslasten:	Ähnlich wie beim GLA des Bundes soll für die Gemeinden des Kantons Uri im neuen urnerischen Finanzausgleich ein Ausgleich von Lasten erfolgen, die auf eine besondere landschaftliche Struktur zurückzuführen sind.
Lastenausgleich:	Vergleiche ILA, GLA und SLA.

MUSS-Bereich:	Bereiche, die infolge der NFA-Umsetzung auf Bundesebene im Kanton Uri eine Änderung erfahren müssen.
Ressourcenausgleich:	Instrument der NFAUR. Der Ressourcenausgleich basiert auf dem Ressourcenindex, der die Gemeinden in ressourcenstarke (reichere) und ressourcenschwache (ärmere) Gemeinden unterteilt. Er hat zum Ziel, den ressourcenschwachen Gemeinden ein Mindestmass an freien Mitteln zur Verfügung zu stellen. Er wird vom Kanton (= vertikaler Ressourcenausgleich) und von den ressourcenstarken Gemeinden (= horizontaler Ressourcenausgleich) finanziert.
Ressourcenindex:	Der Ressourcenindex ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem Ressourcenpotenzial pro Kopf einer Gemeinde und dem Ressourcenpotenzial pro Kopf der Urner Bevölkerung. Das Ressourcenpotenzial pro Kopf der Urner Bevölkerung entspricht dem Ressourcenindex von 100.
Ressourcenpotenzial:	Das Ressourcenpotenzial umfasst die fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen einer Gemeinde. Für die Zusammensetzung des Ressourcenpotenzials vergleiche Art. 4 Entwurf FiLaG.
SOLL-Bereich:	Bereiche, die infolge der Umsetzung der NFA im Kanton Uri eine Änderung erfahren sollen, weil andernfalls NFA-Prinzipien verletzt wären.
Soziallasten:	Ähnlich wie beim SLA des Bundes soll für die Gemeinden des Kantons Uri im neuen urnerischen Finanzausgleich ein Ausgleich von Lasten erfolgen, die auf eine besondere soziale Struktur zurückzuführen sind.

Soziodemografischer Lastenausgleich (SLA):

Kantone, die durch ihre Bevölkerungsstruktur oder ihre Zentrumsfunktionen übermässig belastet sind, werden durch den SLA entlastet. Der SLA wird vollständig durch den Bund finanziert.

Subsidiaritätsprinzip:

Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip sollen Aufgaben nur dann einer übergeordneten staatlichen Ebene übertragen werden, wenn diese die Aufgaben nachweislich besser erfüllen kann als die untergeordneten staatlichen Ebenen.

Verbundaufgabe:

Von einer Verbundaufgabe wird dann gesprochen, wenn ein Aufgabenbereich von Bund und Kantonen beziehungsweise Kanton und Gemeinden finanziell gemeinsam getragen wird (vergleiche Entflechtungen und Teilentflechtungen).

Vertikaler Ressourcenausgleich (VRA):

Ergänzende Mittelaufstockung durch den Bund bei den ressourcenschwachen Kantonen, so dass jeder von ihnen ein bestimmtes Ressourcenpotenzial erreicht beziehungsweise Mittelaufstockung durch den Kanton bei den ressourcenschwachen Gemeinden, so dass jede von ihnen ein bestimmtes Ressourcenpotenzial erreicht.

Zentrumsleistungen:

Es handelt sich um Leistungen, die von einer Gemeinde erbracht und finanziert werden, jedoch von der Bevölkerung anderer Gemeinden mitgenutzt werden, ohne dass diese Gemeinden dafür (voll) bezahlen.

A. Ausgangslage

1 Einleitung

Auf Bundesebene wird das Parlament die dritte und letzte NFA-Botschaft (Dotierung der Ausgleichsgefässe) in der Sommersession 2007 zu Ende beraten und verabschieden. Der Antrag der vorbereitenden Kommission des Nationalrats (als Zweitrat) weicht - abgesehen von einer finanziellen Mehrbelastung der Kantone im Bereich der IV (Kanton Uri: zirka Fr. 1.0 Mio.) - unwesentlich von der bundesrätlichen Botschaft ab (vergleiche 4.18).

Die Ausgangslage im Kanton Uri ist geprägt von der Kleinheit des Kantons, der hohen Organisationsdichte, seinem geringen Ressourcenpotential, der hohen Steuerbelastung bei den natürlichen Personen und der allgemeinen Schwächung in den letzten Jahren.

Der Regierungsrat hat Rahmenbedingungen für das Projekt NFAUR festgelegt, welche im Wesentlichen eingehalten wurden. Die Vorlage weicht von der Haushaltsneutralität zwischen dem Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden zu Lasten des Kantons ab.

Der Vernehmlassungsbericht zur Umsetzung der NFA im Kanton Uri (NFAUR) vom Januar 2007 beinhaltet ausführliche Darstellungen zur Ausgangslage, zum Projekt sowie zur NFA im Allgemeinen. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird im vorliegenden Bericht verschiedentlich und insbesondere für die Darstellung von folgenden Themen auf die entsprechenden Kapitel im Vernehmlassungsbericht verwiesen:

- Ausgangslage im Kanton Uri	S.15 f.
- NFA Bund - Kantone	S. 26 f.
- Rahmenbedingungen NFAUR	S. 16 f.
- Interkantonale Rahmenvereinbarung (IRV)	S. 17 f.
- Konzept und Instrumente von NFAUR	S. 18 f.
- Organisation Projekt NFAUR	S. 19 ff.
- Ziel von NFAUR	S. 33 f.
- Neuer Finanz- und Lastenausgleich Bund/Kanton	S. 26 ff.
- Finanzielle Auswirkungen Bund-Kanton	S. 108 f.

2 Einbezug des Landrats

Aufgrund des grossen Umfangs, der Komplexität der Vorlage sowie des Umstands, dass die einzelnen Teile aufeinander abgestimmt sein müssen, hat sich der Regierungsrat entgegen dem üblichen Vorgehen entschieden, im Projekt NFAUR den Landrat bereits in der Modellentwicklungsphase einzubeziehen. Am 3. Februar 2006 hat der Regierungsrat dem Landrat deshalb einen detaillierten Planungsbericht vorgelegt, welcher den damals aktuellen Stand der Umsetzungsarbeiten wiedergegeben hat. In seiner Session vom 5. April 2006 hat der Landrat den Planungsbericht diskutiert und zur Kenntnis genommen.

Zum Start des Vernehmlassungsverfahrens hat am 31. Januar 2007 im theater(uri) eine grosse Informationsveranstaltung stattgefunden, um die Vernehmlasser, die Parlamentarier und die interessierte Öffentlichkeit über die Vernehmlassungsvorlage zu informieren und diese zu erläutern.

Zum Start des Vernehmlassungsverfahrens sind nicht nur die Vernehmlassungsteilnehmer, sondern auch alle Mitglieder des Landrats mit einem Exemplar des detaillierten Vernehmlassungsberichts bedient worden.

Die Ergebnisse der Vernehmlassung wurden den Mitgliedern des Landrats an einer separaten Informationsveranstaltung am 21. Mai 2007 im Landratsaal präsentiert.

Damit wies der Landrat bereits in der Phase der Projekterarbeitung allzeit einen guten Informationsstand bezüglich der laufenden Umsetzungsarbeiten aus und war somit in der Lage, den Prozess zu begleiten. Er hat darauf verzichtet, mit besonderen Vorstössen im Rat die Ausrichtung der NFAUR-Vorlage des Regierungsrats zu beeinflussen.

3 Einbezug der Gemeinden

Beim Aufbau der Projektorganisation wurde dem Einbezug der Gemeinden eine grosse Bedeutung zugemessen. In enger Zusammenarbeit mit dem Urner Gemeindeverband haben in allen Projektgruppen zahlreiche Gemeindevertreter Einsitz genommen.

Im Steuerungsorgan NFAUR haben zwei Gemeindevertreter seit Projektbeginn die Anliegen der Gemeinden vertreten.

4 Kommunikation

Bei der Erarbeitung der Vorlage wurde der Kommunikation seitens des STO ein besonderes Augenmerk geschenkt.

Nebst dem Grundsatz, dass den Mitgliedern des Regierungsrats, des Steuerungsorgans, der Projektgruppen und den Bürgerinnen und Bürgern stufengerechte Informationen über den Stand des Projektes zur Verfügung stehen sollten, wurden auch die Gemeinden (über den Gemeindeverband oder direkt) laufend über den Stand der Umsetzungsarbeiten informiert.

Internetauftritt für die NFA-Umsetzung

Im Internetbereich der Finanzdirektion ist eine Seite zur NFA-Umsetzung aufgeschaltet (www.ur.ch; Link auf der Startseite beachten), die das Projekt begleitet. Darauf werden alle Medienmitteilungen, Berichte, Gemeindebriefe, Zeitpläne, Faktenblätter und allenfalls Medienartikel zum Thema veröffentlicht.

Institutionalisierter Gemeindebrief

Die Gemeinden, Sozial- und Schulräte sowie weitere Adressaten wurden periodisch mittels Gemeindebriefen über den Stand des Projektes informiert. Die Gemeindebriefe wurden jeweils nach den Sitzungen des STO verfasst und sind im Internet abrufbar.

Öffentliche Veranstaltungen

Für die Vernehmlassungsteilnehmer, die Mitglieder des Landrats und die interessierte Öffentlichkeit hat am 31. Januar 2007 eine grosse Informationsveranstaltung stattgefunden, an welcher die Vernehmlassungsvorlage vorgestellt und erläutert wurde. Am 7. März 2007 organisierte die Finanzdirektion eine weitere Informationsveranstaltung, an der die Projektleitung und die Direktionen zu den Fragen von Behörden und aus dem Publikum detailliert Stellung genommen haben. Die Mitglieder des Landrats wurden am 21. Mai 2007 anlässlich einer separaten Informationsveranstaltung über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens ins Bild gesetzt.

Bis zur Volksabstimmung am 25. November 2007 sind weitere Veranstaltungen für die Öffentlichkeit vorgesehen.

B. Umfang und Aufbau des Projektes

1.1 Systematik

Als Folge der umfangreichen Änderungen, welche als Folge der NFA im Verhältnis zwischen dem Bund und den Kantonen vorgenommen werden, stehen auch im Kanton Uri umfangreiche Anpassungen an.

Die Umsetzung der NFA im Kanton Uri (NFAUR) basiert weitgehend auf den Grundsätzen und dem System der NFA (Bund/Kantone), dies nach Möglichkeit mit Vereinfachungen und Anpassungen auf die ernerischen Verhältnisse (Vernehmlassungsbericht S. 33 ff.).

1.2 MUSS- und SOLL-Bereiche

Bei der Umsetzung wird unterschieden zwischen Erlassen, die

- in Folge der NFA-Umsetzung aufgrund von Änderungen des Bundesrechts zwingend angepasst werden müssen (MUSS-Bereiche) und
- die anlässlich dieser Gelegenheit sinnvollerweise angepasst werden sollen (SOLL-Bereiche), weil andernfalls wichtige NFA-Grundsätze verletzt blieben.

2. Die vier Hauptpfeiler der NFAUR

Wie auch die NFA auf Bundesebene, steht die Umsetzung der NFA im Kanton Uri grundsätzlich auf vier Pfeilern:

1. Aufgabenteilung

Die heutige Verflechtung der Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden soll wo möglich entflochten - d.h. entweder dem Kanton oder den Gemeinden zugewiesen - werden. Klare und möglichst alleinige Zuständigkeiten sollen künftige Entscheidungsprozesse erleichtern.

2. Zusammenarbeitsformen Kanton-Gemeinden

Bei den verbleibenden Verbundaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden entfällt künftig die Steuerkraft als Bemessungsgrundlage für die Kantonsbeiträge. Für einzelne Bereiche werden neu Pauschalen anstatt prozentuale Beitragsanteile an die jeweiligen Kosten zum Tragen kommen (z.B. Schülerpauschalen). In anderen Bereichen sind Programmvereinbarungen vorgesehen (z.B. beim Regionalverkehr).

3. Zusammenarbeit der Gemeinden mit Lastenausgleich

Die interkommunale Zusammenarbeit, bei der es auch darum geht, zwischen den Gemeinden Abgeltungen vorzunehmen (z.B. für öffentliches Hallenbad), hat sich in der Vergangenheit im Kanton Uri als schwierig erwiesen. Für die Abgeltung der Zentrumsleistungen übernimmt der Kanton künftig die Koordination, die Abgeltung selbst ist Sache der Gemeinden.

4. Finanzausgleich, bestehend aus dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich

Die Schwächen des heutigen Finanzausgleichs (wenig Anreiz für wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln, politisch kaum steuerbar, Vermischung von Subventionsgründen, usw.) machen eine Reform des ernerischen Finanz- und Lastenausgleichs unabdingbar. Das neue Modell wurde durch einen externen Berater begutachtet. Er hat es als transparent, politisch steuerbar und NFA-konform beurteilt.

3. Aufgabenentflechtung

Für die tabellarische Übersicht der Aufgabenentflechtung wird auf S. 24 des Vernehmlassungsberichtes verwiesen.

4. Verbleibende Verbundaufgabe und neue Subventionierungsansätze (Zusammenarbeitsformen)

Es gibt Aufgaben, die auch weiterhin von Kanton und Gemeinden gemeinsam erbracht werden sollen. Statt Einzelausgaben nach aufwandorientierten Kriterien zu subventionieren, sollen jedoch vermehrt die Instrumente der NFA für solche Aufgaben angewendet werden, um finanzpolitische Fehlanreize zu verhindern. Als Instrumente sind die Programmvereinbarung, die Pauschalsubventionierung sowie das Controlling vorgesehen. Ziel ist eine effizientere Form der Zusammenarbeit zwischen den Körperschaften in den verbleibenden Verbundaufgaben.

Als Instrument für die Regelung von Verbundaufgaben wird der Programmvereinbarung im Rahmen von NFAUR eine grosse Bedeutung zukommen. Sie regelt unter anderem die Ziele und Leistungen für einen Leistungserbringer über einen gewissen Zeitraum sowie die Finanzierungsleistungen des Auftraggebers.

Die Subventionierung via Programmvereinbarungen und Pauschalen sowie die Angaben zur rechtlichen Grundlage sind im Vernehmlassungsbericht auf S. 25 dargestellt.

5. Interkommunale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

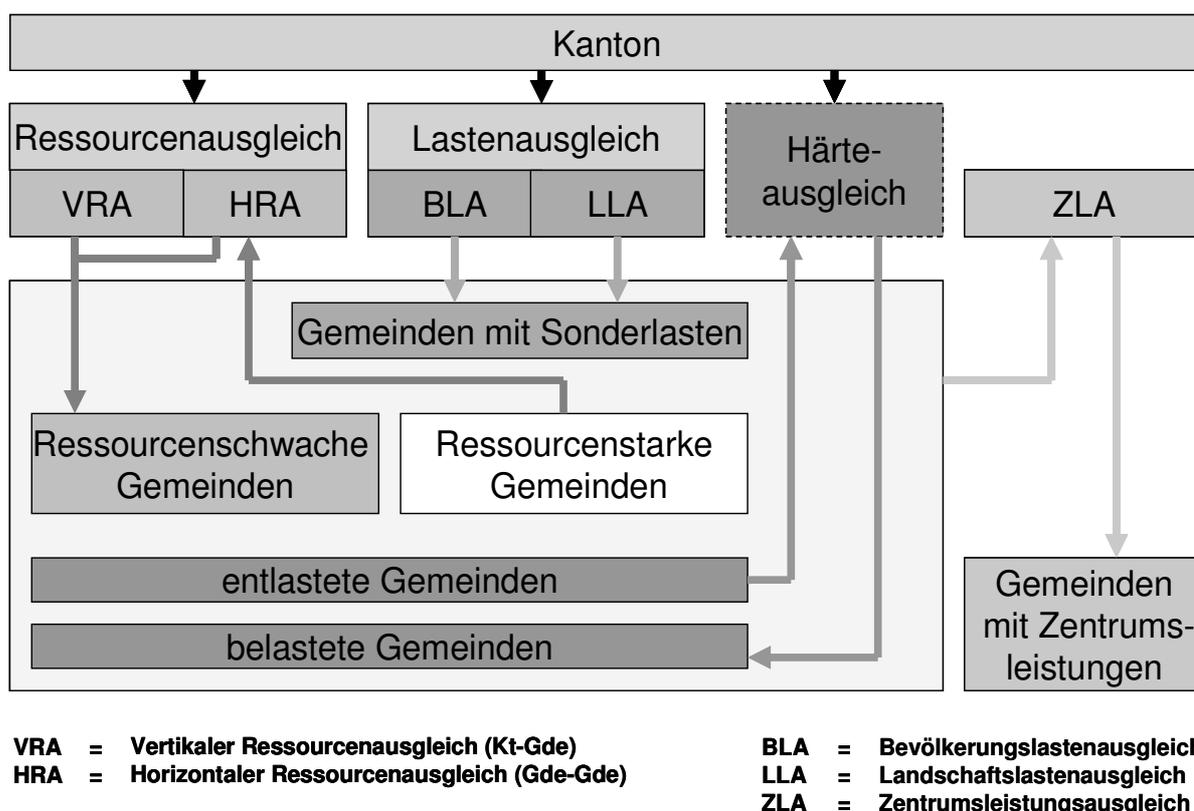
Gemeinden mit Zentrumsfunktionen erbringen teilweise Leistungen, die auch von Einwohnerinnen und Einwohnern von anderen Gemeinden in Anspruch genommen werden. Analog zur interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) auf Bundesebene sieht die Vorlage das Instrument der teilweisen Abgeltung von Zentrumsleistungen vor.

Für weitere Angaben zur Abgeltung der Zentrumsleistungen wird auf den Kommentar zu den entsprechenden Bestimmungen des FiLaG verwiesen.

6. Neuer Finanz- und Lastenausgleich

Das neue Finanzausgleichssystem zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist auf S. 33 ff. des Vernehmlassungsberichts zu finden.

Das vorliegende Finanz- und Lastenausgleichsmodell erfüllt die vorgegebenen Rahmenbedingungen.



Analog der NFA sieht das neue Ausgleichssystem NFAUR einen Ressourcen-, einen Lasten- sowie einen Härteausgleich vor, der allerdings kürzer als beim Bund befristet ist (8 Jahre, davon 4 Jahre fix). Die einzelnen Elemente werden im Kommentar zum FiLaG beschrieben.

C. Ergebnisse der Vernehmlassung

1. Vernehmlassung

Die Vernehmlassung zur NFAUR ist auf ein breites Echo gestossen. Bis zum Ablauf der Vernehmlassungsfrist am 5. April 2007 sind über 60 zum Teil sehr umfangreiche und fundierte Vernehmlassungsantworten eingegangen.

Die Vorlage wird von den Vernehmlassern grossmehrheitlich unterstützt. Insbesondere werden die Zielvorgaben, die Aufgabenentflechtung, die Zusammenarbeitsformen und das Finanz- und Lastenausgleichsmodell als sinnvoll und zweckmässig beurteilt.

Aus den Vernehmlassungsantworten haben sich die folgenden vier Kernforderungen herauskristallisiert:

- a) der Kanton solle einen zusätzlichen Betrag von Fr. 0.5 Mio. in das System Lastenausgleichs einschliessen
- b) bei Kreisschulen sei ergänzend zur Schülerpauschale ein Kreisschulzuschlag einzuführen
- c) die Abgeltung für die Lasten der Kleinheit einer Gemeinde sei zu erhöhen.
- d) die Abgeltung der Zentrumsleistungen sei zu reduzieren.

Wie nachfolgend beschrieben, ist der Regierungsrat auf diese Forderungen eingegangen und hat die Vorlage entsprechend ergänzt.

2. Berücksichtigte Forderungen

2.1. Berücksichtigte Hauptforderungen

In folgenden wesentlichen Bereichen konnten die Anliegen und Forderungen der Vernehmlasser in der Vorlage berücksichtigt werden:

MUSS Nr. 4 BD Hochwasserschutz

Neu wird der Kanton für den Bereich Hochwasserschutz zuständig sein. Mehrere Vernehmlasser weisen darauf hin, dass der Knowhow-Übertrag von den Gemeinden an die kantonale Verwaltung sichergestellt werden müsse.

Die Abteilung Wasserbau der Baudirektion befindet sich im Aufbau. Das Wissen, welches bis anhin bei den Gemeinden konzentriert war, muss möglichst vollständig in die neu zuständige Organisationseinheit transferiert werden. Diese Zusammenarbeit zwischen Kanton und Ge-

meinden soll auf der Stufe Konzept und Reglement geregelt werden. Anpassungen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe sind nicht notwendig.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer haben gefordert, die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Ereignisfalls (Hochwasser) seien klarer zu regeln.

Diese Forderung wird auf Stufe Reglement umgesetzt.

MUSS Nr. 12 BKD Sonderschulung

Entgegen der ursprünglichen Planung wird die interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich nicht gleichzeitig mit der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri in Kraft treten. Im Sinne einer Übergangslösung wurde deshalb ein neuer Artikel 2 formuliert.

Die im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagene Finanzierung bei Einweisungen in Heime könnte zu Schwierigkeiten führen.

Neu ist deshalb vorgesehen, dass sich die Gemeinden mit 50 % an den Kosten zu beteiligen haben, unabhängig, ob die Einweisung aus "sozialen" oder "schulischen" Gründen erfolgt ist. Es bleibt zu bemerken, dass die überaus meisten Einweisungen aufgrund einer Behinderung erfolgen. In diesem Fall übernimmt wie vorgesehen der Kanton die Kosten.

MUSS Nr. 14 FD Innerkantonaler Finanz- und Lastenausgleich

Eine Mehrzahl von Gemeinden hat im Vernehmlassungsverfahren gefordert, der Kanton müsse einen zusätzlichen Betrag von Fr. 0.5 Mio. in das Finanz- und Lastenausgleichssystem einbringen.

Dieser Forderung ist der Regierungsrat nachgekommen. Die Vorlage sieht nun beim Lastenausgleich einen zusätzlichen Betrag von Fr. 300'000.– und eine Mehrbelastung des Kantons von rund Fr. 200'000.– für Kreisschulzuschläge vor.

Eine grosse Zahl von Gemeinden hat gefordert, der Betrag für die "Lasten der Kleinheit" sei zu erhöhen.

Der Regierungsrat hat dem Anliegen entsprochen, indem er zur Sicherung der Finanzierung der Basisinfrastruktur von kleineren Gemeinden innerhalb des Bevölkerunglastenausgleichs den Abgeltungsbetrag für die "Kleinheit der Gemeinden" zu Lasten des Bildunglastenausgleichs um rund 50% erhöht hat.

Viele Gemeinden haben den vorgesehenen Betrag für die Abgeltung der Zentrumsleistungen als zu hoch angesehen und gefordert, dieser sei wesentlich zu verkleinern.

Die Vorlage sieht nun eine Abgeltung der Zentrumsleistungen in der Höhe von Fr. 250'000.– an Stelle von Fr. 446'000.– vor.

MUSS Nr. 19 BKD Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten

Die Vernehmlassungsvorlage hat vorgesehen, dass der Regierungsrat nur einen Pensionspreis für den Aufenthalt in einem Behindertenheim festlegt. Eine Organisation hat vorgeschlagen, abhängig vom Betreuungsaufwand gestaffelte Pensionspreise vorzusehen. Der Regierungsrat erachtet diesen Vorschlag als zweckmässig. Die Gesetzgebung wurde angepasst.

SOLL A 1.2 BD Abtretung von Dorfdurchfahrten und anderen Strassen

Diverse Vernehmlassungsteilnehmer haben gefordert, die Strassen und Wege seien in einwandfreiem Zustand zu übergeben beziehungsweise die Instandstellung müsse finanziell abgegolten werden.

Die abzutretenden Strassen und Wege werden einer Zustandsüberprüfung unterzogen. Falls sich herausstellen sollte, dass ein abzutretendes Stück die Anforderung der neu zugeteilten Kategorie (Gemeindestrasse, Wege usw.) nicht erfüllt, wird die Baudirektion den üblichen Standard herstellen. Allfällige Anpassungen werden über das ordentliche Budget finanziert.

SOLL A 2.1 BKD Beiträge an Löhne für Lehrkräfte an Volksschulen

Verschiedene Gemeinde- und Schulräte haben in der Vernehmlassung vorgeschlagen, zusätzlich zur Schülerpauschale einen Kreisschulzuschlag auszurichten. Dies insbesondere um die erhöhten Transport- und Verpflegungskosten, die ein Kreisschulsystem mit sich bringt, abzugelten.

Der Regierungsrat erachtet Kreisschullösungen als sinnvoll und die damit bis heute gemachten Erfahrungen sind durchwegs positiv. Im heutigen System wird bereits ein Kreisschulzuschlag ausgerichtet. Im Weiteren kann ein Kreisschulbeitrag den Anreiz für die Zusammenarbeit nochmals erhöhen. Die Vorlage sieht deshalb einen Kreisschulzuschlag pro Schülerin und Schüler vor, welcher zu zwei Drittel der abgebenden und zu einem Drittel der aufnehmenden Gemeinde zu Gute kommt. Der Betrag wird für jene Schülerinnen und Schüler ausgerichtet, die im Rahmen einer Kreisschullösung die Schule ausserhalb ihrer Gemeinde besuchen müssen.

SOLL A6 GSUD Sozialhilfegesetz

Den Gemeinden bereitet der Aufbau eines professionellen Sozialdienstes bis zum 1. Januar 2008 in zeitlicher Hinsicht Schwierigkeiten. Eine Fachgruppe der Gemeinden bearbeitet die Umsetzung des geforderten professionellen Sozialdienstes. Dennoch werden viele Gemeinden nicht in der Lage sein, den Sozialdienst per 1. Januar 2008 einzurichten.

Der Regierungsrat erachtet eine Übergangsfrist als sinnvoll. Die Vorlage sieht deshalb vor, dass die Gemeinden den professionellen Sozialdienst per 1. Januar 2009 einzurichten haben.

Zahlreiche Gemeinden bemängeln an der Vernehmlassungsvorlage im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe eine fehlende klare Trennung der strategischen von den operativen Tätigkeiten. Die Sozialhilfebehörde solle als strategisches Organ alle strategischen, planerischen und politischen Entscheidungen treffen. Die Festlegung von Art und Ausmass der öffentlichen Sozialhilfe im Einzelfall stelle aber eine operative Tätigkeit dar, welche dem (professionellen) Sozialdienst zukommen solle.

Der von den Vernehmlassungsteilnehmern zur Änderung vorgeschlagene Artikel wurde im Sinne der Vernehmlasser angepasst.

2.2. Berücksichtigte übrige Forderungen

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Massnahmen konnten auch folgende Forderungen und Anliegen aus dem Vernehmlassungsverfahren berücksichtigt werden:

MUSS Nr. 14 FD Innerkantonalen Finanzausgleich

- Die Erträge der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden für die Berechnung über vier Jahre geglättet.
- Art. 7 Abs. 1 FiLaG: Eine Neuformulierung soll zum besseren Verständnis beitragen.
- Art. 9 Abs. 2 FiLaG: Eine Neuformulierung soll zum besseren Verständnis beitragen.
- Art. 11 Abs. 1 FiLaG: Der Absatz wurde neu formuliert.
- Art. 15 FiLaG: Ab dem 1. Januar 08 ergibt sich eine Änderung im Asylwesen. Der Artikel für die Berechnung der Soziallasten wurde angepasst.
- Art. 16 Abs. 1 FiLaG: Neue Berechnungsgrundlagen der BKD für den Bildungslastentarif. Der Artikel wurde angepasst.
- Art. 37 FiLaG: Neu ist der Gemeindeverband zuständig für die Erstellung des Wirkungsberichts über die Abgeltung der Zentrumsleistungen.

SOLL Nr. A1.1 BD Beiträge an Gemeindestrassenbau

- Die Spitalstrasse Altdorf wird ins Kantonsstrassennetz überführt. Im Gegenzug wird ein Teilstück der Seedorferstrasse ins Gemeindestrassennetz übernommen.

SOLL Nr. A2.1. BKD Beiträge an Löhne für Lehrkräfte in Volksschulen

SOLL Nr. A2.2 BKD Beiträge an die übrigen laufenden Aufwendungen im Bereich der Volksschule

- Art. 38 Abs. 4 der Schulverordnung. Die Regelung des Lohns der Schulleiter ist nun auch im Verordnungstext enthalten.

SOLL Nr. A6 GSUD, Vollzug und Finanzierung Zuständigkeitsgesetz

Art. 5a ZUG (Interkantonale Unterstützungsfälle). Wie beabsichtigt, übernimmt nun der Kanton diese Kosten.

SOLL Nr. A6 GSUD, Vollzug und Finanzierung Zuständigkeitsgesetz

- Es ist vorgesehen, im neuen Sozialplan 2008+ die Jugendberatung, wie sie das Sozialberatungszentrum Uri heute schon anbietet, weiterzuführen.

3. Nicht berücksichtigte Forderungen

3.1 Nicht berücksichtigte Hauptforderungen

MUSS Nr. 4 BD Hochwasserschutz

Diverse Vernehmlassungsteilnehmer haben gefordert, die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden bezüglich künftiger Unterhaltsarbeiten sei klar zu regeln und den Gemeinden sei ein Mitspracherecht einzuräumen.

Der Hochwasserschutz ist neu eine Kantonsaufgabe. Im Sinne einer sauberen Entflechtung liegt die Entscheidungskompetenz für Planung, Durchführung und Kontrolle des Gewässerunterhalts beim Kanton. Die geplanten Massnahmen sollen aber wenn immer möglich mit den Gemeinden abgesprochen werden.

MUSS Nr. 14 FD Innerkantonaler Finanz- und Lastenausgleich

Verschiedene Gemeinden haben gefordert, im Ressourcenausgleich sei ein einheitlicher Kürzungs- und Abschöpfungssatz von je 25% anzuwenden.

Da der Regierungsrat darin Nachteile erkennt (höhere Disparität zwischen den Gemeinden) und weil dieser Antrag keine Mehrheit gefunden hat, wurde auf eine Änderung verzichtet.

MUSS Nr. 15 FD Globalbilanz

Einzelne Gemeinden haben gefordert, die Globalbilanz sei mit den Daten der Rechnungsabschlüsse 2006 zu aktualisieren.

Die verwendeten Zahlen basieren grundsätzlich auf den Jahren 2002 bis 2005. Es ist zeitlich nicht möglich, die Zahlen für das Jahr 2006 zu erheben und in der Globalbilanz abzubilden.

MUSS Nr. 24 GSUD Familienzulagen (in der Landwirtschaft)

Die Aufwendungen für die Kinderzulagen werden zurzeit vom Arbeitgeber bezahlt. Das FZG sieht aber eine Kostenteilung von Kanton und Gemeinden vor, falls die Beiträge des Arbeitgebers zu hoch angesetzt werden müssten. Die Kinderzulagen in der Landwirtschaft werden vollumfänglich vom Kanton übernommen. Verschiedene Gemeinden sowie eine Partei verlangen, dass dies auch bei den Zulagen nach FZG so gehandhabt werde.

Eine solche Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand ist heute weder vorgesehen noch absehbar. Das Anliegen steht in keinem direkten Zusammenhang mit der Umsetzung der NFA im Kanton Uri. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass dieser Bereich im Zusammenhang mit der Revision des FZG diskutiert werden sollte.

SOLL Nr. 2.1 BKD Beiträge an die Löhne für Lehrkräfte an den Volksschulen

Verschiedene Gemeinden fordern, die Mitsprache der Gemeinden in der Schulgesetzgebung sei zu verstärken.

Nach Ansicht des Regierungsrats haben die Gemeinden über ihr Mitspracherecht via Vernehmlassungen und über den Landrat zahlreiche Möglichkeiten zur Einflussnahme. Eine weitere gesetzliche Regelung der Mitsprache erscheint nicht praktikabel und somit nicht angezeigt.

Ebenso haben einige Gemeinden gefordert, die kantonale Aufsicht über das Schulwesen sei zu verstärken.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Regelung von Art. 64 Schulgesetz, wonach der Erziehungsrat die Kompetenz erhält, zu Handen der Gemeinden verbindliche Vorschriften über die Qualitätsentwicklung zu erlassen, ausreichend ist.

Einige Gemeinden haben gefordert, die Schülerpauschale sei zu erhöhen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit dem vorliegenden Betrag eine sachlich und politisch vertretbare Höhe der Schülerpauschale definiert ist. Eine Erhöhung der Schülerpauschale würde zu Lasten des zweckfreien Finanz- und Lastenausgleichs gehen.

Der Vorschlag, dass für "ältere Lehrpersonen" ein Sonderbeitrag ausbezahlt sei, wurde nicht berücksichtigt.

Mit der Umstellung auf die Schülerpauschale erhalten die Gemeinden den gleichen Beitrag unabhängig von den effektiven Lohnkosten, die entstehen. In der gegenwärtigen Lohntabelle liegt der Lohn einer Lehrperson mit 23 Dienstjahren 50 % über jenem einer Lehrperson, die direkt nach der Ausbildung zu arbeiten beginnt. Bei älteren Lehrpersonen löst der Systemwechsel deshalb die Befürchtung aus, dass es für sie zukünftig schwieriger wird, die Stelle zu wechseln.

Diese Gefahr besteht in der Tat. Sie kann aber durch die Ausgestaltung der Schülerpauschale kaum aufgefangen werden, weil mit der Pauschale nur ein Beitrag an die Kosten von zirka 30 % geleistet wird. Die Schülerpauschale kann somit nicht so stark variiert werden, als dass ein wesentlicher Effekt erzielt würde (gerade bei kleinen Schulen nicht).

Würde das Alter bei der Pauschale berücksichtigt, müsste zudem, um einen (wenn auch nur kleinen) Effekt zu erzielen, ein Bonus-Malus-System eingeführt werden. Dies würde unmittelbar zur Folge haben, dass jüngere Lehrpersonen im Arbeitsmarkt im Kanton Uri benachteiligt würden.

Es gilt der Grundsatz, dass mit NFAUR die Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen nicht geändert werden sollen. Mit dem geforderten Sonderbeitrag würde sich ein kompliziertes und nicht transparentes Abgeltungsmodell ergeben. Sollte sich die Situation aufgrund der Neuregelung tatsächlich drastisch verschlechtern, kann dies in einer späteren Phase mit einer Anpassung der Schulischen Beitragsverordnung (VBV) gelöst werden.

Diverse Vernehmlasser fordern eine Überprüfung und/oder eine Flexibilisierung der Klassengrößen.

Zu diesem Thema ist zur Zeit eine Motion hängig. Der Regierungsrat erblickt in der Umsetzung der NFA im Kanton Uri nicht den richtigen Rahmen für die Diskussion der Klassengrößen.

Neuer Bereich, SID, Zivilschutz

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer sind der Ansicht, im Bereich des Bevölkerungsschutzes müsse der Zivilschutz neu zu einer Kantonsaufgabe werden. Dies insbesondere, weil in diesem Bereich in den letzten Jahren viele Kompetenzen zum Kanton übergegangen sind.

Der Regierungsrat erachtet die bestehende Verbundlösung als richtig. Der Zivilschutz kommt über weite Strecken den Gemeinden zu Gute. Auch wenn der Zivilschutz eine Kantonsaufgabe wäre, gäbe es weiterhin viele Schnittstellen mit den Gemeinden (Ausbildung, Unterhalt Schutzanlagen, Einsatzplanung, Sirenenfernsteuerung, Ersatzbeiträge usw.).

3.2 Nicht berücksichtigte übrige Forderungen

Weitere Forderungen der Vernehmlassungsteilnehmer konnten aus verschiedenen Gründen nicht berücksichtigt werden. So verstossen diverse Vorschläge gegen NFA-Prinzipien, sind systemfremd oder nicht finanzierbar. Andere Forderungen wurden nur vereinzelt vorgetragen. Unter anderem konnten folgende Forderungen nicht berücksichtigt werden:

MUSS Nr. 9 BKD Turnen und Sport

- Der Kanton übernimmt keine Kosten für die Lehrmittel für Turnen und Sport. Die Gemeinden übernehmen die Kosten der übrigen Lehrmittel. Der Bereich Turnen und Sport soll gleich behandelt werden.

MUSS Nr. 14 FD Innerkantonaler Finanz- und Lastenausgleich

- Art. 19 FiLaG, Berechnung des Lastenausgleichs "Höhe": Das vorgeschlagene Kriterium "Meereshöhe der Bauzone" wird nicht berücksichtigt.
- Art. 20 FiLaG, Berechnung des Lastenausgleichs "Weite": Der vorgeschlagene Indikator "landwirtschaftliche Nutzfläche" wird nicht berücksichtigt.
- Art. 21 FiLaG, Berechnung des Lastenausgleichs "Gebirge": Der Vorschlag, eine andere Flächenzusammensetzung zu verwenden, wird nicht berücksichtigt.
- Art. 22 FiLaG, Sonderbeitrag für "besondere Lage". Die Forderung einer Gemeinde, ebenfalls einen Sonderbeitrag zu erhalten, sowie die Forderung einer Gemeinde nach Erhöhung des Sonderbeitrages werden nicht berücksichtigt.
- Art. 29 FiLaG, Härteausgleich: Die Forderung einzelner Vernehmlasser, den Härteausgleich zeitlich zu verlängern, wird nicht berücksichtigt.
- Art. 34 FiLaG, Programmvereinbarungen: Am Begriff der Programmvereinbarung wird festgehalten.

MUSS Nr. 17 GSUD Unterstützung der Betagtenhilfe, inklusive Hilfe und Pflege zu Hause

- Bereits heute wird im Kanton Uri nur eine einzige Spitex-Organisation subventioniert. Dies hat sich bewährt. Dadurch kann eine einheitliche Grundversorgung im ganzen Kantonsgebiet gewährleistet werden. Aufgrund der NFA muss die Finanzierung neu geregelt werden.

MUSS Nr. 19 GSUD Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten

- Art. 3 Verordnung über die Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe: Am Begriff der Programmvereinbarung wird festgehalten.
- Ambulante und halbstationäre Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen sind nicht Gegenstand der Umsetzung der NFA im Kanton Uri. Der Regierungsrat will nicht

ausschliessen, dass im Behindertenkonzept, welches der Kanton Uri dem Bundesrat unterbreiten muss, Aussagen zum Angebot im ambulanten Bereich gemacht werden.

MUSS Nr. 21 GSUD Ergänzungsleistungen

- Die heute gültige Regelung zum Betrag für persönliche Auslagen wird unverändert in die neue EL-Verordnung übernommen. Das Anliegen einer Erhöhung des Betrages für persönliche Auslagen ist im Rahmen einer separaten materiellen Verordnungsänderung zu prüfen.
- Art. 6 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Krankheits- und Behinderungskosten[^]: Der Regierungsrat erachtet die "kann"-Formulierung als richtig.

MUSS Nr. 32 VD Regionalverkehr

- Der abweichende Beitragssatz bei der MGB gegenüber anderen Verkehrsträgern wird aufgrund des Nutzenanteils beibehalten.

MUSS Nr. 36 VD Tierzucht

- Die Art. 12 Abs. 2 und 3 KLWV werden nicht gestrichen. Die bisherigen kantonalen Massnahmen sollen weitergeführt werden.

SOLL A1.1 BD Beiträge an den Gemeindestrassenbau

SOLL A2.2 BD Abtretung von Dorfdurchfahrten und anderen Strassen

- Das Strassenstück Altdorf A2 bis Seedorferbrücke wird nicht ins Kantonstrassennetz überführt.
- Das Strassenstück Altdorf Industriestrasse wird nicht ins Kantonsstrassennetz überführt.
- Die Riemenstalderstrasse wird nicht ins Kantonsstrassennetz überführt.
- Die Grosstalstrasse in Isenthal verbleibt nicht im Kantonsstrassennetz.
- Die Strasse Bergstation Treibbahn - Seelisberg verbleibt nicht im Kantonsstrassennetz.

SOLL A 2.1 BKD Beiträge an Löhne für Lehrkräfte in Volksschulen

SOLL A 2.2 BKD Beiträge an die übrigen laufenden Aufwendungen im Bereich Volksschulen

- Kleinere Gemeinden erhalten keine doppelte Schülerpauschale.
- Dienstaltersgeschenke gehen in Zukunft zu Lasten der Gemeinden.
- Die Kosten für den schulpsychologischen Dienst werden auch weiterhin vom Kanton getragen werden (Missverständnis bei einigen Vernehmlassungsteilnehmern).
- Die Spesen bei der Weiterbildung von Lehrpersonen sollen weiterhin von der Gemeinde bezahlt werden.

- Der Kanton übernimmt die Kosten für die Mehrklassenentschädigung nicht.
- Die Lehrpersonen werden noch nicht durch die Schulleiter gewählt. Dies ist nicht Teil der Umsetzung der NFA im Kanton Uri.
- Die berufsbegleitende Supervision von Lehrpersonen wird nicht als Weiterbildung anerkannt. Die Supervision ist keine Weiterbildung, sondern eine Beratungsleistung.
- Die Finanzierung einer "externen" Erstbegleitung von Lehrpersonen wird nicht vom Kanton übernommen. Der Kanton trägt die Beratung durch den Schulpsychologischen Dienst.

SOLL A7 GSUD Sozialhilfegesetz

- Der Sozialdienst Uri (Amt für Soziales) kann die anonyme Beratung von Einzelpersonen nicht übernehmen. Die allgemeine Sozialberatung ist neu eine Aufgabe der Gemeinden. Diese umfasst auch die anonyme Beratung, die bisher vom Sozialberatungszentrum Uri wahrgenommen wurde.
- Der bisherige Sozialdienst Uri wird aufgehoben. Die Frage nach der Rechtsgrundlage für die Weiterführung der Anstellung des Leiters Sozialdienst kann wie folgt beantwortet werden: Die Aufgaben des Sozialdienstes Uri werden zu einem grossen Teil vom Amt für Soziales übernommen. Die Stelle des Leiters Sozialdienst (Pensum 60 %) ist bereits heute Bestandteil des kantonalen Stellenplans und dem Amt für Soziales zugeordnet. Rechtsgrundlage ist die Organisationsverordnung beziehungsweise das Reglement über den Stellenplan und die Stellenbewirtschaftung.
- Die Forderung, es sei eine abschliessende Auflistung sämtlicher Beratungs- und Dienstleistungsangebote im Sozialwesen mit genauer Zuordnung der Zuständigkeit an Kanton oder Gemeinden zu erstellen, kann nicht erfüllt werden. Die Zuteilung der Aufgaben ist im Sozialhilfegesetz klar genug geregelt.

Neuer Bereich FD: Beiträge Inkassoprovisionen

- Die Forderung, die Abgeltung der Inkassoprovisionen müsse dem effektiven Aufwand Rechnung tragen beziehungsweise müsse höher ausfallen, kann nicht erfüllt werden.

Neuer Bereich FD: Kosten Liegenschaftenschätzung

- Der Kanton übernimmt die Kosten für die Liegenschaftenschätzung nicht.

Neuer Bereich BKD: Kantonsbibliothek

- Auf die Forderung, die Kantonsbibliothek solle eine Kantonsaufgabe werden, wird nicht eingetreten. Die Lösung mit der Stiftung hat sich bewährt.

D. Kommentar zu den Gesetzes- und Verordnungsänderungen

1. Überblick

Gestützt auf die erkannten Mängel des heutigen Systems hat sich der Bund entschieden, nicht nur den Finanzausgleich mit den Kantonen zu vereinfachen, sondern auch die Aufgaben zu entflechten. Zwar sollen zahlreiche Aufgaben weiterhin von Bund und Kantonen gemeinsam erbracht werden. Wo es aber zweckmässig erschien, hat der Bund die Aufgaben klar entweder sich vorbehalten oder den Kantonen zugewiesen. Diese Regelungsbereiche, welche den Kanton betreffen, hat der Regierungsrat als "MUSS-Bereiche" bezeichnet. Sie erfordern entsprechende Anpassungen im kantonalen Recht. Insbesondere gilt es, mit Blick auf die neuen Finanzierungsinstrumente des Bundes und die Aufgabenentflechtung auch innerkantonal zu überlegen, ob eine Aufgabe zweckmässigerweise vom Kanton, von den Gemeinden oder von beiden zusammen erfüllt werden soll. Der Regierungsrat lässt es aber nicht bei den "MUSS-Bereichen" bewenden. Vielmehr hat er neun "SOLL-Bereiche" definiert, für die kantonsintern die Aufgabenentflechtung nach dem gleichen Schema erfolgen soll. Diese SOLL-Bereiche bedingen Anpassungen der Gesetzgebung im Geiste der NFA-Grundsätze, beziehungsweise Anpassungen von Gesetzen, welche diesen Grundsätzen heute widersprechen.

Beide Bereiche, "SOLL- und MUSS-Bereich", rufen Rechtsänderungen, die im beigelegten "Gesetz über die Umsetzung der NFA im Kanton Uri" einerseits und in der ebenfalls beiliegenden "Verordnung über die Umsetzung der NFA im Kanton Uri" andererseits zusammengefasst sind.

2. Einheit der Materie

Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. In ständiger Rechtsprechung hat das Bundesgericht daraus den Grundsatz der "Einheit der Materie" abgeleitet. Dieser Grundsatz verlangt, dass zwischen den einzelnen Teilen einer Vorlage ein sachlicher Zusammenhang besteht. Das gilt auch bei Gesetzesvorlagen. Dabei ist der Grundsatz gewahrt, sofern mit dem fraglichen Gesetz eine bestimmte Materie geregelt werden soll und die einzelnen, zu diesem Zweck aufgestellten Vorschriften zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen. Nicht erforderlich ist, dass den Stimmberechtigten einzelne, allenfalls besonders wichtige Vorschriften eines Gesetzes gesondert zur Abstimmung vorgelegt werden¹.

¹ Siehe dazu Hangartner/Kley, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000 N2510 ff.; BGE in AJP 2007 S. 112.

Sowohl der beigelegte Gesetzesentwurf als auch der Verordnungsentwurf verfolgen ein einheitliches Ziel, nämlich die Aufgaben, die innerhalb des Kantons zu erfüllen sind, zweckmässig entweder dem Kanton, den Gemeinden oder beiden zuzuweisen und die damit verbundene Finanzierung zu regeln. Beide Entwürfe orientieren sich an den anerkannten NFA-Grundsätzen. Deshalb erfüllen die entworfenen Vorlagen den Grundsatz der Einheit der Materie.

3. Mantelerlass

3.1. Methodik Mantelerlass

Die Ausführungsgesetzgebung wird in zwei Mantelerlassen zusammengefasst: einem Mantelerlass auf Gesetzesstufe und einem Mantelerlass auf Verordnungsstufe.

Der Mantelerlass auf Gesetzesstufe, das Gesetz über die Umsetzung der NFA im Kanton Uri, ändert sieben bestehende Gesetze und hebt deren zwei auf. Zwei Gesetze werden neu erlassen.

Ebenfalls Gegenstand der Vernehmlassung ist der Mantelerlass auf Verordnungsstufe. Die Verordnung des Landrats über die Umsetzung der NFA im Kanton Uri passt 14 bestehende Verordnungen an und hebt elf bestehende Verordnungen auf. Fünf Verordnungen und ein Landratsbeschluss werden neu erlassen.

Die Anpassungen auf der Stufe Reglement wird der Regierungsrat später vornehmen.

Die verschiedenen Änderungen müssen immer im Gesamtkontext der Umsetzung der NFA im Kanton Uri betrachtet werden.

An der Volkabstimmung vom November 2007 wird über das Gesetz über die Umsetzung der NFA im Kanton Uri (Mantelerlass auf Gesetzesstufe) abgestimmt werden. Demgegenüber entscheidet der Landrat über die Verordnungen (Mantelerlass auf Verordnungsstufe), die dem fakultativen Referendum unterstehen. Die Verordnungen treten nur zusammen mit dem Gesetz in Kraft.

Die folgenden Erläuterungen zu den Rechtserlassen (Gesetz und Verordnung) sind stets so aufgebaut, dass sie sich gliedern in:

- heutige Lösung
- neue Lösung
- Begründung der neuen Lösung
- Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
- gesetzgeberische Umsetzung

Die Rubrik "gesetzgeberische Umsetzung" erwähnt immer:

- zuerst den entsprechenden Mantelerlass (also "Mantelerlass Gesetz" oder "Mantelerlass Verordnung")
- und anschliessend den Fundort innerhalb des Mantelerlasses.

Beispiel:

MUSS Nr. 17 (Bericht Ziffer 4.17) handelt von der "Unterstützung der Betagtenhilfe inklusive Hilfe und Pflege zu Hause". Um dieses Anliegen gesetzgeberisch umzusetzen, muss das Gesundheitsgesetz angepasst werden. Diese Anpassung findet sich im "Gesetz über die Umsetzung der NFA im Kanton Uri", mithin im "Mantelerlass Gesetz". Und weil es sich um eine teilweise Änderung des Gesundheitsgesetzes handelt, sind die Änderungen in Ziff. II dieses Mantelerlasses aufgenommen, und zwar als viertes Gesetz, das zu ändern ist, also in Ziffer 4. Die gesetzgeberische Umsetzung wird deshalb so angegeben: "Mantelerlass Gesetz Ziff. II / 4".

Handelt es sich um ein neues Gesetz, also etwa um das neue (totalrevidierte) Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, wird die entsprechende Ziffer des Anhangs angegeben: "Mantelerlass Gesetz Anhang 2".

3.2. Vorbehalt Bundesrecht

Die parlamentarischen Beratungen insbesondere über die dritte NFA-Botschaft zum Bundesgesetz über die Änderungen von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur NFA sind noch nicht ganz abgeschlossen. Es ist möglich, dass das Bundesparlament noch Beschlüsse fällen wird, die auf das bisherige Recht Bezug nehmen. Zudem werden auch nach dem 1. Januar 2008, also nach dem Inkrafttreten der NFA, Zahlungen fällig werden aus den Vorjahren (nachsüssige Zahlungen), die vom bisherigen Recht regiert werden. Es ist klar, dass für diese Sachverhalte das bisherige kantonale Recht gelten muss. Um das rechtlich zu verbrieften, enthalten die beiden Mantelerlasse je eine Ziffer (Mantelerlass Gesetz Ziff. III; Mantelerlass Verordnung Ziff. IV), die gewährleisten, dass für derartige Sachverhalte das bisherige kantonale Recht anwendbar ist.

4. MUSS-Bereich

In der Folge werden die von der Umsetzung der NFA im Kanton Uri betroffenen MUSS-Bereiche dargestellt.

4.1. Hauptstrassen (MUSS Nr. 1)

a) *Heutige Lösung*

Die Kantonsstrassen werden in Strassen 1. und 2. Klasse unterteilt. Ausbauprojekte, Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren und Lärmschutzprojekte werden vom Bund unterstützt. Der Subventionssatz hängt vom Grundsubventionssatz des Kantons und der Höhe der Kosten des Projekts ab.

b) *Neue Lösung*

Mit der NFA erfolgt auch eine neue Strasseneinteilung: Die Kantonsstrassen werden nicht mehr in Kantonsstrassen 1. und 2. Klasse, sondern in schweizerische Durchgangsstrassen, schweizerische Hauptstrassen und Strassen mit zwischenörtlicher Verbindungsfunktion unterteilt.

Zukünftig gibt es für Kantonsstrassen auch keine projektbezogenen Bundesbeiträge mehr (auch nicht für Grossprojekte). Ausbau, Unterhalt, Betrieb, Lärmschutz und Schutz gegen Naturgefahren sind aus den Globalbeiträgen für Hauptstrassen, den allgemeinen Beiträgen aus den Treibstoffzolleinnahmen, den LSVA-Erträgen und den kantonseigenen Mitteln (zweckgebundene z.B. Verkehrssteuern, Perimeterbeiträge und allgemeine Steuermittel) zu finanzieren. Eine Beteiligung der Gemeinden an den Kosten entfällt.

Da die Globalbeiträge des Bundes für die Hauptstrassen und andere Bundesbeiträge zweckgebunden für die übrigen Kantonsstrassen eingesetzt werden sollen, sind die notwendigen gesetzlichen Grundlagen und ein für die Bewältigung der Strassenaufgaben geeignetes Finanzinstrument (Strassenrechnung) zu schaffen.

c) *Begründung der neuen Lösung*

Mit der NFA erfolgt eine Bereinigung der heute verschwommenen Zuständigkeiten im Bau, Unterhalt und Betrieb von Strassen. Dazu muss zuerst das Strassennetz den neuen Definitionen angepasst werden.

Die strikte Trennung der Zuständigkeiten pro Strassenkategorie (National-, Kantons- und Gemeindestrassen) braucht neue Formen von Zusammenarbeitsmodellen und Instrumenten. Dafür muss die gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

d) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Strassenbaugesetz (RB 50.1111)

Artikel 6

Die Klassierung der Hauptstrassen, die die NFA vorgibt, ist im kantonalen Recht zu übernehmen. Absatz 2 verdeutlicht, dass als Strasse im Sinne dieser Begrifflichkeit nur der Strassenzug gilt, der dem öffentlichen Verkehr uneingeschränkt offen steht. Land- und forstwirtschaftliche Strassen gehören somit nicht dazu; sie unterliegen einer anderen Rechtsordnung.

Artikel 7a

Nach Artikel 49a des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (SR 725.11) ist der Bund zuständig für den Unterhalt und den Betrieb der Nationalstrassen. Über die Ausführung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts schliesst er mit den Kantonen oder von diesen gebildeten Trägerschaften Leistungsvereinbarungen ab. Das kantonale Recht hat diese Möglichkeit und allenfalls eine sinnvolle Erweiterung der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen oder Dritten vorzubereiten. Diesem Ziel dient Artikel 7a. Danach kann der Kanton einerseits Aufträge zugunsten des Bundes erfüllen. Andererseits kann er sich zu einer Trägerschaft mit anderen Kantonen zusammenschliessen, um die vom Bund übertragenen Aufgaben effizient zu erfüllen. Schliesslich öffnet die Bestimmung die Möglichkeit, Aufträge anderer Kantone oder Dritter zu übernehmen, wenn sich das mit den Hauptaufgaben des Kantons verträgt. Um die Handlungsfähigkeit des Kantons Uri zu gewährleisten, wird der Regierungsrat ermächtigt, derartige Abmachungen zu treffen. Allerdings bleibt die Genehmigung durch den Landrat vorbehalten. Mit der Genehmigung werden die damit verbundenen Ausgaben beschlossen.

Artikel 7b

Nach dem Entscheid des Kantons Luzern, nicht mit den Kantonen der Zentralschweiz zusammenzuarbeiten, um im Auftrag des Bundes gemeinsam den Betrieb der Nationalstrassen zu besorgen, muss sich der Kanton weitere Optionen offen halten. Im Vordergrund steht die

Absicht, dass der Kanton Uri sich dem Bund gegenüber vertraglich verpflichtet, den Betrieb der Nationalstrassen (einschliesslich des projektfreien Unterhalts) für die Gebietseinheit XI zu besorgen (Uri und Teile der Kantone Tessin und Schwyz). Mit den beteiligten Kantonen Schwyz und Tessin sollen Unterverträge abgeschlossen werden. Es ist klar, dass die ordentliche Organisation innerhalb der Kantonsverwaltung nicht genügt, um diese Aufgabe zu bewältigen. Vielmehr drängt sich auf, eine Organisationseinheit zu schaffen, die ganz oder teilweise Selbstständigkeit in rechtlicher und administrativer Hinsicht sowie bezüglich der Rechnungsführung genießt. Auf der andern Seite ist aber sicherzustellen, dass damit keine selbstständigen Ausgabenkompetenzen dieser Organisationseinheit begründet werden. Vielmehr muss nach wie vor der verantwortliche Regierungsrat zusammen mit dem Landrat dafür sorgen, dass die neue Organisationseinheit sich nur, aber immerhin im Rahmen der Einnahmen bewegt, die der Kanton Uri seitens des Bundes macht, um den Betrieb der Nationalstrasse zu besorgen. Dementsprechend ist der Text von Artikel 7b formuliert. Dieser begründet keine besonderen Ausgabenkompetenzen, so dass es der neuen Organisationseinheit verwehrt ist, Geld auszugeben, das der Bund nicht zugesichert hat beziehungsweise das nicht auf dem ordentlichen Weg zur Verfügung gestellt worden ist.

Artikel 12

Innerkantonal sollen der Kanton die Kantonsstrassen und die Gemeinden die Gemeindestrassen bauen, unterhalten und betreiben. Ein Vorbehalt gilt einzig für die Dorfdurchfahrten (siehe hinten Ziff. 39). Dementsprechend ist Artikel 12 der Neuordnung anzupassen.

e) Gesetzgeberische Umsetzung

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt im Mantelerlass Gesetz Ziff. II / 6 und im Mantelerlass Verordnung Ziff. II / 12.

4.2. Wegfall der werkgebundenen Beiträge (MUSS Nr. 2)

Die Beseitigung von Niveauübergängen sowie weiteren Verkehrstrennungsmassnahmen fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der Kantone. Die bisherigen Beiträge für die Sanierung von Niveauübergängen werden vom Bund für die Förderung des Agglomerationsverkehrs umgelagert.

Für den Kanton Uri ergibt sich aus der Neuerung auf Bundesebene kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

4.3. Nicht werkgebundene Beiträge (MUSS Nr. 3)

Die Beiträge werden auf eine neue Berechnungsgrundlage gestellt. Die Berücksichtigung der Nationalstrassen entfällt. Ebenso entfallen die Zuschläge für internationale Alpenstrassen.

Für den Kanton Uri ergibt sich aus der Neuerung auf Bundesebene kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

4.4. Hochwasserschutz (MUSS Nr. 4)

a) Heutige Lösung

Heute ist der Wasserbau und der Gewässerunterhalt von Reuss und Schächen Aufgabe des Kantons. Der Gewässerunterhalt aller anderen öffentlichen Gewässer ist Sache der Gemeinden.

b) Neue Lösung

Neu soll der Kanton auch den Gewässerunterhalt jener Gewässer übernehmen, welche bis anhin durch die Gemeinden betreut wurden.

c) Begründung der neuen Lösung

Mit der NFA ändert das Finanzierungsmodell zwischen Bund und Kanton, indem Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Dabei sollen auch Zusammenarbeitsmodelle auf verschiedenen Stufen (mit anderen Kantonen, mit Gemeinden oder Dritten) geprüft werden können.

Damit die Schnittstellen Bund/Kanton/Gemeinden effizienter organisiert werden können, soll die Verantwortung für den Gewässerunterhalt beim Kanton konzentriert werden.

d) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Wasserbaugesetz (RB 40.1211)

Sämtliche Anpassungen des Wasserbaugesetzes dienen dem Zweck, die Gemeinden vom Gewässerunterhalt zu entlasten und ihn dem Kanton zu übertragen.

Artikel 33

Wie im Verhältnis zwischen dem Bund und dem Kanton wird auch der Kanton inskünftig vermehrt mit Gemeinden oder Dritten so genannte Programmvereinbarungen abschliessen. Die Grundzüge und die Zuständigkeiten hierfür sind im neuen Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (siehe Anhang 1) enthalten. Darauf sei verwiesen.

e) Gesetzgeberische Umsetzung

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt im Mantelerlass Gesetz Ziff. II / 5.

4.5. Nationalstrassen (MUSS Nr. 5)

a) Heutige Lösung

Ausbau, Unterhalt und Betrieb des Nationalstrassennetzes sind Kantonsaufgaben. Die Finanzierung erfolgt durch den Bund (97 %) und den Kanton (3 %). Dabei befindet sich die Nationalstrasse im Eigentum des Kantons.

b) Neue Lösung

Neu soll der Ausbau, Unterhalt und Betrieb des Nationalstrassennetzes alleinige Bundesaufgabe sein. Der Bund möchte jedoch den Betrieb der Nationalstrasse mit Leistungsvereinbarungen an von den Kantonen gegründete Trägerschaften ausgliedern.

Die Bemerkungen zu MUSS Nr. 1 zeigen auf, wie die Neuordnung umgesetzt werden soll. Eine Besonderheit bietet sich mit Blick auf die Schadenwehren. Denn der Bund, obwohl er als Betreiber der Nationalstrasse an sich verpflichtet wäre, eine Schadenwehr aufzubauen, verzichtet darauf und stützt sich auf die bestehenden Schadenwehren der Kantone ab. Um diese Leistungen "einzukaufen", wird er mit den Kantonen eine entsprechende Leistungsvereinbarung abschliessen. Das wirkt sich auf die Verordnung über die Schadenwehr (RB 40.4325) aus, die geändert werden muss.

c) Begründung der neuen Lösung

Die Kantone kennen bereits eine ausgebaute Schadenwehrrordnung, namentlich die Chemiewehren und die Feuerwehren. Es erscheint richtig, diese dem Bund gegen Entgelt für den Betrieb der Nationalstrasse anzubieten und entsprechende Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

d) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Verordnung über die Schadenwehr (RB 40.4325)

Artikel 10

Ein Konzept über den Einsatz der Rettungs- und Löschformationen auf den Nationalstrassen gibt es nicht mehr. Nach NFA-Konzept werden die Ölwehraufgaben künftig durch die kantonalen Schadenwehrorganisationen ausgeübt. Die kantonale Organisation ist entsprechend anzupassen.

Artikel 12

Der Bund wird mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen über den Einsatz der kantonalen Chemiewehrorganisationen auf seinem Kantonsgebiet abschliessen.

Nach NFA-Konzept wird der Bund auf den Nationalstrassen keine Chemiewehrorganisationen betreiben. Die Aufgaben der Werkhof-Feuerwehr Göschenen werden sich auf Rettungs- und Feuerwehreinsätze beschränken. Deshalb ist auch eine Zusammenlegung des regionalen Chemiewehrstützpunkts Gotthard mit der Betriebsfeuerwehr der Nationalstrasse des Werkhofs Göschenen obsolet. Aus diesem Grund wird Absatz 4 gestrichen.

Die Übergangsbestimmung ist obsolet. Aus diesem Grund wird sie gestrichen.

e) Gesetzgeberische Umsetzung

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt im Mantelerlass Verordnung Ziff. II / 11.

4.6. Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung (MUSS Nr. 6)

a) Heutige Lösung

Bisher erhielten Lärm- und Schallschutzmassnahmen an öffentlichen Strassen (exklusive NS) projektbezogen Beiträge des Bundes. Im Rahmen der Verwendung des Reinertrages des Treibstoffzolles für Aufgaben im Rahmen des Strassenverkehrs beteiligt sich der Bund heute an den Kosten für die an den Strassen oder ersatzweise an den Gebäuden erforderlichen Umweltschutzmassnahmen. Während sich heute der Bundesbeitrag für Umweltschutzmassnahmen an Nationalstrassen und mit Bundeshilfe auszubauende Hauptstrassen nach den für diese Strassen geltenden Ansätzen bemisst, sind bei den Sanierungen im Bereich des übrigen Strassennetzes heute die Finanzkraft des Kantons und die Kosten der Sanierung massgebend.

b) Neue Lösung

Die Umweltschutzmassnahmen an bestehenden National- und Hauptstrassen bleiben unter Mitfinanzierung des Bundes erhalten. Projekte bei Bau und Ausbauten solcher Strassen werden über das Nationalstrassenbudget respektive über die Globalbeiträge für Hauptstrassen finanziert. Für die übrigen Kantons- und Gemeindestrassen gibt es Bundesbeiträge im Rahmen von Programmvereinbarungen. Die Beitragshöhe richtet sich vor allem nach dem Verhältnis von Aufwand und Wirkung. Der Lärm- und Schallschutz an den übrigen Strassen soll ebenfalls mittels Programmvereinbarungen erfolgen und soll von der Qualität des Vorhabens - von der erzielten Wirkung - abhängig gemacht werden.

4.7. Berufsbildung (MUSS Nr. 7)

a) Heutige Lösung

Auf den 1. Januar 2004 trat das neue eidgenössische Berufsbildungsgesetz (BBG) in Kraft. Als Folge davon sind auf Kantonsebene die Rechtsgrundlagen grundlegend zu überarbeiten. Als Folge der NFA fallen die Finanzkraftzuschläge weg.

b) Neue Lösung

Der Bund richtet neu Pauschalen pro Lehrverhältnis an die Kantone aus.

c) Gesetzgeberische Umsetzung

Die Stimmberechtigten haben das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG) in der Volksabstimmung vom 26. November 2006 angenommen. Der Landrat hat die dazugehörige Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV) in der Dezember-Session 2006 verabschiedet. Diese sind NFA-konform. Damit ist die NFA in Uri diesbezüglich umgesetzt. Es besteht kein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

4.8. Förderung der Universitäten (MUSS Nr. 8)

Die Streichung der Finanzkraftzuschläge betrifft nur die Kantone, welche selber Universitäten führen. Der Kanton Uri ist nicht direkt betroffen. Somit besteht für den Kanton Uri kein Handlungsbedarf.

4.9. Turnen und Sport (MUSS Nr. 9)

a) Heutige Lösung

Der Bund stellte bisher gratis ein Lehrmittel Sport zur Verfügung.

b) Neue Lösung

Der Bund zieht sich aus der Subventionierung des freiwilligen Schulsports und der Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport in der Schule zurück. Die finanziellen Auswirkungen können als marginal bezeichnet werden. Die Gemeinden werden sporadisch Lehrmittel für die Lehrpersonen für den Bereich Sport anschaffen müssen.

c) Gesetzgeberische Umsetzung

Für den Kanton Uri ergibt sich aus der Neuerung auf Bundesebene kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

4.10. Ausbildungsbeihilfen (MUSS Nr. 10)

a) Heutige Lösung

Der Bund beteiligt sich heute mit nach Finanzkraft abgestuften Beiträgen an den Aufwendungen für die Ausbildungsbeihilfen (Stipendien und Darlehen).

b) Neue Lösung

Im Rahmen der NFA beteiligt sich der Bund nur noch an den Kosten der Ausbildungsbeihilfen, welche im Tertiärbereich (beispielsweise höhere Fachschulen, Fachhochschulen, Universitäten) anfallen. Die Beiträge werden neu nicht mehr nach Finanzkraft abgestuft. Für Uri hat dies zur Folge, dass anstelle von rund Fr. 500'000 neu vom Bund nur noch Fr. 120'000 ausgerichtet werden. Im Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden besteht kein Handlungsbedarf, da das Ausrichten von Ausbildungsbeihilfen weiterhin eine Kantonsaufgabe bleiben soll.

c) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (RB 10.2201)

Artikel 1a

Auf der gesetzgeberischen Ebene drängt sich eine Ergänzung der Stipendienverordnung (RB 10.2201) auf. Das Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen gibt den Kantonen Vorgaben, welche einzuhalten sind, damit Beiträge ausgerichtet werden. In der Stipendienverordnung soll deshalb in einem neuen Artikel 1a festgehalten werden, dass allfällige Vorschriften des Bundesgesetzes den Bestimmungen der Stipendienverordnung vorgehen. Mit diesem Zusatz wird erreicht, dass die Vorgaben des Bundesrechtes eingehalten und Beiträge des Bundes ausgerichtet werden können.

d) Gesetzgeberische Umsetzung

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt im Mantelerlass Verordnung Ziff. II / 5. Der neue Artikel 1a der Stipendienverordnung übernimmt diese Aufgabe.

4.11. Denkmalpflege, Heimat- und Ortsbildschutz (MUSS Nr. 11)

a) Heutige Lösung

Um die Ziele des Natur- und Heimatschutzes zu erreichen, leistete bisher der Kanton den Gemeinden und Privaten finanzielle Beiträge (Art. 30 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz [RB 10.5101]). Die Höhe der Beiträge richtete sich nach der Bedeutung des Schutzobjektes. Handelte es sich um Beiträge an Gemeinden, war zusätzlich die Finanzkraft der Gemeinde angemessen mitzubersücksichtigen.

b) Neue Lösung

Der Kanton wird im Bereich des Natur- und Heimatschutzes auch in Zukunft Leistungen von Gemeinden und Privaten finanziell unterstützen. Neu soll die Beitragsleistung des Kantons gegenüber einzelnen Gemeinden auch im Rahmen von Programmvereinbarungen möglich sein. Bei Einzelvorhaben soll die Beitragshöhe einzig von der Bedeutung des Schutzobjektes abhängig sein.

c) Begründung der neuen Lösung

Der Natur- und Landschaftsschutz sowie der Heimatschutz und die Denkmalpflege bleiben eine Verbundaufgabe des Bundes und der Kantone. Der Bund wird in Zukunft die bisherige Subventionierung von Einzelvorhaben durch Programmvereinbarungen mit den Kantonen und Globalbeiträgen ablösen. Neu soll der Kanton mit Gemeinden ebenfalls Programmvereinbarungen abschliessen können. Das Instrument der Programmvereinbarung fällt bei Gemeinden in Betracht, die eine Vielzahl von Leistungen erbringen. Daneben soll der Kanton weiterhin die Möglichkeit besitzen, Einzelvorhaben finanziell zu unterstützen. Die Finanzkraft der Gemeinde bildet kein Beitragskriterium mehr. Die Höhe des Kantonsbeitrages ist einzig von der Bedeutung des Schutzobjektes abhängig.

d) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (RB 10.5101)

Artikel 30

Hier wird die Rechtsgrundlage geschaffen, um mit den Gemeinden oder mit Privaten Programmvereinbarungen abschliessen zu können. Absatz 4 erinnert daran, dass Programm-

vereinbarungen einem besonderen Regime unterstellt sind, das im neuen Finanz- und Lastenausgleichsgesetz festgeschrieben ist.

e) *Gesetzgeberische Umsetzung*

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt im Mantelerlass Gesetz Ziff. II / 2,

4.12. Sonderschulung (MUSS Nr. 12)

a) *Heutige Lösung*

Unter dem Begriff Sonderschulung werden heute verschiedene Angebote zusammengefasst. Mit dazu gehören die Schulung in Sonderschulen, die heilpädagogische Früherziehung, pädagogisch-therapeutische Massnahmen, Unterkunft und Verpflegung sowie die Organisation und Finanzierung von Transporten. Heute wird anstelle des Begriffs Sonderschulung vielfach der Begriff "sonderpädagogische Angebote" verwendet.

Heilpädagogische Früherziehung ist eine unterstützende, beratende und begleitende Frühmassnahme für entwicklungsauffällige Klein- und Vorschulkinder und deren Familien. Unter dem Begriff pädagogisch-therapeutische Massnahmen werden Logopädietherapie und psychomotorische Therapie zusammengefasst.

Heute beteiligt sich die Invalidenversicherung zu rund 50 % an den Kosten der Sonderschulung.

Nach Artikel 13 des Schulgesetzes (RB 10.1111) ist heute der Kanton für die Sonderschulung zuständig. Er kann die Gemeinden zu angemessenen Leistungen beiziehen. Die Gemeinden haben sich heute mit einem Beitrag von 50 % an den Restkosten der Sonderschulung zu beteiligen.

b) *Neue Lösung*

Die IV zieht sich aus der Sonderschulung zurück. Die volle fachliche und finanzielle Verantwortung in diesem Bereich wird den Kantonen übertragen. Die Kantone sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Volksschule die notwendigen Angebote zur Verfügung zu stellen. Die Kantone übernehmen damit die Gesamtverantwortung von der heilpädagogischen Früherziehung bis zum Abschluss der Sonderschulung.

Im Zusammenhang mit den Sonderschulmassnahmen ist auf die Beziehung zum Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG99; Inkraftsetzung 1. Januar 2004) hinzuweisen, namentlich zu Artikel 20, der wie folgt lautet:

¹*Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.*

²*Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.*

³*Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehenden Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.*

Das BehiG99 verpflichtet die Kantone, für eine auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ausgerichtete Schulung zu sorgen. In Absatz 2 enthält Artikel 20 BehiG99 eine Verpflichtung, wonach die Kantone die integrierte Schulung aktiv fördern müssen. Zwei Vorbehalte sind dabei zu beachten:

- Mit "soweit möglich" wollte das Parlament den Grundsatz der Verhältnismässigkeit auch für die Kantone verankern.
- Die Integration ist nicht in jedem Fall im Interesse Behinderter; in jedem Einzelfall ist abzuklären, was aus fachlicher Sicht sinnvoller ist.

Die Kantone müssen ihr Schulungskonzept mit Blick auf die Inkraftsetzung des BehiG überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Das Bundesrecht schreibt nicht vor, welche kantonalen Organe welche Entscheidungsbefugnisse haben. Das Bundesrecht begnügt sich aus Rücksicht auf die Schulhoheit der Kantone mit dem pauschalen Auftrag an die Kantone.

Mittels eines neuen Konkordates (Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich) sollen Angebot, Anspruchsberechtigung und Verfahren zwischen den Kantonen harmonisiert werden.

Die Neuordnung hat für die Kantone erhebliche finanzielle Auswirkungen. So entstehen im Kanton Uri durch den Rückzug der IV mutmassliche Mehrkosten von Fr. 2.7 Mio. pro Jahr.

Die Aufgabe Sonderschulung soll unter dem neuen Begriff "Sonderpädagogisches Angebot" eine Aufgabe des Kantons bleiben. Die Gemeinden haben sich an den Kosten im Umfang der so genannten Standardkosten (durchschnittliche Kosten eines Schülers oder einer Schülerin) zu beteiligen.

c) *Begründung der neuen Lösung*

Das sonderpädagogische Angebot wird Teil der Aufgaben der Volksschule. Trägerinnen der Volksschule sind im Kanton Uri die Gemeinden. So gesehen haben die Gemeinden die Volksschule auch in erster Linie zu finanzieren. Die Sonderschulung kann aber sehr hohe Kosten verursachen. Damit nicht einzelne Gemeinden überbelastet werden und aus Gründen der Effizienz, übernimmt der Kanton die Aufgabe und die Kosten der Sonderschulung, und zwar unabhängig davon, ob die Sonderschulung vor Ort in der Gemeinde oder an einer Sonderschule erfolgt.

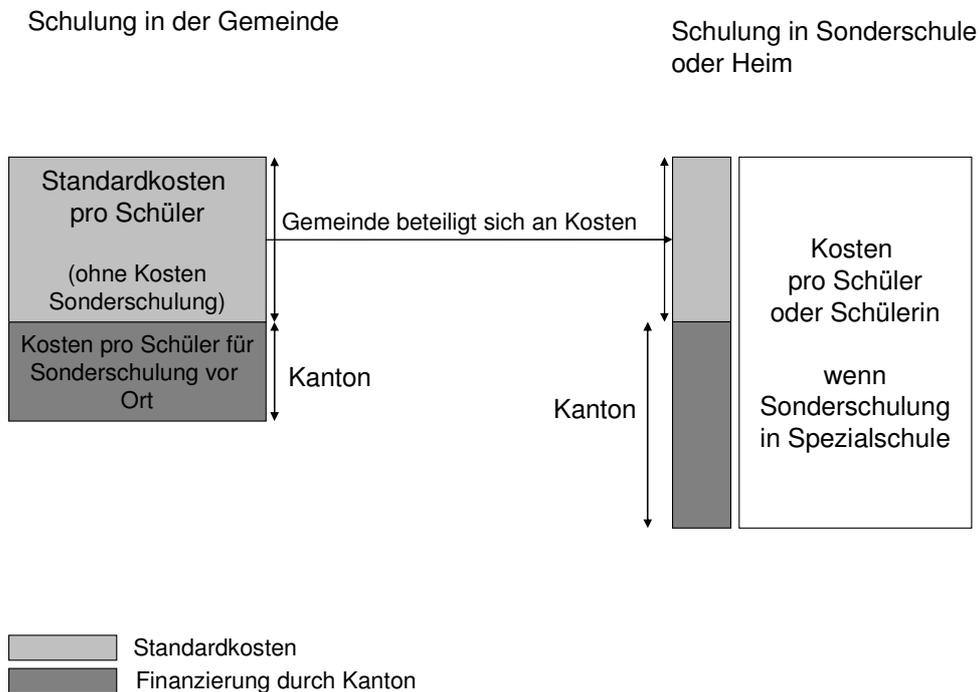
Schülerinnen und Schüler, welche eine sonderpädagogische Förderung benötigen, unterstehen der Schulpflicht und gehören der Volksschule an. Daraus leitet sich ab, dass sich die Gemeinden als Schulträger dieser Volksschule mindestens mit den Standardkosten an der Schulung jeder Schülerin und jedes Schülers zu beteiligen haben.

Unter Standardkosten werden die durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler verstanden, welche diese in den Gemeinden verursachen. Nicht dazu gezählt werden die Kosten der Sonderschulung. Berechnungen aufgrund der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden im Jahr 2005 ergeben für die Standardkosten folgende Werte:

Kindergarten	Fr. 9'000
Primarstufe	Fr. 12'000
Oberstufe	Fr. 16'000

Die Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik sowie allenfalls weitere spezifische Angebote für behinderte Kinder zählen ebenfalls zur Sonderschulung (zum sonderpädagogischen Angebot). Deshalb ist es richtig, dass der Kanton die Kosten trägt.

Die nachstehende Abbildung stellt dieses Modell der zukünftigen Finanzierung der Sonderschulung dar:



d) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Auf Ebene Gesetz sind keine Anpassungen notwendig. Für die Umsetzung der Neuregelung ist es aber notwendig, eine neue Verordnung über das sonderpädagogische Angebot (siehe Anhang 5) zu erlassen und Anpassungen in der Schulverordnung (RB 10.1115) vorzunehmen.

Änderungen in der Schulverordnung (RB 10.1115)

Artikel 13

Dieser Artikel kann aufgehoben werden, weil dieser Querverweis nicht notwendig ist. Der Auftrag ergibt sich aus dem Schulgesetz.

Artikel 29

Auch dieser Artikel kann aufgehoben werden, weil der Querverweis nicht notwendig ist.

Artikel 34

Dieser Artikel kann aufgehoben werden, weil er nur Artikel 27 des Schulgesetzes wiederholt.

Verordnung über das sonderpädagogische Angebot (Anhang 5)

Artikel 1

Heute ist das sonderpädagogische Angebot in zwei separaten Erlassen geregelt:

1. Verordnung vom 18. April 1984 über Beiträge an Sonderschulen (RB 10.1611);
2. Verordnung vom 24. April 1991 über die pädagogisch-therapeutischen Schuldienste (RB 10.1621)

Mit der Verordnung sollen neu beide Bereiche in einem Rechtserlass geregelt werden.

Artikel 2

Artikel 27 Absatz 1 des Schulgesetzes (RB 10.1111) hält fest: *"Zeigen sich bei Schülerinnen oder Schülern körperliche, geistige oder psychische Defizite, so dass sie an der Volksschule nicht genügend gefördert werden können, so hat der Schulrat geeignete Massnahmen anzuordnen. Er zieht bei seinem Entscheid die Eltern und Sachverständige bei."*

Anspruch auf ein sonderpädagogisches Angebot sollen Schülerinnen und Schüler haben, für welche gemäss Artikel 27 des Schulgesetzes der Schulrat geeignete Massnahmen ergreifen muss.

Gemäss Ausführungsbestimmungen zur NFA-Gesetzgebung haben die Kantone bis zum Vorliegen eines kantonal genehmigten Sonderschulkonzeptes, mindestens aber während drei Jahren, die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung im Bereich der Sonderschulung zu übernehmen. Mit dem Absatz 2 wird dies ausdrücklich festgehalten.

Artikel 3

Das sonderpädagogische Angebot, welches vom Kanton organisiert wird, umfasst folgende Bereiche:

- a) die heilpädagogische Früherziehung,
- b) die Logopädie,
- c) die Psychomotoriktherapie,
- d) die Beratung,
- e) ergänzende individuelle Massnahmen bei der Schulung in der Regelklasse,
- f) den Sonderschulunterricht in Sonderschulen,
- g) die teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Heimen,
- h) die Organisation des Transports.

Die Formulierung dieser Bereiche lehnt sich stark an den Entwurf für die interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich an.

Artikel 4

Die Träger des sonderpädagogischen Angebotes haben die Eltern und die Schülerinnen und Schüler zu beraten.

Artikel 5

Das Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet die Kantone, "soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient", behinderte Schülerinnen und Schüler integrativ in der Regelklasse zu schulen. Dies ist aber nur möglich, wenn ergänzend zum Normalunterricht zusätzliche Massnahmen getroffen werden. Darunter können Hilfsmittel, spezielle Betreuungspersonen und vor allem auch der Einsatz von schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen fallen. Der Artikel regelt, in welchen Fällen "ergänzende individuelle Massnahmen" ergriffen werden, welche vom Kanton finanziert werden. Sicher dazu gehören Massnahmen, die bei Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1) ergriffen werden müssen.

Mit Buchstabe b) wird eine Abgrenzung zur so genannten integrativen Förderung (IF) vorgenommen. Für IF sind nach wie vor die Gemeinden zuständig. IF versucht in einer ersten Stufe lernschwächere Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, so dass sie dank der Unterstützung die Lernziele der Klasse erreichen. Wenn sie trotz der zusätzlichen Unterstützung

die Lernziele nicht erreichen oder sich in einer Abklärung zeigt, dass sie diese nicht erreichen können, wird mittels Verfügung des Schulrats festgelegt, dass der Schülerin oder der Schüler die allgemeinen Lernziele der Klasse nicht erreichen muss. Diese Schülerinnen und Schüler wurden früher der so genannten Kleinklasse zugewiesen. Heute werden sie integriert in der normalen Klasse unterrichtet, müssen aber (wie vorher in der Kleinklasse) nicht die gleichen Lernziele erreichen wie die übrigen Schülerinnen und Schüler.

Erst wenn die Schülerin oder der Schüler die angepassten Lernziele nicht erreichen kann, setzen zusätzliche individuelle Massnahmen ein, welche durch den Kanton organisiert und finanziert werden.

Artikel 7

Heute können Kanton, Gemeinden und auch Private Träger des sonderpädagogischen Angebotes sein. Neu sollen nur noch der Kanton oder Private Träger sein können. Dies deshalb, weil das sonderpädagogische Angebot gesamthaft als Kantonsaufgabe festgelegt wird.

Heute besteht für das Sonderpädagogische Angebot in Uri eine Leistungsvereinbarung mit dem Heilpädagogischen Zentrum. Diese soll weitergeführt werden.

Artikel 10

Wenn behinderte Schülerinnen und Schüler integrativ in der Gemeinde beschult werden, trägt die Gemeinde die "normalen" Kosten für diese so genannte Regelschule. Der Kanton übernimmt die Kosten für die zusätzlich notwendigen sonderpädagogischen Massnahmen. Die Gemeinde soll die Kosten der Regelschule auch dann tragen, wenn die Kinder separiert in einer Sonderschule oder in Heimen unterrichtet werden. Berechnungen aufgrund der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden im Jahr 2005 ergeben folgende durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler:

a) Kindergartenstufe	Fr. 9'000
b) Primarstufe	Fr. 12'000
c) Oberstufe	Fr. 16'000

Genau wie bei den Schülerpauschalen soll auch hier die jährliche Kostenentwicklung bei der Festlegung der Pauschale berücksichtigt werden. Die Kostenentwicklung wird anhand eines jährlich berechneten Indexes verfolgt. Datengrundlage bilden die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden (vergleiche Kommentar zu Artikel 3 der schulischen Beitragsverordnung).

Kinder und Jugendliche können aus unterschiedlichen Gründen in ein Heim eingewiesen werden. Einige dieser Gründe können sein:

1. sie weisen eine schwere Behinderung auf (sonderpädagogische Gründe, bisherige IV-Fälle),
2. die Familienverhältnisse machen eine Einweisung notwendig (sozial indizierte Gründe),
3. Schülerinnen und Schüler zeigen ein auffälliges Verhalten an der Schule und sie werden deshalb für die Schule nicht mehr tragbar (disziplinarische Probleme).

Zwischen diesen Fällen kann es Überschneidungen geben.

Fälle gemäss Punkt 2 richten sich nach dem Sozialhilfegesetz. Die Einweisung erfolgt über die Vormundschaftsbehörde, die Gemeinden haben die Kosten zu tragen und der Kanton beteiligt sich mit 50 % daran. Über Fälle nach Punkt 1 und 3 entscheidet in der Regel der Schulrat und die Einweisung richtet sich nach dem Schulgesetz und der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri. In der Praxis ist es jeweils schwierig zwischen "sozialen" und "schulischen" Gründen für eine Einweisung (Punkt 2 und Punkt 3) zu unterscheiden. Es würde nun zu Verzerrungen führen, wenn die Finanzierung in diesen Fällen unterschiedlich geregelt würde, je nachdem ob ein schulischer oder ein sozialer Grund vorliegt oder je nachdem ob der Schulrat oder die Vormundschaftsbehörde die Einweisung anordnet. Deshalb sollen sich die Gemeinden in diesen Fällen, unabhängig ob die Einweisung in ein Heim aufgrund der Schul- oder der Sozialgesetzgebung erfolgt, mit einem Beitrag von 50 % an den Kosten beteiligen. Von dieser Regelung betroffen sind nur Einzelfälle (2005/06 ein Fall). Die überaus meisten Einweisungen erfolgen aufgrund einer Behinderung. Hier übernimmt der Kanton die Kosten, wie es in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen war. Mit dem Absatz 3 wird diese Abgrenzung verdeutlicht

Artikel 11

Auch die Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Sonderpädagogischen Bereich sieht vor, dass von den Eltern ein angemessener Beitrag an die Kosten der Verpflegung und der Betreuung erhoben werden kann.

e) Gesetzgeberische Umsetzung

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt im Mantelerlass Verordnung Ziff. II / 1 und mit der neuen Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri (Anhang 5).

4.13. Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe (MUSS Nr. 13)

a) Heutige Lösung

Die IV richtet heute Beiträge an Ausbildungsstätten für das Lehr- und Fachpersonal zur Betreuung, Ausbildung und beruflichen Eingliederung von Invaliden aus.

b) Neue Lösung

Diese Beiträge fallen zukünftig weg. Soweit in diesem Bereich die Ausbildung von Fachpersonal inskünftig auf Hochschulstufe geregelt wird, findet sich die Verfassungsgrundlage in Artikel 63 Absatz 2 BV. Gestützt auf diese Verfassungsgrundlage wird der Bund die in Frage kommenden Ausbildungslehrgänge auch weiterhin finanziell unterstützen. Schulen, welche den Hochschulstatus nicht erlangen, werden über das Berufsbildungsgesetz unterstützt (Art. 63 Abs. 1 BV).

c) Gesetzgeberische Umsetzung

Für den Kanton Uri ergibt sich kein Handlungsbedarf, da keine entsprechende Schule geführt wird. Der Kanton wird sich über die entsprechenden Schulgeldvereinbarungen (Berufsfachschul-, Fachschul-, Fachhochschul- und Universitätsvereinbarung) an den Kosten wie bei den anderen Ausbildungen beteiligen.

4.14. Innerkantonaler Finanz- und Lastenausgleich (MUSS Nr. 14)

a) Heutige Lösung

Das heute gültige Finanzausgleichsgesetz stammt aus dem Jahre 1981. Es wurde 1985 teilweise revidiert. Das Gesetz unterscheidet zwischen Direktzahlungen des Kantons an die Gemeinden (zweckfreie Mittel), bestehend aus dem Steuerkraft- und Steuerfussausgleich sowie den Sanierungsbeiträgen einerseits und indirekten Zahlungen (zweckgebundene Mittel), bestehend aus Beiträgen an laufende Aufgaben und Investitionen andererseits. Die zweckgebundenen Mittel werden mit einem Grundbeitrag (20 % beziehungsweise 40 %) und Zuschlagsbeiträgen (0 % - 35 % beziehungsweise 0 % - 50 %), abgestuft nach Steuerkraft der Gemeinden ausbezahlt. Der weitaus grösste Teil des Finanzausgleichs erfolgt heute zweckgebunden. Dabei beansprucht die Lehrerbeseoldung den grössten Anteil der zweckge-

bundenen Mittel (rund zwei Drittel). Die Berechnungsgrundlagen des Finanzausgleichs basieren auf der Steuerkraft und/oder dem Steuerfuss der Gemeinden.

Das heutige Finanzausgleichsgesetz hat Nachteile und bietet Fehlanreize.

So ist z.B. der Steuerfussausgleich, der auf einem überdurchschnittlichen Steuerdruck basiert, von den Gemeinden beeinflussbar. Eine Gemeinde kann ihren Steuerfuss kurzfristig über dem kantonalen Mittel ansetzen und damit zusätzlich Geld vom Kanton abholen.

Im heutigen Steuerkraftausgleich wird Gemeinden bis zu 2'500 Einwohnern ein Betrag zwischen Fr. 110'000 und Fr. 150'000 als "Abzug des Grundbedarfs", (RB 3.2134, Art. 3c), vom Steuerpotenzial abgezogen. Er wird den ressourcenstarken wie den ressourcenschwachen Gemeinden gewährt. Dadurch, dass für den "Abzug des Grundbedarfs" nur auf die Einwohnerzahl abgestützt wird, sind ressourcenschwache Gemeinden mit mehr als 2'500 Einwohnern klar benachteiligt und ressourcenstarke Gemeinden mit weniger als 2'500 Einwohner bevorteilt.

Das heutige Finanzausgleichssystem trägt dem Gebot, mit öffentlichen Mitteln wirtschaftlich umzugehen, nicht in genügendem Mass Rechnung. Das gilt namentlich für die Kantonsbeiträge, die sich an den Ausgaben der Gemeinden orientieren, und für die Zuschlagsbeiträge, die von der gemeindlichen Steuerkraft abhängig sind. Diese Mängel liegen allerdings nicht bei den Gemeinden, sondern beim System der Kantonsbeiträge und des Finanzausgleichs selbst. Folgende Beispiele mögen das verdeutlichen:

- Der heutige Kantonsbeitrag an die Lehrerbesehung gründet auf dem Lohnaufwand der Gemeinde, was zu falschen Anreizen führen kann. Wie die Statistik zeigt, hat sich dieser Kantonsbeitrag in den letzten 20 Jahren um durchschnittlich 4 % im Jahr pro Schüler erhöht, während im gleichen Zeitraum die Steuereinnahmen der natürlichen Personen pro Kopf lediglich um 2,5 % pro Jahr angestiegen sind. Nebst den höheren Lohnkosten dürften insbesondere auch die kleineren Klassen zu diesem überdurchschnittlichen Kostenanstieg bei der Lehrerbesehung geführt haben.
- Im Weiteren orientiert sich das heutige Finanzausgleichssystem bei den Beiträgen an den Investitionen an der Ausgabenhöhe. Das kann, rückblickend betrachtet, zu überdimensionierten Anlagen im Schul- und Abwasserbereich führen.
- Durch eine sachlich nicht notwendige Hochhaltung des Steuerfusses kann eine Gemeinde die Höhe des Steuerfussausgleichs direkt beeinflussen, was dem Sinn des Finanzausgleichs nicht gerecht wird.

Im Weiteren ist der heutige Finanzausgleich einzig auf die Finanzschwäche der Gemeinden

ausgerichtet. Auf die Situation des Kantons nimmt er kaum Rücksicht. Das zeigt sich vor allem in der Nettolast pro Kopf, die beim Kanton bis zur Ausschüttung der Goldmillionen im Jahr 2005 wesentlich höher war als der Durchschnittswert der Gemeinden. Ein weiterer Mangel des heutigen Finanzausgleichsystems liegt darin, dass es politisch kaum steuerbar ist und durch die Vermischung verschiedener Subventionsgründe (Förderung, Finanzausgleich, Lastenausgleich) an Transparenz verliert.

b) Neue Lösung

Die Umsetzung der NFA im Kanton Uri sieht vor, dass vermehrt Aufgaben den Gemeinden möglichst abschliessend zugewiesen werden. Dies stärkt die Suche nach dem optimalen Kosten-/Nutzenverhältnis vor Ort. Wo sich Verbundaufgaben aufdrängen, soll sich der Kanton auf die strategische Führung beschränken, die den Gemeinden genügend operationellen Freiraum offen lässt. Die verstärkte Zusammenarbeit unter den Gemeinden ist, wo sinnvoll und unter Wahrung der Gemeindeautonomie, anzustreben. Ausserdem sollen dadurch Leistungen, die einzelne Gemeinden für andere erbringen, entsprechend abgegolten werden. Mit dem Instrument der Zentrumsleistungen sollen Leistungen abgegolten werden, die Zentrumsgemeinden erbringen, die auch von den übrigen Gemeinden beziehungsweise ihren Einwohnerinnen und Einwohnern in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich könnte die Abgeltung dieser Leistungen mit interkommunalen Vereinbarungen geregelt werden. Erfahrungsgemäss ist der Abschluss derartiger Verträge sehr aufwändig und, im Hinblick auf die Einführung der NFA, zeitkritisch. Es ist deshalb vorgesehen, die Lösung dieser Problematik im neuen Finanz- und Lastenausgleichssystem zu integrieren. Der Ausgleich erfolgt aber zwischen den Gemeinden (horizontal).

Mit dem neuen innerkantonalen Finanzausgleich wird der Anteil an zweckfreien Mitteln, welche eine Gemeinde zur Verfügung hat, zu Lasten der zweckgebundenen Mittel wesentlich erhöht. Damit wird einerseits die Eigenverantwortung der einzelnen Gemeinden gestärkt und andererseits entsteht ein deutlicher Anreiz für den wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln. Letzteres dürfte auch die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden in verschiedenen Bereichen fördern.

So bildet der neue Finanz- und Lastenausgleich - nebst der Aufgabenteilung, den neuen Zusammenarbeitsformen zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie der Interkommunalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Zentrumsleistungsausgleich) - den vierten Hauptpfeiler der NFAUR. Er besteht aus den Elementen:

- Ressourcenausgleich
Mit dem Ressourcenausgleich wird den Gemeinden eine Grundausstattung an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln gewährleistet.
- Lastenausgleich
Mit dem Lastenausgleich gewährt der Kanton den Gemeinden, die aufgrund ihrer bevölkerungs- beziehungsweise landschaftsbedingten Verhältnisse übermässig und weitgehend unbeeinflussbar finanziell belastet sind, einen teilweisen Ausgleich.
- Ausgleich der Zentrumsleistungen
Gemeinden, welche erhebliche Leistungen für andere Gemeinden erbringen, sollen angemessen von den leistungsbeziehenden Gemeinden abgegolten werden.
- Härteausgleich
Gemeinden, die in der Globalbilanz (Spalte "Saldo nach Aufgabenteilung und FiLa") eine Belastung pro Kopf ausweisen, wird diese Nettobelastung mit dem Härteausgleich abgegolten. Es handelt sich dabei um zweckfreie Mittel, die für eine Übergangsperiode von maximal acht Jahren als Abfederung dienen.
- Sanierungsbeiträge
Im Rahmen des Gesetzes kann der Regierungsrat unter bestimmten Voraussetzungen den Gemeinden auch künftig, aber nur ausnahmsweise, Sanierungsbeiträge gewähren.

c) Begründung für die neue Lösung

Die auf Grund der Umsetzung der NFA im Kanton Uri notwendigen und angestrebten Änderungen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden („MUSS- und SOLL-Bereich“) bedingen eine Erneuerung des heutigen innerkantonalen Finanzausgleichs.

Die durch das neue Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG) abgegoltenen Mittel sind zweckfrei und stärken so die finanzielle Autonomie und Selbstverantwortung der Gemeinden. Zur Berechnung der Grunddaten werden wo möglich Indikatoren verwendet. Dabei wird gewährleistet, dass die übermässigen finanziellen Lasten einer Gemeinde, sei es bevölkerungs- oder landschaftsbedingt, angemessen ausgeglichen werden.

d) Steuerbarkeit des Systems

Durch die Steuerbarkeit des Systems kann der Finanz- und Lastenausgleich den geänderten Bedingungen und Umständen angepasst werden. So kann der Landrat auf Antrag des Regierungsrats beziehungsweise der Regierungsrat in regelmässigen Abständen und gestützt auf einen Wirkungsbericht die gewünschten Anpassungen vollziehen.

Entscheid	Zeitpunkt	RR	LR	Steuerung / Rahmen
Ressourcenausgleich:				
Festlegung Ressourcenindex pro Gemeinde	jährlich	x		---
Festlegung Ausgleichsbeträge pro Gemeinde	jährlich	x		---
Festlegung Ausstattung in Indexpunkten für vertikalen Ressourcenausgleich	alle vier Jahre	x		Zwischen Ressourcenindex 90 und 100.
Festlegung Wert Ressourcenindex, ab welchem horizontale Abschöpfung erfolgt (horizontaler Ressourcenausgleich)	alle vier Jahre	x		Zwischen Ressourcenindex 100 und 110. (Rechnerischer Grenzwert für Belastung der Gebergemeinden 30 % bis 35 %)

Lastenausgleich:				
Festlegung Ausgleichsbeträge pro Gemeinde	jährlich	x		---
Anpassung der Ausstattungen an den Landesindex der Konsumentenpreise	jährlich	x		---
Aufnahme beziehungsweise Anpassung von Faktoren des Bevölkerungs- und des Landschaftslastenausgleichs	alle vier Jahre	x		RR kann alle vier Jahre Faktoren besonderen Gegebenheiten anpassen.
Auszugleichende Bildungslasten	jährlich	x		RR legt den Bildungslastenausgleichstarif fest; er liegt zwischen 60% und 80% der auszugleichenden Mehrlast.
Festlegung Betrag pro Kopf für Lasten der Kleinheit	alle vier Jahre	x		RR kann alle vier Jahre den Betrag, speziell bei strukturellen Veränderungen der Gemeinden anpassen.
Festlegung des Betrages für den gesamten Lastenausgleich (Bevölkerungslasten und Landschaftslasten)	alle vier Jahre		x	LR legt alle vier Jahre aufgrund des Wirkungsberichts den Betrag für den ganzen Lastenausgleich fest.
Prozentuale Aufteilung des Betrages zwischen Bevölkerungslasten- und Landschaftslastenausgleich	alle vier Jahre		x	LR bestimmt Verhältnis der beiden Töpfe im Rahmen zwischen 45 % bis 55 %.

Entscheid	Zeitpunkt	RR	LR	Steuerung / Rahmen
-----------	-----------	----	----	--------------------

Härteausgleich				
Entscheid über teilweise oder komplette Aufhebung Härteausgleich	jährlich ab 2012		x	LR kann gesamte oder teilweise Aufhebung beschließen, d.h. gesamter HG aufheben beziehungsweise den HG einer Gemeinde reduzieren oder aufheben.

Sanierungsbeiträge				
Zahlungskredit	bei Bedarf		x	LR legt mit dem Budget einen Betrag für Sanierungen fest.
Auszahlung / Verfügung über Kredit	bei Bedarf	x		RR kann Gemeinden einen Betrag zusprechen.

Ausgleich Zentrumsleistungen				
Verabschiedung Antrag der Gemeinden beziehungsweise ihres Verbandes	alle vier Jahre	x		RR genehmigt beziehungsweise legt "neue" Objekte fest, welche Zentrumsleistungscharakter haben.
Festlegung maximaler Ausgleichsbetrag	alle vier Jahre		x	LR kann den maximalen Betrag festlegen, welchen die Gemeinden gesamthaft für Zentrumsleistungen zu bezahlen haben beziehungsweise erhalten.
Anpassung der Schwellenwerte an den Landesindex der Konsumentenpreise	Alle vier Jahre, erstmals 2013	x		---

e) *Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen (neues Gesetz)*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Art. 2 Mittel

Das neue Gesetz regelt den Finanz- und Lastenausgleich sowie die Programmvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Mittel des Finanz- und Lastenausgleichs sind der Ressourcenausgleich, der Lastenausgleich (Bevölkerungslasten- und Landschaftslastenausgleich), die Abgeltung der Zentrumsleistungen, der befristete Härteausgleich und die Sanierungsbeiträge. Zweck ist, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu verringern und durch vermehrt freie finanzielle Mittel ihre Selbstständigkeit, aber auch die Selbstverantwortung zu stärken. Eine minimale Ausstattung mit finanziellen Ressourcen wird gewährleistet. Übermässige finanzielle Lasten der Gemeinden auf Grund ihrer bevölkerungs- und landschaftsbedingten Gegebenheiten werden angemessen abgegolten. Im Weiteren sollen Gemeinden mit Zentrumsleistungen von den anderen Gemeinden (Nutzniessern) angemessen abgegolten werden.

2. Abschnitt: Ressourcenausgleich

Art. 3 Grundsatz

Der Ressourcenausgleich bildet das Kernstück des neuen Ausgleichssystems. Er erfolgt auf der Basis des Ressourcenindex, welcher die Gemeinden in ressourcenstarke und ressourcenschwache Gemeinden unterteilt.

Die Beiträge aus dem Ressourcenausgleich sind nicht zweckgebunden. Dadurch entfallen die mit dem heutigen Finanzausgleich verbundenen Fehlanreize. Die Gemeinden können diese frei verfügbaren Mittel für öffentliche Aufgaben, Steuersenkungen oder Schuldenabbau verwenden.

Der vertikale Ressourcenausgleich wie auch der horizontale Ressourcenausgleich ist mit einem Anreizsystem ausgestattet, d.h. dass einerseits eine Gemeinde, welche einen Ausgleich empfängt, diesen nicht zu 100 % erhält und andererseits eine Gemeinde, welche horizontal zum Ausgleich beiträgt, nur zu einem Teil abgeschöpft wird. Somit lohnt es sich für ressourcenschwache und -starke Gemeinden weiterhin, neue Steuerobjekte beziehungsweise -subjekte zur Ansiedlung in der Gemeinde zu ermuntern.

Art. 4 Ressourcenpotenzial

Art. 5 Berechnung des Ressourcenindexes

Der Ressourcenindex bildet die Grundlage für die Verteilung des Ressourcenausgleichs. Er wird anhand des Ressourcenpotenzials berechnet. Der Ressourcenindex gibt einen direkten Aufschluss über die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde.

Bei der Bemessung des Ressourcenindexes wird wie beim heutigen Finanzausgleich auf die effektiven Einnahmen einer Gemeinde abgestellt. Er wird jährlich berechnet.

Für die Berechnung des Ressourcenpotenzials einer Gemeinde werden die Gemeindesteuern der natürlichen Personen bereinigt, d.h. die Gemeindesteuern werden dividiert durch den jeweiligen Einkommenssteuersatz der Gemeinde und multipliziert mit dem gewogenen kantonalen Mittel. Ebenfalls mitberücksichtigt werden Quellensteuern, Steuerausfallentschädigungen, Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie die Gewinnsteuern der juristischen Personen. Auf die Berücksichtigung der Kapitalsteuer bei juristischen Personen wird verzichtet. Seit dem 1. Januar 2007 steht es den Gemeinden frei, eine Kapitalsteuer zwischen 0,01 Promille und 2,4 Promille zu erheben. Durch den Verzicht auf die Berücksichtigung der Kapitalsteuer können die Gemeinden ohne finanziellen Druck wirtschaftlich und politisch entscheiden, inwieweit sie von der Grundsteuer von 0,01 Promille abweichen wollen. Auch auf Bundesebene wird auf einen Teil der Erträge (Einkommen unter Fr. 25'000) für die Berechnung des Steuerpotenzials verzichtet.

Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Ressourcenpotenzials gelten die Werte der zwei dem Rechnungsjahr unmittelbar vorausgehenden Jahre. Ausgenommen sind dabei die Grundstückgewinnsteuern und die Erbschafts- und Schenkungssteuern, diese bemessen sich aufgrund der hohen jährlichen Schwankungen nach den durchschnittlichen Werten der vier dem Rechnungsjahr unmittelbar vorausgehenden Jahre. Mit der Wahl von zwei beziehungsweise vier Jahren als Bemessungsgrundlage soll eine gewisse Glättung erreicht werden. Ein Sonderfall in einer Gemeinde fällt damit nicht übermässig ins Gewicht für die Bemessung.

Bei der Berechnung der Bevölkerungszahl einer Gemeinde wird ebenfalls auf zwei Jahre abgestellt. Als Stichtage sind der 31. August und 31. Dezember festgelegt. Damit wird vom bisherigen Finanzausgleich nicht abgewichen. Gemeinden, welche im Tourismus stark verankert sind, schwanken saisonal stark. Mit der Wahl von zwei Daten pro Jahr erfolgt eine Glättung.

Art. 6 Mindestausstattung

Art. 7 Ausstattung

Art. 8 Kürzung des Ausgleichsbetrags

Jeder Gemeinde wird eine Mindestausstattung von 85 Indexpunkten des kantonalen Mittels an finanziellen Ressourcen pro Einwohner garantiert. Den finanzschwachen Gemeinden wird der Fehlbetrag höchstens bis zum kantonalen Mittel von 100 Indexpunkten ausgeglichen. Der Landrat legt auf Antrag des Regierungsrats diesen Ausgleich alle vier Jahre fest. Dabei kann er eine Ausstattung zwischen 90 und 100 Indexpunkten an finanziellen Ressourcen pro Kopf festlegen.

Der Ressourcenausgleich beinhaltet ein abgestuftes Anreizsystem. Der Ausgleichsbetrag ab dem Ressourcenindex von 85 Indexpunkten bis zur festgelegten Ausstattung wird mit einem Kürzungsfaktor gekürzt. Der Ausgleichsbetrag zwischen dem Ressourcenindex einer Gemeinde und bis zu 85 Indexpunkten wird nur mit einem Fünftel des Kürzungsfaktors gekürzt.

Die Höhe des Kürzungsfaktors hängt von der festgelegten Ausstattung ab. Bei einer Ausstattung von 100 Indexpunkten beträgt der Kürzungsfaktor 15 %. Mit jedem Indexpunkt tieferer Ausstattung wird der Kürzungsfaktor um den gleichen Prozentpunkt gekürzt. Somit gilt bei einer Ausstattung von 99 Indexpunkten ein Kürzungsfaktor von 14 %, bei 98 Indexpunkten 13 % und so weiter. Wird die Ausstattung auf 90 Indexpunkte festgelegt, ergibt sich ein Kürzungsfaktor von 5 % (siehe Abbildung 5).

Beispiel: Die Gemeinde Spiringen hat ein Ressourcenpotential von Fr. 912 pro Einwohner. Dieses Potenzial entspricht 58.20 Indexpunkten (=Ressourcenindex) des gewichteten kantonalen Mittels von Fr. 1'567. In der Globalbilanz NFAUR 2007 wurde die Ausstattung auf 100 Indexpunkte, d.h. Fr. 1'567 je Einwohner, festgelegt. Bis zur Mindestausstattung von 85 Indexpunkten (Fr. 1'332) weist Spiringen eine Differenz von Fr. 420 (Fr. 1'332 minus Fr. 912) aus und bis zur Ausstattung von 100 Indexpunkten fehlen somit zusätzlich Fr. 235 (Fr. 1'567 minus Fr. 1'332). Wie oben erwähnt, wird der Kürzungsfaktor in Abhängigkeit zum Ausstattungssatz festgelegt, d.h. bei einer Ausstattung von 100 Indexpunkten beträgt der Kürzungsfaktor 15 %. Bis zur Mindestausstattung von 85 Indexpunkten wird jedoch nur mit einem Fünftel des Kürzungsfaktors (ein Fünftel von 15 % = 3 %) gekürzt. Dies ergibt für die Gemeinde Spiringen folgenden Ausgleichsbetrag:

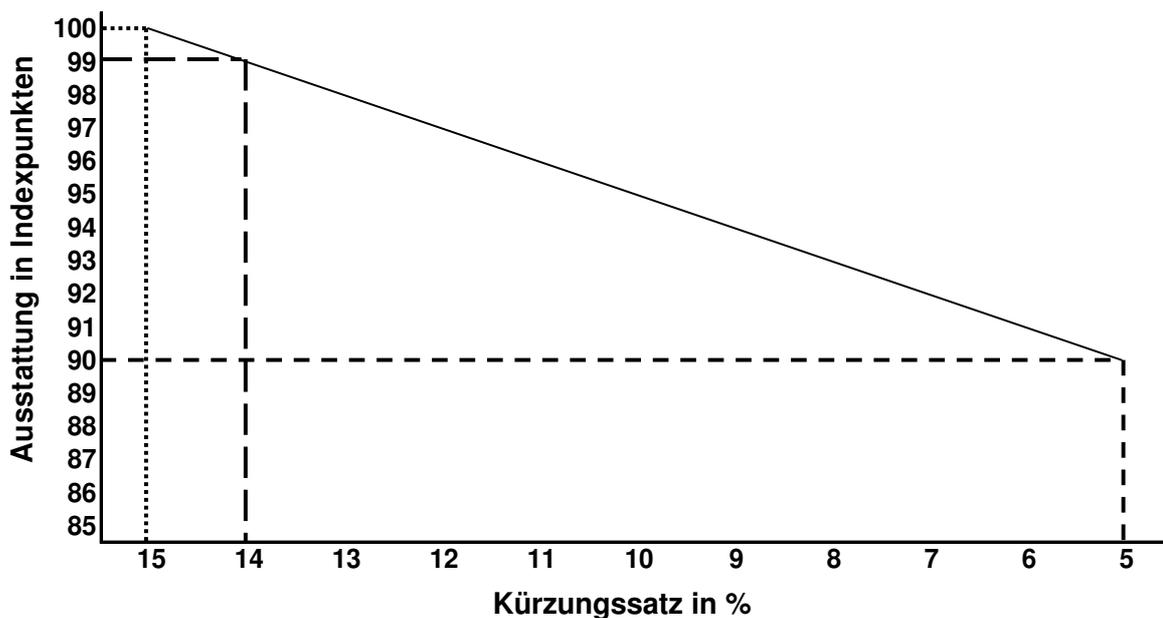
Differenz bis zur Mindestausstattung von 85 Indexpunkten (Fr. 1'332)	Fr. 420.00	
Kürzung um 3%	- <u>Fr. 12.60</u>	
Ausgleich pro Einwohner	Fr. 407.40	Fr. 407.40

Zusätzliche Differenz bis zur Ausstattung von 100 Indexpunkten (Fr. 1'567)	Fr. 235.00	
Kürzung um 15%	- <u>Fr. 35.25</u>	
Ausgleich pro Einwohner	Fr. 199.75	<u>Fr. 199.75</u>

Total Ausgleich pro Einwohner Fr. 607.15

Insgesamt erhält Spiringen somit einen Ressourcenausgleich von Fr. 576'186
(949 Einwohner x Total Ausgleich pro Einwohner).

Kürzung des Ausgleichbetrags



Art. 9 Finanzierung des Ressourcenausgleichs

Art. 10 Abschöpfung

Art. 11 Verhältnis zwischen Ausstattung und Abschöpfung

Die Finanzierung des Ressourcenausgleichs erfolgt vertikal durch den Kanton und horizontal durch die ressourcenstarken Gemeinden.

Die ressourcenstarken Gemeinden tragen zwischen 30 % und 35 % des Ressourcenausgleichs; den Rest trägt der Kanton.

Die Abschöpfung bei den ressourcenstarken Gemeinden erfolgt ab einem Ressourcenindex zwischen 100 und 110 Indexpunkten.

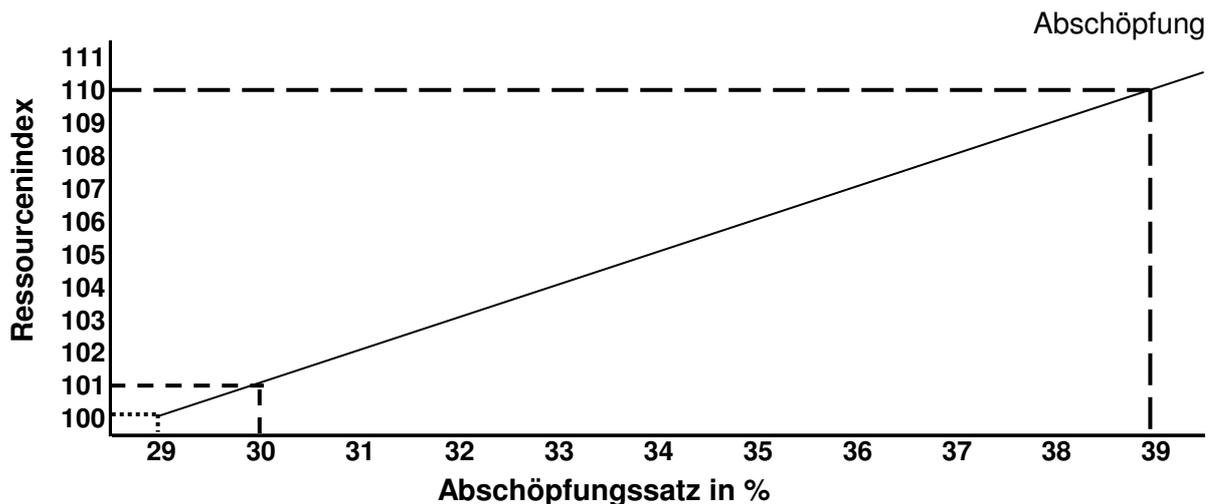
Wird der Ressourcenindex, ab welchem eine Abschöpfung erfolgt, auf 100 Indexpunkte festgelegt, beträgt die Abschöpfung 29 %. Mit jedem Prozentpunkt, der über dem Ressourcenindex von 100 Indexpunkten liegt, wird der Abschöpfungssatz um den gleichen Prozentpunkt erhöht. Bei einer Abschöpfung ab 100 Indexpunkten erfolgt eine Abschöpfung von 29 %, bei 101 Indexpunkten beträgt die Abschöpfung 30 %, bei 102 Indexpunkten 31 % und so weiter. Bei einer Abschöpfung ab 110 Indexpunkten beträgt die Abschöpfung 39 % (siehe Abbildung 6).

Beispiel: Die Gemeinde Altdorf hat ein Ressourcenpotential von Fr. 1'851 pro Einwohner. Dieses Potential entspricht 118.12 Indexpunkten (= Ressourcenindex) des gewichteten kantonalen Mittels von Fr. 1'567. In der Globalbilanz NFAUR 2007 wurde die Abschöpfung ab 100 Indexpunkten, d.h. ab Fr. 1'567 je Einwohner, festgelegt. Altdorf liegt somit pro Kopf um Fr. 284 höher (Fr. 1'851 minus Fr. 1'567) und der zur Anwendung kommende Abschöpfungssatz beträgt 29%.

Differenz zum Ressourcenindex von 100 Punkten	Fr. 284.00
Abschöpfung 29%	Fr. 82.36

Mitfinanzierung an Ressourcenausgleich	Fr. 82.36 pro Einwohner
--	-------------------------

Insgesamt leistet Altdorf somit einen Beitrag von Fr. 720'979.– (8'754 Einwohner x Abschöpfung pro Einwohner) an den Ressourcenausgleich.



Zwischen der Ausstattung und der Abschöpfung besteht ein bestimmtes Verhältnis (FiLaG, Art. 11, Absatz 1, Tabelle). Je nach gewählter Ausstattung ist der Ressourcenindex, ab welchem die Abschöpfung erfolgt, in einem Rahmen festzulegen. Damit ist gewährleistet, dass sich der Anteil der ressourcenstarken Gemeinden am Ressourcenausgleich zwischen 30 % und 35 % bewegt.

Sollte es sich bei der Berechnung auf Grund der Vorgaben ergeben, dass der errechnete Anteil der Gemeinden unter 30 % oder über 35 % zu liegen kommt, wird dieser automatisch linear auf 35 % gekürzt oder 30 % erhöht.

3. Abschnitt: Lastenausgleich

Zur Begriffserklärung Median und Mittelwert (mathematische Grössen) wird auf die Seiten 59 f. des Vernehmlassungsberichts verwiesen.

Mit der Wahl des Medians wird beim Lastenausgleich zum Ausdruck gebracht, dass davon ausgegangen werden kann, dass die eine Hälfte der Gemeinden im Vergleich zur anderen Hälfte im gewählten Bereich Mehrlasten aufzuweist.

Art. 12 Grundsatz

Art. 13 Höhe und Zusammensetzung

Der Lastenausgleich ergänzt den Ressourcenausgleich. Während der Ressourcenausgleich die finanzielle Leistungsfähigkeit ressourcenschwacher Gemeinden verbessert, soll der Lastenausgleich spezifisch Gemeinden unterstützen, welche auf Grund ihrer bevölkerungs- oder landschaftsbedingten Gegebenheiten übermässig hohe Lasten bei der Erstellung von bestimmten öffentlichen Gütern aufweisen.

Der Lastenausgleich erfolgt auf der Basis von Indikatoren, welche grundsätzlich – unabhängig von den effektiv ausgewiesenen Aufwendungen – die strukturellen Ursachen von Mehrlasten abbilden und nicht beeinflussbar sind. Im Gegensatz zum Steuerkraftindex des heutigen innerkantonalen Finanzausgleichs erfolgt eine vom Ressourcenpotenzial getrennte Erfassung der Lastenelemente der Gemeinden, welche die Differenzierung und Steuerbarkeit des Finanzausgleichssystems wesentlich erhöht. Die Beiträge aus dem Lastenausgleich sind wie beim Ressourcenausgleich nicht zweckgebunden. Der Lastenausgleich ermöglicht somit eine bedarfsgerechte Verwendung der Ausgleichsmittel durch die begünstigten Gemeinden nach ihren eigenen Präferenzen. Der Lastenausgleich wird ausschliesslich durch den Kanton finanziert.

Der Lastenausgleich besteht aus zwei Teilen, dem Bevölkerungslastenausgleich und dem Landschaftslastenausgleich.

Der Landrat bestimmt auf Antrag des Regierungsrats alle vier Jahre den Betrag für den Lastenausgleich insgesamt und die prozentuale Aufteilung dieses Betrages auf den Bevölkerungs- und Landschaftslastenausgleich. Dabei darf er bis zu 5 Prozentpunkte, zu Gunsten des einen Ausgleichs beziehungsweise zu Lasten des anderen Ausgleichs, von einer hälftigen Verteilung abweichen. Damit werden die beiden Lastenelemente in etwa im Gleichgewicht gehalten. Für die Zwischenjahre kann der Regierungsrat den Betrag des Lastenausgleiches dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen.

Art. 14 Bevölkerungslastenausgleich

Im Bevölkerungslastenausgleich werden die Faktoren Sozial- und Bildungslasten sowie die Last der Kleinheit der Gemeinden berücksichtigt.

Der Regierungsrat erhält die Möglichkeit, auf geänderte Situationen im Bereich Bildungslastenausgleich und Lasten der Kleinheit zu reagieren.

Art 15 Berechnung der Sozillasten

Die Sozillasten - im Sinne des Sozialhilfegesetzes - belasten heute die Gemeinden stark. Dies trifft sowohl bei kleinen als auch bei grossen Gemeinden zu.

Im Kanton Uri kann es viele kleine Fälle, aber auch einzelne grosse Fälle von Sozialhilfe geben. Sich in der Verteilung von Mitteln auf eine Anzahl Fälle oder andere nicht finanzielle

Indikatoren abzustützen, erwies sich bei der Suche nach Faktoren als ungenügend. So zeigt die Sozialhilfestatistik des Bundes auf, dass im Kanton Uri pro Fall 1 bis 2,33 Personen betroffen sind. Ebenfalls ergeben sich pro Fall unterschiedlichste Kosten, je nachdem, ob es sich nur um vorübergehend ergänzende Finanzhilfe, um Heimeinweisungen oder um Entziehungskuren handelt. Daher wird bei den Soziallasten auf die finanziellen Aufwendungen abgestellt.

Der Soziallastenausgleich wird auf dem heute bestehenden und bewährten "Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe" (RB 20.3421) und dem "Reglement über die Sonderbeiträge des Kantons an die überdurchschnittlich belasteten unterstützungspflichtigen Einwohnergemeinden" (RB 20.3423) aufgebaut und zusätzlichen mit den Indikatoren "Alimentenbevorschussung" und "Nicht-Eintretens-Entscheidung bei Asylgesuchen (NEE)" ergänzt.

Als Basis zur Berechnung der durchschnittlichen Nettoaufwendungen im Soziallastenausgleich dienen vier Jahre. Damit wird berücksichtigt, dass mögliche Rückzahlungen durch Privatpersonen, aber auch Institutionen wie die IV erfahrungsgemäss erst mit Verzögerungen von zwei bis vier Jahren erfolgen können.

Es werden lediglich Soziallasten (gesetzliche wirtschaftliche Hilfe) als berechtigte Kosten zugelassen, deren Abrechnung nach den SKOS-Richtlinien (SKOS = Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) erfolgt.

Die Alimentenbevorschussung kann für eine einzelne Gemeinde eine übermässige Last im Sozialbereich bedeuten und wird deshalb bei der Berechnung des Soziallastenausgleichs mitberücksichtigt. Es werden die Nettokosten (Aufwand abzüglich Rückzahlungen) aus dem Alimentenbevorschussungsgesetz (RB 20.3461) berücksichtigt.

Die Aufwendungen für Asyl-Suchende mit Nicht-Eintretens-Entscheidungen (NEE) und mit abgelehnten Gesuchen sind zum heutigen Zeitpunkt marginal. Die Gemeinden haben eine einfache Gesellschaft gegründet, welche die Kosten für NEE übernimmt und die Gesamtlast nach einem bestimmten Schlüssel auf alle Gemeinden verteilt. Auch wenn für den Moment diese Kosten für die einzelnen Gemeinden gering sind, könnten sie in Zukunft aber zu einer Last führen und werden daher bei der Berechnung des Soziallastenausgleichs mitberücksichtigt. Dabei wird nur die Nothilfe gemäss SKOS-Richtlinie berücksichtigt.

Für die Berechnung der auszugleichenden Last wird der Median verwendet.

Art. 16 Berechnung der Bildungslasten

Die Kosten je Schüler und Schülerin (ohne Mittelschule) liegen heute in den Gemeinden je nach Stufe zwischen Fr. 9'000 und Fr. 16'000. Der Durchschnitt im Kanton Uri beläuft sich auf zirka Fr. 12'500. Die Kosten je Schüler und Schülerin können beeinflusst sein durch Klassengrösse, Alter der Lehrperson, gewählte Infrastruktur usw. Grundsätzlich ist eine Gemeinde für diese Kosten verantwortlich und kann diese teilweise steuern. Nicht direkt gesteuert werden kann die Anzahl Schülern und Schülerinnen einer Gemeinde. Massgeblich sind die durchschnittlichen Standardkosten pro Schülerin oder Schüler, abzüglich der durchschnittlichen Schülerpauschale nach der Verordnung über die Beiträge des Kantons an die Volksschule. Dabei decken sich die Standardkosten pro Schülerin oder Schüler mit jenen, wie sie vorne unter 4.12 (Sonderschulung) graphisch dargestellt sind.

Die zuständige Direktion richtet den Gemeinden einen Pro-Kopf-Beitrag pro Schülerin und Schüler je Volksschulstufe aus. Damit wird die Grundlast abgedeckt.

Eine besondere Last im Sinne des Lastenausgleichs für die Gemeinden liegt vor, wenn sie im Vergleich mit anderen Gemeinden einen überdurchschnittlichen Prozentsatz an Schülerinnen und Schüler zur Einwohnerzahl ausweisen. Die Mehrlast pro Schüler und Schülerin ergibt sich aus der Differenz zwischen den errechneten kantonalen Standardkosten pro Schüler und Schülerin abzüglich des durchschnittlichen Pro-Kopf-Beitrags pro Schüler und Schülerin. Diese Mehrlast beträgt heute rund Fr. 9'000.–. Gemäss dieser Mehrlast legt der Regierungsrat jährlich den Bildungslastenausgleichstarif fest. Dieser kann zwischen 60 und 80 % der Mehrlast liegen.

Mit dem Indikator "Anzahl Schulkinder pro Einwohner" wird dieser Mehrlast Rechnung getragen.

Beispiel: Die Gemeinde Bauen hat gemäss Globalbilanz NFAUR 2007 25 Schüler. Im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung hat sie damit, im Vergleich zum gewichteten kantonalen Mittel, zwei Schüler mehr. Wie oben erwähnt liegen die durchschnittlichen Kosten je Schüler und Schülerin bei zirka Fr. 12'500.– Der Bildungslastenausgleichstarif wurde auf Fr. 7'000 pro Schüler und Schülerin festgelegt. Bauen würde somit eine maximale Abgeltung von Fr. 14'000 (zwei Schüler à Fr. 7'000) erhalten. Je nach Mitteln, die für die Lastenausgleichsgefässe zur Verfügung stehen, wird diese Abgeltung anteilmässig gekürzt.

Berücksichtigt sind alle Schüler und Schülerinnen einer Gemeinde (ohne Mittelschule). Es wird nicht unterschieden, ob die Schüler beziehungsweise Schülerinnen die Schule in der eigenen oder einer Partnergemeinde besuchen, da die gegenseitige Kostenverrechnung Sache der Gemeinden ist.

Art. 17 Lasten der Kleinheit

Jede Gemeinde muss, gemäss dem gesetzlichen Auftrag, Grundaufgaben wahrnehmen. Dazu gehören Aufgaben wie Bestellen von Räten, Durchführen von Abstimmungen und Bearbeiten von Vernehmlassungen usw. Zusätzlich braucht es mindestens minimale Infrastrukturen wie ein Sitzungszimmer, Kommunikationsmittel sowie die Protokollführung. Auch einer kleinen Gemeinde entstehen damit Grundkosten, welche sie auf wenige Einwohner aufzuteilen hat. Deshalb wird hier von einer Mehrlast ausgegangen.

Durch den Indikator "Kleinheit der Gemeinde" im Bevölkerunglastenausgleich wird den kleineren Gemeinden, welche unter dem Median von 850 Einwohner und Einwohnerinnen liegen, ein gewisser Ausgleich geschaffen. Er ist jedoch so bemessen, dass die Zusammenarbeit der Gemeinden nicht behindert und Ineffizienzen nicht begünstigt werden.

Damit die Lasten der Kleinheit gegenüber den anderen beiden Bevölkerungslasten nicht überdotiert ist, wird die maximale Abgeltung für die Lasten der Kleinheit auf Fr. 500'000.– begrenzt.

Art. 18 Landschaftlastenausgleich

Art. 19 Berechnung des Lastenausgleichs Höhe

Art. 20 Berechnung des Lastenausgleichs Weite

Art. 21 Berechnung des Lastenausgleichs Gebirge

Die Lasten der Höhe, Lasten der Steilheit und Lasten der feingliedrigen Besiedlung haben sich in empirischen Untersuchungen des Bundes im Zusammenhang mit der NFA als kostenrelevant erwiesen. Diese Lasten lassen sich auch für den Kanton Uri eruieren.

Für den Landschaftlastenausgleich sind Lasten der Höhe, der Weite und des Gebirges berücksichtigt. Mit der Gesamtsumme werden die Lasten der Landschaft (insbesondere längere Strassenbauten, Infrastrukturbauten für Seilbahnen, Transportkosten für Schulkinder, Verpflegung für Schulkinder, Wanderwege, weit auseinander liegende Dorfschaften und Weiler, Winterdienst, Schutzverbauungen, Aufwendungen für spezielle Sicherheiten) berücksichtigt.

Es gilt jedoch zu beachten, dass Uri ein Bergkanton ist. Nahezu alle Gemeinden sind von dieser bergigen Struktur in irgendeiner Form betroffen. Ausdrucksformen sind etwa die Erschliessung eines Gebietes mit Bahnen und entsprechende Abgeltungen für Schülertransporte. Erhöhte Kosten können bei Strassen aufgrund von besonderen Gegebenheiten des Geländes anfallen. In gefährdeten Gebieten müssen Schutzverbauungen (Wälder und künstliche Verbauungen) erstellt und unterhalten werden. Die Abgeltung der besonderen Lasten ist denn auch als Ganzes zu würdigen und nicht in den einzelnen Faktoren zu suchen.

Die ausgewählten Grundlagen zur Berechnung der Ausgleichszahlungen wurden vom IBR (Institut für Betriebs- und Regionalökonomie, Luzern) überprüft und als sachgerecht beurteilt. Der Faktor Neigung (Steilheit) wurde verworfen, da er sich für Differenzierungen innerhalb eines einzelnen Kantons wie Uri nicht eignet.

Der vom Landrat für den Landschaftslastenausgleich festgelegte Betrag wird gleichmässig, je zu einem Drittel auf die Faktoren Höhe, Weite und Gebirge aufgeteilt.

Art. 22 Besondere Lage

Der speziellen geografischen Lage der Gemeinde Seelisberg kann durch den Landschaftslastenausgleich allein nicht genügend Rechnung getragen werden.

Für die Gemeinde Seelisberg ist die Zusammenarbeit mit anderen Urner Gemeinden erschwert. Interkommunale Zusammenarbeit (z.B. Schulbereich) bedeutet für diese Gemeinde realistischere Weise eine Zusammenarbeit über die Kantonsgrenze hinaus, was mit grösseren Schwierigkeiten verbunden sein kann. Mit den gewählten Faktoren kann diesen Gegebenheiten nicht genügend Rechnung getragen werden.

Daher ist es angezeigt, dass der Gemeinde Seelisberg ein Betrag von Fr. 20'000.– jährlich als Pauschalbeitrag ausgerichtet wird.

4. Abschnitt: Ausgleich der Zentrumsleistungen

Art. 23 Grundsatz

Art. 24 Geltendmachung

Grundsätzlich wäre eine vertragliche Lösung mit Abgeltung zwischen den Gemeinden gefordert. Wie die Vergangenheit deutlich zeigte, hat sich dies als eher schwierig erwiesen. Daher soll mit der NFAUR die Abgeltung von Zentrumsleistungen im Gesetz geregelt werden.

Beispiele für Zentrumsleistungen erbringende Institutionen sind öffentliche Schwimmbäder oder grosse Sportanlagen sowie kulturelle Einrichtungen wie Theater oder Bibliothek. Häufig kommt das Angebot einer Gemeinde auch den Einwohnern aus anderen Gemeinden zu Gute, ohne dass diese die Kosten des Konsums vollständig abgelten müssen (z.B. durch Eintritts- oder Benutzungsgebühr).

Nicht zu Zentrumsleistungen und -nutzen gehören all jene Effekte, die sich aus dem individuellen Handeln über die Gemeindegrenze hinweg ergeben, z.B. Einkaufsströme in die Zentren. Dabei handelt es sich um marktwirtschaftliche Effekte, die keiner Abgeltung bedürfen.

Grundsätzlich erbringen alle Gemeinden in irgendeiner Form Leistungen, welche den Einwohnern anderer Gemeinden dienen, sei dies im sportlichen oder im kulturellen Bereich. Auch in der Förderung der Freizeitbeschäftigungen von Jugendlichen erbringen die Gemeinden Leistungen. Damit diese Leistungen als Zentrumsleistungen anerkannt werden, müssen sie jedoch deutlich überdurchschnittlich, belegbar und von einer gewissen Dauer sein.

Daraus ergibt sich, dass nur diejenigen Leistungen abgegolten werden, welche in ihrer Gesamtsumme als relevant bezeichnet und über viele Jahre erbracht werden.

Ferner hat die Gemeinde eine Erhebung der Benutzerstruktur der betroffenen Leistung durchzuführen. Diese hat nach einer kantonal einheitlichen Methodik zu erfolgen. Dazu erlässt der Regierungsrat ein Reglement.

Da sich die Benutzerstruktur und damit die Beitragsleistungen der einzelnen Gemeinden ändern können, muss die Erhebung der Daten für die Zentrumsleistungen periodisch neu erfolgen. Eine Gemeinde, welche die entsprechenden Daten nicht zeitgerecht (gemäss Reglement) erhebt, verliert für das betreffende Objekt den Anspruch auf Beiträge aus dem Zentrumsleistungsausgleich.

Der Regierungsrat kann auf Antrag und nach Anhörung der Gemeinden zusätzliche Objekte festlegen, welche im Zentrumsleistungsausgleich mitberücksichtigt werden.

Es ist Sache der Gemeinden, ihre Mitbestimmungsrechte angemessen sicherzustellen.

Art. 25 Schwellenwerte

Eine Gemeinde, welche Entschädigungen für Zentrumsleistungen geltend macht, muss sich einen angemessenen Abzug für den vorhandenen Zentrumsnutzen anrechnen lassen. Als Schwellenwerte für ein einzelnes Objekt wird der Gemeinde Fr. 3.– pro Einwohner und Einwohnerin berechnet, d.h. eine Gemeinde kann ein Objekt erst in die Berechnung einbeziehen, wenn sie jährlich mindestens einen Betrag von Anzahl Einwohner und Einwohnerin multipliziert mit Fr. 3.– aufwendet. Damit eine Gemeinde überhaupt Zentrumsleistungen geltend machen kann, muss sie jährlich mindestens einen Betrag von Anzahl Einwohner und Einwohnerin multipliziert mit Fr. 30.– aufwenden. Mit den Schwellenwerten wird vermieden, dass Kleinstbeiträge an Institutionen als Zentrumsleistungen geltend gemacht werden.

Beispiel: Damit Altdorf (zirka 8'750 Einwohner und Einwohnerinnen) Zentrumsleistungen geltend machen kann, müssen die Zentrumsleistungen für die Gemeinde für ein einzelnes Objekt jährlich mindestens Fr. 26'250.– ($8'750 \times \text{Fr. } 3.-$) betragen. Weiter müssen alle abgeltungsberechtigten Objekte zusammen mindestens einen Nettoaufwand für Altdorf von Fr. 262'500.– ($8'750 \times \text{Fr. } 30.-$) jährlich ausmachen. Die Resultate müssen kumulativ erreicht werden.

Die Schwellenwerte werden alle vier Jahre durch den Regierungsrat an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

Art. 26 Finanzierung

Bei den Zentrumsleistungen handelt es sich um Leistungen (Kosten), welche eine Gemeinde für eine andere Gemeinde erbringt. Deshalb erfolgt die Finanzierung der Zentrumsleistungen ausschliesslich durch die Gemeinden.

Die empfangsberechtigten Gemeinden erhalten den errechneten Betrag, im Maximum den gesetzlichen Höchstbetrag.

Für den Ausgleich der Zentrumsleistungen wird auf Antrag des Regierungsrats vom Landrat jeweils ein Höchstbetrag festgelegt. Als Grundlage dient ein Wirkungsbericht, den die Ge-

meinden dazu erstellen. Falls mehrere Gemeinden anrechenbare Zentrumsleistungen nachweislich geltend machen, wird der auszugleichende Betrag prozentual nach den erbrachten Leistungen aufgeteilt.

5. Abschnitt: Befristeter Härteausgleich

Art. 27 Grundsatz

Art. 28 Globalbilanz

Art. 29 Beträge an die Gemeinden

Art. 30 Finanzierung des Härteausgleichs

Im Planungsbericht vom 3. Februar 2006 zur Umsetzung der NFA im Kanton Uri hat der Regierungsrat festgehalten, dass es im Rahmen der Umsetzung der NFA belastete Gemeinden und entlastete Gemeinden geben werde. Es sei davon auszugehen, dass Gemeinden, welche netto vom neuen innerkantonalen Finanzausgleichssystem profitieren (entlastete Gemeinden) im bestehenden System eher zu schlecht gestellt waren. Auf der anderen Seite sei anzuerkennen, dass Gemeinden, welche aufgrund des neuen innerkantonalen Finanzausgleichssystems höher belastet werden (belastete Gemeinden) grundsätzlich vom bestehenden System begünstigt wurden.

Gleichzeitig hat der Regierungsrat im Planungsbericht unter Ziffer 1.3 Ziele festgehalten, dass mit der vorliegenden NFA-Umsetzung keine Gebietsreform betrieben wird. Eine solche soll aber mit der NFA-Umsetzung auch nicht verhindert werden.

Im heutigen System des Steuerkraftausgleichs ist für Gemeinden mit bis zu 2'500 Einwohnern der "Abzug des Grundbedarfs" (zwischen Fr. 110'000 und Fr. 150'000, RB 3.2134, Art. 3c) festgelegt. Dieser ist nicht NFA-konform und für die Finanzstärke nicht relevant. Im neuen System des Finanz- und Lastenausgleich werden nach der Aufrechterhaltung der neuen Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden gewisse Gemeinden belastet. Dies ist unter anderem - aber nicht nur - auf den Wegfall dieses "Abzugs des Grundbedarfs" zurückzuführen.

Analog zum Bund sieht der Kanton Uri als Übergangslösung eine Ausgleichszahlung über einen Härteausgleich an diejenigen Gemeinden vor, welche in der Globalbilanz NFAUR eine Nettobelastung vor Zentrumsleistungen erfahren. Diese Belastung wird vollumfänglich ausgeglichen. Dies gibt den betroffenen Gemeinden Zeit, ihre Kosten zu überprüfen und Anpassungen einzuleiten.

Der Härteausgleich wird zu zwei Dritteln durch den Kanton und zu einem Drittel durch diejenigen Gemeinden finanziert, welche nach der Globalbilanz NFAUR aber vor Ausgleich der Zentrumsleistungen eine Nettoentlastung erfahren, d.h. dass nach dem Härteausgleich keine Gemeinde eine Belastung vor Zentrumsleistungen ausweist. Die zahlungspflichtigen Gemeinden entrichten ihren Anteil im Verhältnis ihrer Nettoentlastung.

Grundlage zur Berechnung des Härteausgleichs bildet der Saldo pro Gemeinde der Globalbilanz NFAUR 2007 nach der Aufgabenteilung und dem Ressourcen- und Lastenausgleich.

Die Globalbilanz kann nur einmal - beim Start zur NFAUR - berechnet werden. Danach ist eine Berechnung nicht mehr möglich, weil sich durch die Aufgabenteilung die Berechnungsgrundlagen ändern. Somit wird der Betrag für die entsprechenden Gemeinden ein einziges Mal definitiv fixiert.

Der Härteausgleich ist zeitlich begrenzt. In den ersten vier Jahren nach Einführung der NFAUR bleibt der Betrag gleich hoch, danach, ab dem fünften Jahr reduziert sich dieser jährlich um 20 % des Anfangsbetrages. Nach acht Jahren entfällt er.

Bei einer zwischenzeitlichen wesentlichen finanziellen Änderung bei den Gemeinden kann der Landrat, auf Antrag des Regierungsrats, alle Jahre, erstmalig nach fünf Jahren, über die teilweise oder vollständige Aufhebung des Härteausgleiches insgesamt oder für einzelne Bezügergemeinden entscheiden.

6. Abschnitt: Sanierungsbeiträge

Art. 31 Grundsatz

Art. 32 Zuständigkeit

Auf Grund des bisherigen Gesetzes über den Finanzausgleich (RB 3.2131) können gemäss Art. 18 und 19 an Gemeinden Sanierungsbeiträge ausgerichtet werden.

Dieser Sonderfall "Sanierungsbeiträge" wird auch mit dem neuen FiLaG möglich sein; allerdings nur im begründeten Ausnahmefall und nachdem die gemeindlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Damit sollen an Gemeinden Beiträge ausgerichtet werden können, welche trotz ordentlicher Leistungen des Finanz- und Lastenausgleichs, trotz angemessener Ausschöpfung eigener Einnahmequellen, trotz vollständiger Ausschöpfung aller Zusammenarbeitsmöglichkeiten mit anderen Gemeinden und trotz sparsamer Haushaltsführung den Haushaltsausgleich auf lange Sicht nicht erreichen.

7. Abschnitt: Programmvereinbarungen

Art. 33 Kantonsbeiträge

Art. 34 Programmvereinbarungen

Die Kantonsbeiträge können in Form von Einzelbeiträgen, Pauschalen oder Globalbeiträgen erfolgen. Hier werden nur das Instrument der Programmvereinbarung und das Verfahren dazu geregelt. Ob ein finanzieller Beitrag kantonsintern zu leisten beziehungsweise eine Programmvereinbarung abzuschliessen ist, hat die besondere Gesetzgebung zu bestimmen. Es bleibt beim herkömmlichen System der Kantonsbeiträge, sofern die besondere Gesetzgebung nicht Programmvereinbarungen vorsieht. Damit ist sichergestellt, dass der Landrat abschliessend die Höhe der Beiträge insgesamt mit Verpflichtungskrediten bestimmen kann.

Die Definition der Programmvereinbarungen ist vorzunehmen, weil bis heute fast keine solchen Programmvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden oder Dritten (Ausnahme: Leistungsvereinbarung mit dem Kantonsspital Uri) abgeschlossen wurden, diese aber mit der Einführung der NFAUR teilweise zwingend nötig werden.

Die Form, die Grundlagen, das Vorgehen und der Inhalt einer Programmvereinbarung werden separat definiert. Die Programmvereinbarungen erstrecken sich in der Regel über mehrere Jahre.

Sofern der Bund im Rahmen von Programmvereinbarungen mit den Kantonen aus finanzpolitischen Gründen eine Kürzung seiner Beträge vornimmt, kann der Kanton diese Kürzung an die betroffenen Gemeinden oder Dritte weiter geben.

Art. 35 Zuständigkeit

Programmvereinbarungen soll der Regierungsrat abschliessend treffen können. Das setzt voraus, dass die finanziellen Mittel, die mit der Programmvereinbarung (während mehrerer Jahre) gebunden werden, zur Verfügung stehen. Wollte man den Regierungsrat ermächtigen, mit der Programmvereinbarung auch die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen, hohlte man dadurch die Finanzkompetenzen des Volkes und des Landrats zum grossen Teil aus, was verfassungsrechtlich bedenklich wäre. Deshalb wird vorgeschlagen, dass der Regierungsrat Programmvereinbarungen nur "im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite" abschliessen darf. Das bedeutet, dass vorgängig der entsprechende Verpflichtungskredit bereitgestellt werden muss.

Art. 36 Besondere Organisationseinheit

Das neue Recht des Bundes und des Kantons sieht für verschiedene Bereiche Programmvereinbarungen vor, etwa im Gebiet des Wasserbaus, des Natur- und Heimatschutzes, des Sozialhilfegesetzes, des Verkehrsgesetzes usw. Diese Programmvereinbarungen erstrecken sich in der Regel über mehrere Jahre. Damit ergeben sich Konflikte zum Prinzip der Jährlichkeit, wie es in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111) enthalten ist. Um dennoch mehrjährige Verpflichtungen gegenüber dem Bund einzugehen, drängt sich auf, diesbezüglich eine Sondernorm zu schaffen. Sie erlaubt den betroffenen Verwaltungsstellen, von der FHV abzuweichen, so weit das erforderlich ist, um die Programmvereinbarung zu erfüllen. Klar ist, dass damit keine besondere Ausgabenbewilligungskompetenz verbunden ist. Trotz dieser Ausnahmeregelung ist es damit der Verwaltungsstelle verwehrt, Geld auszugeben, das der Bund nicht rechtsverbindlich zugesichert hat beziehungsweise das nicht auf dem ordentlichen Weg zur Verfügung gestellt worden ist. Die Ausnahmeklausel gilt nur im Rahmen der Programmvereinbarung, mithin nur, soweit das erforderlich ist, um die Programmvereinbarung zu erfüllen.

8. Abschnitt: Wirkungsbericht

Art. 37 Wirkungsbericht

Damit die Wirkung des FiLaG ersichtlich wird, erstellt der Regierungsrat alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirkung dieses Gesetzes. Dieser Bericht wird dem Landrat erstmals im Jahr 2012 vorgelegt.

Der Bericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanzausgleichs in der vergangenen Periode und erörtert die möglichen Massnahmen für die kommende Periode. Der Wirkungsbericht zum Ausgleich der Zentrumsleistungen wird vom Urner Gemeindeverband dem Regierungsrat zuhanden des Landrats vorgelegt.

9. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 39 Übergangsbestimmungen

Art. 40 Inkrafttreten

Das FAG vom 27. September 1981 wird aufgehoben und das Gesetz tritt, unter Vorbehalt der Annahme durch das Volk am 1. Januar 2008 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Ausgangsgrössen für die erste Periode von fünf Jahren festgelegt.

Denkbar ist, dass die gesetzlich vorgesehenen Programmvereinbarungen per 1. Januar 2008 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind. Für diesen Fall bestimmt Artikel 39 Absatz 3, dass bis zu deren Abschluss die Zusammenarbeitsformen nach bisherigem Recht gelten. Die Übergangsfrist dauert aber, namentlich aus Gründen der Rechtssicherheit, längstens bis zum 30. April 2008.

e) Gesetzgeberische Umsetzung

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt im Mantelerlass Gesetz Anhang 1.

4.15. Globalbilanz (MUSS Nr. 15)

Siehe Teil 2 S. 166 ff.

4.16. Individuelle Leistungen AHV (MUSS Nr. 16)

a) Heutige Lösung

Die individuellen Leistungen der AHV umfassen Alters-, Witwen- beziehungsweise Witwer- und Waisenrenten, Entschädigungen an Hilflose und Beiträge an Hilfsmittel. Sie bilden eine der drei Säulen des Altersvorsorgesystems in der Schweiz. Als Leistungen einer obligatorischen Versicherung, die auf dem Umlageverfahren beruht, bezwecken sie die angemessene Deckung des Existenzbedarfs nach dem Erreichen des gesetzlichen Anspruchalters. 20 %

der Ausgaben der AHV werden durch die öffentliche Hand finanziert. Der Bundesanteil beträgt 16,36 %, der Anteil der Kantone 3,64 % der Ausgaben. Die restlichen Ausgaben werden durch die Einnahmen der Versicherung oder aus den Fondsreserven gedeckt.

Der Verteilschlüssel für die Kantonsbeiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird gemäss Artikel 103 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV, SR 831.10) ermittelt. Nach Artikel 13 der landrätlichen Verordnung betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (RB 20.2411) sind die Aufwendungen für die AHV vom Kanton zu zwei Dritteln und von den Gemeinden zu einem Drittel zu tragen. Der Anteil der Gemeinden wird aufgrund der Wohnbevölkerung und der Zahl der Erwerbenden je zur Hälfte berechnet.

b) Neue Lösung

Die NFA führt zu einer vollständigen Entflechtung der Finanzierung. Für den Beitrag der öffentlichen Hand an die individuellen Leistungen der AHV wird ausschliesslich der Bund zuständig sein. Die Kantone werden von der Finanzierung der individuellen Leistungen der AHV vollständig entlastet. Auf die Organisationsstruktur der Durchführungsstellen, insbesondere der kantonalen Ausgleichskassen, hat die Aufgabenneuverteilung keinerlei Auswirkungen. Die Aufgabenneuverteilung hat im Übrigen auch keine Auswirkungen auf die Leistungen der AHV.

c) Begründung der neuen Lösung

Neu wird dieser MUSS-Bereich zur ausschliesslichen Bundesaufgabe.

d) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Verordnung betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (RB 20.2411)

Artikel 13 und 14 können ersatzlos aufgehoben werden, weil sich nach Einführung der NFA weder der Kanton noch die Gemeinden an der Finanzierung beteiligen müssen.

e) Gesetzgeberische Umsetzung

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt im Mantelerlass Verordnung Ziff II / 7.

4.17. Unterstützung der Betagtenhilfe inklusive Hilfe und Pflege zu Hause (MUSS Nr. 17)

a) Heutige Lösung

Der Bund subventioniert im Rahmen der Förderung der offenen Altershilfe (AHV-Gesetz Art. 101bis) die Spitex Uri sowie das Tagesheim und den Mahlzeitendienst der Pro Senectute Uri. Gemäss der kantonalen Spitex-Verordnung (RB 30.2116) leisten der Kanton und die Gemeinden zusätzliche Subventionsbeiträge von je 20 % der anrechenbaren AHV-Lohnsumme der Spitex Uri. Das Tagesheim der Pro Senectute wird vom Kanton als Übergangslösung für die Jahre 2006 und 2007 mit je Fr. 50'000.– unterstützt beziehungsweise mitfinanziert. Der Mahlzeitendienst der Pro Senectute wird durch den Kanton bisher nicht zusätzlich subventioniert.

b) Neue Lösung

Im Bereich der Altershilfe subventioniert der Bund zukünftig nur noch die privaten Organisationen für deren gesamtschweizerischen Tätigkeiten. Der Kanton hat gemäss der NFA-Gesetzgebung die Verpflichtung, für die Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderten zu Hause zu sorgen. Mit der neuen Lösung soll der Kanton als alleiniger Subventionierungsträger auftreten d.h. die Gemeinden werden in diesem Bereich entlastet.

Folgende Leistungen sollen zukünftig unter dem Begriff "Leistungen Spitex Uri" durch den Kanton subventioniert werden:

Krankenpflege zu Hause (Erwachsene und Kinder)

Haushilfe

Familienhilfe

Tagesheim

Mahlzeitendienst

Mütter- und Väterberatung

Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Bedarfsabklärung, Koordination, Statistik, Ausbildung, Prävention usw.)

Für diese Leistungen schliesst der Kanton einen Leistungsvertrag beziehungsweise eine Programmvereinbarung mit einem einzigen Leistungserbringer ab. Es soll eine leistungsbezogene Finanzierung und nicht eine Defizitdeckung zur Anwendung kommen.

Die Mütter- und Väterberatung ist eigentlich keine von der NFA tangierte Leistung. Sinnvollerweise wird aber die bisher ausschliesslich von den Gemeinden subventionierte Mütter- und Väterberatung auch als Kantonsaufgabe definiert und zusammen mit den Spitex-Leistungen subventioniert.

c) Begründung der neuen Lösung

Für die neue Lösung sprechen hauptsächlich folgende Gründe:

Bereits heute existiert im Kanton Uri - im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen - eine einzige Spitex-Organisation für das ganze Kantonsgebiet. Das Gleiche gilt für das Tagesheim und den Mahlzeitendienst der Pro Senectute sowie die Mütter- und Väterberatung. Es wird weiterhin eine einheitliche Leistungserbringung über das ganze Kantonsgebiet gewährleistet.

Mit dem Kanton als alleiniger Subventionierungsträger wird eine Einheit von Verantwortung, Aufgabe und Kompetenz erreicht.

Durch diese Einheit von Verantwortung, Aufgabe und Kompetenz ergeben sich kürzere und schnellere Entscheidungswege.

Die Gemeinden bleiben weiterhin (als Mitglieder des Spitex-Vorstands) in die Bereiche der Spitex eingebunden.

d) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Gesetz über das Gesundheitswesen (RB 30.2111)

Artikel 47 a legt die Zuständigkeit des Kantons und die Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause fest. Artikel 47 b bestimmt, dass der Regierungsrat nur mit einer einzigen Organisation eine Programmvereinbarung abschliesst.

Die Übergangsbestimmung orientiert sich am Bundesrecht (Artikel 197 Ziffer 5 BV), wonach die Kantone verpflichtet sind, die Subventionen nach den bisher gültigen Regeln der AHV weiter auszurichten, bis die neue kantonale Finanzierungsregelung in Kraft ist.

Spitex-Verordnung (RB 30.2116)

Nachdem der Sachbereich zur Kantonsaufgabe wird und das Gesundheitsgesetz den Regierungsrat verpflichtet, mit einer einzigen Organisation eine Programmvereinbarung abzuschliessen, kann die Spitex-Verordnung ersatzlos aufgehoben werden.

e) *Gesetzgeberische Umsetzung*

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt im Mantelerlass Gesetz Ziff II / 4.

4.18. Individuelle Leistungen IV (MUSS Nr. 18)

a) *Heutige Lösung*

Die IV richtet gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) die folgenden individuellen Leistungen aus: Eingliederungsmassnahmen, mit Einschluss der Taggelder, Renten und Hilflosenentschädigungen. Die gesetzliche Regelung der Geld- und Sachleistungen erfolgt durch den Bund, während bei der Finanzierung und beim Vollzug die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt sind. Die Hälfte der jährlichen Ausgaben wird durch die öffentliche Hand finanziert, wobei drei Viertel davon auf den Bund und ein Viertel auf die Kantone entfallen.

Nach Artikel 11 der landrätlichen Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 13. November 1991 (RB 20.2431) sind die Aufwendungen für die Invalidenversicherung vom Kanton zu zwei Dritteln und von den Gemeinden zu einem Drittel zu tragen. Der Anteil der Gemeinden wird je zur Hälfte aufgrund der Wohnbevölkerung und der Zahl der Erwerbenden berechnet.

b) *Neue Lösung*

Finanzierung und Vollzug der individuellen Leistungen sollen Bundessache werden. Der Übergang zur Bundeszuständigkeit hat keinen Einfluss auf das System der individuellen Leistungen der IV an sich. Trotz des Übergangs der Zuständigkeiten im organisatorischen Bereich auf den Bund, werden die IV-Stellen für die Versicherten nach wie vor kantonal beziehungsweise regional präsent sein.

c) *Begründung der neuen Lösung*

Neu handelt es sich bei diesem MUSS-Bereich um eine Bundesaufgabe.

d) *Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen*

Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (RB 20.2431)

Artikel 11 Absatz 2 und 3 können ersatzlos aufgehoben werden, weil sich nach Einführung der NFA weder der Kanton noch die Gemeinden an der Finanzierung beteiligen müssen.

Das geänderte Bundesgesetz über die Invalidenversicherung enthält allerdings in Artikel 78 Absatz 4 und 5 eine Übergangsbestimmung. Danach hat der Kanton nachschüssige Beiträge zu Gunsten der IV nach bisherigem Recht zu leisten (siehe Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen; BBl 2007 Seite 768). Für diesen Fall sieht Artikel 11 Absatz 4 vor, dass sich die Gemeinden ebenfalls wie heute am Kantonsanteil beteiligen müssen.

e) *Gesetzgeberische Umsetzung*

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt im Mantelerlass Verordnung Ziff. II / 8.

4.19. Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten (MUSS Nr. 19)

a) *Heutige Lösung*

Institutionen der Behindertenhilfe, die Eingliederungsmassnahmen durchführen, erhalten nach Artikel 73 IVG vom Bund Betriebsbeiträge und Beiträge an Investitionen. Diese Leistungen werden heute durch Private (Stiftung Behindertenbetriebe Uri und Stiftung Phönix Uri) erbracht. Bei der Stiftung Behindertenbetriebe Uri beteiligen sich der Kanton und die Gemeinden mit je 45 % am anrechenbaren Betriebsdefizit. Die Stiftung Phönix trägt ein allfälliges Defizit aus eigenen Mitteln. Bei Investitionen werden beiden Institutionen, zusätzlich zu den Bundesbeiträgen, 30 % der anrechenbaren Kosten durch den Kanton subventioniert.

b) Neue Lösung

Im Rahmen der Umsetzung der NFA zwischen Bund und Kantonen übernehmen die Kantone insbesondere die Verantwortung für die stationären Behinderteneinrichtungen, die bis anhin Beiträge nach Artikel 73 IVG erhalten haben. Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) verpflichtet die Kantone, ein bedarfsgerechtes Angebot an Institutionen für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten und deren Finanzierung sicherzustellen. Ziele, Grundsätze und Kriterien der Eingliederung werden den Kantonen vom Bundesgesetzgeber vorgeschrieben.

Um den Institutionen der Behindertenhilfe in der Übergangsphase eine finanzielle Sicherheit zu gewährleisten, hat das Parlament in der Bundesverfassung (Artikel 197 Ziffer 4 BV) eine Übergangsbestimmung beschlossen. Danach müssen die Kantone die bisherigen Leistungen der IV während mindestens drei Jahren weiterführen.

Die Aufgabe soll vom Kanton wahrgenommen werden. Der Kanton schliesst mit den Institutionen eine Programmvereinbarung ab.

Für die übrigen Bereiche, die unter die Bestimmung von Artikel 40 und 41 des Sozialhilfegesetzes fallen, namentlich die Beiträge an Altersheime, gilt das bisherige System (Beiträge im Einzelfall) weiter. Diesem Zweck dient der Artikel 41 SHG, der die Beitragssätze regelt.

c) Begründung der neuen Lösung

Die NFA-Prinzipien der fiskalischen Äquivalenz und der räumlichen Verteilung sprechen für eine zentrale Wahrnehmung der Aufgabe durch den Kanton. Der Kanton nimmt bereits heute eine wichtige Funktion (Bedarfsplanung, Baubeiträge) im Bereich Behindertenhilfe wahr. Auch sind die Einflussmöglichkeiten der Gemeinden gering.

d) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421)

Artikel 40 Absatz 3

Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe werden nicht mehr nach dem SHG ausgerichtet. Sie werden neu in Programmvereinbarungen geregelt, die der Kanton mit den Institutionen gemäss der kantonalen Verordnung über Betriebs- und Investitionsbeiträge an

Institutionen der Behindertenhilfe (RB 20.3447) abschliesst.

Verordnung über Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe (RB 20.3447)

Artikel 2

Der Regierungsrat legt die minimalen Pensionspreise fest. Diese können unterschiedlich sein, je nach dem Betreuungsbedarf, der der Anstalt erwächst.

Artikel 3

Sieht vor, dass der Kanton mit den Institutionen Programmvereinbarungen abschliesst.

Artikel 5

Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) schreibt den Kantonen vor, dass sie die Institutionen anerkennen müssen, wenn sie einer Bedarfsplanung entsprechen.

Artikel 6

Gemäss Übergangsbestimmung (Artikel 197 Ziffer 4 BV) müssen die Kantone die bisherigen Leistungen der IV während mindestens drei Jahren weiterführen.

e) Gesetzgeberische Umsetzung

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt im Mantelerlass Gesetz Ziff. II / 3 und Mantelerlass Verordnung Anhang 7.

4.20. Unterstützung der Invalidenhilfe (MUSS Nr. 20)

a) Heutige Lösung

Um die gesellschaftliche Integration von Behinderten zu fördern, werden die Dachorganisationen der privaten Invalidenhilfe von der öffentlichen Hand unterstützt.

b) *Neue Lösung*

Die NFA führt im Bereich der Invalidenhilfe zu einer Teilentflechtung. Die Subventionierung der gesamtschweizerischen privaten Dachorganisationen und der ihnen angeschlossenen kantonalen und kommunalen Organisationen verbleibt beim Bund. Weiterreichende kantonale und kommunale Tätigkeiten werden durch die Kantone unterstützt.

c) *Begründung der neuen Lösung*

Für den Kanton Uri besteht kein Handlungsbedarf. Schon heute werden im Rahmen des Sozialplans weiterreichende Tätigkeiten von schweizerischen Organisationen wie Pro Infirmis oder der Pro Senectute unterstützt.

d) *Gesetzgeberische Umsetzung*

Im kantonalen Recht bestehen weder Regelungen auf Gesetzesstufe noch auf Verordnungsstufe. Für den Kanton Uri besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

4.21. Ergänzungsleistungen (MUSS Nr. 21)

a) *Heutige Lösung*

Nach Artikel 112 BV haben die Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Existenzbedarf angemessen zu decken. Mit Bundesbeschluss zur NFA vom 3. Oktober 2003 (BBI 2003 6591) wurde Artikel 196, Ziffer 10 der Übergangsbestimmungen der BV durch einen neuen Artikel 112a BV ersetzt, wonach Bund und Kantone Ergänzungsleistungen (EL) an Personen ausrichten, deren Existenzbedarf durch die Leistungen der AHV/IV nicht gedeckt ist. Schon heute erfüllen die EL neben der Gewährleistung einer angemessenen Existenzsicherung zu einem wesentlichen Teil auch die Funktion einer Pflegeversicherung.

Die Durchführung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; RB 20.2421) ist im Kanton Uri, wie in den meisten Kantonen, der Kantonalen AHV-Ausgleichskasse übertragen. Die Verwaltungskosten gehen zulasten des Kantons. Der Bundesbeitrag an die ausgerichteten EL-Leistungen beträgt aktuell 35 %. Nach Artikel 19 ELG sind die Aufwendungen, welche nicht durch Bundesbeiträge gedeckt sind, vom Kanton und von den Gemeinden zu gleichen Teilen zu tragen.

b) Neue Lösung

Berechtigte Personen haben im Rahmen des Gesetzes Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs. Die Kosten des allgemeinen Existenzbedarfs werden zu fünf Achteln durch den Bund und zu drei Achteln durch die Kantone getragen. Die zusätzlichen Heimkosten sowie die Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der EL, welche den allgemeinen Existenzbedarf übersteigen, gehen hingegen vollständig zulasten der Kantone. Die vom Bund nicht finanzierten Kosten sollen zu 100 % vom Kanton getragen werden.

c) Begründung der neuen Lösung

Die Umsetzung des neuen Verfassungsauftrags erfordert die Umgestaltung des heutigen Subventionsgesetzes des Bundes in ein Leistungsgesetz. Dies hat auch Auswirkungen auf die kantonale Gesetzgebung.

Die Gemeinden müssen künftig keine Beiträge mehr an die EL entrichten.

d) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Die Änderungen des ELG (Botschaft des Bundesrats vom 7. September 2005; BBl 2005 6349 ff.) kommen insgesamt einer Totalrevision gleich. Deshalb sollen auch das geltende kantonale Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (RB 20.2421) sowie die Verordnung (RB 20.2422) total revidiert werden.

Im Folgenden werden die einzelnen Bestimmungen des neuen Gesetzes kurz begründet:

Kantonales Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Artikel 1

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist in der Bundesverfassung verankert und die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kantone werden im Bundesgesetz festgelegt (Art. 112a BV). Der individuelle Anspruch auf Ergänzungsleistungen im Kanton Uri richtet sich grundsätzlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften.

Der Kanton behält sich jedoch vor, durch entsprechende Regelung im kantonalen Gesetz gezielt weitergehende Leistungen vorzusehen, sofern sich dafür künftig ein Bedarf ergeben sollte.

Artikel 2

Die Übertragung der Durchführung der Ergänzungsleistungen an die Kantonale AHV-Ausgleichskasse hat sich bewährt. Um möglichst alle Synergien auszuschöpfen, ist es angezeigt, die administrativen Abläufe den Regelungen der AHV anzupassen.

Artikel 3

Nach Artikel 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) findet das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes (ATSG) Anwendung, soweit das ELG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Artikel 3 ist deshalb zwar rechtlich nicht nötig, dient aber der Lesbarkeit des kantonalen Rechts.

Artikel 4

Auf Ergänzungsleistungen besteht ebenso ein persönlicher Rechtsanspruch wie auf Renten der AHV/IV. Das Verfahren, um den Rechtsschutz durchzusetzen, richtet sich allerdings nach dem ATSG. Artikel 4 verweist darauf.

Artikel 5

Grundsätzlich ist der Bund für die Regelung des Existenzbedarfs zuständig, während den Kantonen die Regelung der zusätzlichen Kosten für Heimaufenthalt sowie die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten obliegt.

Im Hinblick auf die Regelungskompetenz beteiligt sich der Bund an den Kosten des Existenzbedarfs, nicht aber an den zusätzlichen Ausgaben für Heimaufenthalt, Krankheits- und Behinderungskosten. Die Bundesbeteiligung von fünf Achteln ist nicht sozialpolitisch begründet, sondern steht in Zusammenhang mit der angestrebten Haushaltneutralität der NFA.

Die Regelung der Kostenbeteiligung des Bundes kann später ändern. Daher soll im kantonalen Recht auf eine materielle Fixierung der dem Kanton verbleibenden Kosten verzichtet werden.

Artikel 6

Der Verweis auf die bundesrechtlichen Strafbestimmungen und auf die Bestimmungen der kantonalen Strafrechtspflege hat sich bewährt. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Artikel 7

Diese Bestimmung übernimmt die geltende Regelung, die sich bewährt hat und eine einheitliche Praxis für AHV und Ergänzungsleistungen gewährleistet.

Artikel 8

Obwohl der Anspruch auf Ergänzungsleistungen im neuen Bundesgesetz abschliessend geregelt ist, ist es sinnvoll, dass der Landrat die nötigen Ausführungsbestimmungen erlässt, wie sich dies bisher bewährt hat. Der Vollzug ist dem Regierungsrat übertragen.

Artikel 9

Die frühere Gesetzgebung ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Totalrevision formell aufzuheben.

Artikel 10

Nach Bundesrecht (Art. 29 Abs. 1 ELG vom 6. Oktober 2006) müssen die kantonalen Vollzugsbestimmungen, zu denen das vorliegende Gesetz zu zählen ist, vom Bund genehmigt werden. Die Genehmigung soll vorgängig mittels Volksabstimmung eingeholt werden, soweit dies nach dem Stand der Bundesgesetzgebung möglich ist.

Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Artikel 1

Grundsätzlich ist der Anspruch auf Ergänzungsleistungen im neuen Bundesrecht geregelt.

Den Kantonen verbleiben nur noch beschränkte Kompetenzen im Bereich der Heimkosten, des Betrages für persönliche Auslagen bei Heimaufenthalt sowie der Krankheits- und Behindernungskosten. Nach Artikel 7 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes gilt dabei insbesondere

die ELKV vom 29. Dezember 1997 weiterhin als subsidiäres Recht, so dass auf entsprechend detaillierte Regelungen in der Verordnung verzichtet werden kann.

Artikel 2

Die vorgeschlagene Regelung dient der Rechtssicherheit und erlaubt es, die bisherige Praxis, die sich bewährt hat, auch künftig weiterzuführen. Durch die Koordination mit dem Steuerrecht kann der Verwaltungsaufwand minimal gehalten werden.

Artikel 3

Nach bisherigem Bundesrecht können die Kantone "den Vermögensverzehr bei Altersrentnerinnen und -rentnern in Heimen und Spitälern" auf höchstens einen Fünftel erhöhen (Art. 5 Abs. 3 Bst. b ELG). Nach neuem Recht können die Kantone für Personen in Heimen oder Spitälern "den Vermögensverzehr abweichend von Absatz 1 Buchstabe c) festlegen" (Art. 11 Abs. 2 ELG vom 6. Oktober 2006). Im Gegensatz zum bisherigen Recht ist die Kompetenz für abweichende Regelungen im neuen Bundesgesetz nicht mehr auf "Altersrentnerinnen und -rentner" beschränkt.

Mit der NFA wird grundsätzlich keine Änderung der bisherigen Praxis angestrebt. In Anlehnung an die bisherige Regelung (Art. 1 Abs. 3 in fine der kantonalen Verordnung vom 24. September 1986) soll die differenzierte Anrechnung des Vermögensverzehrs in der Verordnung verankert werden.

Artikel 4

Grundsätzlich verzichtet das Bundesrecht künftig auf eine Begrenzung des Anspruchs im Einzelfall, um eine Vermischung mit der Sozialhilfe zu vermeiden. Immerhin sollen die Kantone, welche die den Existenzbedarf übersteigenden Ergänzungsleistungen vollumfänglich zu tragen haben, die Höhe der anrechenbaren Heimtaxen selbstständig bestimmen und damit auch den von ihnen zu tragenden EL-Teil beeinflussen können.

Die Begrenzung der anrechenbaren Heimkosten in Anlehnung an den Lebensbedarf für Alleinstehende hat sich bewährt. Damit ist gewährleistet, dass bei Erhöhung des Existenzbedarfs auch die anrechenbaren Heimkosten der Teuerung angepasst werden.

Absatz 1 übernimmt die bisherige Taxbegrenzung, die sich insbesondere bei Aufenthalt in privaten oder ausserkantonalen Einrichtungen, die über keine besondere Anerkennung ver-

fügen, bewährt hat. Absatz 2 regelt die Kostenbegrenzung bei Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim oder Spital. Nach Absatz 3 bleibt eine abweichende Regelung für die Kostenübernahme bei Aufenthalt in einem Behindertenwohnheim vorbehalten. Der nach der Verordnung über Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe (RB 20.3447) geschuldete minimale Pensionspreis soll auch bei der EL-Berechnung übernommen werden.

Die generelle Begrenzung von 190 % des Lebensbedarfs für Alleinstehende (Absatz 1) entspricht der bisherigen Regelung (42 % von 450 % = 189 %) und deckt Tagestaxen bis Fr. 94 (Stand 2007). Damit dürften die Kosten eines allgemeinen Heimaufenthalts angemessen abgedeckt werden können.

Bei Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim oder Spital soll die bisherige Begrenzung von 450 % des Lebensbedarfs für Alleinstehende übernommen werden (Absatz 2). Auch wenn mit Tagestaxen von höchstens Fr. 224 (Stand 2007) bei sehr hohem Pflegebedarf nicht immer alle Kosten gedeckt werden, erscheint diese Taxbegrenzung aufgrund der bisherigen Erfahrungen als angemessen. Sollten sich die Bedürfnisse im Rahmen der künftigen Entwicklung der Pflegefinanzierung ändern, ist jederzeit eine Anpassung durch Verordnungsänderung möglich.

Artikel 5

Die Anrechnung eines reduzierten Betrages für persönliche Bedürfnisse bei Aufenthalt in einem Pflegeheim oder Spital (20 % beziehungsweise Fr. 302 statt 32 % beziehungsweise Fr. 484 im Monat; Stand 2007) lässt sich damit begründen, dass bei Pflegebedarf oder Spitalaufenthalt die Mobilität stärker eingeschränkt ist als bei geringem oder fehlendem Pflegebedarf.

Die bisherige Regelung hat sich bewährt und soll auch künftig angewendet werden.

Artikel 6

Im Gegensatz zur geltenden Regelung werden die über die EL vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten künftig ausschliesslich von den Kantonen getragen, so dass grundsätzlich auch die Kantone festlegen sollen, welche Kosten den EL-Berechtigten vergütet werden.

Um gewisse Standards für eine gesamtschweizerisch einheitliche Vergütungspraxis zu gewährleisten, legt Artikel 14 ELG vom 6. Oktober 2006 einen für die Kantone verbindlichen Leistungskatalog fest (Schlussbericht der NFA-Projektgruppe 1, Soziale Sicherheit, Ziff. 4.5, vom 15. Dezember 2003).

Um einen nahtlosen Übergang zur neuen Zuständigkeit sicherzustellen, wird in Artikel 7 Absatz 2 des neuen kantonalen EL-Gesetzes die bisherige Verordnung des Bundes über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV) ins kantonale Recht integriert, so dass auf zusätzliche Sonderregelungen verzichtet werden kann. Artikel 6 der Verordnung enthält die für eine einheitliche und zweckmässige Umsetzung notwendigen Durchführungsbestimmungen.

Artikel 7

Nach neuem Recht hat der Bund weitgehende Aufsichtskompetenzen. Die mit der Durchführung der Ergänzungsleistungen beauftragten Stellen sind mindestens einmal jährlich zu revidieren, wobei sich die Revision auch auf die materielle Rechtsanwendung, die Buchhaltung und die Geschäftsführung erstrecken muss. Bei Ausgleichskassen wird diese Revision der nach Artikel 68 AHVG zuständigen Revisionsstelle übertragen (Art. 23 Abs. 2 ELG vom 6. Oktober 2006).

Es ist sinnvoll und zweckmässig, wenn die dem Kanton verbleibende Aufsicht der AHV-Aufsichtskommission übertragen wird und diese sich auf die Berichte der Revisionsstelle abstützt.

Artikel 8

Die Ausgleichskasse ist in den meisten EL-Fällen auch für die Auszahlung der Renten zuständig. Es ist sinnvoll und kostengünstig, wenn die bewährte Regelung der gemeinsamen Auszahlung von Renten und Ergänzungsleistungen beibehalten wird.

Artikel 9

Auch wenn Meldepflicht und Rückerstattung grundsätzlich im Bundesrecht geregelt sind, erscheint angesichts der möglichen Konsequenzen für die Betroffenen eine Übernahme der Grundsätze ins kantonale Recht sinnvoll.

Artikel 10

Im Hinblick auf die Bedeutung einer geordneten Buchführung und den Umfang der Ergänzungsleistungen erscheint ein Verweis auf die verbindlichen bundesrechtlichen Vorschriften angezeigt.

Artikel 11

Artikel 21 Absatz 3 ELG verpflichtet die Kantone, die möglichen anspruchsberechtigten Personen in angemessener Weise zu informieren. Der entworfene Artikel 11 überträgt diese Aufgabe der Ausgleichskasse.

Artikel 12

Aufgrund der Totalrevision ist die bisherige Verordnung formell aufzuheben.

Artikel 13

Diese Bestimmung sieht die unbefristete Übernahme der Regelung, die im Bundesrecht für drei Jahre vorgesehen ist (Art. 34 ELG vom 6. Oktober 2006), ins kantonale Recht vor. Dadurch wird die Rechtssicherheit gewährleistet, ohne dass eine eigenständige kantonale Verordnung erlassen werden muss. Der bundesrechtlich geforderte Mindeststandard wird damit gewährleistet.

Artikel 14

Nach Bundesrecht (Art. 29 Abs. 1 ELG vom 6. Oktober 2006) müssen die kantonalen Vollzugsbestimmungen, zu denen auch die vorliegende Verordnung zu zählen ist, vom Bund genehmigt werden. Die Genehmigung soll vorgängig eingeholt werden, soweit dies nach dem Stand der Bundesgesetzgebung möglich ist.

e) Gesetzgeberische Umsetzung

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt im Mantelerlass Gesetz Anhang 2 und Mantelerlass Verordnung Anhang 3.

4.22. Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (MUSS Nr. 22)

a) Heutige Lösung

Nach Artikel 65 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) gewähren die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligung (PV). Das eidgenössische Parlament hat mit Beschluss vom 18. März 2005 eine neue Regelung im KVG zugunsten von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung verabschiedet. Danach haben die Kantone für untere und mittlere Einkommen die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 % zu verbilligen. Der Bund stellt hierfür jährlich einen Beitrag bereit. Die Beiträge des Bundes an die Kantone werden unter Berücksichtigung der mittleren Wohnbevölkerung, der Finanzkraft und der Anzahl Grenzgänger festgelegt. Die Kantone müssen den Betrag des Bundes um mindestens die Hälfte aufstocken. Ein Kanton kann den bereitgestellten Beitrag um maximal 50 % kürzen, wenn die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist. Heute übernimmt der Bund rund zwei Drittel der Beiträge für die Prämienverbilligungen.

b) Neue Lösung

Nach Inkrafttreten der NFA wird sich der Bund pauschal mit 7,5 % der durchschnittlichen Gesundheitskosten in der obligatorischen Krankenversicherung beteiligen. Da künftig die Finanzkraft nicht mehr berücksichtigt wird, erhöht sich die Nettobelastung des Kantons Uri für die Prämienverbilligung deutlich. Bereits heute ist der Kanton für die Ausrichtung von Prämienverbilligungen zuständig. Im Rahmen der NFA besteht deshalb kein rechtlicher Anpassungsbedarf.

c) Gesetzgeberische Umsetzung

Es besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

4.23. Fischerei (MUSS Nr. 23)

a) Neue Lösung

Gemäss Artikel 12, Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) bezahlt der Bund Subventionen an Dritte in der Regel nur dann aus, wenn sich auch der Kanton finanziell am Projekt beteiligt. Neu wird die Mitbeteiligung der Kantone bei Projekten von Dritten gestrichen.

b) Gesetzgeberische Umsetzung

Es besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

4.24. Familienzulagen in der Landwirtschaft (MUSS Nr. 24)

a) Heutige Lösung

Heutige Finanzierungsregelung: Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber bezahlen auf der von ihnen ausgerichteten AHVG-versicherten Lohnsumme 2 %. Die verbleibenden Kosten übernimmt die öffentliche Hand, zu zwei Dritteln der Bund und zu einem Drittel die Kantone. Die Beiträge der Kantone werden - finanziert aus einem zweckgebundenen Fonds - um jährlich rund Fr. 1.4 Mio. herabgesetzt. Der jeweilige Kantonsanteil bemisst sich nach Massgabe der Finanzkraft und der Anzahl Landwirtschaftsbetriebe.

Nach Artikel 3 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern vom 22. Februar 1954 (RB 20.2521) sind die Aufwendungen für die Familienzulagenordnung zu zwei Dritteln vom Kanton und zu einem Drittel von den Gemeinden zu tragen. Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird zu je einem Drittel aufgrund der Einwohnerzahl, Höhe der Auszahlungen und Zahl der Erwerbenden in der Landwirtschaft berechnet.

b) Neue Lösung

Als neue Bemessungsgrundlage für die Herabsetzung der Kantonsbeiträge zieht der Bund den Aufwand der Kantone für die Familienzulagen in der Landwirtschaft heran. Die vom Bund nicht finanzierten Kosten sollen zu 100 % vom Kanton getragen werden.

c) *Begründung der neuen Lösung*

Da die Gemeinden keine Mitsprachemöglichkeiten besitzen und die Kosten nicht beeinflussen können, soll künftig der Kanton für die vom Bund nicht finanzierten Kosten aufkommen.

d) *Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen*

Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern (RB 20.2521)

Titel

Der Titel der Verordnung wird sprachlich an die Bundesgesetzgebung angepasst.

Artikel 1 Familienzulageordnung

Auch hier erfolgt die sprachliche Anpassung an das Bundesrecht.

Artikel 3 Finanzierung

Neu bezahlt der Kanton die Kosten, welche vom Bund nicht finanziert werden, zu 100 %.

e) *Gesetzgeberische Umsetzung*

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt im Mantelerlass Verordnung Ziff II / 9.

4.25. Amtliche Vermessung (MUSS Nr. 25)

a) *Heutige Lösung*

Die amtliche Vermessung ist seit 1912 (Inkraftsetzung des ZGB) eine Bundesaufgabe, die durch die Kantone vollzogen wird. Der Bund nimmt die Oberleitung wahr und die Kantone üben die operative Führung in ihrem Hoheitsgebiet aus. Jeder Kanton führt eine kantonale Vermessungsaufsicht. Die Erstellung und Nachführung der AV werden zum grössten Teil durch private, patentierte Ingenieur-Geometer und -Geometerinnen durchgeführt.

b) Neue Lösung

Der Bund bearbeitet zurzeit ein Geoinformationsgesetz, das die AV umfassend regeln wird.

c) Gesetzgeberische Umsetzung

Zurzeit besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf für den Kanton Uri.

4.26. Straf- und Massnahmenvollzug (MUSS Nr. 26)

a) Heutige Lösung

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts ist Sache des Bundes. Der Bund hat heute im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs jedoch keine umfassenden Kompetenzen; vielmehr sind Bau und Betrieb der Vollzugseinrichtungen Sache der Kantone. Der Bund kann aber mit Beiträgen lenkend einwirken. Die strafvollzugsrelevanten Rechtsnormen sind heute weit verstreut; sie finden sich in kantonalen Erlassen, zum Teil aber auch im Bundesrecht.

b) Neue Lösung

Der Bund hat sich darauf beschränkt, jene punktuellen Änderungen bestehender Gesetze vorzunehmen, die sich aus der Anwendung des neuen NFA-Instrumentariums aufdrängen.

c) Gesetzgeberische Umsetzung

Um unter anderem diesen Anforderung gerecht zu werden, haben die Nordwest- und Inner-schweizer Kantone das bisherige Straf- und Massnahmenvollzugskonkordat entsprechend angepasst. Der Landrat hat den Änderungen bereits zugestimmt. Der Landrat hat dieses Konkordat mit der neuen Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug umgesetzt. Weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf besteht nicht.

4.27. Natur- und Landschaftsschutz (MUSS Nr. 27)

Siehe Bemerkungen zu MUSS 11: Denkmalpflege, Heimat- und Ortsbildschutz.

4.28. Landesverteidigung (MUSS Nr. 28)

Dazu besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene.

4.29. Wald (MUSS Nr. 29)

a) Heutige Lösung

Der Bereich Wald ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Das Beitragswesen ist eng an die Bundesgesetzgebung geknüpft. Die Kantone leisten Beiträge an die vom Bund unterstützten Massnahmen. Dabei bestehen verschiedene Subventionstatbestände mit unterschiedlich hohen Beitragssätzen, die nach der jeweiligen Finanzkraft der Kantone abgestuft sind.

Die Kantons- und Bundesbeiträge sind in einem starren Verhältnis aneinander gekoppelt. Der Kanton bestimmt mit seinem Beitragssatz an ein Projekt die Höhe der Bundessubventionen.

Die Subventionsempfänger reichen die Gesuche via Kanton an den Bund ein. Der Kanton und der Bund genehmigen jedes einzelne Projekt mittels Verfügung und legen einen projektspezifischen Beitragssatz fest.

b) Neue Lösung

Der Bereich Wald bleibt weiterhin eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Der Bund gliedert die Subventionstatbestände in vier Produktgruppen (Schutzwald, Schutzbauten, Biodiversität im Wald, Waldwirtschaft). Für jede dieser Produktgruppen schliesst der Bund mit dem Kanton eine mehrjährige Programmvereinbarung ab. Die kantonalen Subventionen sind nicht mehr einfach an die Bundessubventionen gekoppelt. Aufgrund der Programmvereinbarung leistet der Bund Subventionen, in der Regel in Form von Globalbeiträgen. Empfänger der Bundesbeiträge sind neu die Kantone. Der Kanton ist dafür verantwortlich, dass die mit dem Bund vereinbarten Programme durch die verschiedenen Leistungs-

erbringer innerhalb des Kantons umgesetzt werden. Der Kanton tritt den Leistungserbringern und damit den Subventionsempfängern alleine gegenüber und schliesst mit ihnen seinerseits Programmvereinbarungen ab. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Bedeutung, der Notwendigkeit und der Wirksamkeit der Massnahmen. Die Finanzierungsmodelle sind der Situation angepasst und berücksichtigen die Nutzung Dritter.

c) Begründung der neuen Lösung

Das Grundkonzept der Subventionspolitik wird vom Bund im Rahmen der NFA geändert. Neu wird auf eine leistungs- und programmorientierte Subventionspolitik abgestützt (Leistungsvereinbarungen basierend auf Produktgruppen). Wesentlich ist dabei, dass sich der Bund auf die strategische Ebene fokussiert. Den Kantonen soll die operative Ebene und damit mehr Entscheidungsfreiheit und Verantwortung übertragen werden.

Mit der neuen Lösung entsteht auf gesetzgeberischer Ebene Anpassungsbedarf:

- Die Koppelung der Kantonsbeiträge an die Bundesbeiträge fällt weg.
- Das Instrument der Programmvereinbarung mit den Leistungserbringern ist in die kantonale Waldverordnung aufzunehmen.

d) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Kantonale Waldverordnung (KWV; RB 40.2111)

Artikel 19, 36 und 39

Die direkte Koppelung an die Bundesbeiträge entfällt. Die entsprechenden Formulierungen werden gestrichen.

Artikel 37

Die direkte Koppelung an die Bundesbeiträge fällt weg. Dafür werden die hauptsächlichen Subventionstatbestände namentlich erwähnt. Sie entsprechen den Massnahmen, welche in den vier Produkten des Bundes aufgeführt sind und für welche der Kanton mit dem Bund mehrjährige Programmvereinbarungen abschliesst. Das Instrument der Programmvereinbarung mit dem Leistungserbringer wird in Artikel 37 integriert. Gleichzeitig besteht weiterhin die Möglichkeit für einzelprojektweise Verfügungen, wie das beim Bund für Verbauungsprojekte vorgesehen ist, die mehr als eine Million Franken kosten. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Bedeutung, der Notwendigkeit und der Wirksamkeit der Massnahmen.

Artikel 38 Absatz 1

In Artikel 38 Absatz 1 wird die Formulierung gemäss Artikel 40 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) übernommen.

e) Gesetzgeberische Umsetzung

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt im Mantelerlass Verordnung Ziff. II / 10.

4.30. Jagd (MUSS Nr. 30)

a) Heutige Lösung

Für die Anstellung, die Ausrüstung und die Ausbildung von Personen, welche die Aufsicht über die eidgenössischen Jagdbannggebiete wahrnehmen, trägt der Bund 30 bis 50 % der Kosten, je nach Finanzkraft der Kantone. Im Kanton Uri befinden sich zwei eidgenössische Jagdbannggebiete (Fellital, Urirotstock).

Für Wildschäden, die auf eidgenössische Jagdbannggebiete zurückzuführen sind, d.h. Schäden, die entweder innerhalb des Schutzperimeters oder eines bestimmten pro Jagdbannggebiet festgelegten Wildschadenperimeters liegen, trägt der Bund 30 bis 50 % der Kosten, je nach Finanzkraft der Kantone.

b) Neue Lösung

Wie bisher beteiligt sich der Bund an den Aufsichtskosten in den eidgenössischen Jagdbannggebieten und an den Wildschäden, die auf eidgenössische Jagdbannggebiete zurückzuführen sind. Neu erfolgt die Entschädigung mittels Pauschal- und Globalbeiträgen. Der Finanzkraftzuschlag entfällt. Der Kanton schliesst mit dem Bund eine Programmvereinbarung ab. Grundsätzlich ändert sich nur der Berechnungsmodus für die Bundesentschädigung. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht nicht.

4.31. Agglomerationsverkehr (MUSS Nr. 31)

Im Kanton Uri findet sich kein Gebiet, das die Kriterien des Bundesamtes für Statistik für eine "Agglomeration" erfüllt. Die entsprechenden Bestimmungen zum Agglomerationsverkehr haben für den Kanton Uri keine Auswirkungen. Somit besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

4.32. Regionalverkehr (MUSS Nr. 32)

a) Heutige Lösung

Die Finanzierung des öffentlichen Regionalverkehrs ist sowohl eine Verbundaufgabe zwischen dem Bund und dem Kanton wie auch zwischen Kanton und den Gemeinden. Der Kanton koordiniert zwischen Bund, den Nachbarkantonen und den beteiligten Gemeinden.

Die heute bestehenden Angebote haben mit Transportkettenfunktionen regionale, überregionale wie nationale Bedeutung und sind stark miteinander vernetzt. Alle anderen Angebote, die diese Funktion nicht erfüllen, werden bereits durch die Gemeinden (z.B. Schul- und Schwimmtransporte) selbst finanziert.

Die Aufteilung der Aufgaben zwischen Kanton und den Gemeinden im Bereich des öffentlichen Verkehrs ist im kantonalen Verkehrsgesetz (RB 50.5111) und in der Verordnung zum Verkehrsgesetz (RB 50.5115) geregelt. Die Gemeindeanteile berücksichtigen den direkten Nutzen, das Verkehrsangebot sowie die finanzielle Belastung für die jeweilige Gemeinde.

b) Neue Lösung

Mit dem neuen Finanzausgleich ist eine Reduktion der Bundesbeiträge vorgesehen, was - bei gleich bleibender Qualität des öffentlichen Verkehrs - zu einer erhöhten Beteiligung des Kantons führt.

Der öffentliche Regionalverkehr soll - unter Federführung des Kantons - auch in Zukunft eine Verbundaufgabe bleiben.

Die Umsetzung erfolgte durch eine Anpassung der Gemeindeanteile für bestellte Verkehrsleistungen. Der Kanton wird demnach 70 % und die Gemeinden 30 % der anfallenden Kosten tragen. Eine Ausnahme bildet die Matterhorn-Gotthard-Bahn; bei der der Kostenschlüssel

sel auf 90 % (Kanton) und 10 % (Gemeinden) festgelegt wird.

Die Kostenaufteilung zwischen den Gemeinden orientiert sich weiterhin an den Kriterien Einwohner (55 %), Haltestellen (25 %), Arbeitsplätze (20 %), während das Kriterium der Steuerkraft entfällt.

c) Begründung der neuen Lösung

Die prozentuale Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden bezüglich der Kosten für den öffentlichen Regionalverkehr soll sich in Zukunft in der gleichen Grössenordnung wie bisher bewegen. Der Mitverantwortung der Gemeinden wird damit - unter Berücksichtigung der fiskalischen Äquivalenz und der Subsidiarität - Rechnung getragen.

Für die vorgeschlagene Lösung wurden regionalpolitische Faktoren, marktwirtschaftliche Aspekte sowie Überlegungen wie Betroffenheit, Verteilungsgerechtigkeit, fiskalische Äquivalenz, Subsidiarität, Sicherstellung der Angebote, Qualität der Bestellung, Koordination mit anderen Bestellern, räumliche Verteilung und Verwaltungsaufwand einbezogen.

Die Gemeinden bleiben mit der zukünftigen Lösung in die Bestellung und Finanzierung eingebunden. Alles andere würde dazu führen, dass das öV-System in seiner bewährten Form in Frage gestellt würde.

d) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Verkehrsgesetz (RB 50.5111)

Artikel 3 Absatz 4 (neu)

Damit ist die Rechtsgrundlage geschaffen, um dem Regierungsrat zu ermöglichen, für Investitionshilfen und Abgeltungen Programmvereinbarungen abzuschliessen.

Artikel 6 Absatz 2

Da die Zuschläge über den Finanzausgleich unter dem Regime der NFA entfallen, wird die bisherige Bestimmung, wonach der Investitionsbeitrag des Kantons sich aus einem Grundbeitrag von 20 % und aus den Zuschlägen nach der Gesetzgebung über den Finanzausgleich zusammensetzen, gegenstandslos.

Ein Investitionsbeitrag des Kantons ohne Bundeshilfe bedingt aber in jedem Fall einen Gemeindebeitrag, der den finanziellen Möglichkeiten dieser Gemeinde angemessen ist.

Artikel 8, Absatz 3

Mit dem Hinweis, dass die Bestimmungen über die Programmvereinbarungen anzuwenden sind, ist klagestellt, dass derartige Angebotsvereinbarungen sich über mehrere Jahre erstrecken können.

Artikel 10 Absatz 1 zweiter Satz

Die Kompetenz zur Festlegung der Höhe des Gemeindeanteils wird an den Landrat delegiert, der die entsprechenden Anteile in der Verordnung festlegen kann.

Verordnung zum Verkehrsgesetz

Artikel 2 Absatz 1

Mit der grundsätzlichen Vereinheitlichung der Kostenbeteiligung für die Leistungen von Schweizerische Bundesbahnen, Auto AG Uri, Postauto Zentralschweiz, Schifffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee, Treib-Seelisberg-Bahn und Luftseilbahn Schattdorf-Haldi auf 70 % (Kanton) und 30 % (Gemeinden) wird die zukünftige Kostenverlagerung des Bundes aufgefangen und die Belastung für alle Urner Gemeinden im bisherigen prozentualen Rahmen sichergestellt.

Eine andere Regelung gilt für die Matterhorn-Gotthard-Bahn (MGB): Die an der Linie der MGB partizipierenden Gemeinden profitieren im Verhältnis massiv weniger von den Regionalverkehrsleistungen, als die übrigen Gemeinden im Kanton Uri. Zudem ist die MGB im Gegensatz zu den anderen Verkehrsträgern eine interkantonale Bahn. Das Verkehrsgesetz berücksichtigte dies bisher mit einem Schlüssel von 95 % (Kanton) und 5 % (Gemeinden). Unter Einbezug dieser besonderen Ausgangslage wurde die Kostenaufteilung zwischen Kanton und den Gemeinden auf 90 % (Kanton) und 10 % (Gemeindeanteile) angepasst.

Artikel 2 Absatz 2

Die Bestimmung, wonach bei vorwiegend lokalem Charakter der Beitragssatz 50 %, bei vorwiegend regionalem Charakter 30 % beträgt, entfällt. Denn der Beitragssatz wird zwischen Regierungsrat und den direkt interessierten Gemeinden festgelegt. Nach dem Prinzip der

fiskalischen Äquivalenz soll die Kostenbeteiligung durch die Gemeinde nicht begrenzt werden.

Artikel 3

Die Steuerkraft gilt nicht mehr als Bemessungskriterium. Buchstabe c) ist somit aufzuheben.

e) Gesetzgeberische Umsetzung

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt im Mantelerlass Gesetz Ziff. II / 7 und im Mantelerlass Verordnung Ziff. II / 13.

4.33. Obligatorische Arbeitslosenversicherung (MUSS Nr. 33)

a) Heutige Lösung

Gemäss Artikel 92 Absatz 7bis AVIG beteiligen sich die Kantone an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen mit einem Betrag, der 0,05 % der beitragspflichtigen Lohnsumme entspricht. Im Jahr 2004 waren das rund Fr. 109 Mio. Der Kanton Uri hat sich im Umfang von Fr. 144'000.– (Rechnungsjahr 2004) zu beteiligen. Davon haben die Gemeinden 50 % (Fr. 72'000.–) zu tragen (Artikel 18 AMV). Der Finanzierungsanteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach der mittleren Wohnbevölkerung des Vorjahres.

b) Neue Lösung

Auf die Beteiligung der Gemeinden soll verzichtet werden.

c) Begründung der neuen Lösung

Es ist grundsätzlich Aufgabe der Kantone, im Rahmen des AVIG öffentliche Arbeitsvermittlungen zu führen und arbeitsmarktliche Massnahmen umzusetzen. Aus diesem Grund ist es auch folgerichtig, dass der Kanton die Kosten trägt. Zudem ist eine Aufteilung der 50 % auf die einzelnen Gemeinden aufwändig und nicht effizient. Deshalb soll darauf verzichtet werden.

d) *Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen*

Arbeitsmassnahmenverordnung (RB 20.2311)

Artikel 14

Da es inskünftig Aufgabe des Kantons ist, öffentliche Arbeitsvermittlungen zu führen und arbeitsmarktliche Massnahmen im Rahmen des AVIG umzusetzen, sind die anfallenden Kosten, die nicht direkt vom Bund übernommen werden, durch den Kanton zu tragen. Eine Beteiligung seitens der Gemeinden ist nicht sachgerecht. Deshalb ist darauf zu verzichten. Die entsprechende Anpassung wird in Artikel 14 Absatz 1 vorgenommen. Absatz 2 wird somit hinfällig.

e) *Gesetzgeberische Umsetzung*

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt im Mantelerlass Verordnung Ziff. II / 6.

4.34. Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (MUSS Nr. 34)

a) *Heutige Lösung*

Die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten ist eine regional- und sozialpolitische Massnahme, die vom Bund und den Kantonen gemeinsam getragen wird. Sie bezweckt, über eine Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität die Abwanderung der Bevölkerung ins Flachland zu vermindern und die dezentrale Besiedlung zu erhalten. Als Nebeneffekt ergeben sich Verdienstmöglichkeiten für das einheimische Gewerbe. Zu diesem Zweck gewährt der Bund, gestützt auf das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 20. März 1970, Finanzhilfen (Beiträge an die Investitionskosten) für die Erneuerung von Wohnungen oder für Ersatzneubauten. Die Finanzhilfe des Bundes setzt eine Leistung des Kantons voraus, welche auf die Finanzkraft des Kantons abgestimmt ist.

Der Umfang der Förderung wird durch jährliche Zusicherungs- und Zahlungskredite gesteuert. Die Finanzhilfe geht an finanzschwache Haushalte in den Berggebieten.

Die Gewährung von Finanzhilfen war ursprünglich bis am 31. Dezember 2000 befristet. Da bereits zu diesem Zeitpunkt vorgesehen war, die Aufgabe im Rahmen der NFA in die alleini-

ge Kompetenz der Kantone zu übertragen, wollte der Bundesrat von einer Verlängerung der Hilfe absehen. Ausgehend von überwiesenen Motionen stimmte das Parlament am 15. Dezember 2000 einer Gesetzesänderung zu, wonach Finanzhilfen längstens bis zum 31. Dezember 2005 zugesichert werden können. Diese Frist wurde mit Beschluss vom 16. Dezember 2005 bis zum Inkrafttreten der NFA verlängert.

b) Neue Lösung

Der Bund zieht sich vollständig aus dieser Aufgabe zurück. Das Gesetz bleibt für alle eingegangenen Verpflichtungen bis zu deren Auslaufen nach 20 Jahren die gültige Rechtsgrundlage. Der Kanton führt in alleiniger Kompetenz diese Aufgabe weiter und erlässt zu diesem Zweck eine neue Verordnung.

c) Begründung der neuen Lösung

Die Massnahme kommt Familien und Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen in Berggebieten zugute. Als Berggebiet gelten in Uri alle Siedlungsflächen ohne die Reuss ebene nördlich von Erstfeld. Mit der Finanzhilfe wird ermöglicht, bestehende schlechte Wohnverhältnisse zweckmässig zu verbessern. Es wird damit ein wichtiger Beitrag geleistet zur Erhaltung der dezentralen Besiedlung (Abwanderung aus den Berggebieten) und zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse (soziale und wohngyienische Aspekte). Die Investitionen bringen Arbeit für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe in den Randregionen (volkswirtschaftlicher Nutzen).

Der Regierungsrat erachtet die Mitfinanzierung von Wohnungssanierungen im Berggebiet für Familien in bescheidenen Verhältnissen als eine sinnvolle Massnahme, die den Zielen der kantonalen Sozial- und Regionalpolitik dient (vergleiche Antwort des Regierungsrats vom 21. Dezember 2004 zur Kleinen Anfrage von Landrat Josef Schuler, Spiringen).

Die Leistungserbringung durch den Kanton ist zweckmässig und effizient.

d) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

Artikel 3

Die maximale Altersgrenze soll im Reglement definiert werden. Durch die demografische Veränderung der Bevölkerung soll diesem Umstand Rechnung getragen werden.

Finanzhilfen werden in der Regel an Personen bis zum 60. Altersjahr gewährt.

Artikel 4

Anstelle eines Neubaus oder eines Ergänzungsbaus bei ungenügendem Wohnraum soll auch ein gleichwertiger Kauf unterstützt werden können. Der Kauf ersetzt die ansonsten ausgewiesenen baulichen Massnahmen.

Es ist wichtig, die Abgrenzung zu den Arbeiten festzulegen, welche zum Betrieb und Unterhalt eines Gebäudes gehören und nicht unterstützt werden sollen.

Der Erwerb von Gebäuden oder Teilen davon kann unterstützt werden, wenn der Erwerb sinnvoller ist und als Ersatz für die ausgewiesenen baulichen Massnahmen dient. An Unterhalts- und Reparaturarbeiten werden keine Finanzhilfen gewährt.

Artikel 10

Die Finanzhilfe kann je nach Projekt in Form von Beiträgen und/oder zinslosen Darlehen gewährt werden. Wie viel und mit welchen Anteilen diese Auszahlung erfolgt, soll im Reglement umschrieben werden.

Der Kanton gewährt Finanzhilfen an die anrechenbaren Kosten eines Projekts. Diese können in Form von Beiträgen und zinslosen Darlehen erfolgen.

Artikel 21

Die Finanzhilfe wird im Rahmen der bewilligten Kredite ausbezahlt, wenn allfällige Projekt-auflagen erfüllt sind und die Schlussabrechnung für die Sanierungsarbeiten vorliegt. Es können Teilzahlungen ausgerichtet werden.

Artikel 27

Weil das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten aufgehoben wird, ist festzuhalten, dass für genehmigte Projekte nach altem Recht die entsprechenden Bestimmungen gelten.

Im Übrigen übernimmt die neue Verordnung die Grundsätze des geltenden Rechts, so dass

sich erübrigt, diese im Einzelnen zu kommentieren.

e) Gesetzgeberische Umsetzung

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt im Mantelerlass Verordnung Anhang 4.

4.35. Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen (MUSS Nr. 35)

a) Heutige Lösung

Die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen gehören zu den Grundlagenverbesserungen. Sie werden vom Bund (strategische Vorgaben, Oberaufsicht) und den Kantonen (Durchführung der Projekte) gemeinsam getragen und zählen zu den Verbundaufgaben. Sie dienen den folgenden Zielen:

Senkung der Produktionskosten, um die Betriebsgrundlagen zu verbessern und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu erhöhen;

Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet;

Beitrag zur Verwirklichung ökologischer, tierschützerischer und raumplanerischer Anliegen.

Im Rahmen der Strukturverbesserungen stehen als Investitionshilfen zwei Instrumente zur Verfügung:

A-fonds-perdu-Beiträge mit Beteiligung der Kantone, die vor allem an gemeinschaftliche Werke gewährt werden;

Investitionskredite, die mehrheitlich Einzelbetrieben zugute kommen.

Die Unterstützung von landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen erfolgt auf der Basis von Projekten, die durch private Ingenieur- oder Architekturbüros ausgearbeitet werden. Zur Finanzierung solcher Massnahmen reichen einzelne Landwirte, Genossenschaften und allenfalls andere Träger eines Werkes Beitragsgesuche an die zuständige kantonale Stelle ein. Es handelt sich stets um lokal initiierte Projekte, die vom Bund und den Kantonen im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe gefördert werden. Die damit verbundene Eigenverantwortlichkeit und finanzielle Beteiligung garantieren eine zweckmässige Durchführung der Werke. Der Kanton berät die Bauherrschaften, klärt die Unterstützungsmöglichkeiten ab, führt Mitberichtsverfahren auf kantonaler Stufe durch, genehmigt das Projekt und publiziert es im kan-

tonalen Amtsblatt, damit die gesamtschweizerisch tätigen Organisationen von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen können. Schliesslich sichert er den Kantonsbeitrag zu. Dem Kanton obliegt im Weiteren die Aufsicht über die Bauausführung, den Unterhalt und allfällige Zweckentfremdungen.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) prüft die Subventionseingaben der Kantone auf Übereinstimmung mit dem Bundesrecht. Es holt bei Vorhaben, die in einem Inventar des Bundes aufgeführtes Objekt beeinträchtigen könnten, die Stellungnahmen weiterer Bundesämter ein. Das BLW verfügt die Bundesbeiträge und bei grossen, etappenweise ausgeführten Projekten zudem den Kreditrahmen mit einer Grundsatzverfügung. Das BLW nimmt bei der Ausführung der Projekte die Oberaufsicht wahr und kontrolliert stichprobenweise die Abrechnungen. Es sorgt für eine rechtgleiche Anwendung der Unterstützungsmöglichkeiten.

b) Neue Lösung

Im Aufgabenbereich Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten sollen künftig so weit möglich Pauschalbeiträge ausgerichtet werden, wie dies bei landwirtschaftlichen Gebäuden bereits üblich ist. Für periodische Wiederinstandstellungen von Infrastrukturanlagen sollen Programmvereinbarungen mit den Kantonen abgeschlossen werden.

Es sind drei Kategorien von Finanzierungsformen vorzusehen, nämlich Pauschalbeiträge (P), prozentuale Beiträge (%) und Programmvereinbarungen (PV).

Die Strukturverbesserungen sollen weiterhin eine Verbundaufgabe bleiben. Die Detailprüfungen sind durch die kantonalen Instanzen, welche die örtlichen Verhältnisse kennen, durchzuführen und nicht noch einmal durch eine Bundesbehörde (z.B. BAfU, früher BUWAL). Damit können Doppelspurigkeiten abgebaut werden.

c) Begründung der neuen Lösung

Gestützt auf die Artikel 2 Absatz d, 87 und 93 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) und die Artikel 2, 19 und 20 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung (KLWV; RB 60.1111) handelt es sich hier um eine Staatsaufgabe, und zwar um eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton.

Die Leistungserbringung durch den Kanton ist zweckmässig und effizient. Sie ermöglicht Synergien im Bereich der Raumplanung, der Tätigkeiten der Bodenverbesserungsgenossenschaften und bei der Bewältigung von Elementarschäden.

d) *Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen*

Kantonale Landwirtschaftsverordnung (KLWV: RB.60.1111)

Artikel 9, 18 und 20

Hier handelt es sich um redaktionelle und systematische Änderungen. Die Beitragsleistungen des Kantons sollen zusammengefasst werden in den neuen Artikeln 22a und 22b.

Artikel 22a

Der Kanton unterstützt Strukturverbesserungs- und Betriebshilfemassnahmen, indem er Beiträge oder Darlehen gewährt. Daneben schafft Artikel 22a die Rechtsgrundlage, um mit dem Bund Programmvereinbarungen abzuschliessen. Absatz 2 legt fest, nach welchen Kriterien sich die Finanzhilfen, namentlich deren Höhe, auszurichten haben.

Artikel 22b

Programmvereinbarungen sind zwischen Bund und Kanton - und nur bei den periodischen Wiederinstandstellungen von Infrastrukturvorhaben - vorgesehen. Programmvereinbarungen zwischen Kanton und Gemeinden oder Privaten ergeben im Bereich der Strukturverbesserungen keinen Sinn, da nicht vollziehbar (z.B. bei den Stallbauten). Als fachkundiges Gremium soll die Landwirtschaftskommission dem Regierungsrat Antrag stellen, wenn es gilt, Programmvereinbarungen mit dem Bund abzuschliessen.

Änderung Artikel 22b

Für Programmvereinbarungen mit dem Bund hat die Landwirtschaftskommission dem Regierungsrat entsprechend Antrag zu stellen. Zuständig, die Programmvereinbarung abzuschliessen, ist der Regierungsrat, selbstverständlich im Rahmen der Grundsätze, die für die Programmvereinbarungen nach kantonalem Recht gelten (siehe Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich).

e) *Gesetzgeberische Umsetzung*

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt im Mantelerlass Verordnung Ziff. II / 14.

4.36. Tierzucht (MUSS Nr. 36)

a) Heutige Lösung

Ziel der Massnahme ist es, die Landwirte bei der Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Tiere durch entsprechende Zuchtwahl zu unterstützen, damit die tierischen Produkte mit möglichst kleinem Aufwand sowie in hoher Qualität und umweltgerecht erzeugt werden.

Das Ziel soll durch Unterstützung der Grundlagenverbesserung, wie die Herdebuchführung, die Leistungsprüfungen sowie die Programme zur Erhaltung der Rassenvielfalt erreicht werden.

Die Massnahmen stellen heute eine Verbundaufgabe dar. Gestützt auf das eidgenössische Landwirtschaftsgesetz (LwG, Art. 141 bis 147) unterstützt der Bund diese Massnahmen, wenn auch der Kanton Beiträge leistet (Art. 143). Der Kanton leistet jährlich Beiträge von ungefähr Fr. 130'000 (Konto 2744.318.01). Rechtsgrundlage ist Artikel 12 KLWV (RB 60.1111).

b) Neue Lösung

Die Förderung der Tierzucht ist nach der Einführung der NFA keine Kantonsaufgabe mehr.

c) Begründung der neuen Lösung

Nach 1999 (Reform Agrarpolitik 2002) wurden die Kantone schrittweise von verschiedenen Aufgaben in der Tierzuchtförderung entbunden, mit Ausnahme der oben erwähnten finanziellen Unterstützung. Im Sinne einer konsequenten Entflechtung will der Bund die Finanzierung der Zuchtförderungsmassnahmen vollumfänglich übernehmen. Damit werden die Kantone ganz entlastet. Ab 2008 ist es keine Verbundaufgabe mehr.

d) *Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen*

Kantonale Landwirtschaftsverordnung (RB 60.1111)

Artikel 12 Absatz 1

Nachdem der Bund Massnahmen zur Förderung der Tierzucht nicht mehr unterstützt, ist beabsichtigt, die bisherigen selbstständigen kantonalen Massnahmen im Rahmen der bewilligten Kredite weiterzuführen. Darum sollen die Bestimmungen Artikel 12 Absatz 2 und 3 KLWV beibehalten werden.

Die finanzielle Unterstützung nach Artikel 12 Absatz 1 KLWV entfällt, nachdem die Förderung der Tierzucht zur Bundesaufgabe wird.

e) *Gesetzgeberische Umsetzung*

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt im Mantelerlass Verordnung Ziff. II / 14.

4.37. Landwirtschaftliche Beratung inklusive ÖQV (MUSS Nr. 37)

a) *Heutige Lösung*

Die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung ist in der Schweiz auf zwei Ebenen organisiert: die kantonalen Beratungsdienste (eigene kantonale oder vom Kanton beauftragte Stellen) und die schweizerische Vereinigung für Beratung in der Landwirtschaft (AGRIDEA) mit den beiden Beratungszentralen Lausanne und Lindau ZH.

Ebene Kanton: Die Beratung der Landwirtschaft obliegt prinzipiell den Kantonen. Der Bund beteiligt sich mit Finanzhilfen an die Kantone. Die Kantone legen die Aufgaben ihrer Beratungsdienste selber fest, wobei Finanzhilfen nur für vom Bund anerkannte Aufgaben gewährt werden.

Ebene Schweiz: Die Aufgaben der Zentralen sind in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem BLW und der AGRIDEA beschrieben. Bund und Kantone leisten jährliche Beiträge.

b) Neue Lösung

Im Bereich der landwirtschaftlichen Beratung wird eine finanzielle Entflechtung vorgenommen. Der Bund übernimmt die Kantonsbeiträge an die schweizerischen Beratungszentralen (AGRIDEA). Der Kanton bleibt mit einem symbolischen Beitrag Mitglied der AGRIDEA. Die kantonale Beratung wird ausschliesslich Sache der Kantone (keine Beiträge des Bundes mehr).

Die Aufgaben bleiben davon unberührt. Die landwirtschaftliche Beratung bleibt als Abteilung im Amt für Landwirtschaft integriert. Die Beratung hilft bei der Umsetzung der Massnahmen nach Landwirtschaftsgesetzgebung (Vollzugsaufgaben).

c) Begründung der neuen Lösung

Gestützt auf die NFA-Lösung des Bundes in diesem Bereich, hat der Kanton die Beratung sicherzustellen. Es handelt sich grundsätzlich um eine Staatsaufgabe.

Die Beratung ist heute mehrheitlich im beratenden Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung beschäftigt. In diesem Sinn hat sie Vollzugsaufgaben übernommen.

Im Rahmen der neuen Agrarpolitik (AP2011), die erhebliche Änderungen ab 1. Januar 2008 bringt, muss sie der Landwirtschaft beratend zur Seite stehen und selber - wie bisher - Vollzugsaufgaben übernehmen.

d) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Kantonale Landwirtschaftsverordnung (RB 60.1111)

Der Kanton verfügt in Artikel 24 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung (KLWV; RB 60.1111) und in Artikel 19 und 20 des kantonalen Landwirtschaftsreglements (KLWR; RB 60.1113) über entsprechende Rechtsgrundlagen zur Beratung. Diese stützen sich auf das Landwirtschaftsgesetz des Bundes (LwG, Art. 136) und auf die Kantonsverfassung.

Der neue Artikel 136 (LwG) nennt die Personen, an die sich die Beratungsleistungen richten. Er verpflichtet die Kantone zur Ausführung der direkten Beratung. Der Bundesrat wird ermächtigt, Einzelheiten zu den unterstützten Beratungstätigkeiten und zu den Anforderungen in einer Verordnung zu regeln.

Die kantonalen Ausführungsbestimmungen müssen deswegen nicht angepasst werden (Art. 24 KLWV und Art. 19 und 20).

e) *Gesetzgeberische Umsetzung*

Es besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

5. SOLL-Bereich

In der Folge werden die von der Umsetzung der NFA im Kanton Uri betroffenen SOLL-Bereiche dargestellt.

5.1. Beiträge an Gemeindestrassenbau (SOLL Nr. A 1.1)

a) *Heutige Lösung*

Der Gemeindestrassenbau ist Aufgabe der Gemeinden, wird jedoch durch den Kanton subventioniert. Die Gemeindestrassen sollen im Eigentum der Gemeinden sein. Dabei gibt es jedoch Abgrenzungsprobleme gegenüber den Kantonsstrassen.

Heute erfolgt eine Subventionierung des Gemeindestrassenbaus durch den Kanton. Die Beitragsleistung ist abhängig von der Einhaltung der Richtlinien, die der Kanton aufstellt. Sie kann ferner abhängig gemacht werden von den Mitbeteiligungen der Korporationen oder anderen öffentlichen Trägern von Strassen- und Wegaufgaben. Der Beitragssatz beträgt 20 % der anrechenbaren Kosten.

b) *Neue Lösung*

Der Gemeindestrassenbau bleibt Aufgabe der Gemeinden. Es werden jedoch keine Staatsbeiträge mehr entrichtet.

Dem Kantonsstrassennetz sind die schweizerischen Durchgangsstrassen, die schweizerischen Hauptstrassen und die Strassen mit zwischenörtlichen Verbindungsfunktionen zuzuordnen. Das Kantonsstrassennetz wird anhand der Karte "Kantonsstrassennetz" festgelegt. Strassen und Wege, die nicht zu diesem Strassennetz gehören, sich jedoch noch im Eigentum des Kantons befinden, sind den Gemeinden abzutreten.

c) *Begründung der neuen Lösung*

Mit dieser Lösung werden die Zuständigkeiten klar geregelt. Das administrativ aufwändige Subventionierungsverfahren zur Auslösung eines eher bescheidenen Beitrages kann abgeschafft werden. Die Unterstützung der Gemeinden erfolgt direkt über den Finanz- und Lastenausgleich.

d) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Strassenbaugesetz (RB 50.1111)

Artikel 21

Nach neuer Ordnung erübrigt sich, Kantonsstrassen aufzugliedern in solche 1. Klasse und solche 2. Klasse. Die neue Regelung spricht somit nur noch von Kantonsstrassen an sich.

Um eine möglichst grosse Kostenwahrheit zu erreichen, aber auch um zu ermöglichen, die Aufwendungen an den Kantonsstrassen, namentlich am Kantonsstrassenunterhalt, längerfristig zu planen und zu finanzieren, ist kein neues Instrument erforderlich. Vielmehr kann der Kanton dazu auf die bewährte Lösung eines Rahmenkredits zurückgreifen, der sich nach der verfassungsmässigen Kompetenzordnung richtet. Damit bleiben die herkömmlichen Zuständigkeiten gewahrt.

Artikel 22 und 24

Damit wird die klare Aufgabenteilung gesetzgeberisch aufgefangen, wonach der Kanton für die Kantonsstrassen und die Gemeinden für die Gemeindestrassen ohne Kantonssubventionen zuständig sind.

e) Gesetzgeberische Umsetzung

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt im Mantelerlass Gesetz Ziff. II / 6 und im Mantelerlass Verordnung Ziff. II / 12

5.2. Abtretung von Dorfdurchfahrten und anderen Strassen (SOLL A 1.2)

a) Heutige Lösung

Nach Artikel 6 des Strassenbaugesetzes des Kantons Uri (SBG) baut, korrekioniert, unterhält und betreibt der Kanton unter anderem auch die Strassen 2. Klasse, die einer Gemeinde oder einer Gemeindefiliale den notwendigen Anschluss an das Kantonsstrassennetz einschliesslich der Nationalstrassen oder, in Ersatz eines solchen Anschlusses, denjenigen an eine Bahn- oder Schifffahrtlinie oder eine ausserkantonale Verkehrslinie gleicher Wichtigkeit vermittelt. Diese Bestimmung ist auslegungsbedürftig, weshalb Artikel 7 SBG den Landrat

beauftragt, einen Beschluss zu fassen über die Klassierung der einzelnen Strassen. Der Landrat hat das mit dem Beschluss vom 12. April 1972 über die Klasseneinteilung der Strassen (RB 50.1151) getan. Aus dem Zusammenspiel der Normen wird nicht durchwegs klar, welche Strassenteile innerhalb eines Gemeindegebiets zum Kantonsstrassennetz gehören und welche nicht. Hinzu kommt, dass durch verschiedene neue Strassenzüge so genannte verlassene Strassenstücke entstanden sind, die durch die Gemeinden führen und ursprünglich zur Kantonsstrasse gehörten. Schliesslich ist zu bemerken, dass die Kantonsstrasse oftmals durch die Gemeinden führt, so dass sich auch diesbezüglich Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben.

b) Neue Lösung

Mit Blick darauf soll der Landrat einen neuen Beschluss über die Klasseneinteilung der Strassen fassen und dabei insbesondere die Dorfdurchfahrten zu Kantonsstrassen erklären.

c) Begründung der neuen Lösung

Das rechtfertigt sich insbesondere aus finanziellen, aber auch aus administrativen Gründen. Die finanziellen Lasten wären gross und es will nicht einleuchten, dass es Aufgabe der Gemeinde sein soll, gewisse Teile einer Strasse zu übernehmen, obwohl sie gesamtheitlich zur Kantonsstrasse gehört oder gehört hat. Auch ergäben sich Abgrenzungsschwierigkeiten, etwa bei der Schneeräumung oder bei Unterhaltsarbeiten.

d) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Landratsbeschluss über die Klasseneinteilung der Strassen

Artikel 1 und 2

Diese Bestimmungen verdeutlichen, welche Strassen zu Kantonsstrassen im Sinne von Artikel 6 SBG erklärt werden sollen. Darin enthalten sind auch die oben erwähnten Dorfdurchfahrten. Um Klarheit zu schaffen, ist dem Landratsbeschluss ein Plan beizugeben, der die Kantonsstrassen ausdrücklich aufzeichnet. Er ist verbindlich.

Artikel 3

Diese Bestimmung erklärt, wie Strassen und Wege nach Artikel 2 übernommen beziehungsweise übergeben werden müssen. Bei Strassen ist die zukünftige Funktion massgebend, während Wege im tatsächlichen Zustand ohne Entschädigung zu übergeben beziehungsweise zu übernehmen sind. Das entspricht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

e) *Gesetzgeberische Umsetzung*

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt im Mantelerlass Verordnung Anhang 8.

5.3. Beiträge an Löhne für Lehrkräfte in Volksschulen (SOLL A 2.1)

Beiträge an die übrigen laufenden Aufwendungen

im Bereich der Volksschule (SOLL A 2.2)

Beiträge an Schulhausbauten (SOLL A 3)

a) *Heutige Lösung*

Nach Artikel 67 Absatz 1 des Schulgesetzes (RB 10.1111) entrichtet der Kanton den Gemeinden Beiträge an:

- a) die besonderen Förderungsmassnahmen an der Volksschule;
- b) die Schuldienste der Gemeinden;
- c) den Transport-, den Verpflegungs- und Unterkunftsdienst;
- d) die Schulversicherung;
- e) die Schulanlagen und Einrichtungen;
- f) die Schulbibliotheken;
- g) die Schulleitung;
- h) die Besoldung der Lehrpersonen;
- i) die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen;
- k) die Schulversuche.

Der Landrat beschloss am 31. März 2004 die Schulische Beitragsverordnung [VBV] (RB 10.1222). Mit dieser Verordnung wurden sechs bestehende Einzelverordnungen aufgehoben. Mit der VBV wurde eine einheitliche rechtliche Grundlage für die Beiträge des Kantons an die Gemeinden im Bereich der Volksschulen für die laufenden Ausgaben geschaffen. Nicht in die Revision miteinbezogen wurde die Verordnung über die Beitragsleistung des

Kantons an die Schulanlagen (RB 10.1312).

Im Bericht an den Landrat wurde damals Folgendes festgehalten:

"Heute wird für jeden Beitragsbereich ein unterschiedliches Verfahren angewandt. Der administrative Aufwand für die Gemeinden und den Kanton ist enorm. Der grösste Teil des Kantonsbeitrages bezieht sich auf die Besoldungen beziehungsweise auf den Beitrag an die Versicherungskasse. Die Abrechnung erfolgt hier, indem die einzelnen Pensen kontrolliert werden und ein nach Finanzkraft abgestufter Beitrag an die Löhne der Lehrpersonen ausgerichtet wird. An diesem System soll vorderhand festgehalten werden. Dies deshalb, weil über dieses System heute der Grossteil des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden betrieben wird und ein Eingriff schwerwiegende finanzielle Konsequenzen für die einzelnen Gemeinden hätte. Fragen im Bereich der Beiträge an die Besoldung und an die Versicherungskasse müssen im Gesamtzusammenhang mit einer allfälligen Neuordnung des Finanzausgleichs und der Neugestaltung des Steuersystems an die Hand genommen werden."

Die Beiträge an die Besoldung der Lehrpersonen (und an die Pensionskasse) werden heute nach Steuerkraft abgestuft. Grundlage für die Berechnung ist das Gesetz über den Finanzausgleich (RB 3.2131). Es werden folgende Beiträge ausgerichtet:

Grundbeiträge: 40 % (Artikel 5 Gesetz über den Finanzausgleich);

Zuschlagbeiträge je nach Steuerkraft von bis zu 35 % (Artikel 6);

Sonderbeiträge: 8 % an die Besoldung der Lehrpersonen an Kreisschulen und 10 % an die Besoldung der Lehrpersonen an Primarschulen in Gemeinden mit Filialschulen (Artikel 7, so genannter Filialschulzuschlag).

Rechtliche Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen an Schulhausbauten ist die Verordnung über die Beitragsleistung des Kantons Uri an Schulanlagen (RB 10.1312). Der Kanton leistet den Gemeinden an die Investitionsausgaben für Schulanlagen Beiträge gemäss Gesetz über den Finanzausgleich (RB 3.2131) in der folgenden Art:

einen Grundbeitrag von 20 % (Artikel 9 Gesetz über den Finanzausgleich);

einen Zuschlagbeitrag je nach Steuerkraft von bis zu 50 % (Artikel 10);

Sonderbeiträge von 8 % an die Kosten der Kreisschulanlagen und 10 % an die Kosten der Schulanlagen in Gemeinden mit Filialschulen (Artikel 11).

Beiträge werden gewährt für Schulbauten im Bereich der Volksschule. Auch private Instituti-

onen können Beiträge erhalten (Artikel 3 der Verordnung über Beitragsleistungen des Kantons Uri an Schulanlagen).

b) Neue Lösung

Einführung einer Schülerpauschale

Neu soll sich der Kanton an den Kosten der Volksschule mit einer Pauschale pro Schülerin und Schüler beteiligen. Mit dieser Pauschale beteiligt sich der Kanton global an den Kosten, die den Gemeinden durch das Führen der Volksschule entstehen. Die Pauschale ersetzt mit Ausnahme des Beitrages an Schulversuche, an die Kosten der Weiterbildung der Lehrpersonen und an die Kosten der Erstberatung der Lehrpersonen sämtliche bisher an die Gemeinden ausgerichteten Beiträge. Die Pauschale ersetzt auch die bisherigen Investitionsbeiträge an Schulhausbauten. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine nach Schulstufen differenzierte Pauschale ausgerichtet wird. Die Ansätze beruhen auf der Überlegung, dass pro Schülerin und Schüler in etwa folgende Kosten anfallen:

Kindergarten	Fr.	9'000.–
Primarstufe	Fr.	12'000.–
Oberstufe	Fr.	16'000.–

Konkret sollen folgende Pauschalen ausgerichtet werden:

a) Kindergartenstufe	Fr.	2'700.–
b) Primarstufe	Fr.	3'600.–
c) Oberstufe	Fr.	4'800.–

Diese Ansätze entsprechen einem Beitrag von 30 % an die durchschnittlichen Kosten. Die Höhe des Beitrages ist abgestimmt auf die Globalbilanz.

Für Schülerinnen und Schüler, welche im Rahmen einer Kreisschullösung gemäss Artikel 3 Schulgesetz die Schule ausserhalb ihrer Gemeinde besuchen müssen, wird ein zusätzlicher Beitrag von 600 Franken ausgerichtet. Dabei soll die abgebende Gemeinde zwei Drittel und die aufnehmende Gemeinde ein Drittel des Beitrages erhalten. In den Gemeinden Seelisberg und Sisikon findet der Schulbesuch teilweise ausserhalb des Kantons statt. In diesen Fällen soll die abgebende Gemeinde den vollen Beitrag erhalten

Wirkung der Schülerpauschalen

Mit der Neugestaltung des innerkantonalen Finanzausgleichs soll unter anderem die Eigenverantwortung der Gemeinden gestärkt und ein Anreiz für den wirtschaftlichen Umgang mit den öffentlichen Mitteln geschaffen werden. Der Wechsel von der bisherigen am Aufwand orientierten Beitragsgewährung zur Schülerpauschale unterstützt dieses Ziel nachhaltig. Das System der Schülerpauschale ist so gesehen in hohem Masse "NFA-konform".

Zum Thema ältere Lehrpersonen

Vergleiche dazu vorne (C./3. Nicht berücksichtigte Forderungen) die Ausführungen zu SOLL Nr. 2.1. BKD Beiträge an die Löhne für Lehrkräfte an den Volksschulen).

Weiterbildung der Lehrpersonen und Schulversuche

Der Kanton übernimmt heute die Kosten der obligatorischen Weiterbildung der Lehrpersonen und leistet den Gemeinden einen Beitrag von 50 % an die übrige Weiterbildung der Lehrpersonen. Neu soll der Kanton die Kosten (mit Ausnahme von Spesen) voll übernehmen. Konkret wird folgende Lösung vorgeschlagen:

Der Kanton übernimmt die Kurskosten der Weiterbildung der Lehrpersonen.

Im Bereich der Intensivweiterbildung, der Nachdiplomkurse und der Nachdiplomstudien übernimmt er auch die Kosten der Stellvertretung.

Die finanzielle Steuerung erfolgt, indem eine Gesamtsumme zur Verfügung gestellt wird. Die einzelne Schule erhält einen Anteil, welchen sie verwalten kann.

Weiter soll der Kanton wie bis anhin Schulversuche in Gemeinden mit finanziellen Beiträgen unterstützen können.

c) Begründung der neuen Lösung

Einführung der Schülerpauschale

Mit den Beiträgen an die Lehrerbesoldung wird heute ein grosser Teil des vertikalen Finanzausgleichs vollzogen. Dies ist im Grundsatz falsch und muss korrigiert werden.

Die Gemeinden halten sich heute meist an die Minimumvorgaben des Kantons. Leistet der Kanton keinen Beitrag, wird eine Ausgabe oft nicht getätigt. Als Vorteil aus dieser Situation ergibt sich eine über den ganzen Kanton gleichmässige Versorgung mit der Dienstleistung

"Volksschule". Die Vorgaben des Kantons bestimmen das Niveau in den Gemeinden. Mit der Einführung einer Schülerpauschale erhalten die Gemeinden mehr Freiheiten, aber auch mehr Eigenverantwortung.

Das bisherige System ist aber auch mit erheblichen Nachteilen verbunden. So kann ein solches System Gemeinden allenfalls zu Ausgaben animieren, die sie selber gar nicht tätigen wollen. Weiter muss die Qualitätsentwicklung der Einzelschule vor Ort erfolgen. So gesehen ist es notwendig, dass die Gemeinden - als Träger der Volksschule - auch Ausgaben tätigen, ohne dass der Kanton einen direkten Beitrag daran leistet. Im heutigen System ist dies vor Ort politisch meist nicht durchsetzbar, weil die Gemeinden dazu neigen, Ausgaben im Volksschulbereich nur zu tätigen, wenn der Kanton einen entsprechenden Beitrag leistet.

Das heutige System der Beitragsgewährung an Schulhausbauten, abgestuft nach Steuerkraft, ist im Ansatz falsch. Es kann falsche Anreize setzen und die Gemeinden zu Investitionen veranlassen, die sie nicht tätigen würden, wenn der Beitrag tiefer wäre.

Weiterbildung der Lehrpersonen

Folgende Überlegungen führen zur Lösung, dass der Kanton die Kosten der Weiterbildung der Lehrpersonen mit Ausnahme der Spesen übernehmen soll:

Die Volksschule ist eine Verbundaufgabe Kanton und Gemeinde. Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass die einzelnen Schulen über ein vergleichbares Bildungsangebot verfügen. Ein wichtiger Teil, um dies sicherzustellen, ist die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen. Über die Weiterbildungsangebote kann der Kanton eine wichtige Steuerungsfunktion übernehmen. Es ist deshalb richtig, dass er auch die entsprechenden Kosten trägt.

Der Kanton ist Mitträger der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ), welche zukünftig einen Grossteil der Weiterbildung anbieten wird.

Die Lösung stellt sicher, dass alle Lehrpersonen im Kanton Uri betreffend die Weiterbildung die gleichen Rahmenbedingungen haben.

Das Ausrichten von Beiträgen an Spesen wäre mit einem zu hohen administrativen Aufwand verbunden.

Schulversuche

Diese Beiträge sind notwendig, damit Gemeinden gezielt unterstützt werden können, wenn sie Schulversuche, welche im allgemeinen Interesse sind, durchführen.

d) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Überblick

Die Neuregelung bedarf einer Anpassung der Artikel 56 und 67 des Schulgesetzes (RB 10.1111). Die Art, die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge sollen nicht mehr im Schulgesetz geregelt werden, sondern in der schulischen Beitragsverordnung (RB 10.12222, VBV). Diese wird einer Totalrevision unterzogen.

Weiter kann auch auf die Bestimmung von Artikel 4 Absatz 3 des Schulgesetzes verzichtet werden, wonach der Landrat über die Eröffnung und Schliessung von Primarschulen oder Filialschulen abschliessend entscheidet.

Gesetz über den Finanzausgleich (RB 3.2131)

Artikel 5, 6, 7 und 8

Nach der neuen Lösung unterstützt der Kanton die Gemeinden im Schulbereich mit Pauschalbeiträgen. Die bisherigen Regelungen, die von Grundbeiträgen, Zuschlagsbeiträgen, Sonderbeiträgen und von der Beitragsabstufung handeln, sind somit aufzuheben.

Gesetz über die Schule und Bildung (RB 10.1111)

Artikel 4

Nachdem die Gemeindeautonomie im Bereich des Schulwesens verstärkt wird, ist es konsequent, dass nicht mehr der Landrat über die Schliessung von Primarschulen oder Filialschulen zu entscheiden hat. Absatz 3 ist somit aufzuheben.

Artikel 56

Es geht um eine sprachliche Anpassung (obligatorische Weiterbildung). Gestützt auf das neue Finanzierungsmodell im Schulbereich wird Absatz 2 aufgehoben.

Artikel 64

Nach Artikel 64 Absatz 3 Buchstabe k des Schulgesetzes (RB 10.1111) hat der Erziehungsrat heute Rahmenbedingungen zur Qualitätsförderung der Schulen festzulegen. Bisher reichte diese Kompetenz aus, da über das Ausschütten von Beiträgen (siehe Artikel 42a und 42b der VBV) die Qualitätsförderung gezielt gefördert wurde. Diese Förderung fällt weg. Es ist deshalb notwendig, dass der Erziehungsrat die Kompetenz erhält, den Gemeinden verbindliche Vorschriften über die Qualitätsentwicklung zu erlassen.

Artikel 65

Mit der Stärkung der Gemeindeautonomie soll die kantonale Schulaufsicht nun mehr die Einhaltung der kantonalen Vorgaben überwachen und nicht mehr die "berufsspezifische Aufsicht" wahrnehmen.

Die Formulierungen in Absatz 2 und 4 entsprechen der bisherigen Formulierung.

Zu Absatz 3: Heute gelangt ein Grossteil der notwendigen Daten im Rahmen der Erhebungen für die Beitragszahlungen von den Gemeinden an den Kanton. Mit dem Wegfall dieser Beiträge fällt auch dieser Datentransfer weg. Daten sind aber notwendig, damit der Kanton die Aufsicht wahrnehmen kann. Deshalb werden die Gemeinden in Absatz 3 verpflichtet, die notwendigen Daten, namentlich auch jene für die eidgenössische Schulstatistik, an den Kanton zu liefern.

Artikel 67

Die Neuordnung nimmt Abschied von den zahlreichen Verordnungen, die heute bestehen. Stattdessen ermächtigt Artikel 67 den Landrat, eine einheitliche Beitragsverordnung zu erlassen und dabei Pauschalen einzuführen.

Verordnung zum Schulgesetz (RB 10.1115)

Der Übergang zur Schülerpauschale macht es notwendig, verschiedene Bestimmungen der Schulverordnung anzupassen.

Artikel 10

Künftig kann darauf verzichtet werden, dass Gemeinden bei der Einführung einer Einführungsklasse eine Bewilligung des Erziehungsrats benötigen. Diese Bewilligung war notwendig, weil die Einführung im alten System für den Kanton mit Kostenfolgen behaftet war. Neu ist dies nicht mehr der Fall, weil Gemeinden unabhängig davon, ob sie Einführungsklassen führen oder nicht, pro Schülerin oder Schüler den gleichen Beitrag erhalten.

Artikel 14

Im gleichen Mass kann auf das Setzen einer unteren Limite für die Klassengrösse verzichtet werden. Nur wenn eine Gemeinde die Richtwerte überschreiten will, benötigt sie dazu die Bewilligung des Erziehungsrats.

Neu wird eine obere Limite von 16 Schülerinnen und Schülern für Gesamtschulen festgelegt. Bisher galt die Regelung, dass Gesamtschulen im Einzelfall zu regeln sind. Um für die Gemeinden die Rechtssicherheit zu verbessern, drängt es sich auf, eine fixe obere Limite zu setzen. Mit 16 liegt diese Zahl um zwei Schülerinnen und Schülern unter der Limite für mehrklassige Abteilungen.

Im Zusammenhang mit der vermehrten Integration von behinderten Schülerinnen und Schülern in die Gemeindeschule stellt sich auch die Frage, ob die Klassengrössen in diesen Fällen nicht nach unten anzupassen sind. Auf diese Frage ist in einer späteren Phase, wenn das Sonderschulkonzept für den Kanton Uri erarbeitet wird, einzugehen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind noch zu viele Fragen offen, als dass eine Änderung eingeführt werden könnte.

Artikel 29

Artikel 29 kann aufgehoben werden, weil sich der Auftrag für besondere Verordnungen aus dem Schulgesetz direkt ableiten lässt. Weil der Kanton neu keine separaten Beiträge an Schulbibliotheken mehr ausrichtet, kann auf die Bestimmung, dass der Erziehungsrat besondere Vorschriften darüber erlässt, verzichtet werden.

Artikel 38

Heute sind Vorschriften zur Wahl und zum Anstellungsverhältnis in zwei separaten Verordnungen enthalten, nämlich in Artikel 38 der Schulverordnung (RB 10.1115) und in Artikel 26 bis 29 der schulischen Beitragsverordnung (VBV). Die Bestimmungen in der VBV sind "Sub-

ventionsbestimmungen". Beiträge an die Besoldung werden heute nur ausgerichtet, wenn die Gemeinde diese Bestimmungen einhält. Neu sollen die Vorschriften zur Anstellung der Lehrpersonen nur noch in der Schulverordnung geregelt werden. Damit werden diese Bestimmungen zu einer verbindlichen Vorschrift, die unabhängig von der Beitragsgewährung von den Gemeinden einzuhalten ist. Mit diesen Vorschriften wird sichergestellt, dass die Lehrpersonen in den Gemeinden zu einheitlichen Bedingungen angestellt werden. Der neue Artikel 38 fasst die bisherigen Bestimmungen des Artikels 38 der Schulverordnung und der Artikel 26 und 29 der VBV in einem Artikel zusammen.

Nach Artikel 13 der Personalverordnung (RB 2.4211) gilt das erste Jahr als Probezeit. Bisher galt für die Lehrpersonen der Volksschule, gestützt auf Artikel 38 Absatz 3 der Schulverordnung, bei einer "erstmaligen Anstellung" eine Probezeit von zwei Jahren. Diese Formulierung führte immer wieder zu Missverständnissen. Neu soll deshalb auch bei den Lehrpersonen die Probezeit ein Jahr betragen.

Mit dem Wegfall des bisherigen Artikels 25 VBV ist nicht mehr geregelt, in welche Lohnklasse Schulleitungspersonen zukünftig eingestuft werden sollen. Der Regierungsrat soll deshalb neu die Kompetenz erhalten, die Besoldung für die Schulleitung zu regeln.

Artikel 38a

Artikel 38a übernimmt die Formulierung, wie sie heute in Artikel 28 der VBV enthalten ist. Zusätzlich wird hier der Begriff der Lektion definiert, wie er heute in Artikel 2 Buchstabe b) der VBV festgehalten ist.

Schulische Beitragsverordnung (RB 10.1222, VBV)

Mit dem Übergang zur Schülerpauschale muss die bestehende VBV einer Totalrevision unterzogen werden. Sie kann gegenüber heute wesentlich gekürzt und vereinfacht werden.

Artikel 1

Das Schulgesetz hält in Artikel 67 fest, dass der Landrat die Art, die Voraussetzungen und die Höhe der Beitragsleistung in einer Verordnung regelt. Die VBV dient dazu, dies zu regeln.

Artikel 2

Dieser Artikel übernimmt die bestehende Formulierung von Artikel 3 VBV. Die Gemeinde hat die Bestimmungen der Schulgesetzgebung einzuhalten. Tut sie dies nicht, so können geleistete Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Artikel 3

Die Höhe des pauschalen Beitrages wird in der Verordnung fixiert. Dies ist angesichts der finanziellen Bedeutung sinnvoll. Die Pauschale wird nach Schulstufen abgestuft. Dabei gelten folgende Ansätze:

- | | |
|----------------------|-----------|
| a) Kindergartenstufe | Fr. 2'700 |
| b) Primarstufe | Fr. 3'600 |
| c) Oberstufe | Fr. 4'800 |

Für Schülerinnen und Schüler, welche im Rahmen einer Kreisschullösung gemäss Artikel 3 Schulgesetz die Schule ausserhalb ihrer Gemeinde besuchen müssen, wird ein zusätzlicher Beitrag von 600 Franken ausgerichtet. Dabei soll die abgebende Gemeinde zwei Drittel und die aufnehmende Gemeinde ein Drittel des Beitrages erhalten. In den Gemeinden Seelisberg und Sisikon findet der Schulbesuch teilweise ausserhalb des Kantons statt. In diesen Fällen soll die abgebende Gemeinde den vollen Beitrag erhalten.

Mit dem zusätzlichen Beitrag im Rahmen von Kreisschullösungen wird einerseits ein erhöhter Anreiz zur Zusammenarbeit geschaffen. Auf der anderen Seite wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der abgebenden Gemeinde in der Regel höhere Transportkosten entstehen, wenn ihre Schülerinnen und Schüler die Schule ausserhalb der Gemeinde besuchen müssen.

Mit der Vorschrift, dass für die Berechnung die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach der Schulstatistik des Vorjahres gelten soll, wird die Budgetierung der Gemeinden und des Kantons vereinfacht.

Es ist damit zu rechnen, dass sich die Kosten an der Volksschule auch zukünftig verändern werden. Mit dem Absatz 4 wird der Regierungsrat verpflichtet, die Ansätze jährlich der Kostenentwicklung anzupassen.

Um die Kostenentwicklung sichtbar zu machen, soll jährlich ein Index errechnet werden. Datengrundlage dafür bilden die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden und Kreisschulen. Auf

den 1. Januar 2008 tritt das vereinheitlichte Rechnungsmodell für die Urner Gemeinden in Kraft. Dieses Modell wird es ermöglichen, den Kostenindex nach Stufe differenziert zu berechnen. Aufgrund des heute geltenden Rechnungsmodells ist dies nur mit vielen Annahmen möglich. Nach Stufen differenzierte Berechnungen sollen deshalb erst dann vorgenommen werden, wenn die ersten Rechnungsabschlüsse nach neuem Rechnungsmodell zur Verfügung stehen.

Im Jahr 2008 gelangen die Ansätze gemäss Absatz 1 und 2 der VBV zur Auszahlung. Ausgangspunkt für die Bestimmung des Index Kostenentwicklung an den Volksschulen werden die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden und Kreisschulen des Jahres 2006 sein. Dabei wird der Nettoaufwand des Bereiches 2 (Bildung) ohne Kantonsbeiträge und interne Verrechnungen Zinsen, und Abschreibungen durch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler dividiert. Die Pauschalbeiträge in der VBV werden erstmals für die Auszahlung im Jahr 2009 der Kostenentwicklung angepasst werden. Grundlage für die Anpassung des Index werden dabei die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden und Kreisschulen im Jahr 2007 bilden. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass die Ansätze bei der Budgetierung bekannt sind.

Artikel 4

In der Vernehmlassung wurde verschiedentlich die Frage aufgeworfen, für welche Schülerinnen und Schüler die Pauschale ausgerichtet wird. Artikel 4 schafft hier Klarheit. Grundsätzlich wird für alle Schülerinnen und Schüler ein Beitrag ausgerichtet, welche in der entsprechenden Gemeinde schulpflichtig sind. Dazu gehören auch jene, die an einer Sonderschule unterrichtet werden und für die die Gemeinde sich mit den Kosten nach Artikel 10 der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot zu beteiligen hat.

Keine Beiträge werden für jene Schülerinnen und Schüler ausgerichtet, welche die kantonale Mittelschule besuchen. Ebenfalls keine Beiträge werden gewährt, wenn Schülerinnen und Schüler eine ausserkantonale Mittelschule oder Volksschule besuchen, bei denen der Kanton die Kosten mittels Schulgeldvereinbarungen übernimmt. Dabei ist in erster Linie an Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Seelisberg zu denken, welche die Mittelschule in Stans besuchen.

Artikel 5

Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis.

Artikel 6

Die hier aufgezählten Formen der Weiterbildung stammen aus dem bisherigen Artikel 32.

Artikel 7

Kurs- und Schulgelder fallen an, wenn Lehrpersonen Kurse von Drittanbietern (beispielsweise der PHZ) besuchen. Der Kanton kann aber auch selber Kurse organisieren und anbieten. Diese in Zusammenarbeit mit Ob- und Nidwalden organisierten Kurse bilden heute den Hauptteil der Weiterbildung. In diesem Fall trägt der Kanton die Entschädigung der Kursleitung. Schliesslich fallen, wenn Weiterbildungsveranstaltungen in die Unterrichtszeit fallen, auch Kosten für eine Stellvertretung an. Auch diese Kosten soll der Kanton künftig voll übernehmen. Hingegen übernimmt der Kanton keine Kosten für die Spesen. Diese sind allenfalls, gestützt auf Artikel 51 des Personalreglements (RB 2.4211), von den Gemeinden als Arbeitgeberinnen zu tragen.

Der Kanton übernimmt die Kosten und soll deshalb auch eine inhaltliche Steuerung vornehmen können. Deshalb soll der Erziehungsrat die Kompetenz erhalten, die beitragsberechtigten Angebote festzulegen. Es ist absehbar, dass die Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (BKZ) der PHZ einen gemeinsamen Leistungsauftrag über die Weiterbildung erteilen wird. Es ist deshalb davon auszugehen, dass zukünftig die PHZ den Grossteil der Weiterbildungsangebote für die Urner Lehrpersonen anbieten wird.

Artikel 8

Auf Grund dieses Artikels können die Kosten gesteuert werden. Der Landrat legt mit dem Budget fest, wie hoch der jährliche Beitrag an die Weiterbildung für die Lehrpersonen der Volksschule im Kanton Uri sein soll. Der Regierungsrat kann zudem Lehrpersonen zu einer Kostenbeteiligung verpflichten. Dies ist vor allem bei Zusatzausbildungen angebracht.

Artikel 9

Der Kanton wird einen Teil der zur Verfügung stehenden Mittel auf die einzelnen Gemeinden aufteilen. Die Gemeinden legen dann fest, welche Lehrperson welche Kurse besuchen soll. Der Erziehungsrat soll festlegen, wie die verfügbaren finanziellen Mittel auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden.

Artikel 10 bis Artikel 12

Hier werden die bestehenden Bestimmungen von 37 bis 39 VBV übernommen.

Artikel 13 und 14

Schon heute übernimmt der Kanton die Kosten der Erstberatung, wenn sie von der Abteilung Schulpsychologischer Dienst (SPD) vorgenommen wird. An die Kosten der so genannten Supervision leistet der Kanton heute den Gemeinden einen Beitrag von 50 %, wenn sich die entsprechende Gemeinde im gleichen Ausmass an den Kosten beteiligt. Auf diese Bestimmung wird aus Konsequenzgründen verzichtet. Auch diese Aufwendungen der Gemeinden werden mit der Schülerpauschale abgegolten.

Artikel 15 und 16

Mit der Totalrevision VBV fallen auch die Beiträge an die Schulbibliotheken weg. Mit den Beiträgen für Schulbibliotheken wurden bisher auch so genannte Autorenlesungen finanziert und organisiert. Diese wurden koordiniert über den Kanton angeboten. Fällt die bisherige Finanzierung durch den Kanton weg, ist mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass zukünftig keine solchen Lesungen mehr organisiert und angeboten werden, denn die Gemeinden müssten sich untereinander über die Finanzierung absprechen. Deshalb wird hier eine Rechtsgrundlage geschaffen, damit der Kanton im Rahmen des vom Landrat genehmigten Budgets gemeindeübergreifende Aktivitäten finanzieren kann.

Artikel 17 bis 19

Keine Bemerkungen

e) Gesetzgeberische Umsetzung

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt im Mantelerlass Gesetz Ziff. II / 1 und Anhang 1 sowie im Mantelerlass Verordnung Ziff. II / 1, 2, 3 sowie im Anhang 6.

Verordnung über den schulärztlichen Dienst (RB 10.1421) und Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst (RB 10.1425)

In diesen beiden Verordnungen können jene Artikel aufgehoben werden, welche den Beitrag des Kantons an die Gemeinden festlegen.

Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung über den schulärztlichen Dienst kann aufgehoben werden, weil nach Artikel 66 des Schulgesetzes Kanton und Gemeinden die Kosten der Schule tragen, soweit sie Träger der Schule sind. Da der Kanton Träger der Mittelschule ist, trägt er auch die Kosten des schulärztlichen Dienstes für diese Schule. Dasselbe gilt neu auch für die Sonderschule.

5.4. Beitrag an Musikschulen (SOLL A 4)

a) Heutige Lösung

Am 28. September 2005 beschloss der Landrat die Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (VSM). Anstelle einer "Beitragsverordnung" wurde eine Verordnung mit folgendem Prinzip verabschiedet: Der Kanton definiert die gewünschte Leistung, schreibt diese aus und bestellt anschliessend bei einer oder, unter bestimmten Bedingungen, mehreren anbietenden Organisationen die Leistung.

Kanton und Gemeinden leisten je 30 % an die Besoldung der Musiklehrpersonen. Der Kanton kann zudem im Rahmen der Leistungsvereinbarung Beiträge an die Kosten der Administration, Leitung und die Weiterbildung der Musiklehrpersonen ausrichten. Der Kanton kann (mit Beschluss des Regierungsrats) Beiträge an den Musikunterricht von Schülerinnen und Schülern von berufs- und anderen allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II und an Kurse von Musikverbänden ausrichten.

b) Neue Lösung

Die Gemeinden haben neu keine Beiträge mehr an den freiwilligen Musikunterricht zu leisten. Weil sie aber ein Interesse an einem dezentralen Unterricht haben, sollen sie Unterrichtslokalitäten und allenfalls Instrumente (die zur Einrichtung gehören, wie Klavier usw.) zur Verfügung stellen müssen.

c) Begründung der neuen Lösung

Die neue Lösung führt zu einer Aufgabenentflechtung und vereinfacht das Verfahren für die Abrechnung mit der anbietenden Musikschule Uri.

d) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Gesetz über Schule und Bildung (RB 10.1111)

Artikel 46

Heute legt Artikel 46 des Schulgesetzes (RB 10.1111) fest, dass Kanton und Gemeinden den freiwilligen Musikunterricht durch Beiträge fördern. Neu soll nur noch der Kanton Beiträge ausrichten. Trotzdem sollen auch die Gemeinden den freiwilligen Musikunterricht fördern,

indem sie beispielsweise Räume und Instrumente (vor allem Klaviere) zur Verfügung stellen.

Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (RB 10.1462)

Neu gilt nur noch der Kanton die Lohnkosten teilweise ab. Die Gemeinden werden von dieser Aufgabe entlastet. Diese Änderung bedarf Anpassungen in Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1 und die Aufhebung von Artikel 5.

e) Gesetzgeberische Umsetzung

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt im Mantelerlass Verordnung Ziff. II / 4.

5.5. Beiträge Inkassoprovisionen (SOLL A5)

a) Heutige Lösung

Gestützt auf Artikel 146 Absatz 4 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG; RB 3.2211) erhalten die Gemeinden für den Bezug der Kantonssteuern eine Inkassoprovision. Die jährliche Inkassoprovision für die natürlichen Personen setzt sich aus einem Sockelbeitrag von Fr. 10'000.– pro Gemeinde und einem Pauschalbeitrag von Fr. 12.– pro steuerpflichtige Person zusammen (RRB vom 25. August 1998, gültig ab 1. Januar 1999).

Für den Bezug des Quellensteueranteils des Kantons erhalten die Gemeinden eine Inkassoprovision von 8 % (Reglement über die Quellensteuer vom 9. Januar 1995; RB 3.2214).

Im Rahmen der EPUR 04 hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 21. September 2004 für den zentralen Bezug der Gemeindesteuern der juristischen Personen eine Inkassoprovision von 2 % des Gemeindesteuerertrages festgelegt. Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2005.

b) Neue Lösung

Neu soll der Sockelbeitrag wegfallen und pro steuerpflichtige Person soll eine pauschale Abgeltung erfolgen. Folgende Pauschalen sollen ausgerichtet werden:

natürliche Personen	Fr. 18.– pro Person
juristische Personen	Fr. 18.– pro Person
Quellensteuerpflichtige	Fr. 36.– pro Person *

- * Der Arbeitsaufwand für das Inkasso der Quellensteuern ist grösser als für die übrigen natürlichen und juristischen Personen. Mehraufwendungen resultieren insbesondere bei der Erfassung der Quellensteuerpflichtigen aufgrund der vielfach kurzfristigen Einsätze und der monatlichen oder quartalsweisen Kontrolle der Quellensteuerabrechnungen der Arbeitgeber.

c) Begründung der neuen Lösung

Auf Wunsch verschiedener Gemeinden hat die Finanzdirektion eine Überprüfung der Inkassoprovisionen vorgenommen, mit dem Ziel, ein gerechteres (aufwandbezogeneres) Gesamtmodell für die Entschädigung des Steuerbezuges zu entwickeln. Da die neue Lösung beim Kanton Einsparungen von jährlich rund Fr. 185'000 zur Folge hat, entschied der Regierungsrat am 24. Oktober 2006, die Steuerinkassoprovisionen als zusätzlichen SOLL-Bereich in der NFAUR aufzunehmen. Damit ist sichergestellt, dass die erwähnten Einsparungen - im Sinne der Haushaltsneutralität - via dem neuen Finanz- und Lastenausgleich wieder an die Gemeinden zurückfliessen.

d) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Der Regierungsrat wird im Reglement über die Quellensteuer vom 9. Januar 1995; RB 3.2214) die nötigen Anpassungen vornehmen.

5.6. Vollzug und Finanzierung Zuständigkeitsgesetz (SOLL A 6)

a) *Heutige Lösung*

Der Kanton vollzieht gemäss Sozialhilfegesetz das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG). Dabei ist der Kanton die administrative Koordinationsstelle für Rechnungen von und an die Gemeinden für wohnörtliche Unterstützung von Nicht-Gemeindeeinwohnern und -einwohnerinnen. Der Kanton nimmt lediglich die administrative Abwicklung vor. Die Heimatgemeinden haben für jene Personen Beiträge zu leisten, die ausserkantonal unterstützungspflichtig werden.

b) *Neue Lösung*

Neu soll der Kanton für die Kosten von Urnerinnen und Urnern aufkommen, die ausserkantonal unterstützt werden müssen. Dadurch entfällt die Rechnungsstellung an die Heimatgemeinden im Einzelfall.

c) *Begründung der neuen Lösung*

Der Koordinations- und Kontrollaufwand kann minimiert und die Wirtschaftlichkeit verbessert werden.

d) *Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen*

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421)

Artikel 4

Die Ergänzung in Absatz 1 ist notwendig, da im neuen Artikel 5a eine andere Zuständigkeit geregelt wird.

Artikel 5a (neu)

Die Bestimmung regelt neu die Zuständigkeit des Kantons bei Unterstützungsfällen nach ZUG. Fallen Heimunterbringungskosten unter die Sozialhilfe, was eher selten der Fall ist, so werden diese gemäss ZUG verrechnet. Somit hat diese der Kanton - wie mit dieser Gesetzesänderung beabsichtigt - zu übernehmen.

e) *Gesetzgeberische Umsetzung*

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt im Mantelerlass Gesetz Ziff. II / 3.

5.7. Sozialhilfe, Sozialdienst und private Sozialdienste (SOLL A 7a)

a) *Heutige Lösung*

Zusammen mit den Gemeinden wird mindestens alle fünf Jahre ein Sozialplan erarbeitet, in dem jene privaten Sozialdienste genannt werden, die erforderlich sind, um ein umfassendes, fachgerechtes Sozialhilfeangebot bereitzustellen. Zudem führt der Kanton zusammen mit den Gemeinden den Sozialdienst Uri, der die Sozialhilfebehörden und die Organe des Kantons berät.

Die Beratungsstellen gemäss Sozialplan und der Sozialdienst Uri werden zu je 50 % vom Kanton und den Gemeinden finanziert

b) *Neue Lösung*

Neu sollen der Sozialdienst Uri und die speziellen Beratungsstellen für Behinderung, Alter, Kinder und Sucht alleine vom Kanton finanziert werden.

Die Beratungsstelle für allgemeine Sozialhilfe (heute das Sozialberatungszentrum Uri) soll alleine von den Gemeinden getragen werden.

c) *Begründung der neuen Lösung*

Sowohl die Tätigkeit des Sozialdienstes Uri (Beratung von Gemeinde- und Kantonsbehörden) wie auch die Dienstleistungen der speziellen Beratungsstellen sind Aufgaben, die gemeindeübergreifend angeboten werden, um eine gleichmässige Versorgung auf dem ganzen Kantonsgebiet sicherzustellen.

Das Beratungsangebot der allgemeinen Sozialhilfe ist Teil der öffentlichen Sozialhilfe auf Gemeindeebene und fällt somit klar in die Zuständigkeit der Gemeinden und soll auch von diesen finanziert werden.

d) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421)

Artikel 9 Absatz 2

Dieser Abschnitt wird ergänzt mit der neuen Aufgabe der Sozialhilfebehörden, einen Sozialdienst zu führen. Diese Aufgabe kann alleine oder mit anderen Gemeinden zusammen übernommen werden. Sie kann aber auch an einen privaten Sozialdienst übertragen werden. Gefordert wird ein professioneller Sozialdienst, was eine bestimmte Grösse und fachlich geschultes Personal voraussetzt. Damit soll sichergestellt werden, dass eine fachgerechte Beratung der hilfesuchenden Personen erfolgt. Die Übergangsbestimmung zu dieser Vorschrift räumt den Gemeinden eine Frist bis zum 1. Januar 2009 ein, um den professionellen Sozialdienst einzurichten.

Artikel 10 und 10a

Diese Bestimmungen beschreiben die Aufgaben der Sozialbehörden und der Sozialdienste. Zahlreiche Vernehmlassungen verlangten zu Recht, die strategischen Aufgaben der Sozialbehörden von den operativen der Sozialdienste klar zu trennen. Die beiden Bestimmungen übernehmen diesen Gedanken und gliedern die Aufgaben entsprechend.

Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe f (neu)

Diese Bestimmung überträgt der zuständigen Direktion die Aufgabe, die Sozialhilfebehörden der Gemeinden, die gemeindlichen Sozialdienste und die Organe des Kantons zu beraten und zu unterstützen. Dies waren bisher die Aufgaben des Sozialdienstes Uri, den es in der bisherigen Form nicht mehr gibt.

Artikel 14

In Abweichung zur bisherigen Bestimmung kann der Kanton auch mit privaten Sozialdiensten, die nicht Bestandteil des Sozialplans sind, Programmvereinbarungen abschliessen.

Artikel 15

Der Sozialplan wird neu nicht mehr durch den Kanton und die Gemeinden erarbeitet, sondern nur noch durch die zuständige Direktion. Sie hat aber vorher die Sozialhilfebehörden anzuhören. Beschlossen wird der Sozialplan durch den Regierungsrat auf Antrag der zuständigen Direktion. Die Dauer des Sozialplans wird nicht mehr starr befristet, doch soll der Sozialplan in der Regel alle vier Jahre überprüft und neu beschlossen werden.

Artikel 16

Neu spricht man nicht mehr von Leistungsvereinbarungen, sondern von Programmvereinbarungen. Sie richten sich nach den Regeln im neuen Finanzausgleichsgesetz. Zuständig, die Programmvereinbarungen abzuschliessen, ist der Regierungsrat. Er kann diese Aufgabe der zuständigen Direktion übertragen.

Artikel 38

Der Sozialdienst Uri im herkömmlichen Sinn wird aufgehoben.

Artikel 39

Hiermit wird die Kostenpflicht für die privaten Sozialdienste an den Kanton übertragen. Dies schliesst aber nicht aus, dass der Kanton und die Gemeinden, wie bisher, private Sozialdienste finanziell unterstützen können.

e) Gesetzgeberische Umsetzung

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt im Mantelerlass Gesetz Ziff. II / 3

5.8. Baubeiträge an Alters- und Pflegeheime (SOLL A 7b)

a) Heutige Lösung

Gemäss Artikel 40 des Sozialhilfegesetzes (SHG) gewährt der Kanton Beiträge (Baubeiträge) an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von Heimen und Anstalten, die der Durchführung des SHG dienen. Dies betrifft Alters- und Pflegeheime sowie Behinderteninstitutionen. Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag von 30 % und einem

Zusatzbeitrag von höchstens 30 % (Artikel 41 SHG). Im Baubeitragsreglement (BSR) werden die Kriterien für den Anspruch und die Höhe der Beiträge geregelt. Grundsätzlich werden Baubeiträge nur gewährt, wenn die Institution und das Bauvorhaben der kantonalen Bedarfsplanung entsprechen. Für die Ausschüttung von Zusatzbeiträgen ist die Schaffung von zusätzlichen Kapazitäten Voraussetzung. Die Höhe des Zusatzbeitrages wird bestimmt durch die Anzahl der Risikoträger und durch den Steuerkraftfaktor der Standortgemeinde.

b) Neue Lösung

Für die Behinderteninstitutionen wird mit der Einführung der NFA eine neue Finanzierungsform geschaffen (MUSS-Bereich Nr. 19). Die Baubeiträge nach SHG gelten daher nur noch für die Alters- und Pflegeheime. Der Grundbeitrag von 30 % bleibt bestehen. Der Zusatzbeitrag soll neu pauschal 10 % betragen.

c) Begründung der neuen Lösung

Aufgrund des neuen innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs ist die Steuerkraft kein zulässiges Kriterium mehr für die Höhe einer Subventionierung. Überdies soll der Kantonsbeitrag künftig maximal 50 % der Kosten betragen. Aus diesen Gründen ist es notwendig, das Baubeitragsreglement (BSR) sowie dessen gesetzliche Grundlage, das Sozialhilfegesetz (SHG), entsprechend anzupassen. Im Zusammenhang mit diesen Anpassungen wurden die Kriterien für die Höhe der Zusatzbeiträge grundsätzlich überprüft. Es zeigte sich, dass mit einem pauschalen Zusatzbeitrag von 10 % das Ziel dieser Zusatzbeiträge, nämlich die Unterstützung von Kapazitätserweiterungen im Sinne der kantonalen Pflegeheimplanung, besser erreicht wird. Auf den ersten Blick erscheint ein pauschaler Zusatzbeitrag von 10 % als Leistungskürzung gegenüber den Gemeinden. Tatsächlich ist diese Anpassung insgesamt aber kostenneutral, d.h. es entstehen den Gemeinden keine finanziellen Nachteile. Denn auch bisher haben praktisch keine Bauprojekte das Maximum von 30 % Zusatzbeitrag erhalten. Aufgrund der letzten Revision des BSR vom 15. März 2005 bewegen sich die Zuschlagbeiträge aktuell zwischen 0 bis 11 %. Überdies ist mit dem Neubau des Alters- und Pflegeheims Rüttigarten, Schattdorf, und dem Erweiterungsbau des Alters- und Pflegeheims Gosmergartä, Bürglen, der Bedarf an quantitativen Kapazitätserweiterungen für die nächste Zukunft gedeckt. D.h. Zusatzbeiträge kommen künftig ohnehin nur noch bei den wenigsten Bauvorhaben in Frage. Mit der neuen Lösung bei den Zusatzbeiträgen wird zudem eine einfachere und transparentere Praxis bei der Gewährung von Zusatzbeiträgen erreicht.

d) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (RB 20.3421)

Artikel 41 Absatz 1

Mit der neuen Formulierung dieses Absatzes wird die Grundlage für die oben aufgezeigte neue Lösung geschaffen. Das BSR wird durch den Regierungsrat auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen Gesetzgebung entsprechend angepasst.

e) Gesetzgeberische Umsetzung

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt im Mantelerlass Gesetz Ziff. II / 3 und im Mantelerlass Verordnung Anhang 7.

5.9. Sonderbeiträge gemäss Sozialhilfegesetz: (SOLL A 7c)

a) Heutige Lösung

Gemäss Artikel 37 Absatz 3 SHG leistet der Kanton den unterstützungspflichtigen Einwohnergemeinden Sonderbeiträge, wenn diese - gemessen an ihren finanziellen Leistungsmöglichkeiten - durch die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe überdurchschnittlich belastet werden. Die Regierung bestimmt die Höhe der Sonderbeiträge und legt den Anspruch und die Berechnung dieser Beiträge in einem Reglement fest. In den letzten Jahren hat der Regierungsrat jährlich rund Fr. 260'000.– für Sonderbeiträge an die Gemeinden bereitgestellt.

b) Neue Lösung

Das Gesetz über den innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich beinhaltet neu einen Ausgleich der sozialen Lasten der Gemeinden. Auf die Ausschüttung von Sonderbeiträgen im Rahmen des SHG kann deshalb verzichtet werden.

c) Begründung der neuen Lösung

Es ist zweckmässiger, wenn der Soziallastenausgleich im Rahmen des Gesetzes über den innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich erfolgt.

d) *Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen*

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (RB 20.3421)

Artikel 37 Absatz 3 kann ersatzlos aufgehoben werden.

e) *Gesetzgeberische Umsetzung*

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt im Mantelerlass Gesetz Ziff. II / 3.

E. Finanzielle und personelle Auswirkungen

1. Globalbilanz NFA (Bund/Kanton Uri)

Die Angaben zur Globalbilanz NFA (Bund/Kanton Uri) sind auf S. 109 f. des Vernehmlassungsberichts dargestellt.

2. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden (Globalbilanz 2007)

Unter Globalbilanz versteht man den Saldo der finanziellen Be- und Entlastungen für den Kanton und die Gemeinden, welche sich aus dem Übergang zur Neugestaltung des Finanzgleichs und der Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden NFAUR ergibt.

Die aktuelle Globalbilanz 2007 befindet sich im Anhang zum FiLaG auf S. 166 ff. des zweiten Teils dieses Berichts.

An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Kantone auf Bundesebene im Bereich der IV nachschüssige Zahlungen leisten müssen. Es geht insgesamt um eine Summe von rund 1,96 Mia. Franken, welche die IV im Jahre 2008 an die anrechenbaren Kosten der IV-Einrichtungen 2007 (Heime usw.) aufgrund der Rechtslage per 31. Dezember 2007 bezahlen muss (obwohl ab 1. Januar 2008 die Finanzierung der IV-Heime Kantonsaufgabe wird). Die 1,96 Mia. Franken werden auf die in der bisherigen IV-Gesetzgebung festgelegten Finanzierer verteilt: 50 % IV, 37,5 % Bund und 12,5 % Kantone. Für die Kantone macht dies einen Betrag von 245 Mio. Franken aus, welcher nach dem 2007 gültigen Verteilschlüssel auf die Kantone aufgeteilt wird. Auf den Kanton Uri entfällt ein Anteil von 0,19 % oder Fr. 462'648.–. Analog dem Bundesrecht ist diese Zahlung auch im Kanton Uri nach dem am 31.12.2007 geltenden innerkantonalen Recht aufzuteilen: demnach haben die Gemeinden ein Drittel dieses Betrages oder Fr. 154'216.– zu übernehmen. Fakturiert dürfte dieser Betrag im 2008, evtl. teilweise auch im 2009/2010 werden (dies ist abhängig vom Fortgang der Abrechnung durch die IV).

Die vorbereitende Kommission des Nationalrats möchte nun aber noch weiter gehen. Sie möchte, dass die IV ihren 50-prozentigen Anteil an diesen nachschüssigen Zahlungen nicht übernehmen muss (mit der Begründung, die IV habe ohnehin hohe Schulden), sondern dass der Betrag von 981 Mio. Franken je zur Hälfte auf den Bund und die Kantone aufgeteilt wird. Die Kantone hätten 490,5 Mio. Franken zu übernehmen, was für den Kanton Uri beim Anteil von 0.19 % einen weiteren nachschüssigen Betrag von Fr. 932'000.– ergäbe. Auch diese Zahlung wäre im Kanton Uri nach dem am 31. Dezember 2007 geltenden innerkantonalen

Recht aufzuteilen: demnach hätten die Gemeinden ein Drittel dieses Betrages oder Fr. 310'666.– zu übernehmen.

Einigkeit besteht darüber, dass die Kantone die 245 Mio. Franken übernehmen müssen. Die Kantone sind aber nicht damit einverstanden, auch noch die Hälfte des eigentlich der IV anfallenden Betrages zu übernehmen, da dies klar von dem am 31. Dezember 2007 geltenden Verteilungsschlüssel abweicht. Der definitive Entscheid über die letztere Frage wird in der kommenden Sommersession der eidgenössischen Räte gefällt.

Im ernerischen Recht ist eine Übergangsbestimmung zur Revision der IV-Verordnung zu erlassen, damit eine saubere Rechtsgrundlage für die Abwicklung dieser nachschüssigen Zahlungen im Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden besteht.

3. Personelle Auswirkungen auf den Kanton

Mit dem Projekt der NFA werden hohe Erwartungen an eine gesteigerte Effizienz bei der Mittelverwendung in unserem föderalistischen Staatssystem verbunden. Diese gesteigerte Effizienz wird es erlauben, mit den vorhandenen Mitteln zusätzliche staatliche Leistungen zu erbringen oder die heutigen Leistungen mit geringeren Mitteln zu erstellen.

Grundsätzlich kann zwischen einzelwirtschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen unterschieden werden. Unter einzelwirtschaftlichen Auswirkungen sind hier finanzielle, organisatorische und personelle Veränderungen zu verstehen, welche sich direkt aus der Neugestaltung der Aufgabenerfüllung ergeben. Stichworte dazu sind:

- Effizienz (Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung)
- Effektivität (Wirksamkeit der Leistungserbringung im Hinblick auf das Ziel)
- Anreize (Verringerung von Fehlanreizen zu unzweckmässigem Einsatz der finanziellen Mittel).

Die einzelwirtschaftlichen Auswirkungen der NFA dürften sich hauptsächlich bei den von der Aufgabenentflechtung betroffenen Verwaltungseinheiten sowie den entsprechenden Subventionsempfängern zeigen.

Unter den gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen sind die volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen Veränderungen zu verstehen, welche sich aufgrund der NFA ergeben.

Die Übernahme des Nationalstrassennetzes durch den Bund und die von ihm erwarteten Einsparungen werden auch im Kanton Uri strukturelle Anpassungen erfordern. Das neue Konzept des Bundes sieht vor, dass der Bau und der projektgestützte Unterhalt der Nationalstrassen vom Bund ab dem 1. Januar 2008 von fünf Zentren aus geplant und durchgeführt werden. Für Uri, den Gotthardtunnel und den Gotthardpass wird das Zentrum Wiggertal (Filiale Zofingen) zuständig sein.

Der Betrieb und die projektfreien (kleinen) Unterhaltsarbeiten (im Auftrag und mittels Finanzierung des Bundes) werden von den Kantonen erledigt. Diese organisieren sich dazu in elf Regionen.

Wenn das neue System tatsächlich günstiger sein soll als das aktuelle, muss es mit weniger Personal auskommen. Das am Widerstand von Luzern gescheiterte Konzept einer Region Zentralschweiz für den kleinen Unterhalt mit Sitz in Flüelen hätte diesbezüglich für Uri die Situation etwas entschärft.

Nun will der Kanton Uri (zusammen mit Schwyz und Tessin) mit dem ASTRA eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Dabei wird vorerst ein verwaltungsinternes Betriebsmodell angestrebt. Eine rechtlich selbstständige Organisation für den Betrieb und Unterhalt der Nationalstrasse soll erst in einer späteren Phase geprüft werden. Es ist somit davon auszugehen, dass die kantonalen Mitarbeitenden (rund 100 Personen) des Betriebs und Unterhalts der Nationalstrasse per 1. Januar 2008 vorerst Mitarbeitende des Kantons bleiben und buchhalterisch in eine Kostenstelle mit eigener Betriebsrechnung wechseln; sie werden aber zu 100% vom Bund entschädigt werden. Wie sich der entsprechende Personalbestand in diesem Bereich jedoch verändert, ist einerseits von allfälligen Leistungsbezügen der Kantone Tessin und Schwyz und andererseits von der ausstehenden Leistungsvereinbarung mit dem ASTRA abhängig.

In den übrigen Bereichen der Aufgabenentflechtung übernimmt der Kanton tendenziell mehr Aufgaben. Dank höherer Effizienz und Effektivität sollte dies jedoch in etwa mit den heutigen Personalbeständen bewältigt werden können. In den Gemeinden dürfte die neue Aufgabenteilung insgesamt zu einer Entlastung führen.

F. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Gesetz über die Umsetzung der NFA im Kanton Uri, wie es im Anhang enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Die Verordnung über die Umsetzung der NFA im Kanton Uri, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.

Anhang:

Teil II

Rechtserlasse

- Gesetz über die Umsetzung der NFA im Kanton Uri
- Verordnung über die Umsetzung der NFA im Kanton Uri

Bericht und Antrag
des Regierungsrats
an den Landrat zur
Umsetzung der
NFA im Kanton Uri
(NFAUR)

vom 5. Juni 2007

Teil II
Rechtserlasse

INHALTSVERZEICHNIS TEIL II

GESETZ

ÜBER DIE UMSETZUNG DER NFA IM KANTON URI	146
1. Gesetz über Schule und Bildung	146
2. Gesetz über den Natur- und Heimatschutz	147
3. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)	147
4. Gesetz über das Gesundheitswesen	150
5. Wasserbaugesetz.....	150
6. Strassenbaugesetz des Kantons Uri.....	152
7. Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz)	153
A1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG).....	155
Globalbilanz NFAUR 2007.....	166
A2 Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	191

VERORDNUNG

ÜBER DIE UMSETZUNG DER NFA IM KANTON URI	193
1. Verordnung zum Schulgesetz.....	193
2. Verordnung über den schulärztlichen Dienst im Kanton Uri	195
3. Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst im Kanton Uri	195
4. Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule.....	195
5. Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung) .	196
6. Verordnung über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitsbeschaffung und die Arbeitslosenversicherung (Arbeitsmassnahmeverordnung)	196
7. Verordnung betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	196
8. Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung	196
9. Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern	197

10. Kantonale Waldverordnung (KWV).....	197
11. Verordnung über die Schadenwehr	198
12. Vollziehungsverordnung zum Strassenbaugesetz	198
13. Verordnung zum Verkehrsgesetz	198
14. Kantonale Landwirtschaftsverordnung.....	199
A3 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.....	201
A4 Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten	204
A5 Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri.....	210
A6 Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen	214
(Schulische Beitragsverordnung [VBV]).....	214
A7 Verordnung über Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe	218
A8 Landratsbeschluss über die Klasseneinteilung der Strassen	220
SYNOPTISCHE DARSTELLUNG DER RECHTSÄNDERUNGEN	225
1. Rechtsänderungen auf Gesetzesstufe: MUSS-Bereich.....	225
2. Rechtsänderungen auf Gesetzesstufe: SOLL-Bereich.....	237
3. Rechtsänderungen auf Verordnungsstufe: MUSS-Bereich	247
4. Rechtsänderungen auf Verordnungsstufe: SOLL-Bereich	257

A = Anhang

**GESETZ
ÜBER DIE UMSETZUNG DER NFA¹ IM KANTON URI**
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe b und Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung²,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Gesetze werden erlassen:

1. Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich; FiLaG (Anhang 1)
2. Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Anhang 2)

II.

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert

1. Gesetz über Schule und Bildung³

Artikel 4 Absatz 3

aufgehoben

Artikel 46 Absatz 2 (neu)

²Der Kanton unterstützt den freiwilligen Musikunterricht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule durch Beiträge

Artikel 56 Fort- und Weiterbildung

¹Die zuständige Direktion⁴) kann Lehrpersonen während der Schulzeit und während der unterrichtsfreien Arbeitszeit zur obligatorischen Weiterbildung verpflichten.

²Der Erziehungsrat regelt in einem Reglement die Voraussetzungen für die Intensivfortbildung der Lehrpersonen.

Artikel 64 Absatz 3 Buchstabe k

k) Vorschriften zur Qualitätsentwicklung der Schulen zu erlassen.

Artikel 65 Kantonale Schulaufsicht

¹ Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

² RB 1.1101

³ RB 10.1111

⁴ Bildungs- und Kulturdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹Die kantonale Schulaufsicht überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.

²Organe der kantonalen Schulaufsicht arbeiten mit den Schulbehörden und Schulleitungen zusammen.

³Die Gemeinden sind verpflichtet, der kantonalen Schulaufsicht die notwendigen Informationen und Daten zu liefern. Dazu gehören auch jene Daten, die der Kanton dem Bund im Rahmen der Schulstatistik weiterzuleiten hat.

⁴Der Landrat regelt die kantonale Schulaufsicht durch Verordnung.

2. Gesetz über den Natur- und Heimatschutz⁵

Artikel 30 Kantonsbeiträge

¹Um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen, kann der Kanton den Gemeinden und Privaten finanzielle Beiträge leisten oder mit ihnen Programmvereinbarungen abschliessen.

²Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Bedeutung der Schutzobjekte.

³Wenn deren besondere Leistungen es rechtfertigen, kann der Kanton private Natur- und Heimatschutzorganisationen finanziell unterstützen

⁴Kredite für solche Beiträge unterstehen den Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung⁶ und den Bestimmungen der Finanzhaushaltsverordnung⁷, sofern sie nicht aus dem Natur- und Heimatschutzfonds oder im Rahmen von Programmvereinbarungen geleistet werden.

⁵Entfällt der Schutzzweck oder wird der Zweck der Schutzmassnahme nachträglich vereitelt, sind die Kantonsbeiträge zurückzuerstatten. In Härtefällen kann der Regierungsrat davon ganz oder teilweise absehen

3. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)⁸

Artikel 4 Absatz 1

¹Die Einwohnergemeinde ist zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Artikel 5a Interkantonale Unterstützungsfälle (neu)

Bei interkantonalen Unterstützungsfällen nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger⁹ übernimmt der Kanton die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

Artikel 9 Absatz 2

⁵ RB 10.5101

⁶ RB 1.1101

⁷ RB 3.2111

⁸ RB 20.3421

⁹ SR 851.1

²Sie ist verantwortlich dafür, dass Hilfe suchenden Personen öffentliche Sozialhilfe nach diesem Gesetz gewährt wird. Für diesen Bereich ist sie namentlich Anlauf-, Koordinations- und Beratungsstelle. Sie führt, allein oder zusammen mit anderen Gemeinden, einen eigenen, professionellen Sozialdienst oder überträgt diese Aufgaben einem privaten Sozialdienst. Wenn nötig, weist sie die Hilfe suchende Person an einen geeigneten spezialisierten Sozialdienst.

Übergangsbestimmung

Die Gemeinden haben den professionellen Sozialdienst nach Absatz 2 bis zum 1. Januar 2009 einzurichten.

Artikel 10 Absatz 1

¹Die Sozialhilfebehörde hat insbesondere:

- a) die Einwohnergemeinde im Sozialbereich nach aussen zu vertreten;
- b) das Sozialwesen der Gemeinde zu leiten;
- c) die strategischen und politischen Entscheide im Bereich des Sozialwesens zu treffen;
- d) die Budget- und Finanzverantwortung des Sozialwesens zu übernehmen;
- e) die Grundsatzentscheide und Richtlinien der Sozialhilfe festzulegen, soweit diese nicht bereits gesetzlich oder durch Richtlinien des Kantons vorgegeben sind;
- f) den Sozialdienst zu beaufsichtigen und ihn in seiner Arbeit zu unterstützen;
- g) aufgrund der Sozialberichterstattung des Sozialdienstes Bedürfnisse für soziale Angebote in der Gemeinde zu ermitteln und über deren Umsetzung zu entscheiden;
- h) im Rahmen der bewilligten Kredite vorbeugende und Förderungsmassnahmen zu treffen;
- i) weitere Aufgaben zu erfüllen, die die besondere Gesetzgebung der Sozialhilfebehörde überträgt.

Artikel 10a Sozialdienst (neu)

Der Sozialdienst vollzieht die Sozialhilfe im Einzelfall. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe;
- b) die Erarbeitung von individuellen Zielvereinbarungen mit den Klienten;
- c) Beratung und Betreuung für Menschen in sozialen, persönlichen und materiell schwierigen Lebenslagen;
- d) Erschliessung von materiellen, sozialen und persönlichen Ressourcen;
- e) die Berechnung und Auszahlung der Sozialhilfe;
- f) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Richtlinien der Sozialhilfebehörden über die Art und das Ausmass der öffentlichen Sozialhilfe im Einzelfall zu entscheiden;
- g) die Klientenadministration;
- h) die Sozialberichterstattung über Umfang und Inhalt der Fälle und der Problemlagen an die Sozialhilfebehörden.

Artikel 12 Absatz 2

²Sie erfüllt alle Aufgaben, die ihr dieses Gesetz ausdrücklich überträgt. Zudem hat sie insbesondere:

- a) unter Wahrung der Gemeindeautonomie die öffentliche Sozialhilfe zu koordinieren;
- b) im Rahmen der bewilligten Kredite vorbeugende und Förderungsmassnahmen zu treffen und mit jenen der Sozialhilfebehörden abzustimmen;

- c) Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Flüchtlinge ohne Niederlassungsbewilligung im Rahmen des Bundesrechts zu unterstützen;
- d) das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger⁹⁾ sowie Konkordate und interkantonale Vereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe zu vollziehen;
- e) die Fachliche Aus- und Weiterbildung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu fördern;
- f) die Sozialhilfebehörden der Gemeinden, die gemeindlichen Sozialdienste sowie die Organe des Kantons zu beraten und zu unterstützen;
- g) die Öffentlichkeit über das Angebot und die Entwicklung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu informieren;
- h) weitere Aufgaben zu erfüllen, die dieses Gesetz dem Kanton überträgt, ohne hierfür eine besondere Zuständigkeit zu begründen.

Artikel 13

aufgehoben

Artikel 14 Begriff

Als private Sozialdienste im Sinn dieses Gesetzes gelten alle inner- und ausserkantonalen nichtstaatlichen Organisationen, die:

- a) fachgerechte Dienstleistungen für spezielle Personengruppen oder spezielle Sozialprobleme anbieten; und
- b) mit dem Kanton eine entsprechende Programmvereinbarung abgeschlossen haben.

Artikel 15 Sozialplan

¹Die zuständige Direktion erarbeitet den Sozialplan, nachdem sie die Gemeinden angehört hat.

²Der Sozialplan bezeichnet jene privaten Sozialdienste, die erforderlich sind, um ein umfassendes und fachgerechtes Sozialhilfeangebot bereitzustellen.

³Der Regierungsrat beschliesst den Sozialplan in der Regel für vier Jahre.

Artikel 16 Programmvereinbarungen

Gestützt auf den Sozialplan schliesst der Kanton mit den privaten Sozialdiensten Programmvereinbarungen ab.

Artikel 37 Absatz 3

aufgehoben

Artikel 38

aufgehoben

Artikel 39 Private Sozialdienste

¹Der Kanton trägt die Kosten, die mit den Programmvereinbarungen gemäss Sozialplan entstehen.

²Dem Kanton und den Einwohnergemeinden steht es frei, den privaten Sozialdiensten weitere Beiträge zu leisten oder sozial tätige Institutionen ausserhalb des Sozialplanes zu unterstützen. Solche Beiträge richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen beziehungsweise nach der Gemeindegesetzgebung.

Artikel 40 Absatz 3 (neu)

³Ausgenommen von dieser Regelung sind Institutionen der Behindertenhilfe im Sinne des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen¹⁰. Deren Beiträge werden in Programmvereinbarungen geregelt. Der Landrat erlässt dazu eine Verordnung.

Artikel 41 Absatz 1

¹Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag von 30 Prozent und einem Zusatzbeitrag von pauschal 10 Prozent.

4. Gesetz über das Gesundheitswesen¹¹

Artikel 47a Hilfe und Pflege zu Hause

¹Der Kanton sorgt für die Hilfe und Pflege zu Hause.

²Dazu gehören namentlich folgende Bereiche: Krankenpflege, Haushilfe, Familienhilfe, Tagesheime sowie der Mahlzeitendienst.

³In gleicher Weise sorgt der Kanton für eine angemessene Mütter- und Väterberatung.

Artikel 47b Programmvereinbarung (neu)

¹Um den Auftrag nach Artikel 47a zu erfüllen, schliesst der Regierungsrat mit einer einzigen Organisation eine Programmvereinbarung ab.

²Kann eine Programmvereinbarung nicht oder nicht mehr abgeschlossen werden, regelt der Landrat Einzelheiten in einer Verordnung.

Übergangsbestimmung

Bis die Programmvereinbarung abgeschlossen oder die Verordnung des Landrats rechtskräftig ist, hat der Kanton die Subventionen nach den bisher gültigen Regeln der AHV weiter auszurichten.

5. Wasserbaugesetz¹²

Artikel 7 Absatz 3

³Der Gemeinderat beziehungsweise eine von der Gemeinde bezeichnete Behörde hat Gefahrenherde der zuständigen Direktion zu melden.

Artikel 8 Wassergefahr und Überschwemmungen

Bei Wassergefahr und Überschwemmungen haben die Gemeinden, bis zum Eintreffen der zuständigen Organe oder Personen, die sichernden Massnahmen zu treffen. Die Gemeinden

¹⁰ SR ...

¹¹ RB 30.2111

¹² RB 40.1211

haben dafür die nötigen Ressourcen ständig bereitzuhalten (GEFUR). Der Kanton ersetzt ihnen die dadurch entstandenen Aufwendungen. Er kann auf die Kostenpflichtigen zurückgreifen.

Artikel 20 Unterhaltspflicht des Kantons

Der Kanton ist verpflichtet, alle öffentlichen Gewässer zu unterhalten.

Artikel 21 Unterhaltspflicht der Gemeinden

aufgehoben

Artikel 22 Beschlussfassung

Über Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Gewässern beschliesst die zuständige Direktion¹³ im Rahmen der bewilligten Kredite.

Artikel 33 Absatz 2

²In diesem und im Rahmen der bewilligten Kredite bestimmt der Regierungsrat, ob und in welcher Höhe Beiträge zugesprochen werden. Er kann mit den jeweiligen Verfügungsberechtigten Programmvereinbarungen abschliessen.

Artikel 34 Grundsatz

Die Kosten für den Unterhalt öffentlicher Gewässer werden getragen:

1. vom Bund (Programmvereinbarungen)
2. vom Kanton;
3. mit Beiträgen allfälliger Nutzungsberechtigter;
4. mit Beiträgen besonders bevorteilter Dritter;
5. mit Beiträgen des Verursachers.

Artikel 35 Kantonsbeiträge

aufgehoben

Artikel 36 Beiträge besonders bevorteilter Dritter

¹Besonders bevorteilte Dritte sollen zu angemessenen Leistungen an die Kosten des Gewässerunterhalts verpflichtet werden. Artikel 30 Absatz 1 ist sinngemäss anzuwenden. Der Kanton fordert diese Beiträge ein.

²Der Landrat kann in einer besonderen, referendumsfähigen Verordnung vorsehen, dass der Kanton von Dritten, die durch den Unterhalt öffentlicher Gewässer besonders bevorteilt werden, Perimeterbeiträge zu erheben hat.

Artikel 38 Ausserordentliche Beiträge

aufgehoben

¹³ Baudirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 46 Ersatzvornahme

¹Durch Verfügung der zuständigen Direktion kann der Kanton die einem Privaten nach Massgabe dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben auf Kosten des Privaten ganz oder teilweise übernehmen:

- a) wenn der Private darum ersucht und nach den tatsächlichen Verhältnissen ausserstande ist, die entsprechenden Aufgaben zu erfüllen;
- b) wenn es die Sicherstellung des Werkes erfordert und der Private sich weigert, binnen einer vom Regierungsrat festgesetzten Frist die ihm übertragenen Arbeiten auszuführen.

³In besonders dringenden Fällen können die versäumten Arbeiten sofort angeordnet werden.

6. Strassenbaugesetz des Kantons Uri¹⁴

Artikel 6 Begriff und Klassierung

¹Der Kanton baut, korrektioniert, unterhält und betreibt die Kantonsstrassen. Dem Kantonstrassennetz sind die schweizerischen Durchgangsstrassen, die schweizerischen Hauptstrassen und die Strassen mit zwischenörtlichen Verbindungsfunktionen zuzuordnen.

²Als Strasse im Sinne von Absatz 1 gilt eine Verkehrseinrichtung nur, wenn sie dem öffentlichen Verkehr uneingeschränkt offen steht. Erfüllen mehrere Strassen diese Kriterien, gilt nur die hauptsächlichste als Kantonsstrasse im Sinne von Absatz 1.

Artikel 7a Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Kantonen (neu)

¹Der Kanton kann im Strassenbereich Aufträge zugunsten des Bundes, anderer Kantone oder Dritter erfüllen, soweit sich das mit seinen Hauptaufgaben verträgt.

²Zu diesem Zweck kann der Regierungsrat:

- a) mit dem Bund, anderen Kantonen oder Dritten Verträge abschliessen; oder
- b) mit anderen Kantonen oder Dritten Trägerschaften gründen oder solchen beitreten.

³Solche Verträge, Gründungen von Trägerschaften oder Beitritte zu Trägerschaften sind vom Landrat zu genehmigen. Die damit verbundenen Ausgaben gelten mit der Genehmigung durch den Landrat als beschlossen

Artikel 7b Besondere Organisationseinheit (neu)

¹Der Regierungsrat kann mit einem Reglement einzelne Verwaltungsstellen oder besondere Organisationseinheiten schaffen, um Aufgaben des Bundes, anderer Kantone oder Dritter im Strassenbereich zweckmässig zu erfüllen.

²Er kann diesen Verwaltungsstellen oder Organisationseinheiten ganze oder teilweise Selbstständigkeit in rechtlicher und administrativer Hinsicht sowie bezüglich der Rechnungsführung einräumen.

¹⁴ RB 50.1111

Artikel 12 Absatz 1

¹Der Kanton übt die Strassenhoheit aus über alle von ihm nach Artikel 6 gebauten, korrekturen, unterhaltenen oder betriebenen Strassen, soweit das Bundesrecht oder die Vereinbarung nach Artikel 7a nichts anderes bestimmt.

Artikel 21 Kantonsstrassen

Der Kanton baut, unterhält und betreibt die Kantonsstrassen.

Artikel 22

aufgehoben

Artikel 24

aufgehoben

7. Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz)¹⁵

Artikel 3 Absatz 4 (neu)

⁴Der Regierungsrat kann Investitionshilfen und Abgeltungen im Rahmen von Programmvereinbarungen gewähren.

Artikel 6 Absatz 2

²Der Investitionsbeitrag des Kantons bedingt einen Gemeindebeitrag, der den finanziellen Ressourcen und dem Nutzen dieser Gemeinde angemessen ist

Artikel 8 Absatz 3

³Im Einvernehmen mit den direkt interessierten Gemeinden schliesst der Regierungsrat mit Transportunternehmungen Angebotsvereinbarungen für den Kanton ab. Er ist zuständig, die damit verbundenen Kantonsausgaben zu beschliessen. Die Bestimmungen über die Programmvereinbarungen sind anzuwenden.

Artikel 10 Beteiligung der Gemeinden a) Grundsatz

¹Die direkt interessierten Gemeinden beteiligen sich an den Abgeltungen, die der Kanton nach Artikel 9 leistet. Der Landrat bestimmt die Höhe des Gemeindeanteils in einer Verordnung.

²Die Aufteilung des Gemeindeanteils auf die einzelnen Gemeinden richtet sich nach dem Nutzen und dem Interesse der betroffenen Gemeinde an der bestellten Leistung. Er bemisst sich namentlich nach folgenden Kriterien:

- a) Einwohnerzahl;
- b) Haltestellen;
- c) Arbeitsplätze.

³Der Landrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

¹⁵ RB 50.5111

III.

Für nachschüssige Zahlungen, die sich auf vor dem 31. Dezember 2007 abgeschlossene Sachverhalte beziehen, gilt das bisherige Recht. Das Gleiche gilt für Sachverhalte, für die das Bundesrecht das bisherige Recht als anwendbar erklärt.

IV.

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich; FiLaG (Anhang 1)
- Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Anhang 2)

**Gesetz
über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden
(FiLaG)**
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹⁶,
beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Dieses Gesetz regelt den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie die Programmvereinbarungen.

²Der Finanz- und Lastenausgleich bezweckt:

- a) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu verringern;
- b) die finanzielle Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Gemeinden zu stärken;
- c) den Gemeinden eine minimale Ausstattung mit finanziellen Ressourcen zu gewährleisten;
- d) übermässige finanzielle Lasten der Gemeinden auf Grund ihrer bevölkerungs- oder landschaftsbedingten Faktoren angemessen auszugleichen;
- e) Zentrumsleistungen der Gemeinden angemessen abzugelten.

Artikel 2 Mittel

Die Mittel des Finanz- und Lastenausgleichs sind:

- a) der Ressourcenausgleich;
- b) der Lastenausgleich;
- c) die Abgeltung der Zentrumsleistungen;
- d) der befristete Härteausgleich;
- e) die Sanierungsbeiträge.

2. Abschnitt: **Ressourcenausgleich**

Artikel 3 Grundsatz

¹Der Ressourcenausgleich gewährt einer ressourcenschwachen Gemeinde einen bestimmten Betrag nicht zweckgebundener Finanzmittel.

²Eine Gemeinde gilt als ressourcenschwach, wenn der für sie errechnete Ressourcenindex unter dem Durchschnitt aller Urner Gemeinden liegt.

³Der Ressourcenausgleich wird auf der Grundlage des Ressourcenindex und dieser anhand des Ressourcenpotenzials einer Gemeinde bemessen.

¹⁶ RB 1.1101

Artikel 4 Ressourcenpotenzial

¹Das Ressourcenpotenzial einer Gemeinde setzt sich zusammen aus den Erträgen:

- a) der Gemeindesteuern der natürlichen Personen, bereinigt anhand des gewogenen Steuersatzes aller Gemeinden;
- b) der Quellensteuern;
- c) der Steuerausfallentschädigung;
- d) der Grundstückgewinnsteuern;
- e) der Erbschafts- und Schenkungssteuern;
- f) der Gewinnsteuern juristischer Personen.

³Als Berechnungsgrundlage dienen die beiden dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahre. Bei den Grundstückgewinnsteuern und den Erbschafts- und Schenkungssteuern sind es die dem Rechnungsjahr vorangehenden vier Jahre.

⁴Das so errechnete Ressourcenpotenzial, geteilt durch die durchschnittliche Bevölkerungszahl der betreffenden Gemeinde, ergibt das Ressourcenpotenzial pro Kopf.

⁵Massgeblich ist die durchschnittliche Bevölkerungszahl der betreffenden Gemeinde am 31. August und 31. Dezember der beiden dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahre.

Artikel 5 Berechnung des Ressourcenindex

¹Der Ressourcenindex ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem Ressourcenpotenzial pro Kopf einer Gemeinde und dem Ressourcenpotenzial pro Kopf der Urner Bevölkerung.

²Das Ressourcenpotenzial pro Kopf der Urner Bevölkerung entspricht dem Ressourcenindex von 100.

³Die zuständige Direktion¹⁷ ermittelt jährlich den Ressourcenindex jeder Gemeinde.

Artikel 6 Mindestausstattung

Jeder Gemeinde ist eine Mindestausstattung an finanziellen Ressourcen pro Kopf garantiert. Sie beträgt mindestens 85 Prozent des Ressourcenpotenzials pro Kopf der Urner Bevölkerung.

Artikel 7 Ausstattung

¹Eine Gemeinde gilt als ressourcenschwach, wenn der für sie errechnete Ressourcenindex unter 100 Indexpunkten liegt. Die daraus resultierende Differenz wird bis zu einer Ausstattung zwischen 90 und 100 Indexpunkten ausgeglichen.

²Der Regierungsrat legt die Ausstattung in Indexpunkten alle vier Jahre, erstmals für das Jahr 2013, fest.

Artikel 8 Kürzung des Ausgleichsbetrags

¹Der Ausgleichsbetrag wird um den Kürzungsfaktor gekürzt.

¹⁷ Finanzdirektion, vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

²Der Kürzungsfaktor beträgt bei einer Ausstattung von 100 Prozent 15 Prozent. Mit jedem Prozentpunkt tieferer Ausstattung wird der Kürzungsfaktor um den gleichen Prozentpunkt gekürzt.

³Bis zu einem Ausgleich der Ausstattung von 85 Prozent wird der Ausgleichsbetrag nur um einen Fünftel des Kürzungsfaktors gekürzt.

Artikel 9 Finanzierung des Ressourcenausgleichs

¹Der Kanton und die ressourcenstarken Gemeinden finanzieren den Ressourcenausgleich. Davon tragen die ressourcenstarken Gemeinden 30 bis 35 Prozent.

²Eine Gemeinde gilt als ressourcenstark, wenn der für sie errechnete Ressourcenindex über 100 Indexpunkten liegt.

Artikel 10 Abschöpfung

¹Ressourcenstarken Gemeinden wird der Betrag, der über dem kantonalen Mittel liegt, für den Ressourcenausgleich teilweise abgeschöpft. Die Abschöpfung erfolgt ab einem Ressourcenindex zwischen 100 und 110 Indexpunkten.

²Wird der Ressourcenindex, ab welchem eine Abschöpfung erfolgt, auf 100 Prozent festgelegt, beträgt die Abschöpfung 29 Prozent. Mit jedem Prozentpunkt, der über dem Ressourcenindex von 100 Prozent liegt, wird der Abschöpfungssatz um den gleichen Prozentpunkt erhöht.

Artikel 11 Verhältnis zwischen Ausstattung und Abschöpfung

¹Der Regierungsrat legt anhand der folgenden Tabelle alle vier Jahre, erstmals für das Jahr 2013, den Ressourcenindex fest, ab welchem eine Abschöpfung erfolgt.

Ausstattung in Indexpunkten	Ressourcenindex, ab welchem Abschöpfung erfolgt
100	100 bis 102
99	100 bis 103
98	100 bis 104
97	101 bis 105
96	102 bis 106
95	103 bis 107
94	104 bis 108
93	105 bis 109
92	106 bis 110
91	107 bis 110
90	108 bis 110

²Beträgt der gesamte errechnete Abschöpfungsbetrag mehr als 35 Prozent des gesamten Ausstattungsbetrags, wird der Abschöpfungsbetrag bei den Gebergemeinden linear gekürzt.

³Beträgt der gesamte errechnete Abschöpfungsbetrag weniger als 30 Prozent des gesamten Ausstattungsbetrags, wird der Abschöpfungsbetrag bei den Gebergemeinden linear erhöht.

3. Abschnitt: **Lastenausgleich**

Artikel 12 Grundsatz

Der Kanton gewährt den Gemeinden, die durch besondere Verhältnisse übermässig und weitgehend unbeeinflussbar belastet sind, einen finanziellen Ausgleich.

Artikel 13 Höhe und Zusammensetzung

¹Der Lastenausgleich besteht aus:

- a) dem Bevölkerungslastenausgleich;
- b) dem Landschaftslastenausgleich.

²Auf Antrag des Regierungsrats bestimmt der Landrat alle vier Jahre:

- a) den Betrag für den Lastenausgleich insgesamt; und
- b) die Aufteilung dieses Betrags auf den Bevölkerungs- und den Landschaftslastenausgleich. Dabei darf er höchstens 5 Prozentpunkte von einer hälftigen Verteilung abweichen.

³Für die Zwischenjahre kann der Regierungsrat den Betrag des Lastenausgleichs dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen.

Artikel 14 Bevölkerungslastenausgleich

a) Grundsatz

¹Für den Bevölkerungslastenausgleich werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- a) Sozillasten
- b) Bildungslasten
- c) Lasten der Kleinheit

²Als Berechnungsgrundlage dienen die vier dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahre. Für die Lasten der Kleinheit gilt Artikel 17.

³Weicht der vom Landrat bewilligte Betrag für den Lastenausgleich von der Summe der errechneten Lasten ab, wird der bewilligte Betrag prozentual aufgeteilt.

⁴Der finanzielle Ausgleich darf die konkret errechnete Belastung nicht übersteigen.

Artikel 15 b) Berechnung der Sozillasten

¹Die Sozillasten setzen sich zusammen aus den Nettoaufwendungen einer Gemeinde für:

- a) die wirtschaftliche Sozialhilfe,
- b) die Alimentenbevorschussung,
- c) Asyl-Suchende mit Nicht-Eintretens-Entscheiden und abgelehnten Gesuchen.

²Im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind die Beiträge massgebend, die die Gemeinden ihren Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen der SKOS-Richtlinien gewähren.

³Im Bereiche der Alimentenbevorschussung ergeben sich die anrechenbaren Aufwendungen aus den gesetzlich vorgeschriebenen Bevorschussungen nach dem Gesetz über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen¹⁸.

¹⁸ RB 20.3461

⁴Im Bereiche der Nicht-Eintretens-Entscheide und abgelehnter Gesuche bei Asyl-Suchenden ergeben sich die anrechenbaren Aufwendungen aus der Summe der ausbezahlten Nothilfe nach den SKOS-Richtlinien.

⁵Die Summe der so errechneten, durchschnittlichen Soziallasten einer Gemeinde, geteilt durch die durchschnittliche Einwohnerzahl dieser Gemeinde, ergibt ihre Soziallast pro Kopf.

⁶Massgeblich sind die vier dem Berechnungsjahr vorausgehenden Soziallasten der Gemeinde. Für die durchschnittliche Bevölkerungszahl sind die zwei der Berechnung vorausgehenden Jahre massgebend.

⁷Gemeinden, deren Soziallast pro Kopf über dem Median liegt, erhalten einen Ausgleich. Die maximal auszugleichende Soziallast ergibt sich für die betroffenen Gemeinden aus der Differenz zwischen der Soziallast pro Kopf und dem Median multipliziert mit der Bevölkerung.

Artikel 16 c) Berechnung der Bildungslasten

¹Die durchschnittlichen Standardkosten pro Schülerin oder Schüler, abzüglich der durchschnittlichen Schülerpauschale nach der Verordnung über die Beiträge des Kantons an der Volksschule¹², ergeben den Bildungslastentarif.

²Der Regierungsrat berechnet jährlich einen Index für die Kostenentwicklung an den Volksschulen. Gestützt darauf passt er den Bildungslastentarif nach Absatz 1 der Kostenentwicklung an.

³Der Regierungsrat legt jährlich den Bildungslastenausgleichstarif zwischen 60 und 80 Prozent des Bildungslastentarifs fest.

⁴Gemeinden, deren Schülerzahl bezogen auf ihre Einwohnerzahl im Verhältnis zu den anderen Gemeinden über dem kantonalen Mittel liegt, erhalten einen Ausgleich. Die maximal auszugleichende Bildungslast ergibt sich aus der Schülerzahl über dem gewichteten kantonalen Mittel multipliziert mit dem Bildungslastenausgleichstarif gemäss Absatz 3.

Artikel 17 d) Lasten der Kleinheit

¹Gemeinden mit einer Einwohnerzahl, die unter dem Median aller Urner Gemeinden liegt, erhalten einen Ausgleich an ihre Grundkosten.

²Für den maximalen Ausgleich wird die Differenz zwischen der durchschnittlichen Einwohnerzahl einer Gemeinde und dem Median mit Fr. 150.– multipliziert.

³Der Regierungsrat kann den Betrag von Fr. 150.–, speziell bei strukturellen Veränderungen der Gemeinden, alle vier Jahre, erstmals für das Jahr 2013, mit einer Abweichung, ausgehend von Fr. 150.–, bis zu Fr. 30.– nach oben oder unten anpassen.

⁴Die maximale Abgeltung für die Lasten der Kleinheit ist auf Fr. 500'000.– begrenzt.

Artikel 18 Landschaftslastenausgleich
a) Grundsatz

¹Die Landschaftslasten einer Gemeinde setzen sich zusammen aus:

1. den Lasten der Höhe;
2. den Lasten der Weite;
3. den Lasten des Gebirges.

²Der Betrag, der für den Landschaftslastenausgleich zur Verfügung steht, wird je zu einem Drittel für die Faktoren Höhe, Weite und Gebirge verwendet.

³Der Regierungsrat kann die Faktoren des Landschaftslastenausgleichs veränderten Gegebenheiten anpassen. Vorher hört er die Gemeinden an.

Artikel 19 b) Berechnung des Lastenausgleichs Höhe

¹Gemeinden, deren durchschnittliche Höhenlage der Gebäude in der Bauzone über dem Median aller Urner Gemeinden liegt, erhalten einen Ausgleich.

²Die Fläche (in Hektaren) der überbauten Gebiete und Bauzonen multipliziert mit der durchschnittlichen Höhenlage der Gebäude in Bauzonen ergibt das Produkt „Höhe gewichtet mit überbauten Gebieten und Bauzonen“.

³Der vom Landrat hierfür festgelegte Betrag dividiert durch das Total des Produktes „Höhe gewichtet mit überbauten Gebieten und Bauzonen“ aller betroffenen Gemeinden multipliziert mit dem Produkt einer einzelnen Gemeinde ergibt den Ausgleichsbetrag.

Artikel 20 c) Berechnung des Lastenausgleichs Weite

¹Gemeinden, deren produktive Fläche über dem Median aller Urner Gemeinden liegt, erhalten für diese Mehrfläche einen Ausgleich.

²Die Fläche der überbauten Gebiete und Bauzonen, addiert mit der Fläche der intensiv genutzten Landwirtschafts- und Forstwirtschaftszone, ergibt die produktive Fläche einer Gemeinde. Die Werte sind in Hektaren zu beziffern.

³Der vom Landrat hierfür festgelegte Betrag wird durch die Summe der Differenz über dem Median aller betroffenen Gemeinden geteilt. Dieser Betrag, multipliziert mit der Abweichung einer einzelnen Gemeinde zum Median, ergibt den Ausgleichsbetrag.

Artikel 21 d) Berechnung des Lastenausgleichs Gebirge

¹Gemeinden mit einer intensiv und extensiv genutzten Fläche, die über dem Median aller Urner Gemeinden liegt, erhalten einen Ausgleich.

²Die Fläche der intensiv genutzten Landwirtschafts- und Forstwirtschaftszone, addiert mit der Fläche der extensiv genutzten Landwirtschafts- und Forstwirtschaftszone, ergibt das Total der intensiv und extensiv genutzten Fläche einer Gemeinde. Die Werte sind in Hektaren zu beziffern.

³Der vom Landrat hierfür festgelegte Betrag wird durch die Summe der intensiv und extensiv genutzten Fläche aller betroffenen Gemeinden geteilt. Dieser Betrag, multipliziert mit der Summe aller intensiv und extensiv genutzte Flächen einer einzelnen Gemeinde, ergibt den Ausgleichsbetrag.

Artikel 22 e) besondere Lage

¹ Aufgrund ihrer deutlich überdurchschnittlichen Fahrdistanz zur nächstgelegenen Urner Gemeinde erhält die Gemeinde Seelisberg vorab einen Pauschalbeitrag von jährlich Fr. 20'000.– zu Lasten des Landschaftslastenausgleichs.

² Der Regierungsrat kann diesen Betrag jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen, erstmals für das Jahr 2013.

4. Abschnitt: **Ausgleich der Zentrumsleistungen**

Artikel 23 Grundsatz

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, gemeindeübergreifende Leistungen einer anderen Gemeinde nach diesem Gesetz zu entgelten.

² Für den Ausgleich gemeindeübergreifender Leistungen sind die ausgewiesenen Kosten, die effektive Beanspruchung dieser Leistungen, der Umfang der Mitsprache- und Mitwirkungsrechte sowie damit verbundene erhebliche Standortvor- und -nachteile der Gemeinden zu berücksichtigen.

³ Der Regierungsrat bestimmt auf Antrag der Gemeinden alle vier Jahre die Objekte, die als gemeindeübergreifende Zentrumsleistungen gelten.

Artikel 24 Geltendmachung

¹ Damit eine Gemeinde Zentrumsleistungen geltend machen kann, hat sie nach einer einheitlichen Methode die Zahl der Benutzerinnen und Benutzer der betroffenen Leistungen sowie deren Gemeindezugehörigkeit zu erheben.

² Diese Daten sind periodisch zu erheben. Eine Gemeinde, die das unterlässt, verliert für das entsprechende Objekt den Anspruch auf Beiträge aus dem Zentrumsleistungsausgleich.

³ Der Regierungsrat erlässt dazu ein Reglement.

Artikel 25 Schwellenwerte

¹ Zentrumsleistungen einer Gemeinde fallen nur in Betracht, wenn:

- a) die einzelne Leistung die beanspruchende Gemeinde mit mindestens Fr. 3.– pro Einwohnerin und Einwohner im Jahr belastet, und
- b) die Zentrumsleistungen die beanspruchende Gemeinde insgesamt mit mindestens Fr. 30.– pro Einwohnerin und Einwohner im Jahr belastet.

² Der Regierungsrat kann die Schwellenwerte alle vier Jahre dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen, erstmals für das Jahr 2013.

Artikel 26 Finanzierung

¹Die Gemeinden finanzieren den Ausgleich der Zentrumslasten.

²Der Landrat bestimmt den Höchstbetrag für Zentrumsleistungen. Auf Antrag des Regierungsrats kann er diesen alle vier Jahre den Gegebenheiten anpassen. Er stützt sich dabei auf den Wirkungsbericht, den die Gemeinden dazu erstellen.

³Falls mehrere Gemeinden anrechenbare Zentrumsleistungen nachweisen, wird der zur Verfügung stehende Ausgleichsbetrag prozentual auf die anrechenbaren Leistungen verteilt.

5. Abschnitt: **Befristeter Härteausgleich**

Artikel 27 Grundsatz

Der Kanton und die ressourcenstarken Gemeinden stellen finanzielle Mittel zur Verfügung, mit denen Härten, die sich aus dem Übergang vom bisherigen zum neuen Finanzausgleichssystem ergeben, aufgefangen werden.

Artikel 28 Globalbilanz

¹Grundlage für den Härteausgleich ist die Globalbilanz 2007 zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung im Kanton Uri, die im Anhang zu diesem Gesetz enthalten ist.

²Die Globalbilanz 2007 zeigt die mit dem neuen Finanzausgleichssystem verbundene Nettobelastung oder Nettoentlastung des Kantons und der Gemeinden ab 2008, grundsätzlich bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2002 bis 2005.

Artikel 29 Beiträge an die Gemeinden

¹Gemeinden, die in der Globalbilanz 2007 eine Nettobelastung vor Ausgleich der Zentrumslasten pro Kopf erfahren, wird diese Mehrbelastung während vier Jahren vollumfänglich ausgeglichen.

²Ab dem fünften Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes verkürzt sich der Härteausgleich um jährlich 20 Prozent des Anfangsbetrages.

³Auf Antrag des Regierungsrats und erstmals nach fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes kann der Landrat jährlich über die Aufhebung oder die Reduktion des Härteausgleichs insgesamt oder für einzelne Bezügergemeinden entscheiden. Für eine einzelne Gemeinde kann er den Härteausgleich nur aufheben, wenn sich die finanzielle Lage der entsprechenden Gemeinde erheblich verbessert hat.

Artikel 30 Finanzierung des Härteausgleichs

¹Die Finanzierung des Härteausgleichs erfolgt zu zwei Dritteln durch den Kanton und zu einem Drittel durch diejenigen Gemeinden, welche in der Globalbilanz 2007 eine Nettoentlastung vor Ausgleich der Zentrumslasten erfahren. Die zahlungspflichtigen Gemeinden entrichten ihren Anteil im Verhältnis ihrer Nettoentlastung.

6. Abschnitt: **Sanierungsbeiträge**

Artikel 31 Grundsatz

¹Der Kanton kann jenen Gemeinden Sanierungsbeiträge ausrichten, die trotz der ordentlichen Leistungen des Finanz- und Lastenausgleichs auch mittelfristig keinen ausgeglichenen Finanzhaushalt erreichen können.

²Sanierungsbeiträge werden nur gewährt, wenn die ersuchende Gemeinde ihre eigenen Einnahmequellen angemessen ausschöpft, die Zusammenarbeitsmöglichkeiten mit anderen Gemeinden umsetzt und eine sparsame Haushaltsführung nachweist.

Artikel 32 Zuständigkeit

Im Rahmen dieses Gesetzes und der vom Landrat bewilligten Kredite ist der Regierungsrat zuständig, Sanierungsbeiträge zu gewähren.

7. Abschnitt: **Programmvereinbarungen**

Artikel 33 Kantonsbeiträge

¹Der Kanton leistet den Gemeinden oder Dritten, die öffentliche Aufgaben erfüllen, finanzielle Beiträge, wenn eine Rechtsgrundlage das vorsieht.

²Die Kantonsbeiträge erfolgen in der Form von

- a) Einzelbeiträgen;
- b) Pauschalen;
- c) Globalbeiträgen.

Artikel 34 Programmvereinbarungen a) Grundsatz und Inhalt

¹Der Kanton schliesst mit dem Bund Programmvereinbarungen ab, soweit das Bundesrecht das vorsieht.

²Er gewährt den Gemeinden finanzielle Beiträge im Rahmen von Programmvereinbarungen, soweit die besondere Gesetzgebung das vorsieht.

³Mit Dritten kann er Programmvereinbarungen abschliessen, soweit die besondere Gesetzgebung das vorsieht.

⁴Die Programmvereinbarung regelt namentlich:

- a) die gemeinsam zu erreichenden strategischen Programmziele;
- b) die Beitragsleistung des Kantons;
- c) die Folgen der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung der Vereinbarung;
- d) die Anpassungsmodalitäten;
- e) Das Verfahren zur Streitschlichtung und Vermittlung;
- f) die Einzelheiten der Finanzaufsicht.

⁵Die Programmvereinbarungen erstrecken sich in der Regel über mehrere Jahre.

⁶Kürzt der Bund seinen Anteil, der der Programmvereinbarung zugrunde liegt, kann der Regierungsrat die vereinbarte Beitragsleistung ebenfalls kürzen.

Artikel 35 b) Zuständigkeit

¹Der Landrat beschliesst abschliessend die Kredite, die für die Programmvereinbarungen erforderlich sind.

²Im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite ist der Regierungsrat zuständig, Programmvereinbarungen mit dem Bund, den Gemeinden oder Dritten zu treffen, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise der zuständigen Direktion übertragen.

Artikel 36 c) Besondere Organisationseinheiten

¹Der Regierungsrat kann mit einem Reglement einzelne Verwaltungsstellen oder besondere Organisationseinheiten schaffen, um Programmvereinbarungen mit dem Bund oder vertraglich übernommene Aufgaben anderer Kantone oder Dritter zweckmässig zu erfüllen.

²Im Rahmen von Absatz 1 kann der Regierungsrat diesen Verwaltungsstellen oder Organisationseinheiten ganze oder teilweise Selbstständigkeit in rechtlicher und administrativer Hinsicht sowie bezüglich der Rechnungsführung einräumen.

³Das Reglement kann vorsehen, dass der Regierungsrat der Organisationseinheit von Dritten zugesichertes, aber noch nicht ausbezahltes Betriebskapital als Vorschuss zur Verfügung stellt. Dieses ist zu verzinsen.

8. Abschnitt: **Wirkungsbericht**

Artikel 37 Wirkungsbericht

¹Der Regierungsrat legt dem Landrat alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirkung dieses Gesetzes vor, erstmals im Jahr 2012.

²Der Wirkungsbericht stellt fest, ob und inwiefern die Ziele des Finanzausgleichs in der vergangenen Periode erreicht worden sind. Er erörtert die möglichen Massnahmen für die kommende Periode.

³Der Urner Gemeindeverband erstellt den Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich. Sie übergeben ihn dem Regierungsrat zuhanden des Landrats. Im Übrigen ist Absatz 1 anzuwenden. Kann der Gemeindeverband diese Aufgabe aus rechtlichen Gründen nicht oder nicht mehr erfüllen, bestimmt der Regierungsrat die Nachfolgeregelung.

9. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 27. September 1981 über den Finanzausgleich¹⁹ wird aufgehoben.

Artikel 39 Übergangsbestimmungen

¹Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten folgende Ausgangsgrössen für die Jahre 2008 bis 2012:

- a) Die Ausstattung vor Kürzung beträgt 100 Indexpunkte;
- b) Die Höhe des Ressourcenindex, der zur Abschöpfung führt, beträgt 100 Indexpunkte;
- c) In der Globalbilanz 2007 resultiert zu Lasten des Kantons eine Abweichung der Haushaltsneutralität von rund Fr. 2.8 Mio. (davon Fr. 1.0 Mio. zur Teilkompensation des theoretischen Ertragsausfalls der Gemeinden im Zusammenhang mit der Steuergesetzesänderung 2006).
- d) Die Summe des Lastenausgleichs wird zu gleichen Teilen für den Bevölkerungs- und den Landschaftslastenausgleich verwendet;
- e) Der Betrag für den Zentrumsleistungsausgleich beträgt Fr. 250'000.-- im Jahr;
- f) Die Globalbilanz 2007 gemäss Anhang ist massgeblich für die Aufgabenentflechtung, den Ressourcen- und Lastenausgleich sowie für den Härteausgleich und die Zentrumsleistungen.

² Für das Jahr 2008 beträgt bei den Bildungslasten:

- a) der Bildungslastentarif Fr. 9'000.--;
- b) der Bildungslastenausgleichstarif Fr. 7'000.--.

³Sofern die gesetzlich vorgesehenen Programmvereinbarungen nicht mit Wirkung ab 1. Januar 2008 rechtskräftig abgeschlossen sind, gelten bis zu deren Abschluss die Zusammenarbeitsformen nach bisherigem Recht, längstens aber bis zum 30. April 2008.

Artikel 40 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Dr. Markus Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang
Globalbilanz 2007

¹⁹ RB 3.2131

Globalbilanz NFAUR 2007

Gesamtauswirkung NFAUR auf die einzelnen Gemeinden

Anhang zu FiLaG

	Aufgabenteilung/-entflechtung (AT) (Wegfall bisheriger Transfers)				Finanz- und Lastenausgleich (FiLa) (Ressourcen- und Lastenausgleich)							Saldo nach Aufgabenteilung und FiLa		
	MUSS- Bereiche ^{1*)}	SOLL- Bereiche ^{2*)}	ALT FA ^{3*)}	Total 1 4 = [1 + 2 + 3]	Ressourcenausgleich (RA)			Lastenausgleich (LA) ^{6*)}			Total 2 11 = [7 + 10]	Total 3 12 = [4 + 11]	Ent-/ Belastung pro Kopf Fr. 13	Reihenfolge 14
					Vertikaler RA ^{4*)}	Horizontaler RA ^{5*)}	Total 7 [5 + 6]	Bevölkerungs- lastenausgleich 8	Landschafts- lastenausgleich 9	Total 10 = [8 + 9]				
1	2	3	4 = [1 + 2 + 3]	5	6	7 [5 + 6]	8	9	10 = [8 + 9]	11 = [7 + 10]	12 = [4 + 11]	13	14	
Altdorf	1'685'900	-171'300	-74'300	1'440'300	0	-720'979	-720'979	335'531	46'275	381'805	-339'174	1'101'126	126	5
Andermatt	201'700	-442'200	-164'500	-405'000	0	-40'258	-40'258	0	257'764	257'764	217'506	-187'494	-138	16
Attinghausen	277'600	-500'100	-190'300	-412'800	264'511	0	264'511	178'567	52'944	231'511	496'022	83'222	55	10
Bauen	36'500	-121'000	-28'300	-112'800	0	-22'394	-22'394	75'481	0	75'481	53'087	-59'713	-306	20
Bürglen	694'600	-851'800	-164'800	-322'000	824'022	0	824'022	247'120	295'165	542'285	1'366'307	1'044'307	263	1
Erstfeld	844'100	-1'025'900	-330'000	-511'800	535'157	0	535'157	67'118	77'386	144'505	679'662	167'862	44	11
Flüelen	368'200	-398'100	-51'800	-81'700	0	-82'297	-82'297	0	0	0	-82'297	-163'997	-88	15
Göschenen	77'600	-95'400	-20'300	-38'100	0	-114'662	-114'662	53'247	135'916	189'164	74'502	36'402	74	9
Gurtellen	118'600	-264'400	-74'500	-220'300	69'294	0	69'294	33'528	180'357	213'885	283'179	62'879	97	6
Hospental	30'000	-117'100	-99'000	-186'100	22'746	0	22'746	63'243	55'222	118'464	141'210	-44'890	-201	17
Isenthal	134'500	-396'900	-476'300	-738'700	368'864	0	368'864	234'747	116'937	351'685	720'549	-18'151	-33	13
Realp	42'000	-88'800	-54'300	-101'100	0	-1'637	-1'637	77'140	62'168	139'309	137'672	36'572	220	2
Schattdorf	910'000	-740'000	-156'300	13'700	319'265	0	319'265	59'543	19'006	78'549	397'814	411'514	84	8
Seedorf	273'900	-444'500	-93'300	-263'900	167'059	0	167'059	4'707	0	4'707	171'766	-92'134	-58	14
Seelisberg	98'700	-149'200	-20'000	-70'500	0	-44'520	-44'520	29'194	102'915	132'110	87'590	17'090	27	12
Silenen	456'900	-902'000	-313'300	-758'400	0	-90'698	-90'698	96'495	185'898	282'393	191'695	-566'705	-252	18
Sisikon	68'900	-210'700	-109'500	-251'300	40'697	0	40'697	97'133	0	97'133	137'830	-113'470	-301	19
Spiringen	214'600	-583'800	-623'100	-992'300	576'186	0	576'186	202'403	295'766	498'169	1'074'355	82'055	86	7
Unterschächen	142'600	-382'400	-477'300	-717'100	398'617	0	398'617	276'035	171'148	447'183	845'800	128'700	172	4
Wassen	96'500	-118'700	-5'300	-27'500	0	-63'375	-63'375	53'768	130'132	183'900	120'525	93'025	197	3
Saldo Gemeinden	6'773'400	-8'004'300	-3'526'500	-4'757'400	3'586'418	-1'180'820	2'405'598	2'185'000	2'185'000	4'370'000	6'775'598	2'018'198		7*)

(-) = Belastung Gemeinde / (+) = Entlastung Gemeinde

Ausgangslage per 1. Januar 2008 (Start)

1*) MUSS-Bereiche 1 bis 37 (Durchschnitt Rechnungsjahre 2002 bis 2005)

2*) SOLL-Bereiche A1 bis A7 (Durchschnitt Rechnungsjahre 2002 bis 2005)

3*) Innerkantonaler Finanzausgleich: Steuerkraft- und Steuerfussausgleich sowie Rückerstattungsquoten (Durchschnitt Rechnungsjahre 2002 bis 2005)

4*) Ausstattung Indexpunkten 100%; Kürzungsfaktor 15%

5*) Ressourcenindex ab welchem die Abzuschöpfen erfolgt 100%; Abschöpfungssatz 29%

6*) Verteilung des Lastenausgleichs 50% / 50%

7*) Abweichung der Haushaltsneutralität zu Lasten des Kantons durch zusätzliche finanzielle Mittel (AT + 0.2 Mio., Lastenausgleich + 0.8 Mio.; Steuerausfallentschädigung an die Gemeinden + 1.0 Mio.) von + 2.0 Mio.

8*) Vertikaler Härteausgleich ab einer Belastung pro Kopf grösser Fr. 0 (siehe Spalte 13). Berechnungen basieren auf gerundeten Werten (Ergebnis siehe Spalte 19)

9*) Höchstbetrag der Zentrumsleistungen Fr. 200'000

Globalbilanz NFAUR 2007

Gesamtauswirkung NFAUR auf die einzelnen Gemeinden

	Härteausgleich (HG)			Saldo nach Aufgabenteilung, FiLa und HG			Ausgleich Zentrumsleistungen ⁹⁾	Saldo nach Aufgabenteilung, FiLa, HG und ZL		
	Vertikaler HG ⁸⁾	Horizontaler HG (Gemeindeanteil)	Total 4	Total 5	Ent-/Belastung pro Kopf Fr.	Reihenfolge		Total 6	Ent-/Belastung pro Kopf Fr.	Reihenfolge
	15	16	17 = [15 + 16]	18 = [12 + 17]	19	20		21	22 = [18 + 21]	23
Altdorf	0	-140'066	-140'066	961'061	110	5	250'000	1'211'061	138	5
Andermatt	187'818	0	187'818	324	0	13	-2'423	-2'099	-2	13
Attinghausen	0	-10'586	-10'586	72'636	48	10	-20'474	52'162	34	10
Bauen	59'670	0	59'670	-43	0	13	-3'872	-3'915	-20	20
Bürglen	0	-132'838	-132'838	911'469	230	1	-37'696	873'772	220	1
Erstfeld	0	-21'352	-21'352	146'510	38	11	-15'679	130'831	34	10
Flüelen	164'296	0	164'296	299	0	13	-29'657	-29'358	-16	18
Göschenen	0	-4'630	-4'630	31'771	64	9	-3'174	28'598	58	8
Gurtellen	0	-7'998	-7'998	54'880	85	6	-3'174	51'707	80	6
Hospental	44'823	0	44'823	-67	0	13	-2'030	-2'097	-9	16
Isenthal	18'084	0	18'084	-67	0	13	-2'324	-2'392	-4	15
Realp	0	-4'652	-4'652	31'920	192	2	-1'736	30'184	182	2
Schattdorf	0	-52'345	-52'345	359'168	74	8	-81'260	277'908	57	9
Seedorf	91'930	0	91'930	-204	0	13	-25'418	-25'622	-16	18
Seelisberg	0	-2'174	-2'174	14'916	23	12	-1'737	13'179	21	12
Silenen	567'000	0	567'000	295	0	13	-5'218	-4'924	-2	13
Sisikon	113'477	0	113'477	7	0	13	-3'271	-3'264	-9	16
Spiringen	0	-10'438	-10'438	71'618	75	7	-3'907	67'710	71	7
Unterschächen	0	-16'371	-16'371	112'329	150	4	-3'775	108'553	145	4
Wassen	0	-11'833	-11'833	81'192	172	3	-3'174	78'018	165	3
Saldo Gemeinden	1'247'098	-415'284	831'814	2'850'012			0	2'850'012		

Ressourcenausgleich: Zusammenfassung

	Vertikaler Ressourcen- ausgleich Fr.	Horizontaler Ressourcen- ausgleich Fr.	Ressourcen- ausgleich Fr.
	1	2	3 = [1 + 2]
Altdorf	0	-720'979	-720'979
Andermatt	0	-40'258	-40'258
Attinghausen	264'511	0	264'511
Bauen	0	-22'394	-22'394
Bürglen	824'022	0	824'022
Erstfeld	535'157	0	535'157
Flüelen	0	-82'297	-82'297
Göschenen	0	-114'662	-114'662
Gurtellen	69'294	0	69'294
Hospental	22'746	0	22'746
Isenthal	368'864	0	368'864
Realp	0	-1'637	-1'637
Schattdorf	319'265	0	319'265
Seedorf	167'059	0	167'059
Seelisberg	0	-44'520	-44'520
Silenen	0	-90'698	-90'698
Sisikon	40'697	0	40'697
Spiringen	576'186	0	576'186
Unterschächen	398'617	0	398'617
Wassen	0	-63'375	-63'375
	3'586'418	-1'180'820	2'405'598
	Ausgleich vertikal	Ausgleich horizontal	

(-) = Belastung Gemeinde / (+) = Entlastung Gemeinde

Ressourcenausgleich:

Ressourcenpotenzial

	Gemeindesteuern natürliche Personen 2004/2005 Fr.	Einkommenssteuersatz der Gemeinde 2004/2005 %	Umrechnung auf 1% Fr.	Multipliziert mit gew. Mittel Fr.	Übrige Erträge gemäss Blatt 2	Korrigiertes Ressourcenpotenzial Fr.	Durchschnittliche Bevölkerung pro Gemeinde 2004/2005	Ressourcenpotenzial je Einwohner Fr.	Ressourcenindex %	Reihenfolge
	1	2	3 = [1 / 2]	4 = [3 * (∑ 1 / ∑ 3)]	5	6 = [4 + 5]	7	8 = [6 / 7]	9	10
Altdorf	12'995'998	4.50	2'888'000	13'369'107	2'836'231	16'205'338	8'754	1'851	118.12	4
Andermatt	2'144'897	5.00	428'979	1'985'828	286'281	2'272'109	1'361	1'669	106.51	8
Attinghausen	1'845'181	4.60	401'126	1'856'891	211'071	2'067'962	1'518	1'362	86.92	16
Bauen	366'121	5.00	73'224	338'969	43'814	382'783	195	1'963	125.27	3
Bürglen	4'617'867	4.40	1'049'515	4'858'408	399'718	5'258'126	3'971	1'324	84.49	17
Erstfeld	5'335'336	5.00	1'067'067	4'939'660	447'981	5'387'641	3'839	1'403	89.53	15
Flüelen	2'869'190	4.60	623'737	2'887'399	321'596	3'208'995	1'867	1'719	109.70	6
Göschenen	635'346	4.80	132'364	612'737	555'047	1'167'784	493	2'369	151.18	1
Gurtellen	750'518	4.80	156'358	723'811	208'424	932'235	647	1'441	91.96	13
Hospental	260'390	4.20	61'998	286'999	35'622	322'621	223	1'447	92.34	11
Isenthal	466'767	4.90	95'259	440'970	21'526	462'496	548	844	53.86	20
Realp	212'654	4.40	48'330	223'731	41'997	265'728	166	1'601	102.17	9
Schattdorf	6'488'244	4.50	1'441'832	6'674'518	591'720	7'266'238	4'878	1'490	95.09	10
Seedorf	1'973'469	4.55	433'729	2'007'817	279'872	2'287'689	1'585	1'443	92.09	12
Seelisberg	1'068'004	4.60	232'175	1'074'782	77'097	1'151'879	637	1'808	115.38	5
Silenen	2'534'664	5.00	506'933	2'346'690	1'491'842	3'838'532	2'250	1'706	108.87	7
Sisikon	540'025	5.00	108'005	499'976	43'060	543'036	377	1'440	91.90	14
Spiringen	835'924	4.80	174'151	806'178	59'440	865'618	949	912	58.20	19
Unterschächen	701'273	4.80	146'099	676'318	66'539	742'857	750	990	63.18	18
Wassen	596'622	4.40	135'596	627'700	330'276	957'976	472	2'030	129.55	2
	47'238'490	4.6292 gew. Mittel [∑ 1 / ∑ 3]	10'204'476	47'238'490	8'349'154	55'587'643	35'480	1'567 gew. Mittel [∑ 6 / ∑ 7]		

Ressourcenausgleich:

vertikal

	Ausstattung %	Ausstattung je Einwohner Fr.	Ressourcenpotenzial je Einwohner Fr.	Ressourcenpotenzialdifferenz je Einwohner Fr.	Durchschnittliche Bevölkerung pro Gemeinde 2004/2005	Vertikaler Ressourcenausgleich vor der Kürzung Fr.
	1	2	3 (8)	4 = [2 - 3]	5	6 = [4 * 5]
Altdorf	100%	1'567	1'851		8'754	
Andermatt	100%	1'567	1'669		1'361	
Attinghausen	100%	1'567	1'362	205	1'518	311'190
Bauen	100%	1'567	1'963		195	
Bürglen	100%	1'567	1'324	243	3'971	964'953
Erstfeld	100%	1'567	1'403	164	3'839	629'596
Flüelen	100%	1'567	1'719		1'867	
Göschenen	100%	1'567	2'369		493	
Gurtellen	100%	1'567	1'441	126	647	81'522
Hospental	100%	1'567	1'447	120	223	26'760
Isenthal	100%	1'567	844	723	548	396'204
Realp	100%	1'567	1'601		166	
Schattdorf	100%	1'567	1'490	77	4'878	375'606
Seedorf	100%	1'567	1'443	124	1'585	196'540
Seelisberg	100%	1'567	1'808		637	
Silenen	100%	1'567	1'706		2'250	
Sisikon	100%	1'567	1'440	127	377	47'879
Spiringen	100%	1'567	912	655	949	621'595
Unterschächen	100%	1'567	990	577	750	432'750
Wassen	100%	1'567	2'030		472	
	100%				35'480	4'084'595
	Ausstattung [Variable]					

(-) = Belastung Gemeinde / (+) = Entlastung Gemeinde

Ressourcenausgleich:

vertikal

	Ausstattung vor Kürzung je Einwohner Fr. 85%	Anteil Berechnung nur über 85% für grosse Kürzung	Ressourcenpotenzialdifferenz je Einwohner über 85%	Ressourcenpotenzialdifferenz je Einwohner unter 85%	Kürzung des Ressourcen-ausgleichs über 85%	Kürzung des Ressourcen-ausgleichs unter 85%	Vertikaler Ressourcen-ausgleich Fr.
	7 = [gew. Mittel * 0.85]	15%	8 = [Anteil über 85%]	9 = [Anteil unter 85%]	10 = [8 * 5 * Kürzung]	11 = [9 * 5 * Kürzung]	12 = [6 + 10 + 11]
Altdorf	1'332						
Andermatt	1'332						
Attinghausen	1'332	205	205		-46'679		264'511
Bauen	1'332						
Bürglen	1'332		235	8	-139'978	-953	824'022
Erstfeld	1'332	164	164		-94'439		535'157
Flüelen	1'332						
Göschenen	1'332						
Gurtellen	1'332	126	126		-12'228		69'294
Hospental	1'332	120	120		-4'014		22'746
Isenthal	1'332		235	488	-19'317	-8'023	368'864
Realp	1'332						
Schattdorf	1'332	77	77		-56'341		319'265
Seedorf	1'332	124	124		-29'481		167'059
Seelisberg	1'332						
Silenen	1'332						
Sisikon	1'332	127	127		-7'182		40'697
Spiringen	1'332		235	420	-33'452	-11'957	576'186
Unterschächen	1'332		235	342	-26'438	-7'695	398'617
Wassen	1'332						
	1'332				-469'549	-28'628	3'586'418
					15%	3.00%	
					Kürzungsfaktor	Kürzungsfaktor 1/5	

(-) = Belastung Gemeinde / (+) = Entlastung Gemeinde

Ressourcenausgleich:
horizontal

	Abschöpfung ab Ressourcen- index %	Abschöpfung ab Ressourcen- potenzial je Einwohner Fr.	Ressourcen- potenzial je Einwohner Fr.	Ressourcen- potenzialdifferenz je Einwohner Fr.	Durchschnittliche Bevölkerung pro Gemeinde 2004/2005	Horizontales Ressourcen- ausgleichs- potenzial Fr.	Horizontaler Ressourcen- ausgleich Fr.
	1	2	3 (8)	4 = [2 - 3]	5	6 = [4 * 5]	7 = [6 * Abschöpfung]
Altdorf	100%	1'567	1'851	-284	8'754	-2'486'136	-720'979
Andermatt	100%	1'567	1'669	-102	1'361	-138'822	-40'258
Attinghausen	100%	1'567	1'362		1'518		
Bauen	100%	1'567	1'963	-396	195	-77'220	-22'394
Bürglen	100%	1'567	1'324		3'971		
Erstfeld	100%	1'567	1'403		3'839		
Flüelen	100%	1'567	1'719	-152	1'867	-283'784	-82'297
Göschenen	100%	1'567	2'369	-802	493	-395'386	-114'662
Gurtellen	100%	1'567	1'441		647		
Hospental	100%	1'567	1'447		223		
Isenthal	100%	1'567	844		548		
Realp	100%	1'567	1'601	-34	166	-5'644	-1'637
Schattdorf	100%	1'567	1'490		4'878		
Seedorf	100%	1'567	1'443		1'585		
Seelisberg	100%	1'567	1'808	-241	637	-153'517	-44'520
Silenen	100%	1'567	1'706	-139	2'250	-312'750	-90'698
Sisikon	100%	1'567	1'440		377		
Spiringen	100%	1'567	912		949		
Unterschächen	100%	1'567	990		750		
Wassen	100%	1'567	2'030	-463	472	-218'536	-63'375
	100%	1'567			35'480	-4'071'795	-1'180'820
	Ausstattung [Variable]	Ausstattung [($\sum 6 / \sum 7$) * 10]					29% Abschöpfungssatz

(-) = Belastung Gemeinde / (+) = Entlastung Gemeinde

Ressourcenausgleich:

Ressourcenpotenzial Blatt 2 / Übrige Erträge

	Quellensteuer 2004/2005 Fr.	Steuerausfall- entschädigung 2004/2005 Fr.	Grundstück- gewinnsteuer 2002-2005 Fr.	Erbschafts- und Schenkungssteuer 2002-2005 Fr.	Gewinnsteuer juristische Personen 2004/2005 *) (Auszug AfS 15.11.06) Fr.	Übrige Erträge Fr.
	1	2	3	4	5	6 = [1 + 2 + 3 + 4 + 5]
Altdorf	320'973		429'956	69'009	2'016'293	2'836'231
Andermatt	101'644	58'165	52'346	11'919	62'207	286'281
Attinghausen	17'946	31'467	47'279	13'882	100'497	211'071
Bauen	4'529		15'115	1'858	22'312	43'814
Bürglen	45'782		117'870	31'595	204'471	399'718
Erstfeld	115'708		121'299	35'172	175'802	447'981
Flüelen	64'250		98'284	14'542	144'520	321'596
Göschenen	36'870	156'727	1'350	4'406	355'694	555'047
Gurtellen	25'870	72'777	7'651	5'929	96'197	208'424
Hospental	7'246		5'576	2'047	20'753	35'622
Isenthal	597		2'314	4'556	14'059	21'526
Realp	6'362	8'346	4'060	1'471	21'758	41'997
Schattdorf	119'290		127'926	44'604	299'900	591'720
Seedorf	20'061		90'127	14'236	155'448	279'872
Seelisberg	41'969		8'733	5'719	20'676	77'097
Silenen	960'709	271'045	30'502	19'921	209'665	1'491'842
Sisikon	7'045		18'509	3'435	14'071	43'060
Spiringen	6'894		8'889	8'894	34'763	59'440
Unterschächen	9'050		14'012	8'703	34'774	66'539
Wassen	23'350	33'852	3'512	4'174	265'388	330'276
	1'936'145	632'379	1'205'310	306'072	4'269'248	8'349'154

*) Quelle AfS (Auszug 15.11.2006)

Bevölkerungslastenausgleich (BLA):

Zusammenfassung

	Soziallasten- ausgleich Fr.	Bildungslasten- ausgleich Fr.	Lastenausgleich der Kleinheit Fr.	Bevölkerungs- lastenausgleich Fr.
	1	2	3	4 = [1 + 2 + 3]
Altdorf	335'531	0	0	335'531
Andermatt	0	0	0	0
Attinghausen	14'291	164'276	0	178'567
Bauen	0	9'414	66'067	75'481
Bürglen	0	247'120	0	247'120
Erstfeld	67'118	0	0	67'118
Flüelen	0	0	0	0
Göschenen	17'239	0	36'009	53'247
Gurtellen	13'052	0	20'476	33'528
Hospental	0	0	63'243	63'243
Isenthal	0	204'286	30'461	234'747
Realp	8'149	0	68'992	77'140
Schattdorf	52'482	7'061	0	59'543
Seedorf	0	4'707	0	4'707
Seelisberg	7'710	0	21'484	29'194
Silenen	0	96'495	0	96'495
Sisikon	0	49'424	47'709	97'133
Spiringen	0	202'403	0	202'403
Unterschächen	0	265'948	10'087	276'035
Wassen	9'522	6'119	38'127	53'768
	525'093	1'257'253	402'654	2'185'000

Anteil BLA %	Anteil BLA %	Anteil BLA %	Anteil BLA %
24%	58%	18%	100%
Betrag Fr.	Betrag Fr.	Betrag Fr.	Betrag Fr.
525'093	1'257'253	402'654	2'185'000

(-) = Belastung Gemeinde / (+) = Entlastung Gemeinde

Bevölkerungslastenausgleich (BLA):

Soziallastenausgleich

	Wirtschaftliche Sozialhilfe: ¹⁾ Durchschnittliche Nettoaufwendungen 2002-2005 ²⁾ Fr.	Alimentenbevorschussung ¹⁾ : Durchschnittliche Nettoaufwendungen 2002-2005 Fr.	NEE: Durchschnittliche Nettoaufwendungen 2002-2005 Fr.	Summe der durchschnittlichen Nettoaufwendungen 2002-2005 Fr.	Durchschnittliche Einwohner pro Gemeinde 2004/2005	Soziallast pro Einwohner Fr.	Ausgleichende Soziallast pro Einwohner Fr.	Ausgleichende Soziallasten Fr.	Soziallastenausgleich Fr.
	1	2	3	4 = [1 + 2 + 3]	5	6 = [4 / 5]	7 = [6 - Median]	8 = [5 * 7]	9 = [(Betrag / Σ 8) * 8]
Aldorf	704'610	114'157		818'767	8'754	94	57	498'978	335'531
Andermatt	-12'552	6'553		-5'999	1'361	-4			
Attinghausen	77'097			77'097	1'518	51	14	21'252	14'291
Bauen	660			660	195	3			
Bürglen	132'999	15'425		148'424	3'971	37			
Erstfeld	169'436	72'411		241'847	3'839	63	26	99'814	67'118
Flüelen	49'052	20'331		69'383	1'867	37			
Göschenen	27'591	16'208		43'799	493	89	52	25'636	17'239
Gurtellen	38'550	4'750		43'300	647	67	30	19'410	13'052
Hospental		2'400		2'400	223	11			
Isenthal	4'201			4'201	548	8			
Realp	18'216			18'216	166	110	73	12'118	8'149
Schattdorf	217'549	38'578		256'127	4'878	53	16	78'048	52'482
Seedorf	16'274	2'416		18'690	1'585	12			
Seelisberg	24'336	10'780		35'116	637	55	18	11'466	7'710
Silenen	69'384	8'114		77'498	2'250	34			
Sisikon	8'395			8'395	377	22			
Spiringen	-21'609	5'105		-16'504	949	-17			
Unterschächen	4'120	11'993		16'113	750	21			
Wassen	10'183	21'666		31'849	472	67	30	14'160	9'522
	1'538'492	350'887		1'889'379	35'480	37		780'882	525'093

Median

(-) = Belastung Gemeinde / (+) = Entlastung Gemeinde

¹⁾ Quelle GSUD

²⁾ ohne ZUG

Anteil BLA %
24%
Betrag Fr.
525'093

67%

Bevölkerungslastenausgleich (BLA):

Bildungslastenausgleich

	Durchschnittliche Bevölkerung pro Gemeinde 2004/2005	Anzahl Schüler 2005 (exkl. Mittelschule 2*)	Bevölkerung gewichtet mit kant. gew. Verhältnis	Schüler über gewichtetem kant. Mittel	Auszugleichende Bildungslasten Fr.	Bildungslastenausgleich Fr.
	1	2	3=[1*Kt.gew.Verhältnis]	4 [2 - 3]	5 = [4 * Bildungslast]	6 = [(Betrag / Σ 5) * 5]
Altdorf	8'754	915	1032.81			
Andermatt	1'361	143	160.57			
Attinghausen	1'518	214	179.10	34.9	244'300	164'276
Bauen	195	25	23.01	2.0	14'000	9'414
Bürglen	3'971	521	468.51	52.5	367'500	247'120
Erstfeld	3'839	374	452.93			
Flüelen	1'867	216	220.27			
Göschenen	493	48	58.17			
Gurtellen	647	57	76.33			
Hospental	223	26	26.31			
Isenthal	548	108	64.65	43.4	303'800	204'286
Realp	166	10	19.59			
Schattdorf	4'878	577	575.52	1.5	10'500	7'061
Seedorf	1'585	188	187.00	1.0	7'000	4'707
Seelisberg	637	66	75.15			
Silenen	2'250	286	265.46	20.5	143'500	96'495
Sisikon	377	55	44.48	10.5	73'500	49'424
Spiringen	949	155	111.96	43.0	301'000	202'403
Unterschächen	750	145	88.49	56.5	395'500	265'948
Wassen	472	57	55.69	1.3	9'100	6'119
	35'480	4'186	4'186.00		1'869'700	1'257'253
		0.11798 kant. gew. Verhältnis [Σ 2 / Σ 1]			7'000	
					Bildungslastenausgleichstarif	Anteil BLA % 58%
						Betrag Fr. 1'257'253

(-) = Belastung Gemeinde / (+) = Entlastung Gemeinde

2*) Quelle BKD

67%

Bevölkerungslastenausgleich (BLA):

Lastenausgleich der Kleinheit

	Durchschnittliche Bevölkerung pro Gemeinde 2004/2005 ¹⁾	Median	Differenz	Ausgleichende Lasten der Kleinheit	Lastenausgleich der Kleinheit Fr.
	1	2	3 = (2 - 1)	4 = [3 * Grundkosten]	5 = [(Betrag / Σ 4) * 4]
Altdorf	8'754	850			
Andermatt	1'361	850			
Attinghausen	1'518	850			
Bauen	195	850	655	98'250	66'067
Bürglen	3'971	850			
Erstfeld	3'839	850			
Flüelen	1'867	850			
Göschenen	493	850	357	53'550	36'009
Gurtellen	647	850	203	30'450	20'476
Hospental	223	850	627	94'050	63'243
Isenthal	548	850	302	45'300	30'461
Realp	166	850	684	102'600	68'992
Schattdorf	4'878	850			
Seedorf	1'585	850			
Seelisberg	637	850	213	31'950	21'484
Silenen	2'250	850			
Sisikon	377	850	473	70'950	47'709
Spiringen	949	850			
Unterschächen	750	850	100	15'000	10'087
Wassen	472	850	378	56'700	38'127
	35'480	850	3'992	598'800	402'654
		Median		150	
				Ausgleich Grundkosten	Anteil BLA % 18%
					Betrag Fr. 402'654

(-) = Belastung Gemeinde / (+) = Entlastung Gemeinde

67%

Landschaftslastenausgleich (LLA):

Zusammenfassung

	Lastenausgleich Höhe	Lastenausgleich Weite	Lastenausgleich Gebirge	Lastenausgleich Distanz Gemeinde Seelisberg	Landschafts- lastenausgleich
	1	2	3	4	5 = [1 + 2 + 3 + 4]
Altdorf	0	46'275	0	0	46'275
Andermatt	257'764	0	0	0	257'764
Attinghausen	0	0	52'944	0	52'944
Bauen	0	0	0	0	0
Bürglen	0	235'781	59'384	0	295'165
Erstfeld	0	21'485	55'902	0	77'386
Flüelen	0	0	0	0	0
Göschenen	89'697	0	46'219	0	135'916
Gurtellen	36'511	55'915	87'931	0	180'357
Hospental	42'000	13'221	0	0	55'222
Isenthal	33'991	0	82'946	0	116'937
Realp	62'168	0	0	0	62'168
Schattdorf	0	19'006	0	0	19'006
Seedorf	0	0	0	0	0
Seelisberg	82'915	0	0	20'000	102'915
Silenen	0	74'095	111'803	0	185'898
Sisikon	0	0	0	0	0
Spiringen	37'988	182'345	75'434	0	295'766
Unterschächen	29'125	67'209	74'814	0	171'148
Wassen	49'508	6'335	74'289	0	130'132
	721'667	721'667	721'667	20'000	2'185'000

Anteil LLA %	Anteil LLA %	Anteil LLA %		Anteil LLA %
33.3%	33.3%	33.3%		100%
Betrag Fr.	Betrag Fr.	Betrag Fr.	Betrag Fr.	Betrag Fr.
721'667	721'667	721'667	20'000	2'185'000

(-) = Belastung Gemeinde / (+) = Entlastung Gemeinde

Landschaftslastenausgleich (LLA):

Lastenausgleich Höhe

	Überbaute Gebiete und Bauzonen Fläche in ha 1*)	Terrainhöhe m.ü.M der Gebäude nur in Bauzonen Durchschnitt 1*)	Höhe gewichtet mit überbauten Gebiete und Bauzonen	Gemeinden mit Höhen über Median	Lastenausgleich Höhe
	1	2	3 = [1 * 2]	4 = [3 > Median]	5 = [(Betrag / Σ 4) * 4]
Aldorf	313	498	155'874		
Andermatt	88	1'446	127'248	127'248	257'764
Attinghausen	40	509	20'360		
Bauen	22	451	9'922		
Bürglen	106	582	61'692		
Erstfeld	111	471	52'281		
Flüelen	81	449	36'369		
Göschenen	40	1'107	44'280	44'280	89'697
Gurtellen	24	751	18'024	18'024	36'511
Hospental	14	1'481	20'734	20'734	42'000
Isenthal	20	839	16'780	16'780	33'991
Realp	18	1'705	30'690	30'690	62'168
Schattdorf	229	523	119'767		
Seedorf	56	449	25'144		
Seelisberg	54	758	40'932	40'932	82'915
Silenen	63	612	38'556		
Sisikon	16	449	7'184		
Spiringen	19	987	18'753	18'753	37'988
Unterschächen	14	1'027	14'378	14'378	29'125
Wassen	26	940	24'440	24'440	49'508
	1'354	682 Median		356'259	721'667

Anteil LLA %
33%
Betrag Fr.
721'667

1*) Quelle LISAG

(-) = Belastung Gemeinde / (+) = Entlastung Gemeinde

Landschaftslastenausgleich (LLA):

Lastenausgleich Weite

	Überbaute Gebiete und Bauzonen Fläche in ha 1*)	Fläche in ha Intensiv genutzte Landwirtschafts- und Forst- wirtschaftszone 1*)	Produktive Fläche ha 1*)	Differenz über Median	Lastenausgleich Weite
	1	2	3	4 = [3 - Median]	5 = [(Betrag / Σ 4) * 4]
Altdorf	313	260	573	168	46'275
Andermatt	88	261	349		
Attinghausen	40	262	302		
Bauen	22	52	74		
Bürglen	106	1'155	1'261	856	235'781
Erstfeld	111	372	483	78	21'485
Flüelen	81	49	130		
Göschenen	40	124	164		
Gurtellen	24	584	608	203	55'915
Hospental	14	439	453	48	13'221
Isenthal	20	246	266		
Realp	18	165	183		
Schattdorf	229	245	474	69	19'006
Seedorf	56	213	269		
Seelisberg	54	327	381		
Silenen	63	611	674	269	74'095
Sisikon	16	152	168		
Spiringen	19	1'048	1'067	662	182'345
Unterschächen	14	635	649	244	67'209
Wassen	26	402	428	23	6'335
	1'354	7'602	405 Median	2'620	721'667

Anteil LLA %
33%
Betrag Fr.
721'667

1*) Quelle LISAG

(-) = Belastung Gemeinde / (+) = Entlastung Gemeinde

Landschaftslastenausgleich (LLA):

Lastenausgleich Gebirge

	Fläche in ha Intensiv genutzte Landwirtschafts- und Forst- wirtschaftszone 1*)	Fläche in ha Extensive genutzte Land- wirtschafts- und Forstwirtschaftszone 1*)	Total intensiv und extensiv genutzte Fläche in ha ¹⁾	Gemeinden mit Fläche über Median	Lastenausgleich Gebirge
	1	2	3 = [1 + 2]	4 = [3 > Median]	5 = [(AG / ∑4) * 4]
Altdorf	260	448	708		
Andermatt	261	1'105	1'366		
Attinghausen	262	1'958	2'220	2'220	52'944
Bauen	52	315	367		
Bürglen	1'155	1'335	2'490	2'490	59'384
Erstfeld	372	1'972	2'344	2'344	55'902
Flüelen	49	952	1'001		
Göschenen	124	1'814	1'938	1'938	46'219
Gurtellen	584	3'103	3'687	3'687	87'931
Hospental	439	964	1'403		
Isenthal	246	3'232	3'478	3'478	82'946
Realp	165	1'104	1'269		
Schattdorf	245	868	1'113		
Seedorf	213	890	1'103		
Seelisberg	327	945	1'272		
Silenen	611	4'077	4'688	4'688	111'803
Sisikon	152	961	1'113		
Spiringen	1'048	2'115	3'163	3'163	75'434
Unterschächen	635	2'502	3'137	3'137	74'814
Wassen	402	2'713	3'115	3'115	74'289
	7'602	33'373	1'671 Median	30'260	721'667

1*) Quelle LISAG

(-) = Belastung Gemeinde / (+) = Entlastung Gemeinde

Anteil LLA %
33.3%
Betrag Fr.
721'667

Härteausgleich:

	Durchschnittliche Bevölkerung pro Gemeinde 2004/2005	Ent-/ Belastung pro Kopf (GB Total 3) Fr.	Basis für Härteausgleich: Belastung pro Kopf (-) Fr.	Vertikaler Härteausgleich Fr.	Basis horizontaler Härteausgleich (GB Total 3) Fr.	Horizontaler Härteausgleich Fr.	Härteausgleich Fr.
	1	2	3	4 = [1 * 3]	5	6 = [(AG / Σ5) * 5]	7 = [4 + 6]
Altdorf	8'754	126			1'101'126	-140'066	-140'066
Andermatt	1'361	-138	-138	187'818			187'818
Attinghausen	1'518	55			83'222	-10'586	-10'586
Bauen	195	-306	-306	59'670			59'670
Bürglen	3'971	263			1'044'307	-132'838	-132'838
Erstfeld	3'839	44			167'862	-21'352	-21'352
Flüelen	1'867	-88	-88	164'296			164'296
Göschenen	493	74			36'402	-4'630	-4'630
Gurtellen	647	97			62'879	-7'998	-7'998
Hospental	223	-201	-201	44'823			44'823
Isenthal	548	-33	-33	18'084			18'084
Realp	166	220			36'572	-4'652	-4'652
Schätt Dorf	4'878	84			411'514	-52'345	-52'345
Seedorf	1'585	-58	-58	91'930			91'930
Seelisberg	637	27			17'090	-2'174	-2'174
Silenen	2'250	-252	-252	567'000			567'000
Sisikon	377	-301	-301	113'477			113'477
Spiringen	949	86			82'055	-10'438	-10'438
Unterschächen	750	172			128'700	-16'371	-16'371
Wassen	472	197			93'025	-11'833	-11'833
	35'480			1'247'098	3'264'752	-415'284	831'814
				-415'284 33.3%			

(-) = Belastung Gemeinde / (+) = Entlastung Gemeinde

Ausgleich der Zentrumsleistungen (ZLA):

Altdorf

	Abzugeltende Zentrums- leistungen Fr.	Ausgleich Zentrums- leistungen der Gemeinde Altdorf
	1	2
Altdorf	446'359	250'000
Andermatt	-4'326	-2'423
Attinghausen	-36'554	-20'474
Bauen	-6'913	-3'872
Bürglen	-67'305	-37'696
Erstfeld	-27'994	-15'679
Flüelen	-52'951	-29'657
Göschenen	-5'666	-3'174
Gurtellen	-5'666	-3'174
Hospental	-3'625	-2'030
Isenthal	-4'150	-2'324
Realp	-3'100	-1'736
Schattdorf	-145'084	-81'260
Seedorf	-45'382	-25'418
Seelisberg	-3'102	-1'737
Silenen	-9'317	-5'218
Sisikon	-5'841	-3'271
Spiringen	-6'976	-3'907
Unterschächen	-6'741	-3'775
Wassen	-5'666	-3'174
	0	0

Max. Beitrag Fr.
-250'000

(-) = Belastung Gemeinde / (+) = Entlastung Gemeinde

Globalbilanz NFAUR / Referenzjahr 2002 bis 2005 (in Fr. 1'000)

Auswirkungen Aufgabenneuverteilung auf die Gemeinden

Nr.	4	9	11	12	16
Direktion	BD	BKD	JD	BKD	GSUD
Änderung der Aufgabenteilung	Hochwasserschutz	Turnen und Sport	Heimatschutz und Denkmalpflege	Sonderschulung	Individuelle Leistungen AHV

	R02-R05			R02-R05			R02-R05			R02-R05			R02-R05		
	R02-R05	NFAUR neues ^{2*)}	Differenz ^{3*)}	R02-R05	NFAUR neues ^{2*)}	Differenz ^{3*)}	R02-R05	NFAUR neues ^{2*)}	Differenz ^{3*)}	R02-R05	NFAUR neues ^{2*)}	Differenz ^{3*)}	R02-R05	NFAUR neues ^{2*)}	Differenz ^{3*)}
Altdorf	-1.8	-4.0	-2.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	383.0	149.0	-234.0	317.8	0.0	-317.8
Andermatt	-2.8	-5.0	-2.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	38.5	21.0	-17.5	50.3	0.0	-50.3
Attinghausen	-8.5	-12.8	-4.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	70.0	47.5	-22.5	53.8	0.0	-53.8
Bauen	-1.0	-1.5	-0.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	2.0	0.0	-2.0	8.0	0.0	-8.0
Bürglen	-11.0	-17.3	-6.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	102.5	59.0	-43.5	139.8	0.0	-139.8
Erstfeld	-24.3	-38.8	-14.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	303.8	157.3	-146.5	147.0	0.0	-147.0
Flüelen	-13.0	-22.0	-9.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	112.0	33.8	-78.2	66.8	0.0	-66.8
Göschenen	-1.3	-3.0	-1.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	18.5	11.0	-7.5	20.5	0.0	-20.5
Gurtellen	-10.8	-15.5	-4.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	4.8	1.3	-3.5	23.8	0.0	-23.8
Hospental	0.0	-0.3	-0.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3	0.0	-1.3	7.5	0.0	-7.5
Isenthal	-66.8	-93.5	-26.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	22.3	12.5	-9.8	18.8	0.0	-18.8
Realp	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	32.8	10.3	-22.5	5.8	0.0	-5.8
Schattdorf	-67.5	-109.0	-41.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	112.8	61.0	-51.8	185.0	0.0	-185.0
Seedorf	-8.3	-12.3	-4.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	14.3	0.0	-14.3	58.5	0.0	-58.5
Seelisberg	-0.5	-2.0	-1.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	20.3	8.5	-11.8	22.0	0.0	-22.0
Silenen	-49.0	-84.8	-35.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	165.0	75.0	-90.0	75.5	0.0	-75.5
Sisikon	-2.3	-3.3	-1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	33.8	27.3	-6.5	12.8	0.0	-12.8
Spiringen	-18.0	-29.3	-11.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	31.8	10.5	-21.3	36.3	0.0	-36.3
Unterschächen	-5.8	-8.3	-2.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	18.0	11.0	-7.0	26.5	0.0	-26.5
Wassen	-4.5	-8.8	-4.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	17.0	11.0	-6.0	18.3	0.0	-18.3
Saldo Gemeinden	-297	-471	-174	0	0	0	0	0	0	1'504	707	-797	1'294	0	-1'294

(+) = Belastung / (-) = Entlastung

2*) = geändertes kantonales Recht nach NFA-Einführung

3*) = Differenz neues kantonales Recht und Referenzjahr

Globalbilanz NFAUR / Referenzjahr 2002 bis 2005 (in Fr. 1'000)

Auswirkungen Aufgabenneuverteilung auf die Gemeinden

Nr.	17	18	19	21	24
Direktion	GSUD	GSUD	GSUD	GSUD	GSUD
Änderung der Aufgabenteilung	Unterstützung der Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause	Individuelle Leistungen IV	Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten	Ergänzungsleistungen	Familienzulagen in der Landwirtschaft (Ausgleichskasse)

Auswirkungen auf die Gemeinden

	R02-R05	NFAUR neues ^{2*)}	Differenz ^{3*)}	R02-R05	NFAUR neues ^{2*)}	Differenz ^{3*)}	R02-R05	NFAUR neues ^{2*)}	Differenz ^{3*)}	R02-R05	NFAUR neues ^{2*)}	Differenz ^{3*)}	R02-R05	NFAUR neues ^{2*)}	Differenz ^{3*)}
Altdorf	130.5	0.0	-130.5	286.8	0.0	-286.8	68.8	0.0	-68.8	693.5	0.0	-693.5	23.0	0.0	-23.0
Andermatt	17.3	0.0	-17.3	45.0	0.0	-45.0	7.3	0.0	-7.3	111.8	0.0	-111.8	5.0	0.0	-5.0
Attinghausen	14.5	0.0	-14.5	48.8	0.0	-48.8	7.8	0.0	-7.8	121.0	0.0	-121.0	7.8	0.0	-7.8
Bauen	0.8	0.0	-0.8	7.3	0.0	-7.3	2.3	0.0	-2.3	17.8	0.0	-17.8	1.5	0.0	-1.5
Bürglen	31.8	0.0	-31.8	126.3	0.0	-126.3	23.8	0.0	-23.8	316.0	0.0	-316.0	30.3	0.0	-30.3
Erstfeld	66.5	0.0	-66.5	131.8	0.0	-131.8	24.5	0.0	-24.5	314.0	0.0	-314.0	14.3	0.0	-14.3
Flüelen	17.5	0.0	-17.5	60.3	0.0	-60.3	7.8	0.0	-7.8	141.5	0.0	-141.5	5.5	0.0	-5.5
Göschenen	4.0	0.0	-4.0	18.3	0.0	-18.3	1.5	0.0	-1.5	43.3	0.0	-43.3	2.0	0.0	-2.0
Gurtellen	10.5	0.0	-10.5	21.5	0.0	-21.5	2.5	0.0	-2.5	51.8	0.0	-51.8	5.5	0.0	-5.5
Hospental	2.5	0.0	-2.5	6.5	0.0	-6.5	2.3	0.0	-2.3	18.3	0.0	-18.3	1.0	0.0	-1.0
Isenthal	3.5	0.0	-3.5	17.0	0.0	-17.0	5.3	0.0	-5.3	46.3	0.0	-46.3	9.8	0.0	-9.8
Realp	2.0	0.0	-2.0	5.3	0.0	-5.3	0.8	0.0	-0.8	14.3	0.0	-14.3	0.3	0.0	-0.3
Schattdorf	46.3	0.0	-46.3	167.0	0.0	-167.0	35.3	0.0	-35.3	393.8	0.0	-393.8	15.8	0.0	-15.8
Seedorf	23.8	0.0	-23.8	53.0	0.0	-53.0	9.5	0.0	-9.5	120.3	0.0	-120.3	4.5	0.0	-4.5
Seelisberg	5.0	0.0	-5.0	20.3	0.0	-20.3	2.0	0.0	-2.0	48.0	0.0	-48.0	6.0	0.0	-6.0
Silenen	20.3	0.0	-20.3	68.5	0.0	-68.5	15.5	0.0	-15.5	163.5	0.0	-163.5	10.5	0.0	-10.5
Sisikon	8.8	0.0	-8.8	12.0	0.0	-12.0	1.0	0.0	-1.0	28.0	0.0	-28.0	2.0	0.0	-2.0
Spiringen	7.0	0.0	-7.0	32.5	0.0	-32.5	9.8	0.0	-9.8	80.3	0.0	-80.3	16.3	0.0	-16.3
Unterschächen	5.8	0.0	-5.8	24.0	0.0	-24.0	6.0	0.0	-6.0	61.5	0.0	-61.5	9.0	0.0	-9.0
Wassen	8.8	0.0	-8.8	16.0	0.0	-16.0	1.8	0.0	-1.8	38.0	0.0	-38.0	3.5	0.0	-3.5
Saldo Gemeinden	427	0	-427	1'168	0	-1'168	235	0	-235	2'823	0	-2'823	173	0	-173

(+) = Belastung / (-) = Entlastung

2*) = geändertes kantonales Recht nach NFA-Einführung

3*) = Differenz neues kantonales Recht und Referenzjahr

Globalbilanz NFAUR / Referenzjahr 2002 bis 2005 (in Fr. 1'000)

Auswirkungen Aufgabenneuverteilung auf die Gemeinden

Nr.	27	29	32	33	Total MUSS-Bereich
Direktion	JD	SID	VD	VD	
Änderung der Aufgabenteilung	Natur und Landschaftsschutz	Wald	Öffentlicher Regionalverkehr	Obligatorische Arbeitslosenversicherung	

	R02-R05			NFAUR neues ^{2*)}			Differenz ^{3*)}			R02-R05			NFAUR neues ^{2*)}			Differenz ^{3*)}		
	R02-R05	NFAUR neues ^{2*)}	Differenz ^{3*)}	R02-R05	NFAUR neues ^{2*)}	Differenz ^{3*)}	R02-R05	NFAUR neues ^{2*)}	Differenz ^{3*)}	R02-R05	NFAUR neues ^{2*)}	Differenz ^{3*)}	R02-R05	NFAUR neues ^{2*)}	Differenz ^{3*)}	R02-R05	NFAUR neues ^{2*)}	Differenz ^{3*)}
Altdorf	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	85.8	169.0	83.2	12.5	0.0	-12.5	1'999.9	314.0	-1'685.9			
Andermatt	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	14.0	71.0	57.0	2.3	0.0	-2.3	288.7	87.0	-201.7			
Attinghausen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	12.8	18.0	5.2	2.3	0.0	-2.3	330.3	52.7	-277.6			
Bauen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	4.0	8.0	4.0	0.3	0.0	-0.3	43.0	6.5	-36.5			
Bürglen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	34.0	63.0	29.0	5.8	0.0	-5.8	799.3	104.7	-694.6			
Erstfeld	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	30.5	51.0	20.5	5.5	0.0	-5.5	1'013.6	169.5	-844.1			
Flüelen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	24.8	46.0	21.2	2.8	0.0	-2.8	426.0	57.8	-368.2			
Göschenen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	12.0	34.0	22.0	0.8	0.0	-0.8	119.6	42.0	-77.6			
Gurtellen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	11.0	17.0	6.0	0.8	0.0	-0.8	121.4	2.8	-118.6			
Hospental	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	4.0	14.0	10.0	0.3	0.0	-0.3	43.7	13.7	-30.0			
Isenthal	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	2.5	6.0	3.5	0.8	0.0	-0.8	59.5	-75.0	-134.5			
Realp	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	3.0	12.0	9.0	0.0	0.0	0.0	64.3	22.3	-42.0			
Schattdorf	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	47.5	81.0	33.5	7.0	0.0	-7.0	943.0	33.0	-910.0			
Seedorf	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	20.0	36.0	16.0	2.0	0.0	-2.0	297.6	23.7	-273.9			
Seelisberg	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	13.3	32.0	18.7	0.8	0.0	-0.8	137.2	38.5	-98.7			
Silenen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	31.0	57.0	26.0	3.3	0.0	-3.3	504.1	47.2	-456.9			
Sisikon	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	4.3	8.0	3.7	0.5	0.0	-0.5	100.9	32.0	-68.9			
Spiringen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	10.5	12.0	1.5	1.3	0.0	-1.3	207.8	-6.8	-214.6			
Unterschächen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	2.0	3.0	1.0	1.3	0.0	-1.3	148.3	5.7	-142.6			
Wassen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	5.0	6.0	1.0	0.8	0.0	-0.8	104.7	8.2	-96.5			
Saldo Gemeinden	0	0	0	0	0	0	372	744	372	51	0	-51	7'750	980	-6'770			

(+) = Belastung / (-) = Entlastung

2*) = geändertes kantonales Recht nach NFA-Einführung

3*) = Differenz neues kantonales Recht und Referenzjahr

Globalbilanz NFAUR / Referenzjahr 2002 bis 2005 (in Fr. 1'000)

Auswirkungen Aufgabenneuverteilung auf die Gemeinden

Nr.	A1.1	A1.2	A2.1	A2.2	A3
Direktion	BD	BD	BKD	BKD	BKD
Änderung der Aufgabenteilung	Beiträge an Gemeindestrassenbau	Dorfdurchfahrten und Wege	Beiträge an Löhne für Lehrkräfte in Volksschulen	Beiträge an die übrigen laufenden Aufwendungen im Bereich Volksschule	Beiträge an Schulhausbauten

	A1.1			A1.2			A2.1			A2.2			A3		
	R02-R05	NFAUR neues ^{2*)}	Differenz ^{3*)}	R02-R05	NFAUR neues ^{2*)}	Differenz ^{3*)}	R02-R05	neues ^{2*)}	Differenz ^{3*)}	R02-R05	NFAUR neues ^{2*)}	Differenz ^{3*)}	R02-R05	NFAUR neues ^{2*)}	Differenz ^{3*)}
Altdorf	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-3'612.5	-3'533.7	78.8	-64.0	0.0	64.0	-120.0	0.0	120.0
Andermatt	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-949.0	-565.8	383.2	-15.3	0.0	15.3	-68.0	0.0	68.0
Attinghausen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-1'244.0	-845.1	398.9	-31.5	0.0	31.5	-108.0	0.0	108.0
Bauen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-181.0	-101.1	79.9	-6.0	0.0	6.0	-38.0	0.0	38.0
Bürglen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-2'717.5	-1'979.1	738.4	-91.5	0.0	91.5	-165.0	0.0	165.0
Erstfeld	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-2'356.0	-1'413.5	942.5	-34.8	0.0	34.8	-120.0	0.0	120.0
Flüelen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-1'202.5	-825.1	377.4	-24.0	0.0	24.0	-72.0	0.0	72.0
Göschenen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-277.5	-211.2	66.3	-27.8	0.0	27.8	-14.0	0.0	14.0
Gurtellen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-486.5	-240.2	246.3	-25.8	0.0	25.8	-42.0	0.0	42.0
Hospental	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-179.0	-104.6	74.4	-3.5	0.0	3.5	-36.0	0.0	36.0
Isenthal	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-726.5	-407.3	319.2	-29.0	0.0	29.0	-60.0	0.0	60.0
Realp	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-98.5	-50.2	48.3	-2.8	0.0	2.8	-31.0	0.0	31.0
Schattdorf	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-2'913.0	-2'230.5	682.5	-50.8	0.0	50.8	-135.0	0.0	135.0
Seedorf	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-1'097.0	-722.2	374.8	-22.0	0.0	22.0	-89.0	0.0	89.0
Seelisberg	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-429.0	-284.3	144.7	-19.5	0.0	19.5	-31.0	0.0	31.0
Silenen	-65.0	0.0	65.0	0.0	0.0	0.0	-1'662.5	-1'096.9	565.6	-68.5	0.0	68.5	-126.0	0.0	126.0
Sisikon	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-396.5	-211.1	185.4	-18.8	0.0	18.8	-50.0	0.0	50.0
Spiringen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-1'064.0	-621.2	442.8	-71.3	0.0	71.3	-94.0	0.0	94.0
Unterschächen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-878.0	-597.4	280.6	-32.8	0.0	32.8	-89.0	0.0	89.0
Wassen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-320.0	-229.8	90.2	-35.0	0.0	35.0	-19.0	0.0	19.0
Saldo Gemeinden	-65	0	65	0	0	0	-22'791	-16'269	6'520	-674	0	675	-1'507	0	1'507

(+) = Belastung / (-) = Entlastung

2*) = geändertes kantonales Recht nach NFA-Einführung

3*) = Differenz neues kantonales Recht und Referenzjahr

Globalbilanz NFAUR / Referenzjahr 2002 bis 2005 (in Fr. 1'000)

Auswirkungen Aufgabenneuverteilung auf die Gemeinden

Nr.	A4	A5	A6	A7	Total SOLL-Bereich
Direktion	BKD	FD	GSUD	GSUD	
Änderung der Aufgabenteilung	Betrag an Musikschule	Beiträge Inkassoprovisionen	Vollzug und Finanzierung Zuständigkeitsgesetz	Sozialhilfegesetz (inkl. Sonderbeiträge, Baubeiträge an Alters- und Pflegeheime)	

Auswirkungen auf die Gemeinden	R02-R05	NFAUR neues ^{2*)}	Differenz ^{3*)}	R02-R05	NFAUR neues ^{2*)}	Differenz ^{3*)}									
	Altdorf	152.5	0.0	-152.5	-55.0	-94.0	-39.0	9.5	0.0	-9.5	89.3	198.8	109.5	-3'600.2	-3'428.9
Andermatt	22.8	0.0	-22.8	-35.0	-26.0	9.0	5.5	0.0	-5.5	14.0	9.0	-5.0	-1'025.0	-582.8	442.2
Attinghausen	32.8	0.0	-32.8	-19.0	-16.0	3.0	7.0	0.0	-7.0	16.8	15.3	-1.5	-1'345.9	-845.8	500.1
Bauen	6.3	0.0	-6.3	-12.0	-3.0	9.0	4.3	0.0	-4.3	2.3	1.0	-1.3	-224.1	-103.1	121.0
Bürglen	87.3	0.0	-87.3	-37.0	-40.0	-3.0	38.8	0.0	-38.8	42.0	28.0	-14.0	-2'842.9	-1'991.1	851.8
Erstfeld	45.3	0.0	-45.3	-48.0	-42.0	6.0	21.3	0.0	-21.3	38.8	28.0	-10.8	-2'453.4	-1'427.5	1'025.9
Flüelen	35.5	0.0	-35.5	-24.0	-20.0	4.0	38.8	0.0	-38.8	17.0	12.0	-5.0	-1'231.2	-833.1	398.1
Göschenen	11.5	0.0	-11.5	-9.0	-5.0	4.0	11.5	0.0	-11.5	5.0	11.3	6.3	-300.3	-204.9	95.4
Gurtellen	8.5	0.0	-8.5	-16.0	-9.0	7.0	52.5	0.0	-52.5	8.5	12.8	4.3	-500.8	-236.4	264.4
Hospental	4.8	0.0	-4.8	-13.0	-4.0	9.0	0.0	0.0	0.0	3.0	2.0	-1.0	-223.7	-106.6	117.1
Isenthal	10.3	0.0	-10.3	-13.0	-5.0	8.0	7.0	0.0	-7.0	6.0	4.0	-2.0	-805.2	-408.3	396.9
Realp	0.0	0.0	0.0	-12.0	-2.0	10.0	5.5	0.0	-5.5	1.3	3.5	2.2	-137.5	-48.7	88.8
Schattdorf	80.8	0.0	-80.8	-46.0	-51.0	-5.0	64.3	0.0	-64.3	48.5	70.3	21.8	-2'951.2	-2'211.2	740.0
Seedorf	36.0	0.0	-36.0	-21.0	-16.0	5.0	6.3	0.0	-6.3	15.0	11.0	-4.0	-1'171.7	-727.2	444.5
Seelisberg	10.5	0.0	-10.5	-19.0	-11.0	8.0	49.3	0.0	-49.3	6.0	11.8	5.8	-432.7	-283.5	149.2
Silenen	24.8	0.0	-24.8	-158.0	-30.0	128.0	32.8	0.0	-32.8	24.3	30.8	6.5	-1'998.1	-1'096.1	902.0
Sisikon	8.0	0.0	-8.0	-13.0	-4.0	9.0	48.5	0.0	-48.5	4.0	8.0	4.0	-417.8	-207.1	210.7
Spiringen	12.3	0.0	-12.3	-17.0	-10.0	7.0	17.3	0.0	-17.3	9.0	7.3	-1.7	-1'207.7	-623.9	583.8
Unterschächen	13.5	0.0	-13.5	-15.0	-8.0	7.0	11.8	0.0	-11.8	7.0	5.3	-1.7	-982.5	-600.1	382.4
Wassen	5.5	0.0	-5.5	-11.0	-8.0	3.0	37.5	0.0	-37.5	5.0	19.5	14.5	-337.0	-218.3	118.7
Saldo Gemeinden	609	0	-609	-593	-404	189	469	0	-470	363	489	127	-24'189	-16'184	8'005

(+) = Belastung / (-) = Entlastung

2*) = geändertes kantonales Recht nach NFA-Einführung

3*) = Differenz neues kantonales Recht und Referenzjahr

Globalbilanz NFAUR / Referenzjahr 2002 bis 2005 (in Fr. 1'000)

Auswirkungen Aufgabenneuverteilung auf die Gemeinden

Nr.	FA1	FA2	FA3	Total ALT Finanzausgleich
Direktion	FD	FD	FD	
Änderung der Aufgabenteilung	Steuerkraftausgleich	Steuerfussausgleich	Rückerstattungsquoten AHV/IV/EL/FL	

Auswirkungen auf die Gemeinden

	R02-R05	NFAUR neues ^{2*)}	Differenz ^{3*)}									
Altdorf	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-74.3	0.0	74.3	-74.3	0.0	74.3
Andermatt	0.0	0.0	0.0	-124.5	0.0	124.5	-40.0	0.0	40.0	-164.5	0.0	164.5
Attinghausen	-126.3	0.0	126.3	0.0	0.0	0.0	-64.0	0.0	64.0	-190.3	0.0	190.3
Bauen	-0.8	0.0	0.8	-19.0	0.0	19.0	-8.5	0.0	8.5	-28.3	0.0	28.3
Bürglen	-10.3	0.0	10.3	0.0	0.0	0.0	-154.5	0.0	154.5	-164.8	0.0	164.8
Erstfeld	0.0	0.0	0.0	-190.5	0.0	190.5	-139.5	0.0	139.5	-330.0	0.0	330.0
Flüelen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-51.8	0.0	51.8	-51.8	0.0	51.8
Göschenen	0.0	0.0	0.0	-17.8	0.0	17.8	-2.5	0.0	2.5	-20.3	0.0	20.3
Gurtellen	-37.5	0.0	37.5	-10.0	0.0	10.0	-27.0	0.0	27.0	-74.5	0.0	74.5
Hospental	-88.0	0.0	88.0	0.0	0.0	0.0	-11.0	0.0	11.0	-99.0	0.0	99.0
Isenthal	-409.0	0.0	409.0	-35.8	0.0	35.8	-31.5	0.0	31.5	-476.3	0.0	476.3
Realp	-46.0	0.0	46.0	0.0	0.0	0.0	-8.3	0.0	8.3	-54.3	0.0	54.3
Schattdorf	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-156.3	0.0	156.3	-156.3	0.0	156.3
Seedorf	-32.0	0.0	32.0	0.0	0.0	0.0	-61.3	0.0	61.3	-93.3	0.0	93.3
Seelisberg	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-20.0	0.0	20.0	-20.0	0.0	20.0
Silenen	-40.8	0.0	40.8	-196.0	0.0	196.0	-76.5	0.0	76.5	-313.3	0.0	313.3
Sisikon	-70.5	0.0	70.5	-22.5	0.0	22.5	-16.5	0.0	16.5	-109.5	0.0	109.5
Spiringen	-532.8	0.0	532.8	-33.5	0.0	33.5	-56.8	0.0	56.8	-623.1	0.0	623.1
Unterschächen	-409.5	0.0	409.5	-26.0	0.0	26.0	-41.8	0.0	41.8	-477.3	0.0	477.3
Wassen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-5.3	0.0	5.3	-5.3	0.0	5.3
Saldo Gemeinden	-1'803	0	1'804	-676	0	676	-1'047	0	1'047	-3'526	0	3'526

(+) = Belastung / (-) = Entlastung

2*) = geändertes kantonales Recht nach NFA-Einführung

3*) = Differenz neues kantonales Recht und Referenzjahr

Globalbilanz NFAUR / Referenzjahr 2002 bis 2005 (in Fr. 1'000)

Auswirkungen Aufgabenneuverteilung auf die Gemeinden

Nr.	Total MUSS-Bereich	Total SOLL-Bereich	Total ALT Finanzausgleich	Total Wegfall bisheriger Transfers
Direktion				
Änderung der Aufgabenteilung				

	R02-R05	NFAUR neues ^{2*)}	Differenz ^{3*)}	R02-R05	NFAUR neues ^{2*)}	Differenz ^{3*)}	R02-R05	NFAUR neues ^{2*)}	0	R02-R05	NFAUR neues ^{2*)}	Differenz ^{3*)}
	Altdorf	1'999.9	314.0	-1'685.9	-3'600.2	-3'428.9	171.3	-74.3	0.0	74.3	-1'674.6	-3'114.9
Andermatt	288.7	87.0	-201.7	-1'025.0	-582.8	442.2	-164.5	0.0	164.5	-900.8	-495.8	405.0
Attinghausen	330.3	52.7	-277.6	-1'345.9	-845.8	500.1	-190.3	0.0	190.3	-1'205.9	-793.1	412.8
Bauen	43.0	6.5	-36.5	-224.1	-103.1	121.0	-28.3	0.0	28.3	-209.4	-96.6	112.8
Bürglen	799.3	104.7	-694.6	-2'842.9	-1'991.1	851.8	-164.8	0.0	164.8	-2'208.4	-1'886.4	322.0
Erstfeld	1'013.6	169.5	-844.1	-2'453.4	-1'427.5	1'025.9	-330.0	0.0	330.0	-1'769.8	-1'258.0	511.8
Flüelen	426.0	57.8	-368.2	-1'231.2	-833.1	398.1	-51.8	0.0	51.8	-857.0	-775.3	81.7
Göschenen	119.6	42.0	-77.6	-300.3	-204.9	95.4	-20.3	0.0	20.3	-201.0	-162.9	38.1
Gurtellen	121.4	2.8	-118.6	-500.8	-236.4	264.4	-74.5	0.0	74.5	-453.9	-233.6	220.3
Hospental	43.7	13.7	-30.0	-223.7	-106.6	117.1	-99.0	0.0	99.0	-279.0	-92.9	186.1
Isenthal	59.5	-75.0	-134.5	-805.2	-408.3	396.9	-476.3	0.0	476.3	-1'222.0	-483.3	738.7
Realp	64.3	22.3	-42.0	-137.5	-48.7	88.8	-54.3	0.0	54.3	-127.5	-26.4	101.1
Schattdorf	943.0	33.0	-910.0	-2'951.2	-2'211.2	740.0	-156.3	0.0	156.3	-2'164.5	-2'178.2	-13.7
Seedorf	297.6	23.7	-273.9	-1'171.7	-727.2	444.5	-93.3	0.0	93.3	-967.4	-703.5	263.9
Seelisberg	137.2	38.5	-98.7	-432.7	-283.5	149.2	-20.0	0.0	20.0	-315.5	-245.0	70.5
Silenen	504.1	47.2	-456.9	-1'998.1	-1'096.1	902.0	-313.3	0.0	313.3	-1'807.3	-1'048.9	758.4
Sisikon	100.9	32.0	-68.9	-417.8	-207.1	210.7	-109.5	0.0	109.5	-426.4	-175.1	251.3
Spiringen	207.8	-6.8	-214.6	-1'207.7	-623.9	583.8	-623.1	0.0	623.1	-1'623.0	-630.7	992.3
Unterschächen	148.3	5.7	-142.6	-982.5	-600.1	382.4	-477.3	0.0	477.3	-1'311.5	-594.4	717.1
Wassen	104.7	8.2	-96.5	-337.0	-218.3	118.7	-5.3	0.0	5.3	-237.6	-210.1	27.5
Saldo Gemeinden	7'753	980	-6'773	-24'189	-16'185	8'004	-3'527	0	3'527	-19'963	-15'205	4'757.4

(+) = Belastung / (-) = Entlastung

2*) = geändertes kantonales Recht nach NFA-Einführung

3*) = Differenz neues kantonales Recht und Referenzjahr

Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeines**

Artikel 1 Grundsatz

Der Kanton Uri gewährt Ergänzungsleistungen im Rahmen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassen- und Invalidenversicherung (ELG), soweit dieses Gesetz nicht weitergehende Leistungen vorsieht.

2. Abschnitt: **Organisation und Verfahren**

Artikel 2 Durchführung

¹Die Durchführung obliegt der Ausgleichskasse des Kantons Uri. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskosten gehen zulasten des Kantons.

²Der Geschäftsbetrieb, die Buchführung und die Aufsicht richten sich nach den für die Ausgleichskasse massgebenden bundesrechtlichen Vorschriften.

Artikel 3 Verfahren

Soweit das ELG nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)²⁰.

Artikel 4 Rechtsschutz

Für den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des ATSG.

3. Abschnitt: **Finanzierung**

Artikel 5 Finanzierung

Der Kanton übernimmt die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten.

²⁰ SR 830.1

4. Abschnitt: **Strafbestimmungen**

Artikel 6 Anwendbare Strafbestimmungen

¹ Es gelten die Strafbestimmungen des ELG.

² Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafrechtspflege.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 7 Subsidiäres Recht

Soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen dazu nichts anderes vorsehen, finden die für die AHV geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

Artikel 8 Ausführungsbestimmungen und Vollzug

¹Der Landrat erlässt eine Verordnung, die das Gesetz näher ausführt. Er bezeichnet insbesondere die Krankheits- und Behinderungskosten, die zu vergüten sind.

²Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen dazu.

Artikel 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Juni 1966 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung²¹ wird aufgehoben.

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es ist vom Bund zu genehmigen²².

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

²¹ RB 20.2421

²² vom Bund genehmigt am ...

**VERORDNUNG
ÜBER DIE UMSETZUNG DER NFA IM KANTON URI**
(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung²³,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Verordnungen werden erlassen:

1. Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Anhang 3)
2. Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (Anhang 4)
3. Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri (Anhang 5)
4. Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Anhang 6)
5. Verordnung über Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe (Anhang 7)
6. Landratsbeschluss über die Klasseneinteilung der Strassen (Anhang 8)

II.

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert

1. Verordnung zum Schulgesetz²⁴

Artikel 10 Absatz 4

⁴Der Erziehungsrat regelt die Aufnahme, den Übertritt und die Schulorganisation.

Artikel 13

aufgehoben

Artikel 14 Schülerzahlen (Art. 4, 28 SchG)

¹Eine Abteilung darf auf die Dauer folgende Schülerzahlen nicht überschreiten:

- a) Kindergartenstufe
 - Einjahrgangsabteilungen: 22
 - Zweijahrgangsabteilungen: 20
- b) Primarstufe
 - einklassige Abteilungen: 26
 - zweiklassige Abteilungen: 24
 - mehrklassige Abteilungen: 18
 - Gesamtschulen: 16
- c) Sekundarstufe I
 - einklassige Abteilungen: 24
 - zweiklassige Abteilungen: 20

²³ RB 1.1101

²⁴ RB 10.1115

- d) Besondere Schulabteilungen
- Einführungsklassen: 14
 - Kleinklassen: 14
 - Werkklassen: 14

²Über die Tragbarkeit von Abteilungen, die die Höchstzahl überschreiten, entscheidet der Erziehungsrat. Er hört vorher die Schulbehörden an.

³Für die Schülerzahlen von Fachabteilungen und von Wahlfächern erlässt der Erziehungsrat Richtlinien.

Artikel 29

aufgehoben

Artikel 34

aufgehoben

Artikel 38 Wahl und Anstellungsverhältnis (Art. 55 SchG)

¹Wahlfähig sind nur Lehrpersonen mit einer gültigen Lehrbewilligung.

²Der Schulrat wählt die Lehrperson.

³Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften der Personalverordnung²⁵ und deren Ausführungsbestimmungen, soweit die besondere Gesetzgebung oder der Regierungsrat nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

⁴Der Regierungsrat regelt die Besoldung für:

- a) Personen, die Schulleitungsaufgaben übernehmen;
- b) Fachlehrpersonen mit besonderer Ausbildung wie Lehrpersonen für Musik, Sport und besondere Förderungsmassnahmen;
- c) Lehrpersonen der Sonderschulen und Therapiedienste;
- d) zeitlich befristet angestellte Lehrpersonen an den Volksschulen;

⁵Für die Berechnung der Dienstaltersgeschenke im Sinne von Artikel 49 der Personalverordnung²⁶, sind die als Lehrperson im Kanton Uri geleisteten Dienstjahre zu berücksichtigen.

⁶Der Erziehungsrat kann weitere Vorschriften zur Wahl und Anstellung von Lehrpersonen erlassen.

Artikel 38a Pflichtlektionen (neu)

¹Eine Lektion entspricht einer Zeiteinheit von 45 Minuten pro Woche über ein ganzes Schuljahr.

²Für ein Vollpensum sind pro Schulwoche folgende Lektionen zu leisten:

- a) Unterricht im Kindergarten: 27 Lektionen
- b) Unterricht auf der Primar- und Oberstufe: 29 Lektionen

²⁵ RB 2.4211

²⁶ RB 2 4211

³Auf der Oberstufe wird für die Funktion als Klassenlehrperson pro Abteilung eine Lektion angerechnet.

⁴Ab dem 55. Altersjahr wird das Pflichtpensum für Lehrpersonen mit einem Vollpensum um zwei und ab dem 60. Altersjahr um eine weitere Lektion reduziert. Bei Lehrpersonen ohne Vollpensum beträgt die anteilmässige Reduktion ab dem 55. Altersjahr eine Lektion und ab dem 60. Altersjahr zwei Lektionen. Die Reduktion wird ab Schuljahresbeginn in jenem Jahr gewährt, in dem das Altersjahr erfüllt wird.

⁵Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Erziehungsrats, welche Aufgaben zu einer Reduktion des Unterrichtspensums führen und wie Überstunden zu entschädigen beziehungsweise zu kompensieren sind.

2. Verordnung über den schulärztlichen Dienst im Kanton Uri²⁷

Artikel 17

aufgehoben

3. Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst im Kanton Uri²⁸

Artikel 12 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 15

aufgehoben

4. Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule²⁹

Artikel 3 Absatz 1

¹Im Rahmen der Programmvereinbarung gilt der Kanton die Lohnkosten teilweise ab, welche die anbietenden Organisationen den Musikschullehrpersonen bezahlen

Artikel 4 Absatz 1

¹Die vom Kanton zu leistende Abgeltung beträgt 60 Prozent der anrechenbaren Löhne, die die anbietenden Organisationen den Musikschullehrpersonen bezahlen.

Artikel 5

aufgehoben

²⁷ RB 10.1421

²⁸ RB 10.1425

²⁹ RB 10.1462

5. Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung)³⁰

Artikel 1a Vorbehalt (neu)

Die Voraussetzungen des Bundesgesetzes über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich³¹ gehen den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung vor, wenn diese vom Bundesrecht abweichende Vorschriften enthält.

6. Verordnung über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitsbeschaffung und die Arbeitslosenversicherung (Arbeitsmassnahmeverordnung)³²

Artikel 14 Kosten

Die nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und Leistungen Dritter verbleibenden Kosten für die arbeitsmarktlichen Massnahmen und für den Betrieb des regionalen Arbeitsvermittlungszentrums gehen zulasten des Kantons.

7. Verordnung betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung³³

Artikel 13

aufgehoben

Artikel 14

aufgehoben

8. Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung³⁴

Artikel 11 Absatz 2 und 3

aufgehoben

Artikel 11 Absatz 4 (neu)

⁴Für Zahlungen, die gemäss der Übergangsbestimmung zu Artikel 78 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung aufgrund bisherigen Rechts nachschüssig zu erbringen sind, gelten die Absätze 2 und 3 des Artikel 11 in der bisherigen Fassung.

³⁰ RB 10.2201

³¹ SR ...

³² RB 20.2311

³³ RB 20.2411

³⁴ RB 20.2431

9. Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern³⁵

Titel: Verordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Artikel 1 Familienzulageordnung

Mit dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft³⁶ wird die kantonale Ausgleichskasse für die Alters- und Hinterlassenenversicherung beauftragt

Artikel 3 Finanzierung

Der Kanton bezahlt die Beiträge, die er nach Massgabe des Bundesrechts zu übernehmen hat.

10. Kantonale Waldverordnung (KWV)³⁷

Artikel 19 Absatz 2

²Die forstliche Planung ist in einem Waldentwicklungsplan und in Waldpflegeplänen festzuhalten

Artikel 36 Kosten des Kantons

Der Kanton trägt die Kosten für:

- a) die forstliche Planung;
- b) die Gewinnung und Lagerung des forstlichen Vermehrungsgutes.

Artikel 37 Beiträge des Kantons

¹Der Kanton gewährt der Bauherrschaft Beiträge zum Vollzug dieser Verordnung, namentlich an:

- a) die Erstellung, die Instandstellung und den Ersatz von Schutzbauten und -anlagen;
- b) die Begründung und die Pflege des Schutzwaldes, einschliesslich die Verhütung und Behebung von Waldschäden, die den Schutzwald gefährden;
- c) die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen sowie den Aufbau von Frühwarndiensten zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen;
- d) die Sicherstellung der Infrastruktur für die Pflege des Schutzwaldes, soweit sie auf den Wald als natürliche Lebensgemeinschaft Rücksicht nimmt;
- e) Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald;
- f) Massnahmen, die die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern.

²Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Bedeutung, der Notwendigkeit und der Wirksamkeit der Massnahmen.

³⁵ RB 20.2521

³⁶ SR 836.1

³⁷ RB 40.2111

³Die Beiträge werden auf der Grundlage von Programmvereinbarungen als globale Abgeltungen oder Finanzhilfen geleistet oder im Rahmen bewilligter Kredite durch Verfügung gewährt.

Artikel 38 Absatz 1

¹Der Regierungsrat kann unverzinsliche oder niedrig verzinsliche, rückzahlbare Darlehen des Bundes beantragen.

Artikel 39

aufgehoben

11. Verordnung über die Schadenwehr³⁸

Artikel 10 Organisation

¹Die regionalen Ölwehrstützpunkte sind:

- a) die Ölwehr Altdorf;
- b) die Ölwehr Erstfeld;
- c) die Ölwehr Andermatt.

²Das Einsatzgebiet richtet sich nach der Regelung der Stützpunktfeuerwehren im Kanton Uri.

Artikel 12 Absatz 1, 4 und Übergangsbestimmung

¹Der regionale Chemiewehrstützpunkt Gotthard (Göschenen) sorgt für den Chemiewehrerst-einsatz bei Gefährdung und Schadenfällen durch Chemikalien in seiner Einsatzregion.

⁴aufgehoben

Übergangsbestimmung: aufgehoben

12. Vollziehungsverordnung zum Strassenbaugesetz³⁹

Artikel 6 bis 10

aufgehoben

13. Verordnung zum Verkehrsgesetz⁴⁰

Artikel 2 Gemeindeanteil

¹Die an der betreffenden Transportunternehmung direkt interessierten Gemeinden beteiligen sich am Anteil, den der Kanton für bestellte Verkehrsleistungen zu bezahlen hat. Davon übernehmen sie:

³⁸ 40.4325

³⁹ RB 50.1115

⁴⁰ RB 50.5115

- a) 10 Prozent bei Abgeltungen zugunsten der Matterhorn-Gotthard-Bahn;
- b) 30 Prozent bei Abgeltungen zugunsten der SBB, der Auto AG Uri, des Postautodienstes, der Schifffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee, der Treib-Seelisberg-Bahn und der Luftseilbahn Schattdorf-Haldi.

²Bevor der Regierungsrat mit Transportunternehmungen, die in Absatz 1 nicht erwähnt sind, Angebotsvereinbarungen abschliesst, legt er im Einvernehmen mit den direkt interessierten Gemeinden deren Beitragssatz fest.

Artikel 3 Aufteilung unter den Gemeinden

Sind mehrere Gemeinden an der betreffenden Transportunternehmung direkt interessiert, wird der Gemeindeanteil auf sie nach folgenden Kriterien und folgender Gewichtung aufgeteilt:

- a) Einwohner 55 Prozent
- b) Haltestellen 25 Prozent
- c) Arbeitsplätze 20 Prozent

14. Kantonale Landwirtschaftsverordnung⁴¹

Artikel 9 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 12 Absatz 1

aufgehoben

Artikel 18 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 19 Absatz 1

¹Der Kanton fördert Strukturverbesserungsmassnahmen im Sinne des Bundesrechts, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hiefür eine kantonale Leistung voraussetzt.

Artikel 20 Absatz 2

²Die entscheidende Instanz kann geeignete Bedingungen und Auflagen verfügen.

5a Kapitel: **FINANZHILFEN (neu)**

Artikel 22a Form und Höhe (neu)

¹Der Regierungsrat schliesst mit dem Bund Programmvereinbarungen ab.

²Der Kanton unterstützt Strukturverbesserungs- und Betriebshilfemassnahmen, indem er betroffenen Gemeinden oder Personen Beiträge oder Darlehen gewährt.

⁴¹ RB 60.1111

³Die Höhe der Finanzhilfe richtet sich bei Investitionshilfen nach der Wirksamkeit der Massnahmen im Interesse der Strukturverbesserung und nach der wirtschaftlichen Situation der Bauherrschaft. Bei Betriebshilfen sind die Verhältnisse im Einzelfall und das öffentliche Interesse an der Massnahme entscheidend

Artikel 22b Zuständigkeit (neu)

¹Die Landwirtschaftskommission entscheidet im Rahmen der bewilligten Kredite über Finanzhilfen nach dieser Verordnung.

²Sie stellt dem Regierungsrat Antrag, wenn es gilt, Programmvereinbarungen mit dem Bund abzuschliessen.

III.

Die nachstehenden Verordnungen werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 3. Juni 1981 über den Finanzausgleich⁴²
- b) Verordnung über die Unterstützung der Hilfe und Pflege zuhause (Spitex-Verordnung⁴³)
- c) Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen⁴⁴

IV.

Für nachschüssige Zahlungen, die sich auf vor dem 31. Dezember 2007 abgeschlossene Sachverhalte beziehen, gilt das bisherige Recht. Das Gleiche gilt für Sachverhalte, für die das Bundesrecht das bisherige Recht anwendbar erklärt.

V.

Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt zusammen mit dem Gesetz über die Umsetzung der NFA im Kanton Uri in Kraft. Wird dieses abgelehnt, fällt die Verordnung dahin.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Leo Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

- Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Anhang 3)
- Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (Anhang 4)
- Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri (Anhang 5)
- Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Anhang 6)
- Verordnung über Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe (Anhang 7)
- Landratsbeschluss über die Klasseneinteilung der Strassen (Anhang 8)

⁴² RB 3.2134

⁴³ RB 30.2116

⁴⁴ 50.1131

**Verordnung
über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
(vom ...)**

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Berechnungsgrundlagen**

Artikel 1 Grundsatz

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen richtet sich nach der Bundesgesetzgebung und dem kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Artikel 2 Bewertung von Liegenschaften

Sofern das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, werden:

a) Liegenschaften, in denen EL-berechtigte oder in die EL-Berechnung einbezogene Personen selber wohnen, nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton bewertet.

b) übrige Liegenschaften nach dem für die interkantonale Steuerauscheidung massgebenden Repartitionswert angerechnet.

Artikel 3 Vermögensverzehr

¹ Vermögen von EL-berechtigten oder in die EL-Berechnung einbezogenen Personen wird grundsätzlich nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c ELG angerechnet.

² Bei Personen im Rentenalter, die in einem Heim oder Spital leben, wird das Vermögen, das den bundesrechtlichen Freibetrag übersteigt, zu einem Fünftel angerechnet.

Artikel 4 Begrenzung der anrechenbaren Heim- oder Spitalkosten

¹ Die anrechenbaren Kosten bei Heimaufenthalt werden grundsätzlich auf höchstens 190 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende (Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG) begrenzt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Absatz 2 und 3.

² Die anrechenbaren Kosten bei Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim oder Spital werden auf höchstens 450 Prozent des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende (Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG) begrenzt.

³ Beim Aufenthalt in einem Behindertenwohnheim werden die nach der kantonalen Verordnung über Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe geschuldeten minimalen Pensionspreise angerechnet.

Artikel 5 Betrag für persönliche Auslagen bei Heim- oder Spitalaufenthalt

Der Betrag für persönliche Auslagen wird wie folgt festgesetzt:

- a) 20 Prozent des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende (Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG) bei einem Aufenthalt in einem Spital oder Pflegeheim;
- b) 32 Prozent des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende bei einem Aufenthalt in einem anderen Heim.

Artikel 6 Krankheits- und Behinderungskosten

¹Krankheits- und Behinderungskosten können im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung vergütet werden (Art. 14 Abs. 1 und 2 ELG), sofern sie nicht von Versicherungen oder Dritten übernommen werden. Die Kostenvergütung ist auf die bundesrechtlichen Mindestbeträge (Art. 14 Abs. 3 bis 5 ELG) begrenzt.

²Die Ausgleichskasse kann im Einzelfall die Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit durch Fachstellen abklären lassen. Leistungen, die im Rahmen obligatorischer Sozialversicherungen erbracht werden, gelten grundsätzlich als wirtschaftlich und zweckmässig.

³ Die Ausgleichskasse kann noch nicht bezahlte Kosten direkt dem Rechnungssteller oder der Rechnungsstellerin vergüten (Art. 14 Abs. 7 ELG).

2. Abschnitt: **Organisation, Verfahren**

Artikel 7 Aufsicht

¹ Die Durchführung des ELG erfolgt unter Aufsicht des Bundes (Art. 28 ELG).

² Für die dem Kanton zustehende Aufsicht wählt der Regierungsrat eine Aufsichtskommission. Diese stützt sich bei ihrer Aufgabe insbesondere auf die Berichte der Revisionsstelle der Ausgleichskasse (Art. 23 ELG).

Artikel 8 Auszahlung

Die Ergänzungsleistungen werden von der Ausgleichskasse in der Regel gemeinsam mit der Rente der AHV oder der IV ausbezahlt (Art. 21 Abs. 4 ELG).

Artikel 9 Meldepflicht und Rückerstattung

¹ Jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Ausgleichskasse umgehend zu melden, damit die allenfalls nötige Überprüfung des EL-Anspruchs erfolgen kann.

² Zu Unrecht bezogene Ergänzungsleistungen sind im Rahmen des Bundesrechts zurückzuerstatten.

Artikel 10 Buchführung

Die Buchführung erfolgt aufgrund der Vorschriften des Bundes (Art. 22 ELG).

Artikel 11 Informationspflicht

Die Ausgleichskasse des Kantons Uri informiert die möglichen anspruchsberechtigten Personen in angemessener Weise über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

3. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 24. September 1986 zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung⁴⁵ wird aufgehoben.

Artikel 13 Übergangsbestimmung

Die Artikel 3 bis 18 der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV; SR 831.301.1) vom 29. Dezember 1997 sind in der Ende des Jahres vor Inkrafttreten der NFA gültigen Fassung weiterhin sinngemäss anwendbar, soweit das Gesetz oder die Verordnung nichts anderes bestimmen.

Artikel 14 Inkrafttreten, Genehmigung

¹ Die Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie ist vom Bund zu genehmigen⁴⁶.

² Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Leo Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁴⁵ RB 20.2422

⁴⁶ vom Bund genehmigt am ...

Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten
(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung⁴⁷,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**Artikel 1** Grundsatz

Der Kanton unterstützt im Rahmen dieser Verordnung Massnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten mit Finanzhilfen an Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen.

Artikel 2 Abgrenzung der Berggebiete

Das Berggebiet bestimmt sich nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen⁴⁸.

Artikel 3 Unterstützungsberechtigte Personen

¹Unterstützungsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnhäusern in Berggebieten, soweit sie die Wohnung selbst bewohnen.

²Finanzhilfen werden in der Regel an Personen bis zum 60. Altersjahr gewährt. In begründeten Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden.

Artikel 4 Art der Massnahme

¹Die Unterstützung wird in Form von Finanzhilfen für die Sanierung von bestehenden Wohnhäusern gewährt.

²Ein Neubau ist der Sanierung gleichgestellt, sofern er als Ersatz für Wohnverhältnisse dient, deren Sanierung sich im Hinblick auf den Zustand und die Kosten nicht vertreten lässt.

³Eine zusätzliche Wohnung wird unterstützt, sofern der Wohnbedarf längerfristig ausgewiesen ist.

⁴ Der Erwerb von Gebäuden oder Teilen davon kann unterstützt werden, wenn der Erwerb sinnvoller ist und als Ersatz für die ausgewiesenen baulichen Massnahmen dient.

⁵ An Unterhalts- und Reparaturarbeiten werden keine Finanzhilfen gewährt.

⁴⁷ RB 1.1101

⁴⁸ SR 912.1

2. Abschnitt: **Organisation und Zuständigkeiten**

Artikel 5 Vollzugsorgane

Vollzugsorgane sind:

- a) der Regierungsrat;
- b) die zuständige Direktion⁴⁹;
- c) die Landwirtschaftskommission⁵⁰;
- d) das zuständige Amt⁵¹.

Artikel 6 Regierungsrat

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug dieser Verordnung aus.

Artikel 7 Zuständige Direktion

Die zuständige Direktion⁵² übt die unmittelbare Aufsicht aus.

Artikel 8 Landwirtschaftskommission

¹Die Landwirtschaftskommission genehmigt die Sanierungsprojekte und sichert die Finanzhilfen im Rahmen der bewilligten Kredite zu.

²Sie verfügt allfällige Rückerstattungen.

Artikel 9 Zuständiges Amt

Das zuständige Amt⁵³ erfüllt alle Aufgaben nach dieser Verordnung, soweit diese nicht ausdrücklich ein anderes Organ als zuständig erklärt.

3. Abschnitt: **Investitionshilfen und Voraussetzungen**

Artikel 10 Finanzhilfen

¹Der Kanton gewährt Finanzhilfen an die anrechenbaren Kosten eines Projekts. Diese können in Form von Beiträgen und zinslosen Darlehen erfolgen.

²Wird ein Projekt bereits aufgrund einer anderen Gesetzgebung durch Beiträge unterstützt, kann gestützt auf diese Verordnung nur noch ein Darlehen gewährt werden. Erhält ein Projekt ein Darlehen gestützt auf eine andere Gesetzgebung, ist nach dieser Verordnung nur noch ein Beitrag möglich.

³Darlehen sind längstens innert 20 Jahren zurückzuzahlen.

⁴Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung nach dieser Verordnung.

⁴⁹ Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁵⁰ vgl. Art. 5 Bst. d und Art. 9 Landwirtschaftsverordnung (RB 60.1111)

⁵¹ Amt für Landwirtschaft; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁵² Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁵³ Amt für Landwirtschaft; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁵Der Regierungsrat bestimmt im Reglement die Höhe der Finanzhilfen.

Artikel 11 Anrechenbare Kosten

¹Kosten sind anrechenbar, soweit sie bezwecken, gesunde und der Familiengrösse angepasste Wohnverhältnisse zu schaffen.

²Der Regierungsrat bestimmt im Reglement die anrechenbaren Kosten.

Artikel 12 Bauliche Anforderungen

¹Unterstützt werden nur kostengünstige und energiesparende Baulösungen, die dem Bedarf der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechen.

²Der Kanton gewährt Finanzhilfe nur, wenn das Sanierungsprojekt die Anforderungen der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes und des Umweltschutzes erfüllt.

³Arbeiten, die bereits in Ausführung begriffen oder bereits abgeschlossen sind, werden nicht unterstützt.

Artikel 13 Finanzielle Verhältnisse

¹ Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn die Finanzierung des Sanierungsprojekts gesichert und die vorgesehenen Massnahmen für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller im Verhältnis zu ihrem oder seinem Einkommen längerfristig tragbar sind.

²Die Finanzhilfe wird nur für Wohnungen gewährt, deren Bewohnerinnen und Bewohner gestützt auf das steuerbare Einkommen und Vermögen sich über bescheidene finanzielle Verhältnisse ausweisen.

³Der Regierungsrat legt im Reglement die Einkommens- und Vermögensgrenzen fest, ab denen die Finanzhilfe gekürzt oder verweigert wird. Er kann Mindest- und Höchstwerte der Erstellungskosten festlegen, die erfüllt sein müssen, damit Finanzhilfe zugesichert werden kann.

4. Abschnitt: **Finanzielle Bestimmungen**

Artikel 14 Bereitstellung der finanziellen Mittel

¹Finanzhilfen nach dieser Verordnung richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung⁵⁴.

²Wenn die bewilligten finanziellen Mittel nicht ausreichen, werden die Gesuche auf Grund der folgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) personelle Voraussetzungen, insbesondere Familien mit Kindern;
- b) bauliche Dringlichkeit;
- c) Gesuchseingang.

⁵⁴ RB 1.1101

Artikel 15 Zweckerhaltung und Rückerstattung

¹Werden die für die Zusicherung der Finanzhilfe massgebenden Voraussetzungen oder die daran geknüpften Bedingungen und Auflagen nicht oder unvollständig erfüllt, kann die zugesicherte Finanzhilfe gekürzt oder die Zusicherung rückgängig gemacht werden. Bereits bezogene Beiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten und bereits bezogene Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen.

²Wird ein Objekt, für das Finanzhilfe gewährt wurde, innerhalb von 20 Jahren seit der Auszahlung der Finanzhilfe (bei Akontozahlungen nach der Schlusszahlung) seinem Zweck entfremdet oder ändert die Liegenschaft in dieser Frist mit Gewinn die Hand, so sind die vom Kanton ausbezahlten Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten beziehungsweise sind bezogene Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen. Bei Zweckentfremdung oder gewinnbringender Veräusserung kann zusätzlich ein Zins eingefordert werden.

³Eine volle oder teilweise Rückerstattung von Beiträgen beziehungsweise vorzeitige Rückzahlung von Darlehen kann auch verlangt werden, wenn sich die finanziellen Verhältnisse der durch die Finanzhilfe Begünstigten grundlegend und voraussichtlich dauernd verbessert haben.

⁴Die Rückerstattungspflicht ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung gebührenfrei im Grundbuch anzumerken.

⁵Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere Weise die unrechtmässige Ausrichtung von Finanzhilfen erwirkt, muss den entsprechenden Betrag ganz oder teilweise zurückerstatten beziehungsweise vorzeitig zurückzahlen.

Artikel 16 Verjährung

¹Die Rückerstattungsansprüche gemäss Artikel 15 verjähren mit Ablauf eines Jahres, nachdem die zuständige Behörde vom Anspruch Kenntnis erhalten hat, in jedem Falle aber innert Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung des Anspruches. Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

²Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. Sie ruht, solange der Pflichtige in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

5. Abschnitt: **Verfahren**

Artikel 17 Gesuch

Wer Finanzhilfen beansprucht, hat dem zuständigen Amt⁵⁵ ein Gesuch einzureichen.

Artikel 18 Prüfung des Gesuches

Das zuständige Amt⁵⁶ prüft, ob die für die Gewährung der Finanzhilfe erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Es stellt der Landwirtschaftskommission einen entsprechenden Antrag.

⁵⁵ Amt für Landwirtschaft; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁵⁶ Amt für Landwirtschaft; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 19 Zusicherung

Die Landwirtschaftskommission sichert die Finanzhilfen zu (Artikel 8).

Artikel 20 Baubeginn

¹Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Finanzhilfe rechtskräftig zugesichert ist und die Baubewilligung vorliegt.

²Bei vorzeitigem Baubeginn ohne vorgängige schriftliche Bewilligung der Landwirtschaftskommission wird keine Finanzhilfe gewährt und auf das Gesuch wird nicht eingetreten.

Artikel 21 Auszahlung

¹Die Finanzhilfe wird im Rahmen der bewilligten Kredite ausbezahlt, wenn allfällige Projektanforderungen erfüllt sind und die Schlussabrechnung für die Sanierungsarbeiten vorliegt.

²Es können Teilzahlungen ausgerichtet werden.

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 22 Einsichtsrecht

¹Wer öffentliche Mittel nach dieser Verordnung beansprucht oder erhalten hat, hat den zuständigen Behörden auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen offen zu legen.

²Wird das Einsichtsrecht verweigert, können die Zusicherung oder Ausrichtung von Finanzhilfen abgelehnt und erbrachte Leistungen zurückgefordert werden.

Artikel 23 Gebühren

Die Gebühren, die beim Vollzug dieser Verordnung erhoben werden, richten sich nach der Gebührenverordnung⁵⁷ und dem Gebührenreglement⁵⁸.

Artikel 24 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁵⁹.

Artikel 25 Ausführungsrecht

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement, das diese Verordnung näher ausführt.

Artikel 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 26. Mai 1982 betreffend Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten⁶⁰ wird aufgehoben.

⁵⁷ RB 3.2512

⁵⁸ RB 3.2521

⁵⁹ RB 2.2345

⁶⁰ RB 20.3321

Artikel 27 Übergangsbestimmungen

Für Projekte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits genehmigt sind, gilt das bisherige Recht.

Artikel 28 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Artikel 15 Absatz 4 bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Bund⁶¹. Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Leo Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁶¹ Vom Bund genehmigt am ...

**Verordnung
über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri**
(vom...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 67 des Schulgesetzes⁶² und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung⁶³,

beschliesst:

1. Abschnitt: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Organisation und die Finanzierung des sonderpädagogischen Angebots im Kanton Uri.

2. Abschnitt: **SONDERPÄDAGOGISCHES ANGEBOT**

Artikel 2 Anspruch auf ein sonderpädagogisches Angebot

¹Die Anspruchsberechtigung auf ein sonderpädagogisches Angebot richtet sich nach Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 27 des Schulgesetzes⁶⁴.

²Der Kanton übernimmt zudem die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung und führt sie sinngemäss weiter.

Artikel 3 Angebot

Das sonderpädagogische Angebot umfasst:

- a) die heilpädagogische Früherziehung
- b) die Logopädie
- c) die Psychomotoriktherapie
- d) die Beratung
- e) ergänzende individuelle Massnahmen bei der Schulung in der Regelklasse
- f) den Sonderschulunterricht in Sonderschulen
- g) die teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Heimen
- h) die Organisation des Transports.

⁶² RB 10.1111

⁶³ RB 1.1101

⁶⁴ RB 10.1111

Artikel 4 Beratung

Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Eltern werden durch die Träger des sonderpädagogischen Angebots beraten.

Artikel 5 Ergänzende individuelle Massnahmen bei der Schulung in der Regelklasse

Ergänzende individuelle Massnahmen bei der Schulung in der Regelklasse werden ergriffen:

- a) bei Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts⁶⁵,
- b) bei Schülerinnen und Schülern, die trotz angepasster Lernziele dem Unterricht nur mit zusätzlicher Unterstützung zu folgen vermögen.

Artikel 6 Organisation des Transports

Für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene, die sich aufgrund ihrer Behinderung nicht selber fortbewegen können, wird durch die entsprechende Schule ein Transport bis zur Schule oder Therapiestelle organisiert.

3. Abschnitt: **ORGANISATION**

Artikel 7 Träger

¹Träger des sonderpädagogischen Angebotes können der Kanton oder Private sein.

²Sind Private Träger des sonderpädagogischen Angebotes, schliesst der Regierungsrat mit der betreffenden Organisation eine Programmvereinbarung ab. Diese hat unter anderem sicherzustellen, dass die Trägerschaft die Schulgesetzgebung einhält.

³Die Träger des sonderpädagogischen Angebots unterstehen der Aufsicht des Erziehungsrats.

Artikel 8 Zuweisung

Der Erziehungsrat regelt das Verfahren für die Abklärung und die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zum sonderpädagogischen Angebot.

4. Abschnitt: **FINANZIERUNG**

Artikel 9 Grundsatz

¹Der Kanton trägt die Kosten des sonderpädagogischen Angebots, soweit sie nicht von den Gemeinden oder den Eltern zu übernehmen sind.

²Voraussetzung ist, dass die entsprechende Massnahme durch die zuständige Stelle des Kantons bewilligt wurde.

⁶⁵ SR 830.1

Artikel 10 Kostenbeteiligung der Gemeinden

¹Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Massnahmen nach Artikel 3 Buchstabe f mit folgendem Beitrag pro betroffene Schülerin oder Schüler. Diese Standardkosten betragen:

- a) Kindergartenstufe 9'000 Franken,
- b) Primarstufe 12'000 Franken,
- c) Oberstufe 16'000 Franken.

²Der Regierungsrat erstellt jährlich einen Index für die Kostenentwicklung an den Volksschulen. Gestützt darauf passt er die Standardkosten nach Absatz 1 der Kostenentwicklung an.

³Bei Massnahmen nach Artikel 3 Buchstabe g, die nicht aufgrund einer Invalidität im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts⁶⁶ angeordnet werden, richtet sich die Beteiligung der Gemeinden nach Artikel 37 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes⁶⁷.

Artikel 11 Kostenbeitrag der Eltern

Die Eltern haben einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Verpflegung und der Betreuung zu entrichten. Der Regierungsrat regelt die Höhe dieses Beitrags.

5. Abschnitt: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 12 Vollzug

Der Regierungsrat und, soweit diese Verordnung es bestimmt, der Erziehungsrat vollziehen diese Verordnung.

Artikel 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Rechtserlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 18. April 1984 über Beiträge an Sonderschulen⁶⁸;
2. Verordnung vom 24. April 1991 über die pädagogisch-therapeutischen Schuldienste⁶⁹

⁶⁶ SR 830.1

⁶⁷ RB 20.3421

⁶⁸ RB 10.1611

⁶⁹ RB 10.1621

Artikel 14 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt⁷⁰. Er kann sie schrittweise in Kraft setzen.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Leo Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁷⁰ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).

**Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen
(Schulische Beitragsverordnung [VBV])**

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 67 des Schulgesetzes⁷¹ und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung⁷²,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Beitragsleistung des Kantons an die Gemeinden im Bereich der Volksschule.

Artikel 2 Beitragsvoraussetzungen

¹Der Kanton leistet Beiträge nach dieser Verordnung, wenn die Gemeinde die Bestimmungen der Schulgesetzgebung, namentlich die Bestimmungen dieser Verordnung, einhält.

²Die zuständige Direktion⁷³ kann mit der Beitragsverfügung Bedingungen und Auflagen verbinden.

³Vom Kanton geleistete Beiträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sich nachträglich zeigt, dass die Bestimmungen der Schulgesetzgebung oder die Bedingungen und Auflagen der Beitragsverfügung von der Gemeinde nicht eingehalten worden sind.

2. Kapitel: **BEITRÄGE**

1. Abschnitt **Pauschalbeitrag**

Artikel 3 Höhe

¹Der Kanton leistet den Gemeinden folgende Pauschalbeiträge pro Schülerin und Schüler:

- a) Kindergartenstufe Fr. 2'700
- b) Primarstufe Fr. 3'600
- c) Oberstufe Fr. 4'800

⁷¹ RB 10.1111

⁷² RB 1.1101

⁷³ Bildungs- und Kulturdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²Besucht eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen einer Kreisschullösung nach Artikel 3 der Schulverordnung⁷⁴ den Unterricht ausserhalb der Gemeinde, in der sie oder er schulpflichtig ist, wird ein zusätzlicher Beitrag von 600 Franken pro Schülerin und Schüler geleistet. Der Beitrag wird zu zwei Dritteln der abgebenden Gemeinde und zu einem Drittel der aufnehmenden Gemeinde ausgerichtet. Findet der Schulbesuch ausserhalb des Kantons statt, wird der abgebenden Gemeinde der volle Beitrag ausgerichtet.

³Massgebend für die Berechnungen nach Absatz 1 und 2 ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach der Schulstatistik des Vorjahres.

⁴Der Regierungsrat erstellt jährlich einen Index für die Kostenentwicklung an den Volksschulen. Gestützt darauf passt er die Ansätze nach Absatz 1 und Absatz 2 an.

Artikel 4 Beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler

¹Der Beitrag wird für jene Schülerinnen und Schüler ausgerichtet, die in der entsprechenden Gemeinde schulpflichtig sind.

²Keine Beiträge werden ausgerichtet:

- a) für Schülerinnen und Schüler, die die ersten drei Klassen der kantonalen Mittelschule Uri besuchen;
- b) für Schülerinnen und Schüler, die eine ausserkantonale Mittel- oder Volksschule besuchen, bei der der Kanton die entsprechenden Kosten aufgrund von Schulgeldabkommen übernimmt und sich die entsprechenden Gemeinden nicht an den Kosten nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot⁷⁵ zu beteiligen hat.

Artikel 5 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Raten.

2. Abschnitt **Beitrag an die Weiterbildung der Lehrpersonen**

Artikel 6 Formen der Weiterbildung

Formen der beitragsberechtigten Weiterbildung sind:

- a) Die berufliche Weiterbildung (Kurse zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen innerhalb der ausgeübten Funktion);
- b) schulinterne Weiterbildung (von der Schule selbst initiierte Weiterbildung, in der Regel im Zusammenhang mit einem lokalen Schulentwicklungsprojekt);
- c) Nachqualifikationen (Weiterbildungen zum Erwerb einer zusätzlichen Qualifikation innerhalb der ausgeübten Funktion; Nachqualifikationen sind nicht lohnwirksam);
- d) Zusatzausbildungen (Weiterbildungen mit Befähigung und Berechtigung zur Ausübung einer zusätzlichen Funktion innerhalb der Schule. Zusatzausbildungen sind in der Regel lohn- oder entlastungswirksam);
- e) Intensivfortbildung (besoldete Vollzeitweiterbildung von maximal zwölf Wochen Dauer als gründliche Auseinandersetzung mit beruflichen Fragen und vertiefte Weiterentwicklung beruflicher Kompetenzen).

⁷⁴ RB 10.1115

⁷⁵ RB 10.1222

Artikel 7 Beitragsberechtigte Kosten

¹Zu den beitragsberechtigten Kosten zählen: Kurs- und Schulgelder, Entschädigung der Kursleitung und die Kosten für eine Stellvertretung.

²Der Erziehungsrat bestimmt, welche Angebote als beitragsberechtigt gelten.

Artikel 8 Höhe der Beiträge

¹Der Kanton trägt im Rahmen des vom Landrat bewilligten Kredites die beitragsberechtigten Kosten, die mit der Weiterbildung anfallen.

²Der Regierungsrat kann die Lehrpersonen zu einer Kostenbeteiligung verpflichten. Er regelt den Umfang des beitragsberechtigten bezahlten Urlaubs.

Artikel 9 Zuteilung an die Gemeinden

Der Erziehungsrat bestimmt, wie die verfügbaren finanziellen Mittel auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden. Er kann Pauschalen einführen.

3. Abschnitt: **Beiträge an die Schulversuche**

Artikel 10 Schulversuche

Schulversuche dienen der Erprobung neuer Unterrichtsmethoden, Unterrichtsformen und Unterrichtsfächer sowie der Schulentwicklung.

Artikel 11 Beitragsvoraussetzungen

Beiträge an Schulversuche werden gewährt, wenn der entsprechende Versuch vom Erziehungsrat bewilligt wurde.

Artikel 12 Beitragsleistung

¹Der Kanton leistet den Gemeinden je nach Grad des allgemeinen Interesses am Versuch einen Beitrag von bis zu 100 Prozent an die Kosten der Schulversuche.

²Der Erziehungsrat legt den Interessegrad im Einzelfall fest.

4. Abschnitt: **Beiträge an die Beratung der Lehrpersonen**

Artikel 13 Erstberatung

Die Erstberatung dient der Analyse und dem Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten bei Problemen von einzelnen Lehrpersonen und von Schulteams.

Artikel 14 Beitragsleistung

Der Kanton trägt die Kosten der Erstberatung, sofern diese durch den schulpsychologischen Dienst des Kantons Uri durchgeführt wird.

5. Abschnitt **Beiträge an gemeindeübergreifende Aktivitäten**

Artikel 15 Gemeindeübergreifende Aktivität

Als gemeindeübergreifende Aktivität im Sinne dieser Verordnung gelten Aktivitäten, die vom Kanton oder Dritten organisiert werden und allen Volksschulen im Kanton Uri offen stehen.

Artikel 16 Beitragsleistung

¹Der Kanton trägt im Rahmen des Voranschlags die Kosten von gemeindeübergreifenden Aktivitäten.

²Der Regierungsrat regelt, für welche Bereiche Beiträge geleistet werden.

3. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 17 Vollzug

Der Regierungsrat und, soweit diese Verordnung es bestimmt, der Erziehungsrat vollziehen diese Verordnung.

Artikel 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Rechtserlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 31. März 2004 über Beiträge des Kantons an die Volksschulen ⁷⁶;
2. Verordnung vom 23. Februar 1983 über die Beitragsleistung des Kantons an Schulanlagen⁷⁷

Artikel 19 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt⁷⁸. Er kann sie schrittweise in Kraft setzen.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Leo Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁷⁶ RB 10.1222

⁷⁷ RB 10.1312

⁷⁸ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).

Verordnung über Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe

(vom...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Verordnung regelt die Betriebs- und Investitionsbeiträge des Kantons an Institutionen der Behindertenhilfe (im Folgenden Institutionen genannt).

²Sie bezweckt, die Institutionen mindestens in dem Mass zu unterstützen, wie es das Bundesrecht vorschreibt.

Artikel 2 Deckung der Betriebs- und Investitionskosten

¹ Die Betriebs- und Investitionskosten der Institutionen der Behindertenhilfe werden gedeckt durch:

- a) den Ertrag aus Arbeitsleistungen;
- b) Beiträge der Behinderten;
- c) Leistungsabgeltungen anderer Kantone gemäss der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE);
- d) übrige Erträge;
- e) Beiträge des Kantons im Rahmen einer Programmvereinbarung;
- f) Spenden.

² Der Regierungsrat legt die minimalen Pensionspreise für den Aufenthalt in einem Behindertenwohnheim fest. Er berücksichtigt dabei den Betreuungsaufwand.

Artikel 3 Programmvereinbarung

Der Kanton schliesst mit den Institutionen eine Programmvereinbarung ab.

Artikel 4 Allgemeine Beitragsvoraussetzungen

Die Programmvereinbarung setzt voraus, dass die Institution:

- a) vom Kanton anerkannt ist;
- b) ihre Rechtsgrundlagen nicht ohne regierungsrätliche Genehmigung ändert;
- c) den Vertretungen des Kantons alle verlangten Auskünfte erteilt und jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung und den Betrieb gewährt.

Artikel 5 Anerkennung

Der Kanton anerkennt auf Gesuch hin Institutionen der Behindertenhilfe, die die Voraussetzungen gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) erfüllen und der kantonalen oder interkantonalen Bedarfsplanung entsprechen.

Artikel 6 Übergangsbestimmung

¹Gemäss Artikel 197 Ziffer 4 der Bundesverfassung übernimmt der Kanton die bisherigen Leistungen der IV an Institutionen, bis der Kanton Uri über ein genehmigtes Behindertenkonzept verfügt, das auch die Gewährung kantonalen Beiträge an den Bau und den Betrieb von Institutionen mit ausserkantonalen Platzierungen regelt.

²Diese Übergangsbestimmung gilt mindestens während drei Jahren.

Artikel 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über Betriebsbeiträge an die Stiftung "urnerische Eingliederungs- und Arbeitswerkstätte für Behinderte"⁷⁹ wird aufgehoben.

Artikel 8 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Leo Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁷⁹ RB 20.3447

Landratsbeschluss über die Klasseneinteilung der Strassen

(vom...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 7 des Strassenbaugesetzes⁸⁰,

beschliesst:

Artikel 1

¹Als Kantonsstrasse im Sinne von Artikel 6 des Gesetzes werden die Strassen gemäss der im Anhang enthaltenen Karte zum Kantonsstrassennetz erklärt. Der Anhang ist Bestandteil dieses Beschlusses.

²Soweit die Strassen nach Absatz 1 nicht im Eigentum des Kantons stehen, sind sie diesem abzutreten.

Artikel 2

¹Alle zurzeit im Eigentum des Kantons stehenden Strassen- beziehungsweise Wegstrecken, die nicht zum Kantonsstrassennetz nach Artikel 1 gehören, sowie allfällige weitere kleine Strassenteilstücke, sind den Gemeinden, auf deren Gebiet sie liegen, gegebenenfalls einem von diesen Gemeinden gestellten Träger, abzutreten.

²Dazu gehören namentlich:

- a) der Weg von Seelisberg über Beroldingen und Wissig (inklusive Wissigstrasse) nach Bauen;
- b) der Weg von der Bauerstrasse in Bauen über Bärchi bis zur Einmündung in die Isenthalerstrasse;
- c) der Surenenweg, von der Grenze zum Kanton Obwalden, durch Surenen über die Eggen - Surenenpass - Waldnacht - St. Onofrio zur unteren Kummelbrücke;
- d) die Teilstrecke der alten Klausenstrasse in Bürglen und Springen, jeweils von und bis zu den Einmündungen in die Klausenstrasse nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b hievor;
- e) die alte Klausenstrasse von Ribi/Unterschächen bis Aesch - Klausen, der linksufrigen Bergseite entlang durch die Alp Ennetmärch bis Glarner Grenze;
- f) die Teilstrecken der alten Gotthardstrasse in Silenen beim Dägerlohn und der Ellbogenkapelle, jeweils von und bis zur Einmündung in die Gotthardstrasse;
- g) der alte Gotthardweg (Riedweg) von Amsteg über Vorder- und Hinterried nach Meitschli- gen;
- h) die alte Sustenstrasse, von der Grenze zum Kanton Bern bis Wassen (Abzweigung ab Gotthardstrasse);
- i) die Strasse von der Sustenstrasse in Fernigen bis zur Einmündung in die alte Sustenstrasse nach Buchstabe 1 hievor;
- j) die Reussstrasse bei der Einmündung in die Seedorferstrasse - Brücke Palanggenbach
- k) die Seedorferstrasse ab Einmündung Spitalstrasse bis zur Bahnhofstrasse
- l) Strasse Seelisberg (ab Bergstation Seilbahn) - Treib
- m) Göschenen - Andermatt, alter Saumweg/alte Fahrstrasse

⁸⁰ RB 50.1111

Artikel 3

¹Strassen, die einem anderen Gemeinwesen abgetreten oder von einem solchen übernommen werden, müssen grundsätzlich in einem der zukünftigen Funktion der Strasse angepassten Zustand abgetreten oder übernommen werden. Ausnahmsweise kann die Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem gesetzlich geforderten Zustand entschädigt werden.

²Kantonswege und nicht klassifizierte Strassenparzellen, die einem anderen Gemeinwesen abgetreten oder von einem solchen übernommen werden, werden im tatsächlichen Zustand und ohne Entschädigung abgetreten oder übernommen.

Artikel 4

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er hat, im Rahmen der Artikel 1 und 2, die Grenzen der einzelnen Strassenstücke festzulegen.

Artikel 5

Der Landratsbeschluss vom 12. April 1972 über die Klasseneinteilung der Strassen⁸¹ wird aufgehoben.

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Leo Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

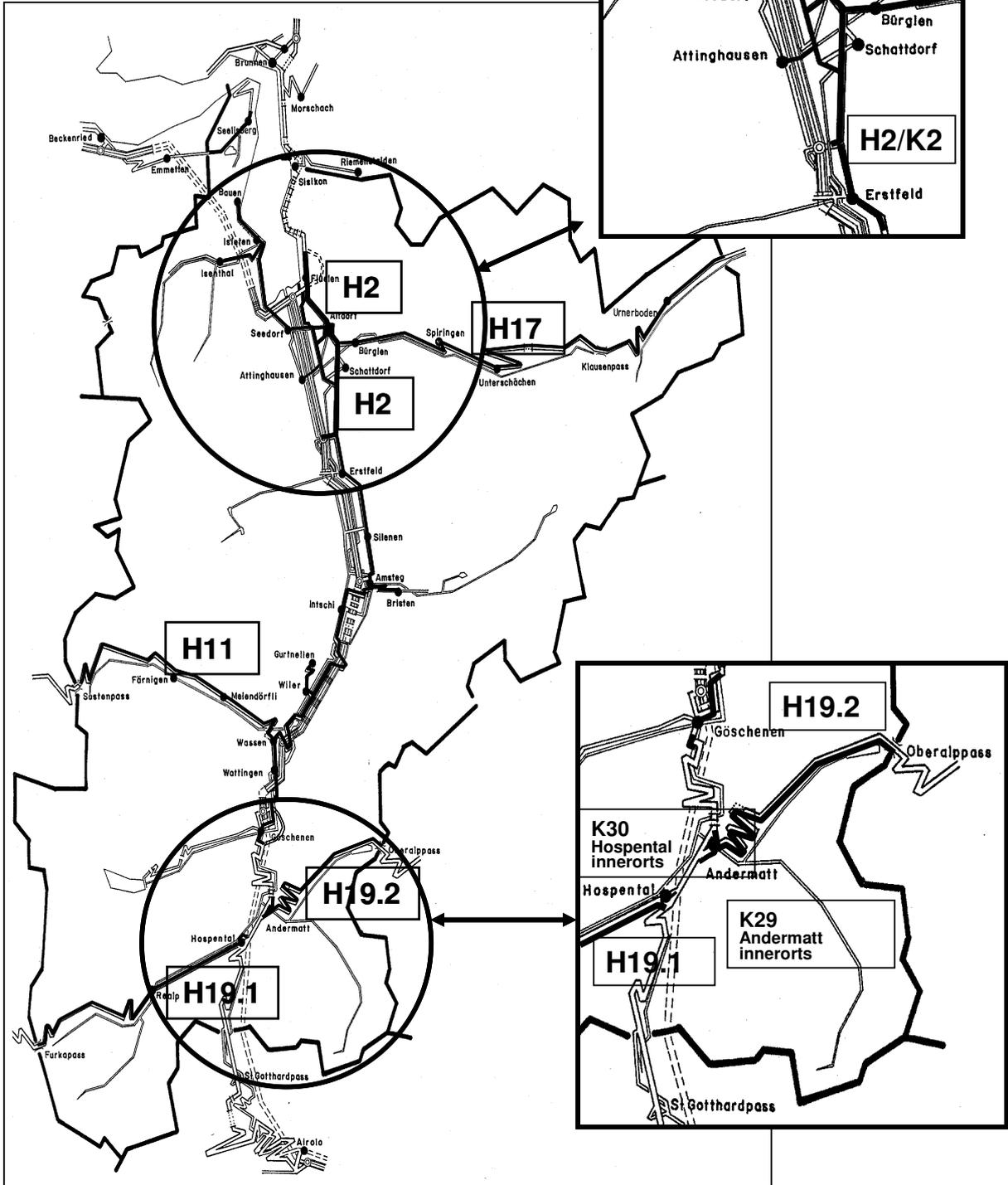
Anhang

Karte zum Kantonsstrassennetz

⁸¹ RB 50.1151

KANTONSSTRASSENNETZ

— = Kantonsstrasse



Strassenverzeichnis Kantonsstrassen

Axen	Bezeichnung	Strassennamen	von - bis
H17	Klausenstrasse	Klausenpass-Strasse	vom Kreisel Altdorf bis zur Grenze UR/GL
H19.1	Furkastrasse	Furkapass-Strasse	vom Kreisel Hospental bis zur Grenze UR/VS
H19.2	Oberalpstrasse	Oberalppass-Strasse	von der Mehrzweckhalle Andermatt bis zur Grenze UR/GR
K2	Gotthardstrasse	Flüelerstrasse Herrengasse Tellsgasse Schmiedgasse Gotthardstrasse	vom Kreisel Flüelen bis zum Kreisel Göschenen
K21	Seelisbergstrasse	Seelisbergstrasse	von der Grenze NW/UR bis zur Bergstation der Treib - Seelisbergbahn
K22	Bauerstrasse	Seedorferstrasse Bauerstrasse	von der Spitalstrasse bis zum Bauerbach in Bauen
K23	Isenthalerstrasse	Isenthalerstrasse	von der Bauerstrasse bei Isleten bis zur Kirche in Isenthal
K24	Rynächtstrasse	Kornmattstrasse Bahnhofplatz Rynächtstrasse	von der Seedorferstrasse bis zur Gotthardstrasse in Schattdorf (Rynächt)
K25	Bahnhofstrasse Altdorf	Bahnhofstrasse	von der Gotthardstrasse in Altdorf (Polizeiposten) bis zum Bahnhofplatz Altdorf
K26	Attinghauserstrasse A'hausen	Attinghauserstrasse	von der Rynächtstrasse (Walter Fürst) bis und mit untere Kummelbachbrücke in Attinghausen
K27	Bristenstrasse	Bristenstrasse	von der Gotthardstrasse in Amsteg bis zum Postplatz in Bristen
K28	Gurtellerbergstrasse	Gurtellerstrasse	von der Gotthardstrasse im Wyler bis zur Kirche in Gurtellen Dorf
K29	Andermatt innerorts	Gotthardstrasse	von der Oberalpstrasse beim Monopol bis zum Anschluss Gotthardpassstrasse bei Tristel
K30	Hospental innerorts	Gotthardstrasse	vom Hotel Meyerhof bis zur Einmündung in die Gotthardpassstrasse Hospental Süd-West
K31	Göschenen innerorts	Gotthardstrasse	vom N2-Kreisel bis zur Einmündung in die Gotthardpassstrasse beim Färschenkehr

Axen	Bezeichnung	Strassennamen	von - bis
K32	Flüelen innerorts	Axenstrasse	von der Gruonbachbrücke in Flüelen Nord bis zum A4-Kreisel in Flüelen Süd
K33	Spitalstrasse Altdorf	Spitalstrasse	von der Gotthardstrasse in Altdorf (Spital) bis zur Einmündung in die Seedorferstrasse
K34	Werkstrasse Altdorf	Giessenstrasse Allmendstrasse Reussstrasse	vom Anschluss N2/N4 Flüelen bis zur Seedorferbrücke

SYNOPTISCHE DARSTELLUNG DER RECHTSÄNDERUNGEN

Dient nur der Information

MUSS Nr. 1: Hauptstrassen

MUSS Nr. 5: Nationalstrassen

1. Rechtsänderungen auf Gesetzesstufe: MUSS-Bereich

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Strassenbaugesetz (RB 50.1111)	
<p>Artikel 6 Begriff und Klassierung</p> <p>¹Der Kanton baut, korrekioniert, unterhält und betreibt folgende Strassen:</p> <p>a) Die Nationalstrassen gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung und dem vom Kanton erlassenen Ausführungsrecht;</p> <p>b) Strassen 1. Klasse, die von Kantonsgrenze zu Kantonsgrenze verlaufen und einer Transitroute dienen;</p> <p>c) Strassen 2. Klasse, die einer Gemeinde oder einer Gemeindefiliale den notwendigen Anschluss an das Kantonsstrassennetz einschliesslich der Nationalstrassen oder, in Ersatz eines solchen Anschlusses, denjenigen an eine Bahn- oder Schifffahrtlinie oder an eine ausserkantonale Verkehrslinie gleicher Wichtigkeit vermitteln.</p> <p>²Als Strasse im Sinne von Absatz 1 lit. b oder c gilt eine Verkehrseinrichtung erst dann, wenn sie für einen den blossen land- und forstwirtschaftlichen Verkehr überschreitenden Motorfahrzeugverkehr ausgebaut ist.</p>	<p>Artikel 6 Begriff und Klassierung</p> <p>¹Der Kanton baut, korrekioniert, unterhält und betreibt die Kantonsstrassen. Dem Kantonsstrassennetz sind die Schweizerischen Durchgangsstrassen, die schweizerischen Hauptstrassen und die Strassen mit zwischenörtlichen Verbindungsfunktionen zuzuordnen.</p> <p>²Als Strasse im Sinne von Absatz 1 gilt eine Verkehrseinrichtung nur, wenn sie dem öffentlichen Verkehr uneingeschränkt offen steht. Erfüllen mehrere Strassen diese Kriterien, gilt nur die hauptsächlichste als Kantonsstrasse im Sinne von Absatz 1.</p>
Keine Bestimmung	<p>Artikel 7a Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Kantonen (neu)</p> <p>¹Der Kanton kann im Strassenbereich Aufträge zugunsten des Bundes, anderer Kantone oder Dritter erfüllen, soweit sich das mit seinen Hauptaufgaben verträgt.</p> <p>²Zu diesem Zweck kann der Regierungsrat:</p> <p>a) mit dem Bund, anderen Kantonen oder Dritten Verträge abschliessen; oder</p> <p>b) mit anderen Kantonen oder Dritten Trägerschaften gründen oder solchen beitreten.</p> <p>³Solche Verträge, Gründungen von Trägerschaften oder Beitritte zu Trägerschaften sind vom Landrat zu genehmigen. Die damit verbundenen Ausgaben gelten mit der Genehmigung durch den Landrat als beschlossen.</p>

Keine Bestimmung	Artikel 7b Besondere Organisationseinheit (neu) ¹ Der Regierungsrat kann mit einem Reglement einzelne Verwaltungsstellen oder besondere Organisationseinheiten schaffen, um Aufgaben des Bundes, anderer Kantone oder Dritter im Strassenbereich zweckmässig zu erfüllen. ² Er kann diesen Verwaltungsstellen oder Organisationseinheiten ganze oder teilweise Selbständigkeit in rechtlicher und administrativer Hinsicht sowie bezüglich der Rechnungsführung einräumen.
Artikel 12 Strassen- und Weghoheit ¹ Der Kanton übt die Strassenhoheit aus über alle von ihm nach Artikel 6 und 7 erstellten Strassen.	Artikel 12 Absatz 1 ¹ Der Kanton übt die Strassenhoheit aus über alle von ihm nach Artikel 6 gebauten, korrektonierten, unterhaltenen oder betriebenen Strassen, soweit das Bundesrecht oder die Vereinbarung nach Artikel 7a nichts anderes bestimmt.

MUSS Nr. 2: Wegfall der werkgebundenen Beiträge (Bahnübergänge, Verkehrstrennungsmassnahmen)

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Keine Bestimmungen	Kein Handlungsbedarf

MUSS Nr. 3: Nicht werkgebundene Beiträge (allg. Anteile des Kantone an den Treibstoffzolleinnahmen des Bundes)

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Keine Bestimmungen	Kein Handlungsbedarf

MUSS Nr. 4: Hochwasserschutz (nach Variante 2 = Kanton übernimmt auch den Gewässerunterhalt)

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Wasserbaugesetz (RB 40.1211)	
Artikel 7 Aufgabe ³ Der Gemeinderat beziehungsweise eine von der Gemeinde bezeichnete Behörde hat Gefahrenherde der zuständigen Direktion zu melden, sofern die Gemeinde nicht verpflichtet ist, diese selbst zu beheben.	Artikel 7 Absatz 3 ³ Der Gemeinderat beziehungsweise eine von der Gemeinde bezeichnete Behörde hat Gefahrenherde der zuständigen Direktion zu melden.
Artikel 8 Wassergefahr und Überschwemmungen Bei Wassergefahr und Überschwemmungen haben die Gemeinden, unbeschleun der gesetzlich festgelegten Aufgabenteilung, bis zum Eintreffen der sonst zuständigen Organe oder	Artikel 8 Bei Wassergefahr und Überschwemmungen haben die Gemeinden, bis zum Eintreffen der zuständigen Organe oder Personen die sichernden Massnahmen zu treffen. Die Gemeinden haben dafür die nö-

<p>Personen die sichernden Massnahmen zu treffen. Sofern und soweit das Gesetz sie nicht kostenpflichtig erklärt, ersetzt der Kanton ihnen die dadurch entstandenen Aufwendungen. Er kann auf die Kostenpflichtigen zurückgreifen.</p>	<p>tigen Ressourcen ständig bereitzuhalten (GEFUR). Der Kanton ersetzt ihnen die dadurch entstandenen Aufwendungen. Er kann auf die Kostenpflichtigen zurückgreifen.</p>
<p>Artikel 20 Unterhaltspflicht des Kantons</p> <p>¹Der Kanton ist verpflichtet, die Reuss und den Schächenbach ohne deren Nebenflüsse zu unterhalten.</p> <p>²Dabei erstrecken sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Reuss vom Zusammenfluss der Wittenwassern- und der Furkareuss bis zur Mündung; 2. der Schächenbach vom Zusammenfluss des Hinter- und des Vorderschächens bis zur Mündung. 	<p>Artikel 20 Unterhaltspflicht des Kantons</p> <p>Der Kanton ist verpflichtet, alle öffentlichen Gewässer zu unterhalten.</p>
<p>Artikel 21 Unterhaltspflicht der Gemeinden</p> <p>¹Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, alle übrigen öffentlichen Gewässer zu unterhalten, soweit sie sich auf ihrem Gebiet befinden. Unter ihrer Verantwortung können sie diese Aufgabe Dritten übertragen.</p> <p>²Befindet sich ein öffentliches Gewässer auf der Grenze zwischen zwei Einwohnergemeinden, verteilt der Regierungsrat die Unterhaltspflicht auf die beteiligten Gemeinden. Dabei berücksichtigt er Verursachung und Interesse der beteiligten Einwohnergemeinden.</p> <p>³Für interkantonale Grenzgewässer trifft der Regierungsrat sachgerechte Lösungen im Einzelfall. Er hat Verwaltungsvereinbarungen mit den Nachbarkantonen anzustreben.</p>	<p>Artikel 21</p> <p>aufgehoben</p>
<p>Artikel 22 Beschlussfassung</p> <p>Über Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Gewässern beschliessen im Rahmen der auf dem Budgetweg bewilligten Kredite:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zuständige Direktion bei Unterhaltsarbeiten, die dem Kanton obliegen; 2. der Gemeinderat bzw. die von der Gemeinde bezeichnete Behörde bei Unterhaltsarbeiten, die der Gemeinde obliegen. 	<p>Artikel 22 Beschlussfassung</p> <p>Über Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Gewässern beschliesst die zuständige Direktion im Rahmen der bewilligten Kredite.</p>
<p>Artikel 33 Beiträge</p> <p>¹Dienen Wasserbaumassnahmen an privaten Gewässern auch öffentlichen Interessen, kann der Kanton Beiträge gewähren, höchstens je-</p>	<p>Artikel 33 Absatz 2</p>

<p>doch 40 Prozent der massgeblichen Kosten.</p> <p>²In diesem und im Rahmen der auf dem Budgetweg bewilligten Kredite bestimmt der Regierungsrat, ob und in welcher Höhe Beiträge zugesprochen werden.</p> <p>³Allfällige Beiträge der Gemeinden richten sich nach der Gemeindegesetzgebung.</p>	<p>²In diesem und im Rahmen der bewilligten Kredite bestimmt der Regierungsrat, ob und in welcher Höhe Beiträge zugesprochen werden. Er kann mit den jeweiligen Verfügungsberechtigten Programmvereinbarungen abschliessen.</p>
<p>Artikel 34 Grundsatz</p> <p>¹Die Kosten für den Unterhalt öffentlicher Gewässer werden getragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vorbehaltlich des Artikels 20 von der unterhaltspflichtigen Gemeinde; 2. mit Beiträgen des Kantons; 3. mit Beiträgen besonders bevorteilter Dritter; 4. mit Beiträgen des Verursachers. <p>²Die Beiträge des Kantons werden entsprechend gekürzt, sofern sie zusammen mit jenen nach Ziffer 3 und 4 90 Prozent der gesamten Gewässerunterhaltungskosten übersteigen würden.</p>	<p>Artikel 34 Grundsatz</p> <p>Die Kosten für den Unterhalt öffentlicher Gewässer werden getragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vom Bund (Programmvereinbarungen) 2. vom Kanton; 3. mit Beiträgen allfälliger Nutzungsberechtigter; 4. mit Beiträgen besonders bevorteilter Dritter; 5. mit Beiträgen des Verursachers.
<p>Artikel 35 Kantonsbeiträge</p> <p>¹ An die von der Gemeinde getragenen massgeblichen Kosten für den Unterhalt öffentlicher Gewässer leistet der Kanton einen Grundbeitrag und einen Zuschlag gemäss dem Gesetz über den Finanzausgleich.</p> <p>²Der Grundbeitrag beträgt 40 Prozent. Die Zuschlagsbeiträge richten sich nach der Gesetzgebung über den Finanzausgleich</p>	<p>Artikel 35</p> <p>aufgehoben</p>
<p>Artikel 36 Beiträge besonders bevorteilter Dritter</p> <p>¹Besonders bevorteilte Dritte sollen zu angemessenen Leistungen an die Kosten des Gewässerunterhalts verpflichtet werden. Artikel 30 Absatz 1 ist sinngemäss anzuwenden. Der Kanton fordert diese Beiträge ein und verteilt sie den Unterhaltspflichtigen entsprechend ihren Aufwendungen.</p> <p>²Der Landrat kann in einer besonderen, referendumsfähigen Verordnung vorsehen, dass die Gemeinden und der Kanton im Verhältnis ihrer Aufwendungen von Dritten, die durch den Unterhalt öffentlicher Gewässer besonders bevorteilt werden, Perimeterbeiträge zu erheben haben.</p>	<p>Artikel 36 Beiträge besonders bevorteilter Dritter</p> <p>¹Besonders bevorteilte Dritte sollen zu angemessenen Leistungen an die Kosten des Gewässerunterhalts verpflichtet werden. Artikel 30 Absatz 1 ist sinngemäss anzuwenden. Der Kanton fordert diese Beiträge ein.</p> <p>²Der Landrat kann in einer besonderen, referendumsfähigen Verordnung vorsehen, dass der Kanton von Dritten, die durch den Unterhalt öffentlicher Gewässer besonders bevorteilt werden, Perimeterbeiträge zu erheben hat.</p>

<p>Artikel 38 Ausserordentliche Beiträge</p> <p>Bei Naturkatastrophen kann der Regierungsrat ausserordentliche Beiträge gewähren, um die sofortige Einleitung sichernder Massnahmen und den unverzüglichen Beginn der Wiederinstandstellungsarbeiten zu erleichtern.</p>	<p>Artikel 38</p> <p>aufgehoben</p>
<p>Artikel 46 Ersatzvornahme</p> <p>¹Durch Verfügung der zuständigen Direktion kann der Kanton die einer Gemeinde nach Massgabe dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben auf Kosten der Gemeinde ganz oder teilweise übernehmen:</p> <p>1. wenn die Gemeinde darum ersucht und nach den tatsächlichen Verhältnissen ausserstande ist, die entsprechenden Aufgaben zu erfüllen;</p> <p>2. wenn es die Sicherstellung des Werkes erfordert und die Gemeinde sich weigert, binnen einer vom Regierungsrat festgesetzten Frist die ihr übertragenen Arbeiten auszuführen.</p> <p>²Die gleichen Befugnisse stehen der zuständigen Direktion zu in Bezug auf die Verpflichtungen Privater.</p> <p>³In besonders dringenden Fällen können die versäumten Arbeiten sofort angeordnet werden</p>	<p>Artikel 46</p> <p>¹Durch Verfügung der zuständigen Direktion kann der Kanton die einem Privaten nach Massgabe dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben auf Kosten des Privaten ganz oder teilweise übernehmen:</p> <p>1. wenn der Private darum ersucht und nach den tatsächlichen Verhältnissen ausserstande ist, die entsprechenden Aufgaben zu erfüllen;</p> <p>2. wenn es die Sicherstellung des Werkes erfordert und der Private sich weigert, binnen einer vom Regierungsrat festgesetzten Frist die ihm übertragenen Arbeiten auszuführen.</p> <p>² aufgehoben</p> <p>³In besonders dringenden Fällen können die versäumten Arbeiten sofort angeordnet werden</p>

MUSS Nr. 5 siehe bei MUSS Nr. 1

MUSS Nr. 6: Lärmbekämpfung an Strassen

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Keine Bestimmungen	Kein Handlungsbedarf

MUSS Nr. 7: Berufsbildung

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Geltendes BBG (RB 70.1111) wird aufgehoben	Neues Berufs- und Weiterbildungsgesetz (BWG)

MUSS Nr. 8: Förderung der Universitäten

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Keine Bestimmungen	Kein Handlungsbedarf

MUSS Nr.9: Turnen und Sport

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Änderungsbedarf nur auf Verordnungsstufe, nicht auf Gesetzesstufe	Kein Handlungsbedarf

MUSS Nr.10: Ausbildungshilfen (Stipendien und Darlehen)

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Änderungsbedarf nur auf Verordnungsstufe, nicht auf Gesetzesstufe	Kein Handlungsbedarf

MUSS Nr.11: Heimatschutz und Denkmalpflege

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (RB 10.5101)	
Artikel 30 Kantonsbeiträge ¹ Um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen, kann der Kanton den Gemeinden und Privaten finanzielle Beiträge leisten. ² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Bedeutung der Schutzobjekte. Handelt es sich um Beiträge an Gemeinden, ist die Finanzkraft der Gemeinde angemessen mitzuberücksichtigen. ³ Wenn deren besondere Leistungen es rechtfertigen, kann der Kanton private Natur- und Heimatschutzorganisationen finanziell unterstützen. ⁴ Kredite für solche Beiträge unterstehen den Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung und den Bestimmungen der Finanzhaushaltsverordnung, sofern sie nicht aus dem Natur- und Heimatschutzfonds geleistet werden. ⁵ Entfällt der Schutzzweck oder wird der Zweck der Schutzmassnahme nachträglich vereitelt, sind die Kantonsbeiträge zurückzuerstatten. In Härtefällen kann der Regierungsrat davon absehen.	Artikel 30 Kantonsbeiträge ¹ Um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen, kann der Kanton den Gemeinden und Privaten finanzielle Beiträge leisten oder mit ihnen Programmvereinbarungen abschliessen. ² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Bedeutung der Schutzobjekte. ³ Wenn deren besondere Leistungen es rechtfertigen, kann der Kanton private Natur- und Heimatschutzorganisationen finanziell unterstützen. ⁴ Kredite für solche Beiträge unterstehen den Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung und den Bestimmungen der Finanzhaushaltsverordnung, sofern sie nicht aus dem Natur- und Heimatschutzfonds oder im Rahmen von Programmvereinbarungen geleistet werden. ⁵ Entfällt der Schutzzweck oder wird der Zweck der Schutzmassnahme nachträglich vereitelt, sind die Kantonsbeiträge zurückzuerstatten. In Härtefällen kann der Regierungsrat davon ganz oder teilweise absehen.

MUSS Nr.12:Sonderschulung

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Änderungsbedarf nur auf Verordnungsstufe, nicht auf Gesetzesstufe	Kein Handlungsbedarf

MUSS Nr.13: Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Kein Rechtsnormen	Kein Handlungsbedarf

MUSS Nr. 14: Innerkantonaler Finanz- und Lastenausgleich

Gesetz über den Finanzausgleich	neues Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)

MUSS Nr.15: Globalbilanz

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Dieser Bereich wird von der FD bearbeitet	

MUSS Nr.16: Individuelle Leistungen AHV

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Änderungsbedarf nur auf Verordnungsstufe, nicht auf Gesetzesstufe	

MUSS Nr.17: Unterstützung der Betagtenhilfe inklusive Hilfe und Pflege zu Hause

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Gesetz über das Gesundheitswesen (RB 30.2111)	
Artikel 47a Hilfe und Pflege zuhause (Spitex) ¹ Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die koordinierten Leistungen der Hilfe und Pflege zuhause. ² Die Verordnung des Landrates bestimmt die Anspruchsvoraussetzungen, die Höhe der Beiträge und die weiteren Einzelheiten	Artikel 47a Hilfe und Pflege zu Hause ¹ Der Kanton sorgt für die Hilfe und Pflege zu Hause. ² Dazu gehören namentlich folgende Bereiche: Krankenpflege, Haushilfe, Familienhilfe, Tagesheim sowie der Mahlzeitendienst. ³ In gleicher Weise sorgt der Kanton für eine angemessene Mütter- und Väterberatung. Artikel 47b Programmvereinbarung ¹ Um den Auftrag nach Artikel 47a zu erfüllen, schliesst der Regierungsrat mit einer einzigen Organisation eine Programmvereinbarung ab. ² Kann eine Programmvereinbarung nicht oder nicht mehr abgeschlossen werden, regelt der Landrat Einzelheiten in einer Verordnung. Übergangsbestimmung Bis die Programmvereinbarung abgeschlossen oder

MUSS Nr.21: Ergänzungsleistungen

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (RB 20.2421)	aufgehoben Neues Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Anhang 2)

MUSS Nr.22: Prämienverbilligung

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Keine Regelung auf Gesetzesstufe	

MUSS Nr.23: Fischerei (Artenschutz)

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Keine Regelung auf Gesetzesstufe	

MUSS Nr.24: Familienzulagen in der Landwirtschaft

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Änderungsbedarf nur auf Verordnungsstufe, nicht auf Gesetzesstufe	

MUSS Nr.25: amtliche Vermessung

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Keine Bestimmungen	Kein Handlungsbedarf

MUSS Nr.26: Straf- und Massnahmenvollzug

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Änderungsbedarf nur auf Verordnungsstufe, nicht auf Gesetzesstufe	

MUSS Nr.27: Natur- und Landschaftsschutz

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Siehe MUSS Nr.11: Heimatschutz und Denkmalpflege	Siehe MUSS Nr.11: Heimatschutz und Denkmalpflege

MUSS Nr.28: Landesverteidigung

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Keine Bestimmungen	Kein Handlungsbedarf

MUSS Nr.29: Wald

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Änderungsbedarf nur auf Verordnungsstufe, nicht auf Gesetzesstufe	

MUSS Nr.30: Jagd

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Keine Bestimmungen	Kein Handlungsbedarf

MUSS Nr.31: Agglomerationsverkehr

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Keine Bestimmungen	Kein Handlungsbedarf

MUSS Nr.32: Regionalverkehr

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz; RB 50.5111)	
<p>Artikel 3 Art und Form der finanziellen Leistungen</p> <p>¹Der Kanton und die Gemeinden leisten Investitionsbeiträge und Abgeltungen nach Massgabe dieses Gesetzes.</p> <p>²Die Investitionsbeiträge werden als Finanzhilfen, Darlehen oder in Form von Kapitalbeteiligung geleistet. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.</p> <p>³Mit Abgeltungen gleichen der Kanton und die Gemeinden die laut Planrechnung ungedeckten Kosten der bestellten Angebote aus.</p>	<p>Artikel 3 Absatz 4 (neu)</p> <p>⁴Der Regierungsrat kann Investitionshilfen und Abgeltungen im Rahmen von Programmvereinbarungen gewähren.</p>
<p>Artikel 6</p> <p>²Der Investitionsbeitrag des Kantons setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag von 20 Prozent und aus den Zuschlägen nach der Gesetzgebung über den Finanzausgleich. Er bedingt einen Gemeindebeitrag, der der Finanzkraft dieser Gemeinde angemessen ist.</p>	<p>Artikel 6</p> <p>²Der Investitionsbeitrag des Kantons bedingt einen Gemeindebeitrag, der den finanziellen Ressourcen und dem Nutzen dieser Gemeinde angemessen ist.</p>
<p>Artikel 8 Angebotsvereinbarung</p> <p>¹Der Kanton und der Bund schliessen mit den Transportunternehmungen Angebotsvereinbarungen ab.</p> <p>²Diese Vereinbarungen bezeichnen die bestellten Leistungen, die die jeweilige Transportunternehmung im öffentlichen Regionalverkehr zu erbringen hat, und die Abgeltung, die Bund und Kanton hierfür leisten.</p> <p>³Im Einvernehmen mit den direkt interessier-</p>	<p>Artikel 8 Absatz 3</p> <p>³Im Einvernehmen mit den direkt interessierten</p>

<p>ten Gemeinden schliesst der Regierungsrat mit Transportunternehmungen Angebotsvereinbarungen für den Kanton ab. Er ist zuständig, die damit verbundenen Kantonsausgaben zu beschliessen.</p> <p>⁴Bei der Bestellung des Leistungsangebots sind zu berücksichtigen:</p> <p>a) die Funktion der Linie, das Erschliessungspotential und die Siedlungsstruktur;</p> <p>b) die tatsächliche Benutzung der bestehenden Linie;</p> <p>c) die Wirtschaftlichkeit;</p> <p>d) die nachhaltige Wirkung auf die Umwelt.</p> <p>⁵Der Regierungsrat hört vor der Bestellung weitere interessierte Kreise an.</p>	<p>Gemeinden schliesst der Regierungsrat mit Transportunternehmungen Angebotsvereinbarungen für den Kanton ab. Er ist zuständig, die damit verbundenen Kantonsausgaben zu beschliessen. Die Bestimmungen über die Programmvereinbarungen sind anzuwenden.</p>
<p>Artikel 10 Beteiligung der Gemeinden</p> <p>a) Grundsatz</p> <p>¹Die direkt interessierten Gemeinden beteiligen sich an den Abteilungen, die der Kanton nach Artikel 9 leistet. Die Höhe des Gemeindeanteils bestimmt sich nach Massgabe des lokalen bzw. regionalen Charakters der bestellten Leistung.</p> <p>²Die Aufteilung des Gemeindeanteils auf die einzelnen Gemeinden richtet sich nach dem Nutzen und dem Interesse der betroffenen Gemeinde an der bestellten Leistung. Er bemisst sich namentlich nach folgenden Kriterien:</p> <p>a) Einwohnerzahl;</p> <p>b) Steuerkraft;</p> <p>c) Arbeitsplätze;</p> <p>d) Haltestellen.</p> <p>³Der Landrat regelt das Nähere in einer Verordnung.</p>	<p>Artikel 10</p> <p>¹Die direkt interessierten Gemeinden beteiligen sich an den Abteilungen, die der Kanton nach Artikel 9 leistet. Der Landrat bestimmt die Höhe des Gemeindeanteils in einer Verordnung.</p> <p>²Die Aufteilung des Gemeindeanteils auf die einzelnen Gemeinden richtet sich nach dem Nutzen und dem Interesse der betroffenen Gemeinde an der bestellten Leistung. Er bemisst sich namentlich nach folgenden Kriterien:</p> <p>a) Einwohnerzahl;</p> <p>b) Haltestellen;</p> <p>c) Arbeitsplätze.</p> <p>³Der Landrat regelt das Nähere in einer Verordnung.</p> <p><i>(Übergangsbestimmung aufgehoben)</i></p>

MUSS Nr.33: Obligatorische Arbeitslosenversicherung

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Änderungsbedarf nur auf Verordnungsstufe, nicht auf Gesetzesstufe	

MUSS Nr.34: Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Änderungsbedarf nur auf Verordnungsstufe, nicht auf Gesetzesstufe	

MUSS Nr.35: Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Änderungsbedarf nur auf Verordnungsstufe, nicht auf Gesetzesstufe	

MUSS Nr.36:Tierzucht

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Änderungsbedarf nur auf Verordnungsstufe, nicht auf Gesetzesstufe	

MUSS Nr.37: Landwirtschaftliche Beratung

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Änderungsbedarf nur auf Verordnungsstufe, nicht auf Gesetzesstufe	

2. Rechtsänderungen auf Gesetzesstufe: SOLL-Bereich

SOLL Nr. A1.1: Beiträge an Gemeindestrassenbau

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Strassenbaugesetz (RB 50.1111)	
<p>Artikel 21 Strassen 1. Klasse</p> <p>Die Kantonsstrassen 1. Klasse werden, vorbehaltlich der Beiträge des Bundes, voll auf Kosten des Kantons gebaut, korrekioniert, unterhalten und betrieben, einschliesslich Trottoirs, die bei der Führung durch grössere Siedlungen, wenn möglich, zweiseitig ausgeführt sein sollen.</p>	<p>Artikel 21</p> <p>Der Kanton baut, unterhält und betreibt die Kantonsstrassen.</p>
<p>Artikel 22 Strassen 2. Klasse</p> <p>Die Kantonsstrassen 2. Klasse werden auf Kosten des Kantons gebaut, korrekioniert, unterhalten und betrieben, wobei jedoch die davon begünstigten Gemeinden in der Regel zu angemessenen Beitragsleistungen heranzuziehen sind, insbesondere bei Ausstattung der Strasse mit beidseitigen Trottoirs oder ähnlichen, die Verwendbarkeit als gemeindeinterne Verkehrseinrichtung steigernden, auf Wunsch der Gemeinde getroffenen Massnahmen.</p>	<p>Artikel 22</p> <p>aufgehoben</p>
<p>Artikel 24 Staatsbeiträge</p> <p>¹Der Kanton leistet Beiträge an die Errichtung und den Ausbau von Gemeindestrassen.</p> <p>²Der Beitragssatz beträgt 20 Prozent der anrechenbaren Kosten. Vorbehalten bleiben Zuschläge gemäss Finanzausgleichsgesetz.</p> <p>³Die Beitragsleistung ist abhängig zu machen von der Einhaltung der Richtlinien, die der Kanton aufstellt. Sie kann ferner abhängig gemacht werden von der Mitbeteiligung der Korporationen oder anderer öffentlicher Träger von Strassen- und Wegbauaufgaben.</p>	<p>Artikel 24</p> <p>aufgehoben</p>

SOLL Nr. A 1.2: Abtretung von Dorfdurchfahrten

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Änderungsbedarf nur auf Verordnungsstufe, nicht auf Gesetzesstufe	

SOLL Nr. A 2.1: Beiträge an die Besoldung der Lehrpersonen der Volksschule
 SOLL Nr. A 2.2: Beiträge an die übrigen laufenden Aufwendungen im Bereich der Volksschule
 SOLL Nr. A 3: Beiträge an Schulhausbauten

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
<p>Gesetz über den Finanzausgleich (RB 3.2131)</p>	<p>aufgehoben neues Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)</p>
<p>Artikel 5 Grundbeiträge</p> <p>¹Der Kanton leistet an die laufenden Aufgaben der Gemeinden Grundbeiträge, soweit die Gesetzgebung dies vorsieht.</p> <p>²Die Grundbeiträge an die Lehrerbesoldungen betragen für alle Gemeinden 40 Prozent.</p> <p>³Die Grundbeiträge an andere laufende Aufgaben richten sich nach der entsprechenden Gesetzgebung.</p> <p>Artikel 6 Zuschlagsbeiträge</p> <p>Zu den Grundbeiträgen erhalten die Gemeinden, je nach ihrer Steuerkraft, Zuschlagsbeiträge bis zu 35 Prozent.</p> <p>Artikel 7 Sonderbeiträge</p> <p>Zusätzlich leistet der Kanton Sonderbeiträge von</p> <p>a) 8 Prozent an die Besoldung der Lehrpersonen an Kreisschulen, b) 10 Prozent an die Besoldung der Lehrpersonen an Primarschulen in Gemeinden mit Filialschulen.</p> <p>Artikel 8 Beitragsabstufung</p> <p>Der Landrat regelt die Abstufung der Zuschlagsbeiträge.</p>	
<p>Gesetz über Schule und Bildung (RB 10.1111)</p>	
<p>Artikel 4 Einwohnergemeinden</p> <p>¹Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen der Volksschule.</p> <p>²Erweist sich die selbstständige Führung einer Schule, Filialschule, Schulart, Schulstufe oder eine besondere Unterrichtsform zur Förderung von Kindern mit Schul- oder Lernschwierigkeiten sowie mit ausserordentlichen Begabungen als unzweckmässig, so hat die Gemeinde den Besuch durch Zusammenschluss mit einer anderen Schule oder durch Vereinbarung si-</p>	

<p>cherzustellen. Der Regierungsrat kann Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten.</p> <p>³Der Landrat entscheidet abschliessend über die Eröffnung und Schliessung von Primarschulen oder Filialschulen.</p>	<p>Absatz 3 aufgehoben</p>
<p>Artikel 56 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹Die zuständige Direktion kann Lehrpersonen während der Schulzeit und während der unterrichtsfreien Arbeitszeit zur obligatorischen Fortbildung verpflichten.</p> <p>²Der Kanton trägt die Kosten der obligatorischen Fortbildung der Lehrpersonen. An die übrige Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte kann er den Gemeinden Beiträge leisten.</p> <p>³Der Erziehungsrat regelt in einem Reglement die Voraussetzungen für die Intensivfortbildung der Lehrpersonen.</p>	<p>Artikel 56 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹Die zuständige Direktion⁸² kann Lehrpersonen während der Schulzeit und während der unterrichtsfreien Arbeitszeit zur obligatorischen Weiterbildung verpflichten.</p> <p>²Der Erziehungsrat regelt in einem Reglement die Voraussetzungen für die Intensivfortbildung der Lehrpersonen.</p>
<p>Artikel 64 b) Zuständigkeiten</p> <p>¹Der Erziehungsrat übt im Rahmen der Gesetzgebung die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen aus.</p> <p>²Er unterstützt die zuständige Direktion¹) bei der Planung und Koordination im Schul- und Bildungswesen.</p> <p>³Er hat insbesondere für die Volksschule und das 10. Schuljahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Lehrpläne und die Stundentafel zu erlassen; b) die Lehrmittel festzulegen; c) die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler sowie die Promotion und den Übertritt zu regeln; d) die Bewilligung für die Führung von Privatschulen zu erteilen; e) die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung anzuordnen; f) die Schulversuche zu bewilligen; g) die Vertretung des Kantons in interkantonalen Kommissionen zu wählen; h) über Beschwerden gegen Verfügungen des Schulrates zu entscheiden; i) allgemeine Weisungen gegenüber den Schulen und den Lehrpersonen zu erlassen; k) Rahmenbedingungen zur Qualitätsförderung der Schulen festzulegen. 	<p>Artikel 64 Absatz 3 Buchstabe k</p> <p>k) Vorschriften zur Qualitätsentwicklung der Schulen zu erlassen.</p>

⁸² Bildungs- und Kulturdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

<p>Artikel 65 Kantonale Schulaufsicht</p> <p>¹Die kantonale Schulaufsicht übt die berufsspezifische Aufsicht über die Schulen aus und überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.</p> <p>²Organe der kantonalen Schulaufsicht arbeiten mit den Schulbehörden und Schulleitungen zusammen.</p> <p>³Der Landrat regelt die kantonale Schulaufsicht durch Verordnung.</p>	<p>Artikel 65 Kantonale Schulaufsicht</p> <p>¹Die kantonale Schulaufsicht überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.</p> <p>²Organe der kantonalen Schulaufsicht arbeiten mit den Schulbehörden und Schulleitungen zusammen.</p> <p>³Die Gemeinden sind verpflichtet, der kantonalen Schulaufsicht die notwendigen Informationen und Daten zu liefern. Dazu gehören auch jene Daten, die der Kanton dem Bund im Rahmen der Schulstatistik weiterzuleiten hat.</p> <p>⁴Der Landrat regelt die kantonale Schulaufsicht durch Verordnung.</p>
<p>Artikel 67 Kantonsbeiträge</p> <p>¹Der Kanton leistet den Gemeinden Beiträge an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die besonderen Förderungsmassnahmen an der Volksschule; b) die Schuldienste der Gemeinden; c) den Transport-, den Verpflegungs- und Unterkunftsdienst; d) die Schulversicherung; e) die Schulanlagen und Einrichtungen; f) die Schulbibliotheken; g) die Schulleitung; h) die Besoldung der Lehrpersonen; i) die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen; k) die Schulversuche. <p>²Der Landrat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Beitragsleistung durch Verordnung. Er kann die Beitragsleistung von einer Kostenbeteiligung der Gemeinde oder Dritten abhängig machen.</p> <p>³Der Kanton kann Privatschulen Beiträge leisten, wenn sie dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p> <p>⁴Der Landrat kann durch Verordnung weitere Beitragsleistungen des Kantons vorsehen.</p>	<p>Artikel 67 Kantonsbeiträge</p> <p>¹Der Kanton leistet den Gemeinden Beiträge an deren Aufwendungen im Schulbereich.</p> <p>²Der Landrat regelt die Art, die Voraussetzungen und die Höhe der Beitragsleistung durch Verordnung. Er kann Pauschalen einführen.</p> <p>³Der Kanton kann Privatschulen Beiträge leisten, wenn sie dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p>

SOLL Nr. A 4: Beitrag an Musikschulen

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Gesetz über Schule und Bildung (RB 10.1111)	
<p>Artikel 46 (Musikunterricht)</p> <p>Der Kanton und die Gemeinden fördern den freiwilligen Musikunterricht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule durch Beiträge.</p>	<p>Artikel 46 Absatz 2 (neu)</p> <p>¹Der Kanton und die Gemeinden fördern den freiwilligen Musikunterricht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule.</p> <p>²Der Kanton unterstützt den freiwilligen Musikunterricht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule durch Beiträge.</p>

SOLL A 5 gibt es nicht

SOLL Nr. A 6: Vollzug und Finanzierung Zuständigkeitsgesetz

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (RB 20.3421)	
<p>Artikel 4 Zuständigkeit im allgemeinen</p> <p>¹Die Einwohnergemeinde ist zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten.</p>	<p>Artikel 4 Zuständigkeit im allgemeinen</p> <p>¹Die Einwohnergemeinde ist zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p>
<p>Artikel 5 Örtliche Zuständigkeit</p> <p>a) Unterstützungsgemeinde</p> <p>¹Zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten, ist jene Einwohnergemeinde, in der die hilfesuchende Person ihren Unterstützungswohnsitz hat. Dieser und die Kostenersatzpflicht bestimmen sich sinngemäss nach den Regeln des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>²Der Unterstützungswohnsitz ändert sich unmittelbar mit dem Wohnsitzwechsel. Eine Kostenersatzpflicht besteht nur im Rahmen des Absatzes 3 und gegenüber der Aufenthaltsgemeinde.</p> <p>³Die bisherige Unterstützungsgemeinde wird der neuen gegenüber kostenersatzpflichtig, wenn eine hilfesuchende Person ihren Wohnsitz nach dem 60. Altersjahr wechselt. In diesem Fall hat sie der neuen Unterstützungsgemeinde die Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe zurückzuerstatten.</p>	

	<p>Artikel 5a Interkantonale Unterstützungsfälle (neu)</p> <p>Bei interkantonalen Unterstützungsfällen nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger übernimmt der Kanton die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe.</p>
--	--

SOLL Nr. A 7a: Sozialhilfe

SOLL Nr. A 7c: Sonderbeiträge gemäss Sozialhilfegesetz

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421)	
<p>Artikel 9 Aufgaben a) im allgemeinen</p> <p>¹Die Sozialhilfebehörde erfüllt die Aufgaben, die die Kantonsverfassung dem Sozialrat überträgt.</p> <p>²Sie ist verantwortlich dafür, dass hilfesusuchenden Personen öffentliche Sozialhilfe nach diesem Gesetz gewährt wird. Für diese Bereiche ist sie namentlich Anlauf- und Koordinationsstelle. Sie weist die hilfesusuchende Person wenn nötig an einen geeigneten Sozialdienst.</p> <p>³Die Sozialhilfebehörde arbeitet mit anderen Sozialhilfebehörden zusammen.</p>	<p>Artikel 9 Absatz 2</p> <p>²Sie ist verantwortlich dafür, dass hilfesusuchende Personen öffentliche Sozialhilfe nach diesem Gesetz gewährt wird. Für diesen Bereich ist sie namentlich Anlauf-, Koordinations- und Beratungsstelle. Sie führt, allein oder zusammen mit anderen Gemeinden, einen eigenen, professionellen Sozialdienst oder überträgt diese Aufgaben einem privaten Sozialdienst. Wenn nötig, weist sie die hilfesusuchende Person an einen geeigneten spezialisierten Sozialdienst.</p> <p>Übergangsbestimmung Die Gemeinden haben den professionellen Sozialdienst nach Absatz 2 bis zum 1. Januar 2009 einzurichten.</p>
<p>Artikel 10 Aufgaben b) im Besonderen</p> <p>¹Die Sozialhilfebehörde hat insbesondere:</p> <p>a) die Einwohnergemeinde im Sozialbereich nach aussen zu vertreten;</p> <p>b) über die Art und das Ausmass der öffentlichen Sozialhilfe im Einzelfall zu entscheiden;</p> <p>c) über Rückerstattung wirtschaftlicher Sozialhilfen zu entscheiden;</p> <p>d) darüber zu befinden, ob familienrechtliche Unterstützungsansprüche nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch ²⁾ geltend zu machen sind;</p> <p>e) für den Zahlungsverkehr, die Buchführung, das Melde- und Verrechnungswesen zu sorgen;</p> <p>f) Leistungen im Zusammenhang mit der Kostenersatzpflicht zu erfüllen;</p> <p>g) im Rahmen der bewilligten Kredite vorbeugende und Förderungsmassnahmen zu treffen;</p> <p>h) Weitere Aufgaben zu erfüllen, die die be-</p>	<p>Artikel 10 Absatz 1</p> <p>¹Die Sozialhilfebehörde hat insbesondere:</p> <p>a) die Einwohnergemeinde im Sozialbereich nach aussen zu vertreten;</p> <p>b) das Sozialwesen der Gemeinde zu leiten;</p> <p>c) die strategischen und politischen Entscheide im Bereich des Sozialwesens zu treffen;</p> <p>d) die Budget- und Finanzverantwortung des Sozialwesens zu übernehmen;</p> <p>e) die Grundsatzentscheide und Richtlinien der Sozialhilfe festzulegen, soweit diese nicht bereits gesetzlich oder durch Richtlinien des Kantons vorgegeben sind;</p> <p>f) den Sozialdienst zu beaufsichtigen und ihn in seiner Arbeit zu unterstützen;</p> <p>g) aufgrund der Sozialberichterstattung des Sozialdienstes Bedürfnisse für soziale Angebote in der Gemeinde zu ermitteln und über deren Umsetzung zu entscheiden;</p> <p>h) im Rahmen der bewilligten Kredite vorbeugende und Förderungsmassnahmen zu treffen;</p>

<p>sondere Gesetzgebung der Sozialhilfebehörde überträgt.</p> <p>²Die Zuständigkeiten der Vormundschaftsbehörden bleiben vorbehalten.</p>	<p>i) weitere Aufgaben zu erfüllen, die die besondere Gesetzgebung der Sozialhilfebehörde überträgt.</p>
	<p>Artikel 10a Sozialdienst (neu)</p> <p>Der Sozialdienst vollzieht die Sozialhilfe im Einzelfall. Dazu gehören insbesondere:</p> <p>a) die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe;</p> <p>b) die Erarbeitung von individuellen Zielvereinbarungen mit den Klienten;</p> <p>c) Beratung und Betreuung für Menschen in sozialen, persönlichen und materiell schwierigen Lebenslagen;</p> <p>d) Erschliessung von materiellen, sozialen und persönlichen Ressourcen;</p> <p>e) die Berechnung und Auszahlung der Sozialhilfe;</p> <p>f) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Richtlinien der Sozialhilfebehörden über die Art und das Ausmass der öffentlichen Sozialhilfe im Einzelfall zu entscheiden;</p> <p>g) die Klientenadministration;</p> <p>h) die Sozialberichterstattung über Umfang und Inhalt der Fälle und der Problemlagen an die Sozialhilfebehörden.</p>
<p>Artikel 12 Zuständige Direktion</p> <p>¹die zuständige Direktion übt die Aufsicht über die öffentliche Sozialhilfe aus.</p> <p>²Sie erfüllt alle Aufgaben, die ihr dieses Gesetz ausdrücklich überträgt. Zudem hat sie insbesondere:</p> <p>a) unter Wahrung der Gemeindeautonomie die öffentliche Sozialhilfe zu koordinieren;</p> <p>b) im Rahmen der bewilligten Kredite vorbeugende und Förderungsmassnahmen zu treffen und mit jenen der Sozialhilfebehörden abzustimmen;</p> <p>c) Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Flüchtlinge ohne Niederlassungsbewilligung im Rahmen des Bundesrechts zu unterstützen;</p> <p>d) das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger²⁾ sowie Konkordate und interkantonale Vereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe zu vollziehen;</p> <p>e) die Fachliche Aus- und Weiterbildung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu fördern;</p> <p>f) die Öffentlichkeit über das Angebot und die Entwicklung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu informieren;</p> <p>g) weitere Aufgaben zu erfüllen, die dieses Gesetz dem Kanton überträgt, ohne hierfür eine besondere Zuständigkeit zu begründen.</p>	<p>Artikel 12 Absatz 2</p> <p>²Sie erfüllt alle Aufgaben, die ihr dieses Gesetz ausdrücklich überträgt. Zudem hat sie insbesondere:</p> <p>a) unter Wahrung der Gemeindeautonomie die öffentliche Sozialhilfe zu koordinieren;</p> <p>b) im Rahmen der bewilligten Kredite vorbeugende und Förderungsmassnahmen zu treffen und mit jenen der Sozialhilfebehörden abzustimmen;</p> <p>c) Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Flüchtlinge ohne Niederlassungsbewilligung im Rahmen des Bundesrechts zu unterstützen;</p> <p>d) das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger²⁾ sowie Konkordate und interkantonale Vereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe zu vollziehen;</p> <p>e) die Fachliche Aus- und Weiterbildung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu fördern;</p> <p>f) die Sozialhilfebehörden der Gemeinden, die gemeindlichen Sozialdienste sowie die Organe des Kantons zu beraten und zu unterstützen;</p> <p>g) die Öffentlichkeit über das Angebot und die Entwicklung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu informieren;</p> <p>h) weitere Aufgaben zu erfüllen, die dieses Gesetz dem Kanton überträgt, ohne hierfür eine besondere Zuständigkeit zu begründen.</p>

<p>Artikel 13 Sozialdienst Uri</p> <p>¹Der Kanton und die Einwohnergemeinden richten gemeinsam einen Sozialdienst Uri ein, der Bestandteil des Sozialplanes ist.</p> <p>²Der Sozialdienst Uri berät und unterstützt die Sozialhilfebehörden und die Organe des Kantons. Er kann auch andere Behörden und Private beraten, soweit sich das mit seiner Hauptaufgabe verträgt.</p> <p>³Der Regierungsrat bestimmt, wo der Sozialdienst Uri administrativ angegliedert wird. Vorher hört er die Sozialhilfebehörden an.</p>	<p>Artikel 13 Sozialdienst Uri</p> <p>aufgehoben</p>
<p>Artikel 14 Begriff</p> <p>Als private Sozialdienste im Sinne dieses Gesetzes gelten alle inner- und ausserkantonalen nichtstaatlichen Organisationen, die</p> <p>a) fachgerechte Dienstleistungen für spezielle Personengruppen oder spezielle Sozialprobleme anbieten;</p> <p>b) Bestandteil des Sozialplanes sind; und</p> <p>c) mit der zuständigen Direktion einen entsprechenden Leistungsvertrag abgeschlossen haben.</p>	<p>Artikel 14 Begriff</p> <p>Als private Sozialdienste im Sinn dieses Gesetzes gelten alle inner- und ausserkantonalen nichtstaatlichen Organisationen, die:</p> <p>a) fachgerechte Dienstleistungen für spezielle Personengruppen oder spezielle Sozialprobleme anbieten; und</p> <p>b) mit dem Kanton eine entsprechende Programmvereinbarung abgeschlossen haben.</p>
<p>Artikel 15 Sozialplan</p> <p>¹Der Sozialplan nennt jene privaten Sozialdienste, die erforderlich sind, um ein umfassendes, fachgerechtes Sozialhilfeangebot bereitzustellen.</p> <p>²Die zuständige Direktion erarbeitet zusammen mit den Sozialhilfebehörden den Sozialplan.</p> <p>³Der Regierungsrat beschliesst den Sozialplan.</p> <p>⁴Der Sozialplan ist spätestens alle fünf Jahre zu überarbeiten und neu zu beschliessen.</p>	<p>Artikel 15 Sozialplan</p> <p>¹Die zuständige Direktion erarbeitet den Sozialplan, nachdem sie die Gemeinden angehört hat.</p> <p>²Der Sozialplan bezeichnet jene privaten Sozialdienste, die erforderlich sind, um ein umfassendes und fachgerechtes Sozialhilfeangebot bereitzustellen.</p> <p>³Der Regierungsrat beschliesst den Sozialplan in der Regel für vier Jahre.</p>
<p>Artikel 16 Leistungsverträge</p> <p>¹Gestützt auf den Sozialplan und im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite schliesst die zuständige Direktion¹⁾ mit den privaten Sozialdiensten Leistungsverträge ab. Vorher hört sie die Sozialhilfebehörden an.</p> <p>²Die Leistungsverträge bestimmen insbesondere, welche Leistungen der entsprechende private Sozialdienst zu erbringen hat und wie er dafür entschädigt wird. Sie dürfen längstens</p>	<p>Artikel 16 Programmvereinbarungen</p> <p>Gestützt auf den Sozialplan schliesst der Kanton mit den privaten Sozialdiensten Programmvereinbarungen ab.</p>

<p>für die Zeit abgeschlossen werden, während der der Sozialplan gilt, auf dem sie gründen. Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p>	
<p>Artikel 37 Persönliche und wirtschaftliche Hilfe</p> <p>¹Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, tragen die Einwohnergemeinden die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Hilfe.</p> <p>²Müssen hilfeschuchende Personen in Heimen oder anderen stationären Einrichtungen, die nach der Interkantonalen Heimvereinbarung¹⁾ anerkannt sind, untergebracht werden, übernimmt der Kanton die Hälfte des Betrages, den die unterstützungspflichtige Einwohnergemeinde zu bezahlen hat. Massgeblich ist die Interkantonale Heimvereinbarung, wie sie für den Kanton Uri verbindlich ist.</p> <p>³Der Kanton leistet der unterstützungspflichtigen Einwohnergemeinde Sonderbeiträge, wenn diese – gemessen an ihren finanziellen Leistungsmöglichkeiten – durch die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe überdurchschnittlich belastet wird. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Sonderbeiträge. Er ordnet den Anspruch und die Verteilung dieser Beiträge in einem Reglement.</p>	<p>Artikel 37 Absatz 3</p> <p>³ aufgehoben</p>
<p>Artikel 38 Sozialdienst Uri</p> <p>¹Der Kanton und die Einwohnergemeinden tragen die Kosten des Sozialdienstes Uri je zur Hälfte.</p> <p>²Die zuständige Direktion verteilt den Anteil, den die Einwohnergemeinden zu tragen haben, je zur Hälfte nach den Bevölkerungszahlen und den beanspruchten Leistungen.</p>	<p>Artikel 38 Sozialdienst Uri</p> <p>aufgehoben</p>
<p>Artikel 39 Private Sozialdienste</p> <p>¹Der Kanton und die Einwohnergemeinden tragen die Kosten, die durch die Leistungsverträge im Rahmen des Sozialplanes entstehen, je zur Hälfte.</p> <p>²Die zuständige Direktion verteilt den Anteil, den die Einwohnergemeinden zu tragen haben, nach den Bevölkerungszahlen.</p>	<p>Artikel 39 Private Sozialdienste</p> <p>¹Der Kanton trägt die Kosten, die mit den Programmvereinbarungen gemäss Sozialplan entstehen.</p> <p>² Dem Kanton und den Einwohnergemeinden steht es frei, den privaten Sozialdiensten weitere Beiträge zu leisten oder sozial tätige Institutionen ausserhalb des Sozialplanes zu unterstützen. Solche Beiträge richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen beziehungsweise nach der Gemeindeentsatzung.</p>

<p>³Dem Kanton und den Einwohnergemeinden steht es frei, den privaten Sozialdiensten weitere Beiträge zu leisten oder sozial tätige Institutionen ausserhalb des Sozialplanes zu unterstützen. Solche Beiträge richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen bzw. nach der Gemeindegesetzgebung.</p>	
--	--

SOLL Nr. A 7b: Baubeiträge an Alters- und Pflegeheime

Siehe MUSS Nr. 19	
-------------------	--

3. Rechtsänderungen auf Verordnungsstufe: MUSS-Bereich

1. *MUSS Nr. 1: Hauptstrassen*
MUSS Nr. 5: Nationalstrassen

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Verordnung über die Schadenwehr (RB 40.4325)	
<p>Artikel 10 Organisation</p> <p>¹Die regionalen Ölwehrstützpunkte sind: a) die Ölwehr Altdorf; b) die Ölwehr Erstfeld; c) die Ölwehr der Werkhöfe Flüelen und Göschenen; d) die Ölwehr Andermatt.</p> <p>²Das Einsatzgebiet richtet sich nach der Regelung der Stützpunktfeuerwehren im Kanton Uri und nach den Konzepten über den Einsatz der Rettungs- und Löschformationen auf den Nationalstrassen.</p>	<p>Artikel 10 Organisation</p> <p>¹Die regionalen Ölwehrstützpunkte sind: a) die Ölwehr Altdorf; b) die Ölwehr Erstfeld; c) die Ölwehr Andermatt.</p> <p>²Das Einsatzgebiet richtet sich nach der Regelung der Stützpunktfeuerwehren im Kanton Uri.</p>
<p>Artikel 12</p> <p>¹Der regionale Chemiewehrstützpunkt Gotthard (Göschenen) sorgt für den Chemiewehrersteinsatz bei Gefährdung und Schadenfällen durch Chemikalien in seiner Einsatzregion im Gebiet Amsteg bis Biasca.</p> <p>²Der Regierungsrat sorgt für eine ausreichende Koordination und Mannschaft.</p> <p>³Das zuständige Amt sorgt für die Organisation des regionalen Chemiewehrstützpunkts.</p> <p>⁴Der Regierungsrat kann den regionalen Chemiewehrstützpunkt Gotthard mit der Betriebsfeuerwehr der Nationalstrasse des Werkhofes Göschenen zu einem umfassenden Schadenwehrstützpunkt Gotthard zusammenlegen.</p> <p>Übergangsbestimmung Der regionale Chemiewehrstützpunkt wird erst eingerichtet, wenn der Bund (SBB, Nationalstrasse, EMD) grundsätzlich beschliesst, auch mit diesem Chemiewehrstützpunkt namentlich seine Pflicht zur Risikobewältigung nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz mitzuerfüllen.</p>	<p>Artikel 12 Absatz 1, 4 und Übergangsbestimmung</p> <p>¹Der regionale Chemiewehrstützpunkt Gotthard (Göschenen) sorgt für den Chemiewehrersteinsatz bei Gefährdung und Schadenfällen durch Chemikalien in seiner Einsatzregion.</p> <p>Absatz 4: aufgehoben</p> <p>Übergangsbestimmung: aufgehoben</p>

Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen (RB 50.1131)	aufgehoben
---	-------------------

MUSS Nr.7: Berufsbildung

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Die bisherige Verordnung über die Berufsbildung wird aufgehoben	Neue Verordnung über die Berufsbildung

MUSS Nr.9: Turnen und Sport

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Die bisherige Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport wird aufgehoben	Neue Verordnung über die Förderung des Sports (RB 10.4111)

MUSS Nr.10: Ausbildungshilfen (Stipendien und Darlehen)

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung; RB 10.2201)	
	Artikel 1a Vorbehalt (neu) Die Voraussetzungen des Bundesgesetzes über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich gehen den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung vor, wenn diese vom Bundesrecht abweichende Vorschriften enthält.

MUSS Nr.12: Sonderschulung

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Verordnung über Beiträge an Sonderschulen (RB 10.1611) Verordnung über die pädagogisch-therapeutischen Schuldienste (RB 20.1621)	Neue Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri (Anhang 5) und Änderung der Schulverordnung Artikel 13,29 und 34, siehe SOLL Nr. A 2.1)

MUSS Nr.16: Individuelle Leistungen der AHV

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Verordnung betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (RB 20.2411)	

Artikel 13 Anteil Die Aufwendungen für die Alters- und Hinterlassenenversicherung werden vom Kanton zu zwei Dritteln und von den Gemeinden zu einem Drittel getragen.	Artikel 13 aufgehoben
Artikel 14 Verteilung Der auf die Gemeinden entfallende Drittel wird nach Massgabe der Wohnbevölkerung und nach der Zahl der Erwerbenden je zur Hälfte berechnet.	Artikel 14 aufgehoben

MUSS Nr.17: Unterstützung der Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Verordnung über die Unterstützung der Hilfe und Pflege zuhause (Spitex-Verordnung; RB 30.2116)	aufgehoben

MUSS Nr.18: Individuelle Leistungen IV

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (RB 20.2431)	
Artikel 11 Finanzierung ¹ Die Kosten der IV-Stelle gehen nach Artikel 67 IVG5) zulasten der Invalidenversicherung, soweit Bundesaufgaben wahrgenommen werden. ² Der Beitrag des Kantons an die Invalidenversicherung nach Artikel 78 IVG5) ist zu zwei Dritteln vom Kanton und zu einem Drittel von den Gemeinden zu erbringen. ³ Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird zur einen Hälfte aufgrund der Wohnbevölkerung und zur anderen nach der Zahl der Erwerbenden gemäss dem Ergebnis der letzten Volkszählung berechnet.	Artikel 11 Absatz 2 und 3 aufgehoben Artikel 11 Absatz 4 (neu) ⁴ Für Zahlungen, die gemäss der Übergangsbestimmung zu Artikel 78 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung aufgrund bisherigen Rechts nachschüssig zu erbringen sind, gelten die Absätze 2 und 3 des Artikel 11 in der bisherigen Fassung.

MUSS Nr.19: Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Verordnung über Betriebsbeiträge an die Stiftung «Urnerische Eingliederungs- und Arbeitswerkstätte für Behinderte (RB 20.3447)	Aufgehoben Neue Verordnung über Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe (Anhang 7)

MUSS Nr.20: Unterstützung der Invalidenhilfe

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Keine Bestimmungen	Kein Handlungsbedarf

MUSS Nr.21: Ergänzungsleistungen

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (RB 20.2422)	Aufgehoben Neue Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Anhang 3)

MUSS Nr.22: Prämienverbilligung

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Keine Bestimmungen	Kein Handlungsbedarf

MUSS Nr.23: Fischerei (Artenschutz)

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Keine Änderung	

MUSS Nr.24: Familienzulagen in der Landwirtschaft

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern (RB 20.2521)	Verordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
Artikel 1 Familienzulageordnung Mit dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Familienzulageordnung vom 20. Juni 1952 wird die kantonale Ausgleichskasse für die Alters- und Hinterlassenenversicherung beauftragt.	Artikel 1 Familienzulageordnung Mit dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft wird die kantonale Ausgleichskasse für die Alters- und Hinterlassenenversicherung beauftragt.
Artikel 3 Finanzierung ¹ Die Aufwendungen des Kantons im Sinne von Artikel 18 und 19 des Bundesgesetzes werden von diesem zu zwei Dritteln und von den Gemeinden zu einem Drittel getragen.	Artikel 3 Finanzierung Der Kanton bezahlt die Beiträge, die er nach Massgabe des Bundesrechts zu übernehmen hat.

² Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird auf Grund der Einwohnerzahl, der Höhe der Auszahlungen und der Zahl der Erwerbenden in der Landwirtschaft zu je einem Drittel berechnet.	
---	--

MUSS Nr.25: amtliche Vermessung

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
	kein Handlungsbedarf

MUSS Nr.26: Straf- und Massnahmenvollzug

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz (RB 3.9324)	Geändertes Konkordat Neue Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (RB 3.9321)

MUSS Nr.27: Natur- und Landschaftsschutz

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
	Kein Handlungsbedarf

MUSS Nr.28: Landesverteidigung

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Keine Bestimmungen	Kein Handlungsbedarf

MUSS Nr.29: Wald

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Kantonale Waldverordnung (KWV; RB 40.2111)	
Artikel 19 Forstliche Planung ² Die forstliche Planung ist in einem Waldentwicklungsplan und in Waldpflegeplänen festzuhalten. Sie stellt zudem die Grundlage für Beiträge mit Bundeshilfe sicher.	Artikel 19 Forstliche Planung ² Die forstliche Planung ist in einem Waldentwicklungsplan und in Waldpflegeplänen festzuhalten.
Artikel 36 Kosten des Kantons Im Rahmen der verfassungsmässig festgesetzten Finanzkompetenzen trägt der Kanton die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden Restkosten für: a) die forstliche Planung; b) die Gewinnung und Lagerung des forstlichen Vermehrungsgutes.	Artikel 36 Kosten des Kantons Der Kanton trägt die Kosten für: a) die forstliche Planung; b) die Gewinnung und Lagerung des forstlichen Vermehrungsgutes.

<p>Artikel 37 Beiträge mit Bundeshilfe</p> <p>¹Im Rahmen der verfassungsmässig festgesetzten Finanzkompetenzen leistet der Kanton Beiträge an die vom Bund unterstützten Massnahmen.</p> <p>²Die Beiträge des Kantons betragen 10 bis 40 Prozent der vom Bund als subventionsberechtigten anerkannten Kosten. Sie werden abgestuft nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers und nach der Bedeutung des Projekts.</p> <p>³Im Rahmen dieser Bestimmung sichert der Regierungsrat die Beiträge im Einzelfall zu.</p>	<p>Artikel 37 Beiträge des Kantons</p> <p>¹Der Kanton gewährt der Bauherrschaft Beiträge zum Vollzug dieser Verordnung, namentlich an:</p> <p>a) die Erstellung, die Instandstellung und den Ersatz von Schutzbauten und -anlagen; b) die Begründung und die Pflege des Schutzwaldes, einschliesslich die Verhütung und Behebung von Waldschäden, die den Schutzwald gefährden; c) die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen sowie den Aufbau von Frühwarndiensten zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen; d) die Sicherstellung der Infrastruktur für die Pflege des Schutzwaldes, soweit sie auf den Wald als natürliche Lebensgemeinschaft Rücksicht nimmt; e) Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald; f) Massnahmen, die die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern.</p> <p>²Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Bedeutung, der Notwendigkeit und der Wirksamkeit der Massnahmen.</p> <p>³Die Beiträge werden auf der Grundlage von Programmvereinbarungen als globale Abgeltungen oder Finanzhilfen geleistet oder im Rahmen bewilligter Kredite durch Verfügung gewährt.</p>
<p>Artikel 38 Investitionskredite</p> <p>¹Der Regierungsrat kann Investitionskredite des Bundes beantragen.</p> <p>²Kommt der Schuldner seiner Rückzahlungspflicht nicht nach, hat der Kanton die Rückzahlung zu übernehmen.</p>	<p>Artikel 38 Absatz 1</p> <p>¹Der Regierungsrat kann unverzinsliche oder niedrig verzinsliche, rückzahlbare Darlehen des Bundes beantragen.</p>
<p>Artikel 39 Beiträge ohne Bundeshilfe</p> <p>Ist der Aufwand für die gehörige Erhaltung der forstlichen Werke für die Unterhaltspflichtigen allein nicht tragbar, kann der Regierungsrat im Rahmen des Voranschlages ausnahmsweise an die ausgewiesenen Unterhaltskosten Beiträge ausrichten.</p>	<p>Artikel 39</p> <p>aufgehoben</p>

MUSS Nr. 30: Jagd

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Keine Bestimmungen	Kein Handlungsbedarf

MUSS Nr.31: Agglomerationsverkehr

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Keine Bestimmungen	Kein Handlungsbedarf

MUSS Nr.32: Regionalverkehr

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Verordnung zum Verkehrsgesetz (RB 50.5115)	
Artikel 2 Gemeindeanteil	Artikel 2 Absatz 1 und 2
<p>¹Die an der betreffenden Transportunternehmung direkt interessierten Gemeinden beteiligen sich am Anteil, den der Kanton für bestellte Verkehrsleistungen zu bezahlen hat. Davon übernehmen sie:</p> <p>a) 5 Prozent bei Abgeltungen zugunsten der Furka-Oberalp-Bahn; b) 30 Prozent bei Abgeltungen zugunsten der SBB, des Postautodienstes, der Schiffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee, der Treib-Seelisberg-Bahn und der Luftseilbahn Schattdorf-Haldi; c) 50 Prozent bei Abgeltungen zugunsten der Auto AG Uri.</p> <p>²Bevor der Regierungsrat mit Transportunternehmungen, die in Absatz 1 nicht erwähnt sind, Angebotsvereinbarungen abschliesst, legt er im Einvernehmen mit den direkt interessierten Gemeinden deren Beitragssatz fest. Bei vorwiegend lokalem Charakter der neuen Leistung beträgt er 50 Prozent, bei vorwiegend regionalem Charakter 30 Prozent. 1 Die direkt interessierten Gemeinden beteiligen sich an den Abgeltungen, die der Kanton nach Artikel 9 leistet. Die Höhe des Gemeindeanteils bestimmt sich nach Massgabe des lokalen bzw. regionalen Charakters der bestellten Leistung.</p>	<p>¹Die an der betreffenden Transportunternehmung direkt interessierten Gemeinden beteiligen sich am Anteil, den der Kanton für bestellte Verkehrsleistungen zu bezahlen hat. Davon übernehmen sie:</p> <p>a) 10 Prozent bei Abgeltungen zugunsten der Matterhorn-Gotthard-Bahn; b) 30 Prozent bei Abgeltungen zugunsten der SBB, der Auto AG Uri, des Postautodienstes, der Schiffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee, der Treib-Seelisberg-Bahn und der Luftseilbahn Schattdorf-Haldi.</p> <p>²Bevor der Regierungsrat mit Transportunternehmungen, die in Absatz 1 nicht erwähnt sind, Angebotsvereinbarungen abschliesst, legt er im Einvernehmen mit den direkt interessierten Gemeinden deren Beitragssatz fest.</p>
Artikel 3 Aufteilung unter den Gemeinden	Artikel 3 Aufteilung unter den Gemeinden
<p>Sind mehrere Gemeinden an der betreffenden Transportunternehmung direkt interessiert, wird der Gemeindeanteil auf sie nach folgenden Kriterien und folgender Gewichtung aufgeteilt:</p> <p>a) Einwohner 50 Prozent b) Haltestellen 20 Prozent c) Steuerkraft 15 Prozent d) Arbeitsplätze 15 Prozent</p>	<p>Sind mehrere Gemeinden an der betreffenden Transportunternehmung direkt interessiert, wird der Gemeindeanteil auf sie nach folgenden Kriterien und folgender Gewichtung aufgeteilt:</p> <p>a) Einwohner 55 Prozent b) Haltestellen 25 Prozent c) Arbeitsplätze 20 Prozent</p>

MUSS Nr.33: Obligatorische Arbeitslosenversicherung

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Arbeitsmassnahmenverordnung (RB 20.2311)	
<p>Artikel 14 Kosten</p> <p>¹Die nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und Leistungen Dritter verbleibenden Kosten für die arbeitsmarktlichen Massnahmen sowie den Betrieb des regionalen Arbeitsvermittlungszentrums gehen je hälftig zulasten des Kantons und der Einwohnergemeinden.</p> <p>²Der Finanzierungsanteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach der mittleren Wohnbevölkerung des Vorjahres.</p>	<p>Artikel 14 Kosten</p> <p>Die nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und Leistungen Dritter verbleibenden Kosten für die arbeitsmarktlichen Massnahmen sowie den Betrieb des regionalen Arbeitsvermittlungszentrums gehen zulasten des Kantons.</p> <p>Absatz 2: aufgehoben</p>

MUSS Nr.34: Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Verordnung betreffend Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (RB 20.3321)	aufgehoben. Neue Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (Anhang 4)

MUSS Nr.35: Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Kantonale Landwirtschaftsverordnung (KLWV: RB 60.1111))	
<p>Artikel 9 Landwirtschaftskommission</p> <p>¹Der Regierungsrat setzt eine Landwirtschaftskommission ein. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der zuständigen Direktion übernimmt von Amtes wegen das Präsidium.</p> <p>²Diese entscheidet im Rahmen der bewilligten Kredite über die Gewährung von Investitions- und Betriebshilfen.</p>	<p>Artikel 9 Absatz 2</p> <p>aufgehoben</p>
<p>Artikel 18 Gegenstand und Art der Investitionshilfe</p> <p>¹Gegenstand der Investitionshilfe sind Massnahmen, die zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen beitragen, namentlich bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ökonomiegebäuden; b) Alpgebäuden; c) Erschliessungsanlagen, wie Wege und Seilbahnen; d) Wasserversorgungen; e) Gesamtmeliorationen und Landumlegungen; 	Artikel 18 Absatz 2

<p>f) Wohnbauten.</p> <p>²Investitionshilfen werden in Form von Beiträgen und zinslosen Darlehen ausgerichtet.</p>	<p>Absatz 2: aufgehoben</p>
<p>Artikel 19 Investitionshilfe mit Bundesbeteiligung</p> <p>¹Der Kanton fördert Strukturverbesserungsmassnahmen im Sinne des Bundesrechts, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hiefür eine kantonale Leistung voraussetzt. Bei der Bemessung der kantonalen Leistung sind insbesondere das öffentliche Interesse an der Massnahme und die wirtschaftliche Situation der Bauherrschaft zu berücksichtigen.</p> <p>²Die Bedingungen und Auflagen, die der Bund für seine Leistung verfügt, gelten auch für die Leistung des Kantons. Die entscheidende Instanz kann weitere Bedingungen und Auflagen verfügen.</p>	<p>Artikel 19 Absatz 1</p> <p>¹Der Kanton fördert Strukturverbesserungsmassnahmen im Sinne des Bundesrechts, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hiefür eine kantonale Leistung voraussetzt.</p>
<p>Artikel 20 Investitionshilfe ohne Bundesbeteiligung</p> <p>¹Der Kanton kann Investitionshilfen auch ohne Bundesbeteiligung leisten, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das zu unterstützende Projekt dem Strukturleitbild entspricht und wirtschaftlich konzipiert ist; b) die Massnahme notwendig ist, um einen oder mehrere gut strukturierte Land- oder Alpwirtschaftsbetriebe zu erhalten; c) die Bauherrschaft durch die Massnahme ausserordentlich belastet wird; d) die Bauherrschaft sich angemessen an den Kosten beteiligt. <p>²Die Bedingungen und Auflagen, die kraft Bundesrechts für Investitionshilfen mit Bundesbeiträgen gelten, sind auch für kantonale Investitionshilfen ohne Bundesbeiträge sinngemäss gültig. Die entscheidende Instanz kann ihre Beitragsverfügungen zudem an weitere Bedingungen und Auflagen knüpfen.</p>	<p>Artikel 20 Absatz 2</p> <p>²Die entscheidende Instanz kann geeignete Bedingungen und Auflagen verfügen.</p>

	5a Kapitel: FINANZHILFEN (neu)
	Artikel 22a Form und Höhe (neu)
	¹ Der Regierungsrat schliesst mit dem Bund Programmvereinbarungen ab.
	² Der Kanton unterstützt Strukturverbesserungs- und Betriebshilfemassnahmen, indem er betroffenen Gemeinden oder Personen Beiträge oder Darlehen gewährt.
	³ Die Höhe der Finanzhilfe richtet sich bei Investitionshilfen nach der Wirksamkeit der Massnahmen im Interesse der Strukturverbesserung und nach der wirtschaftlichen Situation der Bauherrschaft. Bei Betriebshilfen sind die Verhältnisse im Einzelfall und das öffentliche Interesse an der Massnahme entscheidend.
	Artikel 22b Zuständigkeit (neu)
	¹ Die Landwirtschaftskommission entscheidet im Rahmen der bewilligten Kredite über Finanzhilfen nach dieser Verordnung.
	² Sie stellt dem Regierungsrat Antrag, wenn es gilt, Programmvereinbarungen mit dem Bund abzuschliessen.

MUSS Nr.36:Tierzucht

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Kantonale Landwirtschaftsverordnung (RB 60.1111)	
Artikel 12 Tierzucht	Artikel 12 Absatz 1
¹ Der Kanton unterstützt die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Massnahmen zur Förderung der Tierzucht, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und diese einen kantonalen Beitrag voraussetzt.	aufgehoben
² Der Kanton kann Organisationen, die eine kantonale Viehausstellung für Nutztiere durchführen, Beiträge leisten.	
³ Im Interesse der Tierzucht kann der Kanton weitere Massnahmen anordnen, treffen oder unterstützen.	

MUSS Nr.37: Landwirtschaftliche Beratung inkl. ÖQV

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Keine Bestimmungen	Kein Handlungsbedarf

4. Rechtsänderungen auf Verordnungsstufe: SOLL-Bereich

SOLL Nr. A1.1: Beiträge an Gemeindestrassenbau

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Vollziehungsverordnung zum Strassenbaugesetz (RB 50.1115)	
II. Subventionierungsverfahren	Artikel 6 bis 10
Artikel 6 Voraussetzungen	aufgehoben
Artikel 7 Gesuch	
Artikel 8 Subventionsbemessung	
Artikel 9 Baukontrolle, Abrechnung	
Artikel 10 Auszahlung des Kantonsbeitrages	

SOLL Nr. A 1.2: Abtretung von Dorfdurchfahrten

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Klasseneinteilung der Strassen (RB 50.1151)	aufgehoben Neuer Landratsbeschluss über die Klasseneinteilung der Strassen (Anhang 8)

SOLL Nr. A 2.1: Beiträge an die Besoldung der Lehrpersonen der Volksschule

SOLL Nr. A 2.2: Beiträge an die übrigen laufenden Aufwendungen im Bereich der Volksschule

SOLL Nr. A 3 : Beiträge an Schulhausbauten

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Verordnung zum Schulgesetz (RB 10.1115)	
Artikel 10 c) Einführungsklassen (Art. 2 Abs. 3, Art. 7 Bst. d SchG)	Artikel 10 Absatz 4
¹ Schülerinnen und Schüler, die noch nicht in allen Teilen schulfähig und schulbereit sind, können zur Einschulung der Einführungsklasse zugewiesen werden.	
² In der Einführungsklasse wird der Lehrstoff der 1. Primarklasse auf zwei Schuljahre verteilt. Der Besuch der beiden Schuljahre gilt als ein Pflichtjahr.	
³ Der Schulrat weist Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Kindergartenlehrperson oder gestützt auf ein Gutachten des schulpsychologischen Dienstes sowie im Einverständnis mit den Eltern der Einführungsklasse zu.	
⁴ Gemeinden oder Kreisschulen, die Einführungsklassen führen wollen, haben vorher die Bewilligung des Erziehungsrates einzuholen.	⁴ Der Erziehungsrat regelt die Aufnahme, den Übertritt und die Schulorganisation.

Dieser regelt die Aufnahme, den Übertritt und die Schulorganisation.	
<p>Artikel 13 f) Pädagogisch-therapeutische Dienste und Sonderschulen (Art. 12 und 13 SchG)</p> <p>Für pädagogisch-therapeutische Massnahmen¹⁾ und für die Sonderschulen erlässt der Landrat besondere Verordnungen.</p>	<p>Artikel 13</p> <p>aufgehoben</p>
<p>Artikel 14 Schülerzahlen (Art. 4, 28 SchG)</p> <p>¹Eine Abteilung darf auf die Dauer folgende Schülerzahlen nicht über- oder unterschreiten:</p> <p>Kindergartenstufe Einjahrgangsabteilungen 22/12 Zweijahrgangsabteilungen 20/10 Primarstufe einklassige Abteilungen 26/13 zweiklassige Abteilungen 24/12 mehrklassige Abteilungen 18/09 Gesamtschulen im Einzelfall zu beurteilen Sekundarstufe I einklassige Abteilungen 24/12 zweiklassige Abteilungen 20/10 Besondere Schulabteilungen Einführungsklassen 14/07 Kleinklassen 14/07 Werkklassen 14/07 Teilbarkeit mehrerer Jahrgangsabteilungen bei 2 Jahrgangsabteilungen ab 27 bei 3 Jahrgangsabteilungen ab 52 bei 4 Jahrgangsabteilungen ab 78 bei 5 Jahrgangsabteilungen ab 104</p> <p>²Über die Tragbarkeit von Abteilungen, die die Höchstzahl über- oder die Minimalzahl nach Absatz 1 unterschreiten, entscheidet der Erziehungsrat. Er hört vorher die Schulbehörden an.</p> <p>³Will eine Gemeinde neue Abteilungen schaffen oder bestehende aufheben oder zusätzliche Lehrerstellen einrichten, benötigt sie hierfür die Bewilligung des Erziehungsrates. Über die Eröffnung und Schliessung von Filialschulen entscheidet der Landrat abschliessend.</p> <p>⁴Für die Schülerzahlen von Fachabteilungen und von Wahlfächern erlässt der Erziehungsrat Richtlinien.</p>	<p>Artikel 14 Schülerzahlen (Art. 4, 28 SchG)</p> <p>¹Eine Abteilung darf auf die Dauer folgende Schülerzahlen nicht überschreiten:</p> <p>a) Kindergartenstufe - Einjahrgangsabteilungen: 22 - Zweijahrgangsabteilungen: 20 b) Primarstufe - einklassige Abteilungen: 26 - zweiklassige Abteilungen: 24 - mehrklassige Abteilungen: 18 - Gesamtschulen: 16 c) Sekundarstufe I - einklassige Abteilungen: 24 - zweiklassige Abteilungen: 20 d) Besondere Schulabteilungen - Einführungsklassen: 14 - Kleinklassen: 14 - Werkklassen: 14</p> <p>²Über die Tragbarkeit von Abteilungen, die die Höchstzahl überschreiten, entscheidet der Erziehungsrat. Er hört vorher die Schulbehörden an.</p> <p>³Für die Schülerzahlen von Fachabteilungen und von Wahlfächern erlässt der Erziehungsrat Richtlinien.</p>

<p>Artikel 29 Besondere Verordnungen (Art. 34 ff. SchG)</p> <p>1 Der Landrat erlässt besondere Verordnungen namentlich über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die pädagogisch-therapeutischen Schuldienste; b) Beiträge an Sonderschulen; c) den schulmedizinischen Dienst; d) den Transport, die Verpflegung und die Unterkunft von Schülerinnen und Schülern; e) die Schulversicherung; f) Ausbildungsbeiträge; g) Schulanlagen; h) den freiwilligen Musikunterricht. <p>²Der Erziehungsrat erlässt besondere Vorschriften über die Schulbibliotheken der Gemeinden.</p>	<p>Artikel 29</p> <p>aufgehoben</p>
<p>Artikel 34 Besondere Massnahmen (Art. 27 SchG)</p> <p>Zeigen sich bei einer Schülerin oder einem Schüler physische, psychische oder soziale Auffälligkeiten, die annehmen lassen, dass besondere Massnahmen angezeigt sind, teilt die Lehrperson dies den Eltern, der Schulleitung und dem Schulrat mit. Dieser zieht die entsprechenden Fachleute bei und trifft nach deren Abklärungen die geeigneten Massnahmen.</p>	<p>Artikel 34</p> <p>aufgehoben</p>
<p>Artikel 38 Wahl und Anstellungsverhältnis (Art. 55 SchG)</p> <p>¹Wahlfähig sind nur Lehrpersonen mit einer gültigen Lehrbewilligung.</p> <p>²Der Schulrat wählt die Lehrperson. Er regelt das Anstellungsverhältnis im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>³Bei einer erstmaligen Anstellung gelten die ersten zwei Jahre als Probejahre.</p> <p>⁴Der Erziehungsrat kann weitere Vorschriften zur Wahl und Anstellung von Lehrpersonen erlassen.</p>	<p>Artikel 38 Wahl und Anstellungsverhältnis (Art. 55 SchG)</p> <p>¹Wahlfähig sind nur Lehrpersonen mit einer gültigen Lehrbewilligung.</p> <p>²Der Schulrat wählt die Lehrperson.</p> <p>³Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften der Personalverordnung⁸³ und deren Ausführungsbestimmungen, soweit die besondere Gesetzgebung oder der Regierungsrat nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.</p> <p>⁴Der Regierungsrat regelt die Besoldung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Personen, die Schulleitungsaufgaben übernehmen; f) Fachlehrpersonen mit besonderer Ausbildung wie Lehrpersonen für Musik, Sport und besondere Förderungsmassnahmen; g) Lehrpersonen der Sonderschulen und Thera-

⁸³ RB 2.4211

	<p>pedienste; h) zeitlich befristet angestellte Lehrpersonen an den Volksschulen;</p> <p>⁵Für die Berechnung der Dienstaltersgeschenke im Sinne von Artikel 49 der Personalverordnung, sind die als Lehrperson im Kanton Uri geleisteten Dienstjahre zu berücksichtigen.</p> <p>⁶Der Erziehungsrat kann weitere Vorschriften zur Wahl und Anstellung von Lehrpersonen erlassen.</p>
	<p>Artikel 38a (neu) Pflichtlektionen</p> <p>¹Eine Lektion entspricht einer Zeiteinheit von 45 Minuten pro Woche über ein ganzes Schuljahr.</p> <p>²Für ein Vollpensum sind pro Schulwoche folgende Lektionen zu leisten:</p> <p>a) Unterricht im Kindergarten: 27 Lektionen b) Unterricht auf der Primar- und Oberstufe: 29 Lektionen</p> <p>³Auf der Oberstufe wird für die Funktion als Klassenlehrperson pro Abteilung eine Lektion angerechnet.</p> <p>⁴Ab dem 55. Altersjahr wird das Pflichtpensum für Lehrpersonen mit einem Vollpensum um zwei und ab dem 60. Altersjahr um eine weitere Lektion reduziert. Bei Lehrpersonen ohne Vollpensum beträgt die anteilmässige Reduktion ab dem 55. Altersjahr eine Lektion und ab dem 60. Altersjahr zwei Lektionen. Die Reduktion wird ab Schuljahresbeginn in jenem Jahr gewährt, in dem das Altersjahr erfüllt wird.</p> <p>⁵Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Erziehungsrates, welche Aufgaben zu einer Reduktion des Unterrichtspensums führen und wie Überstunden zu entschädigen bzw. zu kompensieren sind.</p>
Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (schulische Beitragsverordnung)	Aufgehoben Neue Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Anhang 6)
Verordnung über den schulärztlichen Dienst im Kanton Uri (RB 10.1421)	Verordnung über den schulärztlichen Dienst im Kanton Uri (RB 10.1421)
Artikel 17 Kantonale Beitragsleistung	Artikel 17
¹ Der Kanton leistet den Gemeinden einen Beitrag von 15 Franken pro Schülerin und Schüler, welche von den Massnahmen dieser Verordnung betroffen sind. Der Ansatz basiert auf dem Stand der Kosten im Jahr 2002. Der Regierungsrat passt diesen Ansatz periodisch der Kostenentwicklung im Bereich des Schulärztlichen Dienstes an.	aufgehoben

² Der Kanton trägt die Kosten für die Schülerinnen und Schüler an der Kantonalen Mittelschule. Für die Schülerinnen und Schüler der Sonderschule gilt der Kostenverteiler nach Artikel 2 der Verordnung über Beiträge an Sonderschulen.	
Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst im Kanton Uri (RB 10.1425)	Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst im Kanton Uri (RB 10.1425)
Artikel 12 Kostentragung ¹ Die Kosten für die vorbeugenden Massnahmen gemäss Artikel 6 Buchstabe a bis c und für den obligatorischen Untersuchungs gemäss Artikel 8 werden von den Gemeinden getragen. ² Der Kanton leistet den Gemeinden einen Beitrag von elf Franken pro Schülerin und Schüler, welche von den Massnahmen dieser Verordnung betroffen sind. Der Ansatz basiert auf dem Stand der Kosten im Jahr 2002. Der Regierungsrat passt diesen Ansatz periodisch der Kostenentwicklung im Bereich des schulzahnärztlichen Dienstes an.	Artikel 12 Absatz 2 aufgehoben
Artikel 15 Beitragsgesuche, Auszahlung ¹ Die Abrechnungen pro Schuljahr sind der Erziehungsdirektion bis zum 15. Juli mit den erforderlichen Unterlagen zuzustellen. ² Die Staatsbeiträge werden jährlich ausgerichtet.	Artikel 15 aufgehoben

SOLL Nr. A 4: Beitrag an Musikschulen

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (RB 10.1462)	
Artikel 3 Abgeltung a) Grundsatz ¹ Im Rahmen der Leistungsvereinbarung gelten der Kanton und die Gemeinden die Lohnkosten teilweise ab, welche die anbietenden Organisationen den Musikschullehrpersonen bezahlen. ² Die Abgeltung wird nur für den Unterricht während der Dauer der Schulpflicht geleistet.	Artikel 3 Absatz 1 ¹ Im Rahmen der Programmvereinbarung gilt der Kanton die Lohnkosten teilweise ab, welche die anbietenden Organisationen den Musikschullehrpersonen bezahlen.
Artikel 4 b) Berechnung ¹ Die vom Kanton und den Gemeinden zu leistende Abgeltung beträgt 60 Prozent der anrechenbaren Löhne, die die anbietenden Organisationen den Musikschullehrpersonen be-	Artikel 4 Absatz 1 ¹ Die vom Kanton zu leistende Abgeltung beträgt 60 Prozent der anrechenbaren Löhne, die die anbietenden Organisationen den Musikschullehrpersonen bezahlen.

zahlen. ² Der Regierungsrat legt die Höhe der abgeltungsberechtigten Löhne der Musikschullehrpersonen fest. Gestützt darauf bestimmt die zuständige Direktion den beitragsberechtigten Lohn im Einzelfall. ³ Der Regierungsrat kann die abgeltungsberechtigten Unterrichtsstunden pro Schülerin oder Schüler beschränken.	
Artikel 5 c) Kostenteilung Kanton und Gemeinden ¹ Der Kanton und die Gemeinden tragen die zu leistende Abgeltung je zur Hälfte. ² Der hälftige Anteil der Gemeinden wird unter diesen aufgeteilt nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler aus der jeweiligen Gemeinde, die den Musikunterricht besuchen	Artikel 5 aufgehoben

SOLL A 5 gibt es nicht

SOLL Nr. A 6: Vollzug und Finanzierung Zuständigkeitsgesetz

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Änderung nur auf Gesetzesstufe, nicht auf Verordnungsstufe	